

Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage

Zweiter Band

Beamten- und Angestelltenrecht



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

Beamten= und Angestelltenrecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-642-51243-8

ISBN 978-3-642-51362-6 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-51362-6

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1913

Vorwort.

Da sowohl das Material, betr. die Stadtverfassung wie das Beamtenecht, an Umfang zugenommen hat, so wurde eine Teilung des bisherigen Einleitungsbandes des Berliner Gemeinderechts vorgenommen, von welchem die nunmehrige zweite Hälfte als Band 2 veröffentlicht wird.

Der allgemeine Teil des vorliegenden Bandes umfaßt, abgesehen von No. 13 und 14 des Inhaltsverzeichnisses, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf die Beamten aller oder mehrerer städtischen Verwaltungen beziehen, während der besondere Teil Bestimmungen enthält, welche nur die Beamten einzelner Verwaltungen betreffen.

Da bei den einzelnen Verwaltungen zum Teil noch Änderungen bevorstehen, konnte der besondere Teil nicht vollständig sein; seine Vervollständigung muß den Nachträgen und Deckblättern vorbehalten bleiben, welche künftig fortlaufend zur Ergänzung des Gemeinderechts nachgeliefert werden.

Die Instruktion für die Bezirksvorsteher soll im ersten Bande abgedruckt werden.

Berlin, September 1913.

Im Auftrage

Wölbling,
Magistratsrat

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Allgemeiner Teil.

1. a) Verfügung vom 25. Oktober 1872, betreffend die Bildung des Generalbureaus	1
b) Verfügung vom 17. März 1874, betreffend die Zuständigkeit des Generalbureaus	1
c) Verfügung vom 4. November 1898, betreffend die Bildung der Personalkommission	1
2. Ministerialverfügung vom 12. Mai und 15. September 1903, betreffend die Anstellung der Magistratsmitglieder durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde	2
3. Ortsstatut, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten vom 14. Mai 1908	4
4. Ortsstatut, betreffend Magistratsassessoren vom 10. März 1892	10
5. Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. März 1902, betreffend die Magistratsräte	11
6. Gemeindebeschuß vom 8. Juni/10. November 1904, betreffend die Magistratsbauräte mit den Abänderungsbeschlüssen vom 12. April/14. Juli 1911	12
7. Bestimmungen, in welchen Fällen bei Anstellung städtischer Beamten und bei Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen Vortrag im Magistrat oder in der Personalkommission erfolgen soll und in welchen Fällen die Anstellung oder die Annahme im Dezernatswege erfolgen darf	14
8. Beschluß der Personalkommission vom 22. Januar 1913, betreffend die Anstellung von Damen bei dem Statistischen Amt	18
9. Bestimmungen, betreffend die Beamten und Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst der städtischen Verwaltung zu Berlin	18
10. Bestimmung über das im städtischen Dienst beschäftigte Hilspersonal	28
11. Grundsätze für die Anstellung der „ständigen Bureaugehilfen“	30
12. Grundsätze für die Anstellung der städtischen Steuerheber, Geldheber und Vollziehungsbeamten	31
13. Grundsätze für die Einstellung und Anstellung der städtischen Arbeitshausaufseher	33
14. Grundsätze für die Anstellung der Schuldiener an den Gemeindeschulen zu Berlin	34
15. Allgemeine Grundsätze für die Fassung der Formulare, betreffend die Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen	36
16. Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausgänge	41
17. Vorlage zur Kenntnisaufnahme und Beschlußfassung, betreffend die Zusicherung des vollen Dienst Einkommens als Pension bei 50-jährigen Jubiläen	48

Inhaltsverzeichnis.

VII

	Seite
18. Gemeindebeschluß, betreffend die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeit auf das Beamtendienstalter bei Feststellung des Dienstfeinkommens vom 5. Februar/12. März 1903	49
19. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie über die Einrichtung und Unterhaltung von Büroräumen	51
20. Vorschriften über die Brennmaterialien vom 18. Juni 1905 und 20. März 1908	62
21. Verfügungen über das Auswärtswohnen	63
22. Bestimmungen über Tagegelde und Reisekosten innerhalb der städtischen Verwaltung Berlins	68
23. Ortsstatut, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten vom 10. März/14. Mai 1908	82
24. Ortsstatut, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Direktoren und Rektoren sowie der angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen (mit Ausnahme der Kommunalbeamten) vom 10. März/14. Mai 1908	86
25. Verfügung vom 26. November 1900, betreffend die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten	90
26. Ortsstatut, betreffend die Pensionen und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr vom 14. Dezember 1902	91
27. Nachtrag zum Ortsstatut, betreffend die Pensionen und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr vom 14. Dezember 1902/29. Januar 1903	96
28. Satzung der städtischen Sterbekasse zu Berlin	97
29. Regulariv, betreffend die Beteiligung der Gemeindebehörden bei den Leichenbegängnissen verstorbener Gemeindebeamten sowie solcher Gemeindeglieder, welche sich um die Kommune verdient gemacht oder die durch ihre amtlichen oder sonstigen zeitigen oder ehemaligen Stellungen Anspruch auf städtische Ehrenbezeugungen haben	107
30. Verzeichnis derjenigen städtischen Beamtenstellen, deren Inhabern bei ihrem Ableben von seiten des Magistrats ein Kranz mit Inschrift gewidmet werden soll	111
31. Urlaubsordnung	113
32. Verfügungen, betreffend den Nebenverdienst	134
33. Bestimmungen für die Berechnung des Schreiblohns	138
34. Vorschriften über die Dienststunden	141
35. Verfügungen, betreffend das Rauchen und den Genuß von Spirituosen	145
36. Verfügung über die Revisionen der Bureaus	147
37. Bestimmungen über die Bekleidung von Nebenämtern	149
38. Bureauordnung	151
39. Vorschriften, betreffend die uniformen Bekleidungsstücke der zum Tragen von Uniform verpflichteten Beamten	153
40. A. Statut der Elisabeth-Stiftung für Witwen und Waisen unbeförderter Kommunalbeamten (einschließlich der Stadtverordneten)	155
B. Statut der von-Fordensbeck-Stiftung	159
41. Verfügungen vom 8. April 1903 und 27. April 1910, betreffend eine Jubiläumsgabe	165

VIII

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
42. Beschlüsse, betreffend die Jubiläen und die Zeichenbegünstigungen unbeförderter Gemeindebeamten	166
43. Gemeindebeschuß, betreffend die Bewilligung von Ruhezeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen vom 16. Januar/13. März 1908	168
44. Verfügungen, die sich zum Teil auf den früheren Gemeindebeschuß vom 9. Mai 1901 beziehen, aber auch für den in diesen Punkten mit dem früheren Beschuß übereinstimmenden Gemeindebeschuß vom 16. Januar/13. März 1908 Geltung haben	173
45. Urlaubserteilung an Arbeiter	183
46. Verfügungen, betreffend die Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen	184

II. Besonderer Teil.

Sondervorschriften für Beamte und Angestellte einzelner städtischer Verwaltungen.

1. Schuldeputation	193
2. Städtische Laubstummenschule	203
3. Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen	204
4. Deputation für das städtische Turn- und Badewesen	222
5. Steuerdeputation, Abteilung II	223
6. Städtische Parkdeputation	223
7. Städtische Tiefbaudeputation	223
8. Städtische Verkehrsdeputation	234
9. Deputation der städtischen Gaswerke	235
10. Deputation für die Kanalisationswerke und Güter Berlins	238
11. Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes	247
12. Armeverwaltung	248
13. Städtisches Obdach	256
14. Städtische Waisendeputation	257
15. Deputation zur Verwaltung des Gesindebelohnungs- und Unterstützungsfonds	258
16. Kuratorium der städtischen Sparkasse	259
17. Städtische Stiftungsdeputation	260
18. Versicherungswesen	261
19. Betriebskrankenkasse	281
20. Deputation für die städtische Feuerlozietät	281
21. Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege	286
22. Deputation für die städtische Irrenpflege	290
23. Gewerbe- und Kaufmannsgericht zu Berlin	291

Anhang.

Vorlage (Z.-Nr. 431 G. B. 2/13) — zur Beschlußfassung — über die Abänderung des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten vom $\frac{10. \text{März}}{14. \text{Mai}}$ 1908 und des Ortsstatuts, betreffend die Magistratsassessoren vom 10. März 1892	293
---	-----

I. Allgemeiner Teil.

1 a. Verfügung vom 25. Oktober 1872, betreffend die Bildung des General-Bureaus.

Das Magistratskollegium hat sich nach gehaltenem Vortrage mit dem Projekte zur Neubildung von Bureaus, in welchen nach Verwaltungszweigen Journal, Registratur, Expedition und Kalkulation vereinigt sind, vollkommen einverstanden erklärt.

Zunächst soll mit den bezüglichen Akten der Hauptregistratur das Generalbureau in den Zimmern Nr. 44 und 45 eingerichtet werden.

Berlin, den 25. Oktober 1872.

Nr. 201 Oktbr. 72 I. Magistrat.
gez. S o b r e c h t.

1 b. Verfügung vom 17. März 1874, betreffend die Zuständigkeit des General-Bureaus.

Die Anstellungs-, Besoldungs- usw. Angelegenheiten sämtlicher bei der Stadthauptkasse XI, 2 etatifizierten Bureau-, Kassen- und Administrationsbeamten sind im diesseitigen Generalbureau zu bearbeiten. Letzteres wird zur Beseitigung des Uebelstandes, daß die Personalakten über einen Teil der gedachten Beamten noch bei den betreffenden Verwaltungsabteilungen, Deputationen usw. geführt werden, hierdurch ermächtigt, die qu. Akten aus den bezüglichen Registraturen, welchen beglaubigte Abschrift der gegenwärtigen Verfügung zuzustellen ist, gegen Empfangsbcheinigung einzufordern und weiter zu führen.

Berlin, den 17. März 1874.

Nr. 705 G. B. Magistrat.
gez. S o b r e c h t.

1 c. Verfügung vom 4. November 1898, betreffend die Bildung der Personalkommission.

Magistrat beschließt, zur Vorberatung aller der Entscheidung des Magistrats unterliegenden, das Personal der städtischen Verwaltung

betreffenden Angelegenheiten eine ständige, aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission des Magistrats einzusetzen.

Die bei den einzelnen Angelegenheiten beteiligten Verwaltungen sollen zu den Sitzungen dieser Kommission mit dem Anheimstellen eingeladen werden, zu der Beratung dieser Angelegenheiten ein Maaisratsmitglied als Vertreter zu entsenden, welches alsdann bei der Beratung und Beschlußfassung über diese Angelegenheit mit vollem Stimmrecht teilnimmt.

Von dieser Kommission sollen auch die gegenwärtig schwebenden Personalangelegenheiten erledigt werden.

Berlin, den 4. November 1898.

Nr. 2632 G. B. I/98.

gez. R i r s c h n e r.

2. Ministerialverfügung vom 12. Mai und 15. September 1903, betreffend die Anstellung der Magistratsmitglieder durch Aushängung einer Anstellungsurkunde.

Verfügung vom 12. Mai 1903, betreffend die Anstellung der Magistratsmitglieder durch Aushängung einer Anstellungsurkunde. Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Nr. 6, 1903, Seite 122.

Auch gegenüber den Zweifeln, welche der dortige Magistrat in dem Berichte vom 4. März d. J. geltend gemacht hat, ist daran festzuhalten, daß die Anstellung der Magistratsmitglieder nach § 1 Satz 2 des Gef. vom 30. Juli 1899 (Gesetzsammlung S. 191) durch Aushängung einer Anstellungsurkunde zu erfolgen hat.

Es ist bei den Beratungen über das Gesetz niemals zweifelhaft gewesen, daß im Bereiche der §§ 1—7 des Gesetzes für alle Kommunalbeamten, ohne Ausnahme, völlige Rechtsgleichheit geschaffen werden sollte. Der § 14 des Gesetzes bezieht sich auf diese durchweg gültigen „allgemeinen Bestimmungen“ nicht mit; er schließt sich, indem er die bestehenden Bestimmungen „betreffs der Anstellung, Befoldung und Pensionierung“ der Magistratsmitglieder mit einer Maßgabe aufrecht erhält, nur an die in den §§ 8 ff. enthaltenen besonderen Bestimmungen an, von denen die §§ 8—10 die „Anstellung“, § 10 die „Befoldung“, §§ 12, 13 die „Pensionierung“ behandeln.

In ganz gleichem Sinne überläßt der § 18 des Gesetzes die Regelung der „Anstellungs-, Befoldungs- und Pensionsverhältnisse“ der Beamten der Landgemeinden usw. den zu erlassenden ortstatutarischen Vorschriften der Kommunen (oder interimistischen

Beschlüssen der Aufsichtsbehörden). Mit demselben Rechte, mit welchem man annehmen wollte, daß § 14 die Anwendbarkeit des § 1 Satz 2 auf Magistratsmitglieder ausschloffe, würde man auch anzunehmen haben, daß § 18 den § 1 für Beamte der Landgemeinden usw. insoweit nur in beschränktem Maße anwendbar belasse, als die Aushändigung einer Anstellungsurkunde den Vorschriften des Ortsstatuts vorbehalten geblieben sei. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die ortstatutarische Regelung sich nur auf die Dauer der Anstellung, die Besoldung und die Pensionierung der betreffenden Beamten erstrecken darf (zu vgl. auch §§ 19, 21, 22, 23 des Gesetzes).

Ferner würde § 7 des Gesetzes, welcher den Zweck verfolgt, für alle Kommunalbeamten ein einheitliches Verfahren in Streitfällen für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis zu begründen, für die Magistratsmitglieder durch das Gesetz (§ 14) ausgeschlossen sein, für Landgemeinbebeamte usw. durch das Ortsstatut ausgeschlossen werden können; es würden danach z. B. Magistratsmitglieder Gehaltsansprüche auch gegenwärtig noch nur im Zivilrechtswege geltend machen können. Auch in dieser Beziehung ist das Gegenteil von dem, was sich als Inhalt des Gesetzes nach der Auffassung des Magistrats ergibt, in Wirklichkeit beabsichtigt und in der Systematik des Gesetzes zum Ausdruck gelangt.

Bezieht sich hiernach der § 14 überhaupt nicht auf die allgemeinen Vorschriften (§§ 1—7) des Gesetzes, so erübrigt sich die Erörterung darüber, inwiefern sich etwa eine Kollision zwischen dem § 34 der StD. vom 30. Mai 1853 und dem § 1 Satz 2 des Kommunalbeamtengesetzes auffinden lassen möchte. Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande ist davon auszugehen, daß spätestens bei Gelegenheit der im § 34 cit. vorgeschriebenen Amtseinführung die Aushändigung der Anstellungsurkunde bewirkt werden muß und in keinem Falle von ihr abgesehen werden darf.

Was die Vollziehung der Anstellungsurkunden für Bürgermeister betrifft, so ist zu bemerken, daß der Magistrat diese Urkunden zu erteilen, in der Urschrift zu vollziehen und daß der Stellvertreter des Bürgermeisters sie in der Ausfertigung zu unterzeichnen hat (§ 56 Nr. 6 und 8 der StD.).

Berlin, den 12. Mai 1903.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. v. B i s c h o f f s h a u s e n.

Der Minister des Innern. Berlin, den 15. September 1903.
IV. b. 3049.

Auf den Bericht vom 5. d. M., Nr. 937 G. B. I. 03.

Es ist bereits in der Anweisung zur Ausführung des RWG. vom 12. Oktober 1899 Art. I Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß die im § 1 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Aushändigung der Anstellungsurkunde für alle vom Inkrafttreten des Gesetzes ab anzustellenden Kommunalbeamten der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt sei, der durch andere Rechtsakte oder rechtsbegründende Tatsachen nicht ersetzt werden könne. Auf diese durch die ausdrückliche Vorschrift des Ges. vom 30. Juli 1899 unmittelbar begründete Rechtslage weist lediglich auch der zitierte Erlaß vom 12. Mai cr., Min.-Bl. f. d. i. B. S. 122, hin.

Zu den vorausgehenden Rechtsakten, deren es zur Anstellung bedarf — dem Anstellungsbeschlusse der Anstellungsbehörde, dem Wahlakte, der Annahmeerklärung der Anzustellenden oder Gewählten, der staatlichen Bestätigung, wo sie erforderlich ist — steht die Aushändigung der Anstellungsurkunde in dem Verhältnis einer notwendigen Ausführungsmaßregel, und es macht dabei keinen Unterschied, von welcher Stelle die staatliche Bestätigung auszugehen hat.

J. M.: v. Alving.

An
den Magistrat zu Berlin.

3. Ortsstatut, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten.

Auf Grund der §§ 11 und 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 8, 9, 12 und 14 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nachfolgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Beamten der städtischen Betriebsverwaltung sind, sofern in ihrer Anstellungsurkunde nichts anderes festgesetzt ist, auf Kündigung angestellt.

Zu den Betriebsverwaltungen (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899) werden insbesondere folgende Verwaltungen gerechnet:

1. die Gaswerke einschließlich der Straßenbeleuchtung,
2. die Wasserwerke,
3. die Markthallen,
4. die Kanalisationswerke und die Kieselgüter,
5. die Badeanstalten,
6. der Vieh- und Schlachthof einschließlich der Fleischschau,
7. die Straßenreinigung einschließlich der Abladepläze sowie die Abortanstalten,
8. die Desinfektionsanstalten,
9. die Park- und Gartenverwaltung,
10. die Gemeindefriedhöfe,
11. das Märkische Provinzialmuseum,
12. die Bibliotheken und Lesehallen,
13. die Hafen- und Speicheranlagen,
14. die Ratswagen,
15. die städtische Zentrale in Buch,
16. die Beschäftigungsanstalt der städtischen Blindenanstalt,
17. das städtische Untersuchungsamt (für gewerbliche und hygienische Zwecke),
18. die städtischen Verkehrsunternehmungen (Straßenbahnen usw.),
19. die städtische Fleischvernichtungsanstalt und die dazu gehörigen Sammelstellen.

§ 2.

Die den nachstehend aufgeführten Klassen angehörenden Personen sind, sofern sie überhaupt als Kommunalbeamte gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 angestellt sind und nicht in ihrer Anstellungsurkunde die Anstellung auf Lebenszeit ausdrücklich ausgesprochen ist, ebenfalls als auf Kündigung angestellt:

1. Die Direktoren, Subdirektoren, Werkmeister, Rechnungsführer und Sekretäre an den Fach-, Fortbildungs- und Handwerkerschulen sowie dem Gewerbesaal; die Turnwarte; die Erziehungsgehilfen (Auffeher) bei den städtischen Erziehungshäusern; die Desinfektoren und deren Gehilfen bei den städtischen Krankenanstalten und beim Obdach; die Ärzte, Assistenzärzte und Profektoren (mit Ausnahme der im § 5 aufgeführten Ärzte); die Geistlichen und die Apotheker an den Kranken-, Irren- und Idiotenanstalten, den Hospitälern, Siechenanstalten, dem Arbeitshaus und dem Obdach; die Wirtschaft-, Betriebs- und Ökonomiebeamten sowie die Verwaltungs-

assistenten an den vorgenannten städtischen Anstalten; die Depotverwalter und deren Assistenten; die Elektrotechniker; die Hydrologen; die Beamten des Vermessungsamtes und der Planckammer; die Ingenieure, Heizingenieure und Hilfsheizingenieure; die Beamten des Fernsprechamts einschließlich der Fernsprechgehilfinnen; der Direktorialassistent, die wissenschaftlichen Assistenten, die technischen Kalkulatoren, die Hilfsarbeiter sowie Hilfsarbeiterinnen beim Statistischen Amte; die Archivare und Bibliothekare.

2. Haushälter, Hausdiener, Turndiener, Pförtner, Portiers, Heizer, Wächter, Briefboten, Altenwagenbegleiter, Altenhelfer, Kranzlisten; die Chauffee- und Wegeaufseher; der Schulwärter an der Blindenanstalt; die Maschinenmeister und Maschinisten; die Fahrstuhlwärter; die Hausväter und Hausmütter; die Materialien- und Küchenverwalter und deren Gehilfen; die Aufseher und Aufseherinnen an den Erziehungsanstalten, den Waisenanstalten, dem Obdach und den sonstigen städtischen Anstalten (unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 6), der Backmeister und die Backgehilfen beim Arbeitshause, überhaupt alle zu dem Dienst- und Arbeitspersonal der städtischen Krankenhäuser, Irren- und Idiotenanstalten, des Obdachs, des Arbeitshauses, der Waisenanstalten, der Erziehungsanstalten sowie der Heimstätten für Genesende gehörende Personen.

3. Die Beamten der städtischen und unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungen.

4. Die städtischen Standesbeamten und deren Stellvertreter, jedoch mit der Maßgabe, daß ihnen nur dann gekündigt werden kann, wenn ihnen ihre Eigenschaft als Standesbeamte von der höheren Verwaltungsbehörde entzogen ist.

5. Bis zum Bestehen der Prüfung als Stadtsekretär oder Bureauassistent und bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie ihre aktive Militärdienstpflicht entweder abgeleistet haben oder feststeht, daß sie von der Leistung derselben befreit sind: die Bureaudiätare und Bureauanwärter.

6. Bis zum Ablaufe des fünften Dienstjahres im ununterbrochenen Dienste der Stadtgemeinde: die Steuererheber, Hilfssteuererheber, Gelberheber, Hilfspolizisten, Vollziehungsbeamten, Grundstücksaufseher, Stadtfergeanten, Magistratsdiener, Scholdiener, Standesamtsdiener, Arbeitshausaufseher und Arbeitshaushilfsaufseher.

§ 3.

Beamte, welche lebenslänglich oder mit Anwartschaft auf lebenslängliche Anstellung (§ 2 Nr. 6) angestellt sind, behalten bei Versetzungen in eine andere Dienststelle, insbesondere auch bei Versetzungen aus der allgemeinen städtischen Verwaltung in eine Betriebsverwaltung, ihre lebenslängliche Anstellung oder die Anwartschaft auf diese.

Die Beschäftigung eines kündbar angestellten Beamten in einem Amte, mit welchem lebenslängliche Anstellung oder Anwartschaft auf solche verbunden ist, ändert nichts an seinem Anstellungsverhältnis, solange nicht für das neue Amt eine neue Anstellungsurkunde erteilt ist.

§ 4.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 die Anstellung auf Kündigung erfolgt, steht dem Magistrat, wenn die Anstellungsurkunde nichts anderes bestimmt, das Recht zu, das Dienstverhältnis mit dreimonatiger Frist derartig zu kündigen, daß das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendervierteljahres zu Ende geht.

Bei weiblichen Kommunalbeamten erlischt das Dienstverhältnis mit dem Tage der Verheiratung.

§ 5.

Die ärztlichen Direktoren und Oberärzte der Irrenanstalten sowie die ärztlichen Direktoren der Krankenhäuser werden auf die Dauer von sechs Jahren angestellt, derart, daß nach Ablauf einer Anstellungsperiode eine Wiederanstellung immer wieder auf den gleichen Zeitraum zulässig ist.

Unterbleibt bei einem der genannten Beamten nach Ablauf der Anstellungszeit die Wiederanstellung, so erhält der betreffende Beamte

nach 12 jähriger und nach 18 jähriger Dienstzeit die Hälfte,
nach 24 jähriger Dienstzeit zwei Drittel seines Diensteinkommens
als Pension.

Als Dienstzeit wird hierbei nur die in den genannten Ämtern zugebrachte Dienstzeit gerechnet. Im Falle der Beamte die Wiederanstellung ablehnt, hat er keinen Anspruch auf Pension.

Hinsichtlich der Magistratsassessoren gelten die Bestimmungen des Ortsstatuts vom 10. März 1892 als Bestandteile dieses Statuts

mit der Maßgabe, daß der Ausschluß der Pensionsberechtigung in Fortfall kommt.

§ 6.

Die Kommunalbeamten, einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder, erhalten im Falle ihrer Pensionierung ihre Pension berechnet nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 des § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 und unbeschadet der Bestimmungen in § 5 und § 6 Nr. 2 und 6 dieses Statuts:

- a) die Zeit, während welcher der Beamte als solcher im Dienste der Stadt Berlin angestellt gewesen ist;
- b) die vor der Anstellung liegende, privatvertragliche Beschäftigungszeit im Dienste der Stadt Berlin, soweit diese in ununterbrochenem Zusammenhange mit der späteren Beamtendienstzeit steht;
- c) die Zeit des Militärdienstes im deutschen Heere und der Marine sowie in der Schutztruppe, wobei Kriegsjahre nach Maßgabe der hierüber erlassenen Gesetze und Verordnungen erhöht in Ansatz gebracht werden. Hinsichtlich der Militär-anwärter verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen;
- d) die im Beamtenverhältnis im unmittelbaren Dienste des Deutschen Reichs, des preußischen Staats, einer preußischen Kommune oder eines preußischen Kommunalverbandes, sowie die im öffentlichen preußischen Schul- und Kirchendienste zugebrachte Dienstzeit.

2. Denjenigen Kommunalbeamten, welche bereits eine Zivil- oder Offizierspension beziehen, sind bei Festsetzung ihrer städtischen Pension diejenigen Zivil- oder Militärdienstjahre nicht noch einmal anzurechnen, welche ihnen bei Festsetzung ihrer vorher erdienten Pension bereits angerechnet worden sind.

3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 finden Anwendung auch bei Feststellung derjenigen Dienstzeit, die für die Entstehung des Pensionsanspruches maßgebend ist.

4. Durch Gemeindebeschluß kann in geeigneten Fällen noch andere als die in Nr. 1 bezeichnete Dienstzeit auf das pensionsfähige Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

5. Befoldeten Magistratsmitgliedern, welche nach den Bestimmungen des § 65 Städteordnung und § 14 Kommunalbeamten-gesetzes vom 30. Juli 1899 eine höhere Pension erhalten würden als nach den Bestimmungen dieses Statuts, wird die Pension nach § 65 Städteordnung und § 14 Kommunalbeamten-gesetzes berechnet.

6. Eine Anrechnung von Dienstzeit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus findet nicht statt, sofern es sich um einen im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entlassenen Beamten handelt, dem in Gemäßheit des § 16 Abs. 3 Gesetzes vom 21. Juli 1852 ein Teil der Pension auf Zeit oder Lebenszeit belassen worden ist.

Beamte, die im Wege des Zwangspensionierungsverfahrens in den Ruhestand versetzt worden sind, haben nur Anspruch auf Anrechnung der nach den gesetzlichen Bestimmungen anzurechnenden Dienstzeit.

§ 7.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 in betreff der Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden auf die Kommunalbeamten der Stadt Berlin einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung.

Ebenso findet die Bestimmung des § 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907, betreffend das Gnadenvierteljahr der Pensionärshinterbliebenen auf die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten der Stadt Berlin einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder Anwendung.

§ 8.

Der Anspruch auf die Pensionen ruht in den Fällen des § 27 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche mittels Privatdienstvertrages angenommen werden.

Ebenso findet dieses Ortsstatut auf die Offiziere, Beamten und Mannschaften der Berliner Berufsfeuerwehr keine Anwendung.

§ 10.

Beamte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts unter günstigeren Bedingungen angestellt sind, bleiben im Besitze ihrer dadurch erlangten Rechte.

§ 11.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bestätigung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1908.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

(S.-Nr. 1403 G. B. I. 07.)

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 23. Juli 1908.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

O. P. 13 032. J. B.: v. Winterfeldt.

4. Ortsstatut, betreffend die Magistratsassessoren.

Auf Grund der §§ 11 und 59 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk Berlin folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Bei dem Magistrate werden nach Maßgabe der etatsmäßigen Mittel juristische Hilfsarbeiter beschäftigt. Dieselben können gemäß § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 als Gemeindebeamte (Magistratsassessoren) ohne Pensionsberechtigung provisorisch auf 6 Jahre angestellt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums muß die Entlassung oder durch Kommunalbeschluß die Anstellung auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung erfolgen.

§ 2.

Der Magistrat ist berechtigt, den auf Grund des § 59 der Städteordnung gebildeten Deputationen oder Kommissionen einen oder mehrere Magistratsassessoren als Mitglieder zuzuordnen. Dieselben werden sodann vom Oberbürgermeister ernannt. Sie haben in den von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten Stimmrecht in jenen Kollegien; vom Vorsitz (vgl. § 26 des Regulativs über das Geschäftsverfahren für den Magistrat in Berlin vom 14. Juni 1834) sind sie jedoch ausgeschlossen.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1892.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. B e l l e.

(769 G. B. 92.)

Dem vorstehenden Ortsstatute wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hiermit die Bestätigung erteilt.

Potsdam, den 15. März 1892.

(L. S.)

Der Oberpräsident von Berlin.

Staatsminister.

Bestätigung.

gez. A h e n b a c h.

O. P. 3324.

5. Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. März 1902.

Nr. 26. Die Versammlung hat nach den Anträgen des Magistrats, wie folgt, beschlossen:

Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit nachstehendem Gemeindebeschluß:

G e m e i n d e b e s c h l u ß.

§ 1.

In Ausführung des Ortsstatuts vom 10. März 1892 § 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 des Ortsstatuts vom 28. April/3. Mai 1902 werden vom 1. April 1903 ab 22 Stellen juristischer Dezernenten bei dem Magistrat mit der Amtsbezeichnung „Magistratsrat“ errichtet.

§ 2.

Die Magistratsräte sind lebenslänglich und mit Pensionsberechtigung angestellte Gemeindebeamte, und es findet der § 2 des Statuts vom 10. März 1892 auf dieselben Anwendung.

§ 3.

Das Gehalt der zu § 1 gedachten Stellen steigt von einem Anfangsgehalt von 4600 M bis zu einem Höchstgehalt von 7500 M, zu erreichen nach 18 Jahren in sechs Steigungen von je 3 Jahren, bei den ersten fünf Steigungen um je 500 M, bei der letzten um 400 M.*)

§ 4.

Zu Magistratsräten dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche bereits mindestens 6 Jahre nach Maßgabe der obigen Ortsstatute als Magistratsassessoren bei dem Magistrat zu Berlin provisorisch angestellt waren.

A n m e r k u n g. Durch Gemeindebeschluß vom 18. Mai 1911 ist die Zahl der Stellen der Magistratsräte auf 32 erhöht.

6. Gemeindebeschluß vom ~~10. November~~ ^{8. Juni} 1904, betreffend die Magistratsbauräte mit den Abänderungsbeschlüssen vom ^{12. April} ~~14. Juli~~ 1911.

a) Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß vom 1. April 1905 ab bei dem Magistrat 20 Stellen lebenslänglich und als Gemeindebeamte anzustellender technischer Beamten mit den gleichen Funktionen und der gleichen Gehaltskala wie die bisher seit sechs Jahren im Dienst befindlichen Stadtbauinspektoren (7500—8400 M) mit der Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat“ errichtet und in diese Stellen vornehmlich solche Personen berufen werden, welche sechs Jahre lang als Stadtbauinspektor im Dienste der Stadt Berlin gestanden haben.

Berlin, den 10. November 1904.

Stadtverordnete zu Berlin.

gez. Dr. L a n g e r h a n s.

J.-Nr. 165 G. B. I. 04.

b) Die Versammlung beschließt nach dem Antrage des Magistrats wie folgt:

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß

1. die Amtsbezeichnung „Stadtbauinspektor“ vom 1. April 1911 ab fortfällt, und daß den Herren, welche diese Amtsbezeichnung

*) Neue Gehaltskala von 5600 M. bis 8600 M., zu erreichen nach 15 Jahren in 5 Steigungen um 600 M.

zurzeit führen, die Amtsbezeichnung „Stadtbaumeister“ beilegt wird.

2. Daß für die Stadtbaumeister vom gleichen Zeitpunkt ab eine neue Gehaltsordnung von 5400—8600 *M.*, zu erreichen in acht zweijährigen Steigungen von je 400 *M.*, festgesetzt wird.

3. Daß unter Aufhebung des Gemeindebefchlusses vom $\frac{8. \text{ Juni}}{10. \text{ Nov.}}$ 1904 die Stadtbaumeister acht Jahre nach ihrer Anstellung (nicht 12 Jahre, wie es in der Magistratsvorlage vorgesehen ist) als solche in Magistratsbauratsstellen berufen werden können und damit die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat“ erhalten. Ferner ersucht die Versammlung den Magistrat, da mit dieser Änderung keine Gehaltserhöhungen eintreten sollen, die Gehaltskala der Magistratsbauräte entsprechend zu ändern, wobei den bereits ernannten Magistratsbauräten ein entsprechend verlängertes Dienstalter beizulegen sein wird.

Berlin, den 12. April 1911.

Stadtverordnete zu Berlin.
gez. M i c h e l e t.

e) Beschluß der Personalkommission vom 11. Juli 1911 —
F.-Nr. 798 G. B. II 10. —

1. Dem Stadtverordnetenbeschluß vom 12. April 1911, nach welchem unter Nr. 3 unter Aufhebung des Gemeindebefchlusses vom $\frac{8. \text{ Juni}}{10. \text{ November}}$ 1904 die Stadtbaumeister acht Jahre nach ihrer Anstellung als solche in Magistratsbauratsstellen berufen werden können und damit die Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat“ erhalten, wird zugestimmt.

Da mit dieser Änderung gegenüber den Vorschlägen des Magistrats (12 Jahre) keine Gehaltserhöhung eintreten soll, wird die Gehaltsordnung für die Magistratsbauräte wie folgt festgestellt:

Anfangsgehalt 7000 *M.*, steigend alle zwei Jahre um 400 *M.* bis zum Endgehalt von 9000 *M.*

2. usw.

3. usw.

4. usw.

d) Den Beschlüssen der Personalkommission vom 11. Juli 1911 wird zugestimmt.

Berlin, den 14. Juli 1911.

Magistrat.

gez. M a r g g r a f f. gez. K r a u s e.

7. Wir übersenden in der Anlage Bestimmungen darüber, in welchen Fällen bei Anstellung städtischer Beamten und bei Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen Vortrag im Magistrat oder in der Personalkommission erfolgen soll, und in welchen Fällen die Anstellung oder die Annahme im Dezernatswege erfolgen darf.

Wir bemerken hierbei, daß es

a) hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen eine Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung zu fertigen ist,

b) hinsichtlich der Anstellung der nicht als Gemeindebeamten anzustellenden Lehrpersonen

bei den bisher bestehenden Bestimmungen verbleibt.

Wir ersuchen, die Herren Dezernenten und Expedienten der dortigen Verwaltung hiervon in Kenntnis zu setzen.

Magistrat.

R i r s c h n e r.

An

sämtliche Verwaltungsdeputationen,
Kuratorien, Kommissionen usw.

Die Anstellung städtischer Beamten und das Engagement privatvertraglich angenommener Personen soll erfolgen nach Vortrag

I. im Magistrat

II. in der Personalkommission

wenn es sich handelt um folgende Stellen:

A. Allgemeine Verwaltung; Bureau- und
Kassenpersonal.

Bureaudirektoren,
Revisoren,
Kassenrendanten,
Oberstadtssekretäre,
Bureauvorsteher.

Rechnungs- und Kassenführer
der Betriebskrankenkasse.

B. Administrationspersonal.

Magistratsräte,	Revisor der Apothekerrechnungen,
Magistratsassessoren,	Als Beamte angestellte Inspektoren, einschließlich der Ökonomieinspektoren (indessen ist Magistratsbeschuß erforderlich, wenn sich die Inspektoren in leitender Stelle befinden*),
Archivar und Bibliothekare,	
Standesbeamte, Standesbeamten=Stellvertreter und Standesbeamten-Hilfsstellvertreter,	Verwaltungsassistenten,
Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalt Berlin,	Hausväter,
Direktoren und Verwaltungsdirektoren der städtisch. Werke, Anstalten und Institute,	Sekretär und Rechnungsführer in der Webeschule,
Subdirektoren,	Wissenschaftliche Assistenten bei dem Statistischen Amt,
Oberinspektoren,	Museumsassistenten,
Inspektoren, soweit sie sich in leitender Stellung befinden*),	Verwalter der Desinfektionsanstalt,
Erziehungsinspektoren,	Friedhofsverwalter,
Prediger und Anstaltsgeistliche,	Obergärtner,
Abteilungsvorsteher im Untersuchungsamte,	Hilfsarbeiter und Assistenten im Untersuchungsamt,
Oberapotheker,	Verwalter des Fernsprechamts,
Schulinspektoren,	Brennmaterialien-Depotverwalter,
Oberturnwart,	Assistent des Brennmaterialien-Depotverwalters,
Inspeizientin des Handarbeitsunterrichts,	Hauptkassierer auf dem Vieh- und Schlachthof, =
Kustos des Märkischen Museums,	Inspektionsassistenten auf dem Vieh- und Schlachthof.
Garteninspektor,	
Administratoren der Rieselfelder,	
Rathauskassellan.	

C. Ärztliches Personal.

Ärztliche Direktoren,	Obertierärzte,
Dirigierende Ärzte,	Tierärzte, die als Vertreter des Direktors der Fleischschau fungieren.
Oberärzte,	
Professoren,	

*) d. h. keiner Direktion, sondern unmittelbar einer Deputation oder dem Magistrat unterstehen.

Sonstige Ärzte in leitenden
oder selbständigen
Stellungen.

D. Technisches Personal.

Magistratsbauräte,	Academisch gebildete Ingenieure,
Stadtbauinspektoren.	Künstlerisch gebildete Architekten,
Stadtbaumeister,	Technischer Betriebsleiter im
Elektrotechniker (Stadtelektriker),	Rudolf = Virchow = Kranken-
Oberingenieur bei der städti-	hause,
schcn Polizeiverwaltung,	Oberlandmesser,
Assistent des Oberingenieurs bei	Assistent des technischen Sub-
der städtischen Polizeiverwal-	direktors bei den Gaswerken,
tung,	Baubeamte bei den Gaswerken,
Vermessungsinspektor,	Beleuchtungsinspektor bei den
Plankamerinspektor,	Gaswerken,
Betriebsleiter der Zentrale Buch,	Obertelegraphist bei den Wasser-
Anstaltsdirigenten der Gaswerke,	werken,
Leitender Chemiker der Gaswerke,	Werksvorsteher bei den Wasser-
Oberingenieur der Wasserwerke,	werken,
Baumeister im technischen	Dränageingenieur bei den Kana-
Bureau der Wasserwerke,	lisationswerken,
Betriebsdirigenten der Wasser-	Baubeamte bei den Kanalisa-
werke,	tionswerken,
Vorsteher der Werkstatt (Leiten-	Betriebsinspektoren bei den Ka-
der Ingenieur) der Wasserwerke,	nalisationenwerken.
Betriebsdirigent der Kanali-	
sationswerke,	
Obermaschineningenieur der	
Kanalisationenwerke.	

E. Lehrpersonal.

Alle als Gemeindebeamte anzu-
stellenden Lehrpersonen an den
höheren städtischen Schulen,
an den Fortbildungs- und
Fachschulen sowie an den tech-
nischen Schulen.

Außerdem muß stets Magistratsbeschluf herbeigeführt werden, wenn es sich um Anstellung solcher Personen handelt, welche die durch Gemeindebeschluf oder Magistratsbeschluf festgesetzte Vorbildung nicht besitzen.

Außerdem muß stets Beschluß der Personalkommission herbeigeführt werden, wenn außer dem sachungs- und turnusmäßigen Gehalt bei der Anstellung persönliche Zulagen gegeben werden sollen.

Bezüglich neugeschaffener, nicht oben aufgeführter Stellen ist die Entscheidung des Oberbürgermeisters darüber einzuholen, ob vor Anstellung Vortrag im Magistrat oder in der Personalkommission erfolgen soll.

V e r f ü g u n g i m D e z e r n a t s w e g e .

In allen vorstehend nicht aufgeführten Fällen (siehe jedoch Schlußsatz in Kolonne 1) kann die Anstellung oder die Annahme auf Privatdienstvertrag im Dezernatswege geschehen.

Handelt es sich um Anstellung eines Beamten, so ist die Anstellungsverfügung im Namen des Magistrats zu erlassen und zu zeichnen:

seitens der Deputation:

vom Dezernenten (technischen Dezernenten: Schulrat, Bau-
rat oder Verwaltungsdezernenten),

vom juristischen Dezernenten,

vom Vorsitzenden;

seitens des Magistrats:

vom Personaldezernenten,

vom Rämmerer,

vom Bürgermeister,

vom Oberbürgermeister.

Handelt es sich um Annahme mittels Privatdienstvertrages, so bleibt die Bestimmung über die Zeichnung der Verfügungen der Anordnung des Vorsitzenden überlassen. Soll bei der Annahme mittels Privatdienstvertrages von allgemeinen Grundsätzen abgewichen werden, die durch Magistratsbeschluf oder Gemeindebeschluf festgesetzt sind, so muß die Annahmeverfügung im Namen des Magistrats erlassen und von den im vorigen Absatze aufgeführten Magistratsmitgliedern mitgezeichnet werden.

Die allgemeine Verfügung über die Heranziehung der juristischen Dezenten und Mitglieder der Deputationen vom 16. Juli 1907 bleibt aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. April 1909.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
R i r s c h n e r.

8. Beschluß der Personal-Kommission vom 22. 1. 1913, betr. die Anstellung von Damen bei dem Statistischen Amt.

J.-Nr. 908 G. B. 2/12.

Eine Anstellung von Damen mit Beamteneigenschaft soll nicht erfolgen. Nur diejenigen ständigen Hilfsarbeiterinnen des Statistischen Amtes, welche auf Grund des Stats (XI. 2. 20 e und XI. 4) der Annahme sein konnten, daß ihre Anstellung nach 10 Jahren erfolgen würde, sollen auch in Zukunft noch angestellt werden.

Berlin, den 16. Februar 1913.

gez. F i s c h b e c k.

9. Bestimmungen, betreffend die Beamten und Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassendienst der städtischen Verwaltung zu Berlin.

I. B e a m t e.

§ 1.

Die städtischen Bureau- und Kassenbeamten werden in Stadtssekretäre, Bureausekretäre, Magistrats-Bureauassistenten, Magistrats-Bureaudiätare und Magistrats-Bureauanwärter eingeteilt. Ein Aufsrücken in die Klasse der Bureauassistenten bzw. Sekretäre findet nur nach bestandener Bureauassistenten- bzw. Sekretärprüfung statt.

A. Stadt-Sekretäre und Bureau-Diätare.

§ 2.

Zum Stadtssekretär kann nur ernannt werden, wer

- a) das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und

c) die Sekretärprüfung bestanden hat.

Die Sekretäre werden vorbehaltlich des Aufrückens von Bureauassistenten in die Sekretärstellen (§ 1) aus den Bureaudiätaren entnommen.

Nach dem Beschlusse der Personalkommission vom 29. 6. 1907 (act. Mag.-Kolleg. 42, Bd. 12, S. 249) sollen Assistenten, wie auch schon vorher, erst zwei Jahre nach dem Bestehen der Assistentenprüfung zur Sekretärprüfung zugelassen werden.

Die Bureauassistenten werden jederzeit mit der aus § 4 Absatz 3 sich ergebenden Beschränkung zur Sekretärprüfung zugelassen, die Zivilanwärter unter ihnen jedoch nur, wenn sie den Vorschriften des § 10 a genügen oder sich als Bureauassistenten besonders bewährt haben.

§ 3.

Die Prüfung richtet sich auf folgende Gegenstände:

1. Einrichtung der bestehenden städtischen Verwaltungsabteilungen, Bureaus und Kassen,
2. Geschäftsführung in den Bureaus und Kassen,
3. Kenntnis der wesentlichsten Grundsätze des geltenden Rechts, namentlich eingehendere Kenntnis der für die städtische Verwaltung besonders wichtigen Gesetze und Rechtslehren, wie Miete und Pacht, Grundbuchsangelegenheiten, Straßenanlegungsgesetz, Enteignungsgesetz, Städteordnung, Gewerbeordnung nebst den Kranken- usw. Versicherungsgesetzen, Polizeiverwaltungsgesetz, Kreis- und Provinzialordnung, Landesverwaltungsgesetz und der mit der städtischen Verwaltung in Verbindung stehenden Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, der Beamten-, Steuer-, Stempel- und Armengesetzgebung, Grundlagen des Gerichtsverfassungsgesetzes, aus der Zivilprozessordnung die Vorschriften über die Prozesskosten, das Verfahren vor den Amtsgerichten, die Rechtsmittel, das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung; ferner Kenntnis der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen; endlich Kenntnis der speziell für die Berliner Gemeindeverwaltung in Betracht kommenden Regulative, Reglements, Ortsstatute,
4. kalkulatorische Fertigkeit.

§ 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche; die erstere umfaßt eine kalkulatorische, eine oder mehrere praktische und eine theoretische Aufgabe. Die Aufgaben sind dem Gebiete der städtischen Verwaltung zu entziehen.

Bureaudiätare, welche die Referendariats-, die Gerichtsschreiber- oder eine diesen gleichstehende Prüfung bei einer Staats- oder Reichsbehörde bestanden haben (vgl. § 9), haben nur die mündliche Prüfung abzulegen.

Wer die Prüfung besteht, erhält vom Magistrat das Zeugnis „vorschriftsmäßig“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ bestanden. Wer nicht bestanden hat, kann nach einer zwischen 2 Monaten und 1 Jahr zu bemessenden, von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden. Eine nochmalige Wiederholung kann ausnahmsweise vom Magistrat nach Einholung des Gutachtens der Prüfungskommission gestattet werden, falls dem Antrage besondere Gründe zur Seite stehen.

§ 5.

Wird die Prüfung als nicht bestanden erachtet, so hat die Kommission, sofern der Geprüfte Diätar ist, zugleich darüber zu entscheiden, ob derselbe geeignet ist, nach folgenden Maßgaben in die Bureauassistentenlaufbahn übernommen zu werden.

Erklärt ein solcher Diätar innerhalb acht Tagen nach der mit ihm abgehaltenen Prüfung sich dazu bereit, in die Bureauassistentenlaufbahn überzutreten, so ist er, falls eine Bureauassistentenstelle für ihn frei ist, zum Bureauassistenten, falls zwar nicht eine Bureauassistenten-, aber eine Bureauanwärterstelle für ihn frei ist, zum Bureauanwärter zu ernennen. Im letzteren Falle ist er als geprüfter Bureauanwärter anzusehen und rückt mit seinem bisherigen Gehalt als ungeprüfter Diätar in das Gehalt der geprüften Anwärter.

Gibt ein solcher Diätar nach zweimaligem Mißlingen der Sekretärprüfung obige Erklärung nicht ab, oder fehlt es an einer für ihn offenen Bureauassistenten- oder Bureauanwärterstelle, so ist ihm zu kündigen und er zu entlassen.

Daselbe geschieht, wenn der Diätar bei der zweiten mit ihm abgehaltenen Sekretärprüfung zur Übernahme in die Bureauassistentenlaufbahn nicht für geeignet erachtet wird.

§ 6.

Die Prüfungskommission besteht mit Einschluß eines den Vorsitz führenden Magistratsmitgliedes aus fünf vom Oberbürgermeister zu ernennenden Mitgliedern.

§ 7.

Die Bureaudiätare sind entweder Zivil- oder Militäranwälter. Sie sind bis zur Ablegung der Sekretärprüfung oder Ernennung zum Bureauassistenten oder geprüften Bureauanwärter (§ 5 Absatz 2) Beamte im Vorbereitungsdienst im Sinne von § 1 und 2 Gesetzes vom 30. Juli 1899. Ihre Anstellung erfolgt nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 28. April 1902. Während der Ableistung der einjährigen Militärdienstpflicht gelten die Zivilanwälter, unter Fortfall ihres Gehalts, als beurlaubt.

§ 8.

Das Gehalt wird den Bureaudiätarien vierteljährlich im voraus gezahlt. Dasselbe steigt von 1900—2200 M jährlich, und zwar:

nach 1 Jahr auf.	2000 M	jährlich
„ 2 Jahren auf.	2100	„ „
„ 3 „ „	2200	„ „

Hat der Diätar bis zum Ablauf von 5 Jahren nach seiner Ernennung nicht das Sekretärexamen bestanden, auch nicht nach § 5 zum Bureauassistenten oder Bureauanwärter ernannt werden können, so ist ihm zu kündigen und er zu entlassen.

Diätare, welche die Sekretärprüfung bestanden haben, können vom ersten Tage des auf die Prüfung folgenden Monats ab 2400 M, nach einem Jahre 2500 M, nach 2 Jahren 2600 M, nach 3 Jahren 2700 M, nach 4 Jahren und bis zu ihrer Beförderung zum Sekretär 2800 M erhalten. Solche Diätare können auf ihr Verlangen auch in für sie freigewordenen Bureauassistentenstellen angestellt werden, ohne ihren Anspruch auf Anstellung als Sekretäre zu verlieren. Erfolgt später ihre Anstellung als solcher, so wird ihnen die Dienstzeit als Bureauassistent auf ihr Dienstalter als Sekretär angerechnet.

§ 9.

Die Zivilanwälter werden — soweit nicht ausnahmsweise Referendarien, geprüfte Gerichtsschreiberanwälter oder solche

Personen, die bei anderen Behörden eine der Sekretärprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt haben, zu Diätarten ernannt werden — aus den bei dem Magistrat ausgebildeten Supernumeraren entnommen.

§ 10.

Der als Supernumerar Aufzunehmende muß

- a) mindestens die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule haben,
- b) nachweisen, daß er sich abgesehen von der erforderlichen Militärdienstzeit mindestens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen usw. ohne Beihilfe der Stadt standesgemäß zu erhalten vermag,
- c) eine gute Handschrift besitzen und — bei einem Alter von höchstens 24 Jahren — auch körperlich fähig sein, den Dienstpflichten vollständig zu genügen,
- d) Zeugnisse über seine tadellose sittliche Führung beibringen.

§ 11.

Dem Gesuche um Zulassung sind außer den nach § 10 erforderlichen Nachweisen eine kurze, selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebenslaufes sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

§ 12.

Die Ausbildung der Supernumerare beginnt damit, daß sie, in der Regel nicht über 4 Wochen, mit Kanzleiarbeiten, Aktenheften und sonstigen mechanischen Dienstverrichtungen beschäftigt werden. Sodann werden sie mit dem Journal- und Registratordienst vertraut gemacht und demnächst in die Expeditions-, Kalkulatur- und Kassengeschäfte eingeführt.

§ 13.

Die Vorsteher der Bureaus und Kassen leiten diese Ausbildung. Sie haben die Supernumerare bestimmten, zur Ausbildung junger Kräfte geeigneten Beamten zuzuweisen und mit diesen darauf zu achten, daß die Supernumerare auch die bei den Arbeiten in Betracht kommenden Gesetze, Reglements usw. kennen lernen.

§ 14.

Die Supernumerare müssen, bevor sie zur Sekretärprüfung zugelassen werden, mindestens in vier der größeren Bureaus sowie in einer der großen Klassen mit Erfolg gearbeitet haben.

Jeder Supernumerar hat zum Nachweise des Erfolges seiner Beschäftigung in der Expedition und Kalkulatur gegen das Ende seiner Ausbildung in dem betreffenden Bureau eine für brauchbar erachtete Arbeit zu den Dienstakten abzuliefern. Die jeweilig mit der Ausbildung des Supernumerars in Expedition, Kalkulatur und Klasse betrauten Beamten haben die Aufgaben zu bestimmen und die Arbeit zu prüfen.

§ 15.

Beim Aufhören der Beschäftigung des Supernumerars in einem Bureau oder einer Klasse hat derselbe schriftlich den Gang seiner Ausbildung, insbesondere die Art seiner praktischen und theoretischen Beschäftigung, unter Angabe der Zeit, welche er in der Journal- und Registraturführung, der Expedition und Kalkulatur der einzelnen Spezialverwaltung usw. zugebracht hat, und der Namen der Beamten, denen er überwiesen gewesen, sowie ferner unter Bezeichnung der Gesetze, Instruktionen usw., mit denen er sich vertraut gemacht, darzustellen. Diese Darstellung ist den betreffenden zuletzt bezeichneten Beamten und dem Bureauvorsteher bzw. Rendanten vorzulegen, welche jeder für sich unter derselben die Richtigkeit des Inhalts zu bestätigen und eine kurze Äußerung über die erlangte Befähigung, den Fleiß, die Auffassungsgabe und Führung des Supernumerars sowie — auf eigene Wahrnehmungen gestützt — über die theoretische Ausbildung desselben hinzuzufügen haben.

§ 16.

Treten hinsichtlich der Befähigung, des Fleißes, der Führung usw. einzelner Supernumerare erhebliche Mängel hervor, so kann der Magistrat dieselben zu jeder Zeit ohne Kündigung und Angabe von Gründen entlassen. Andererseits kann auch der Supernumerar zu jeder Zeit ausscheiden.

Die Supernumerare sind Beamte (im Vorbereitungsdienst) im Sinne von Abschnitt 7 des Disziplinalgesetzes vom 21. Juli 1852 und von § 359 des Strafgesetzbuches und, sofern ihnen eine Ver-

gütung für ihre Dienstleistungen gewährt wird, auch im Sinne von §§ 1 und 2 Gesetzes vom 30. Juli 1899.

§ 17.

Hat der Supernumerar die erforderliche Befähigung erlangt, so wird er — in der Regel nicht vor dreijähriger Dienstzeit — zum Bureaudiätar ernannt.

§ 18.

Als Militärantwörter werden Inhaber des Zivilversorgungsscheins oder ihnen nach § 7 Nr. 1—3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 gleich berechnigte Personen auf ihren Antrag zu Bureaudiätarien ernannt, welche nach den vorgelegten Zeugnissen und nötigenfalls einer Vorprüfung die erforderliche Vorbildung besitzen, um nach erfolgter Anstellung und Beschäftigung als Bureaudiätar (§§ 19, 20) das Sekretäregamen bestehen zu können und körperlich fähig sind, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Die Anstellung als Bureaudiätar kann entweder alsbald nach sechsmonatiger Probendienstleistung als solcher oder auch später erfolgen, nachdem der Militärantwörter zunächst als Bureauantwörter Probendienste geleistet hatte oder als solcher angestellt worden war (§§ 25 ff.). Während der Probendienstleistung erhalten die Militärantwörter Diäten von 118,75 *M* oder 158,33 $\frac{1}{3}$ *M* — wenn nicht mehr aktiv — monatlich nachträglich gezahlt.

§ 19.

Die Bureaudiätare haben sich mit den Geschäften in der gesamten städtischen Verwaltung vertraut zu machen. Sie müssen, wenn sie aus der Klasse der Referendare, Aktuare oder Militärantwörter hervorgegangen sind, bevor sie zur Sekretärsprüfung zugelassen werden, mindestens in zwei der größeren Bureaus sowie in einer der großen Klassen mit Erfolg gearbeitet haben. Bei Militärantwörtern kann hierbei auch die Probendienstleistung mit berücksichtigt werden.

§ 20.

Die Beschäftigung der Bureaudiätare währt in der Regel ein Jahr, in jeder der drei in § 19 bezeichneten Stationen vier Monate, jedenfalls aber so lange, bis sie nach dem schriftlich abzugebenden Zeugnisse des Bureauvorstehers oder Rendanten die erforderliche Befähigung zum selbständigen Arbeiten und zur selbständigen Ver-

waltung einer Sekretärstelle in dem betreffenden Bureau erlangt haben. Bringt ein Diätar nach sechsmonatiger Beschäftigung in derselben Station ein solches Zeugnis nicht bei, so wird der Grund ermittelt und darüber Entscheidung getroffen, ob er überhaupt noch als Diätar zur Sekretärprüfung zuzulassen sei.

Dem von der Sekretärprüfung zurückgewiesenen Diätar steht es frei, sich nach Maßgabe des § 27 zur Bureauassistentenprüfung zu melden und die zu B §§ 21 ff. vorgezeichnete Laufbahn zu verfolgen. Meldet er sich nicht binnen vier Wochen nach seiner Zurückweisung, oder ist eine Stelle als Bureauanwärter für ihn nicht frei, so ist ihm zu kündigen und er zu entlassen.

Entgegengesetztenfalles wird er zum Bureauanwärter ernannt und seine bisherige Diätardienstzeit als Bureauanwärterdienstzeit gerechnet.

B. Magistrats-Bureau-Assistenten und Bureau-Anwärter.

§ 21.

Die Bureauassistenten werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 aus den Bureauanwärttern entnommen, welche die Bureauassistentenprüfung bestanden haben. Zur Bureauassistentenprüfung können auch die als Gemeindebeamten auf Grund der Reichsgerichtsentscheidungen vom 10. Februar 1896 und 19. September 1898 anerkannten Bureauhilfsarbeiter, wenn sie bei tadelloser Führung im Bureaudienste sich bewährt haben, zugelassen werden. Nach bestandener Prüfung können sie zu Bureauassistenten ernannt werden.

§ 22.

Die Bureauassistentenprüfung richtet sich auf folgende Gegenstände:

- a) Einrichtung der bestehenden Verwaltungsabteilungen, Bureau's und Kassen,
- b) Geschäftsführung in den Bureau's und Kassen,
- c) Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen der Städteordnung und der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen (B. vom 15. November 1899, sowie der dazu erlassenen Anweisungen),
- d) kalkulatorische Fertigkeit für die einfacheren Kalkulatorgeschäfte.

§ 23.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, die erstere umfaßt eine kalkulatorische und zwei andere Aufgaben, durch die der Anwärter nachzuweisen hat, daß er einfachere Expeditionen mit geordnetem Gedankengange ohne alle sprachlichen und orthographischen Verstöße praktisch brauchbar zu fertigen vermag.

Für die zu erteilenden Prädikate und die Wiederholung der Prüfung gilt das oben bei der Sekretärsprüfung Vorgeschriebene.

Die Prüfungskommission besteht mit Einschluß eines den Vorsitz führenden Magistratsmitgliedes aus drei vom Oberbürgermeister zu ernennenden Mitgliedern.

§ 24.

Als Bureauanwärter werden diejenigen Militärانwärter an- gestellt, die nach einer sechsmonatigen Probendienstleistung als solcher oder als Diätar nicht zu Bureaudiätarien haben ernannt werden können, aber nach den vorgelegten Zeugnissen, nötigenfalls einer Vorprüfung zur Bureauassistentenlaufbahn befähigt erscheinen. Sie müssen Zeugnisse über ihre tadellose sittliche Führung beibringen, eine gute Handschrift besitzen und auch körperlich fähig sein, die Dienstpflichten vollständig zu erfüllen. Während der Probendienstleistung erhalten die Militärانwärter 118,75 oder 158,33¹/₃ M Diäten — wenn nicht mehr aktiv — monatlich nachträglich gezahlt. Die zur Probendienstleistung als Diätare herangezogenen Militärانwärter haben, wenn sie nach Ablauf ihrer Probendienstleistungszeit zu Diätaren nicht haben ernannt werden können, ihre Ernennung zum Bureauanwärter ausdrücklich und schriftlich zu beantragen. Geschieht dies nicht binnen 8 Tagen, nachdem ihnen eröffnet worden, daß sie zum Bureaudiatar nicht haben ernannt werden können, so erfolgt ihre Entlassung.

Auch Bureauhilfsarbeiter (§ 28), welche bei Gelegenheit einer vorübergehenden Beschäftigung sich bewährt haben und ihrer aktiven Dienstpflicht bei dem stehenden Heere genügt haben, oder von denselben für die Friedenszeit befreit sind, können, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und körperlich fähig sind, den Dienstpflichten vollständig zu genügen, zum Bureauanwärter ernannt werden.

§ 25.

Die Bureauanwärter sind bis zur Ablegung der Bureauassistentenprüfung Beamte im Vorbereitungsdienst im Sinne von §§ 1 und 2 Gesetzes vom 30. Juli 1899. Ihre Anstellung erfolgt nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 28. April 1902.

§ 26.

Das Gehalt wird den Bureauanwärtern vierteljährlich im voraus gezahlt. Dasselbe beträgt 1900 *M* jährlich. Hat der Bureauanwärter im Laufe von 3 Jahren nach seiner Ernennung das Bureauassistentenexamen nicht bestanden, so wird ihm gekündigt, und es erfolgt seine Entlassung.

Bureauanwärter, welche die Bureauassistentenprüfung bestanden haben, können vom ersten Tage des auf die Prüfung folgenden Monats ab 2100 *M*, nach einem Jahre 2200 *M*, nach 2 Jahren 2300 *M*, nach 3 Jahren 2400 *M* erhalten.

§ 27.

Bureauanwärter müssen, bevor sie sich zum Bureauassistentenexamen melden, in einer größeren Verwaltungsabteilung oder in einer Kasse mindestens 6 Monate gearbeitet haben. Hierbei kann die Zeit der Probendienstleistung ganz oder zum Teil mit angerechnet werden. Im übrigen finden auf ihre Ausbildung und Beschäftigung die vorstehend bezüglich der Supernumerare und Bureau-diätare getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

II. Bureaugehilfen.

§ 28.

Bureaugehilfen werden zu vorübergehenden Dienstleistungen bei einfacheren Berrichtungen in den verschiedenen, gerade einer Aushilfe bedürftenden Bureaus und Kassen angenommen. Sollen ihnen obrigkeitliche Dienstleistungen übertragen werden, so werden sie als Hilfsbeamte im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 angestellt, andernfalls im Wege des Privatdienstvertrages angenommen.

Sie werden nach Fortfall der Annahmursache wieder entlassen, sofern nicht nach § 24 Absatz 2 ihre Ernennung zum Bureauanwärter oder ständigen Bureaugehilfen erfolgt.

Sie erhalten Diäten in vorher festzustellender Höhe, monatlich nachträglich auf Quittung, welche mit dem vorchriftsmäßigen Beschäftigungszeugnis versehen sein muß.

Berlin, den 24. März 1903.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

S.-Nr. 868 G. B. I. 02.

10. Bestimmungen über das im städtischen Dienst beschäftigte Hilfspersonal.

§ 1.

Neben den städtischen Beamten werden zur Mithilfe bei Erledigung der Geschäfte Bureauhilfsarbeiter (einschließlich der Kanzlisten), Hilfsaufseher, Hilfsbiener usw. beschäftigt. Die Annahme, Einstellung, Beschäftigung, Honorierung, Beförderung und Entlassung derselben bewirkt bis auf weiteres der Bureaudirektor nach Maßgabe der darüber bestehenden und noch zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen unter seiner Verantwortung.

§ 2.

Er prüft vor der Annahme die Qualifikation für die betreffende Dienstleistung und zieht über die bürgerliche Unbescholtenheit bei der Polizei usw. die nötigen Erkundigungen ein.

§ 3.

Würde durch eine Annahme die bisherige Anzahl der Hilfsarbeiter usw. sich vergrößern, so ist vorher, unter Darlegung der Notwendigkeit einer solchen Vermehrung, die Genehmigung des Oberbürgermeisters einzuholen.

§ 4.

Jeder Hilfsarbeiter usw. unterzeichnet eine Verhandlung, in welcher enthalten ist, daß weder die Absicht noch, den bestehenden Vorschriften nach, die Möglichkeit vorliegt, ihm eine Beamtenstellung zu gewähren oder in Aussicht zu stellen. Will der so Angenommene später nicht mehr als Hilfsarbeiter usw. Dienste leisten, sondern beansprucht er die Beamtenstellung, so bleibt ihm natürlich unbenommen, diesen Anspruch im gerichtlichen Wege oder in

sonstiger Weise geltend zu machen. Er ist aber sodann als kontraktbrüchig sofort zu entlassen.

Dieses teilt der Bureaudirektor jedem vor der Annahme ausdrücklich mit.

§ 5.

Vor Zubilligung einer höheren Diätenstufe ist die Äußerung des zuständigen Bureauvorstehers über genügende Leistungen usw. des Betreffenden einzuholen.

§ 6.

Bei beabsichtigten Versetzungen wird der Bureaudirektor nach Möglichkeit mit den Wünschen der zuständigen Bureauvorsteher in Einklang zu bleiben suchen. Diese wiederum haben, wenn anzunehmen ist, daß der Vorstehende der betreffenden Verwaltungsabteilung auf die Angelegenheit Gewicht legen könnte, bei diesem anzufragen.

Handelt es sich um Hilfsarbeiter in Klassen, so holt der Bureaudirektor jedesmal zunächst die Genehmigung des Rämmerers ein.

§ 7.

Die Entlassung erfolgt, sobald die Aushilfe nicht mehr nötig erscheint.

In anderen Fällen wird der Bureaudirektor einmal Angenommen gegenüber, soweit es der Dienst gestattet, mit Humanität verfahren, namentlich da, wo der Betreffende für eine Art der Arbeit sich nicht geeignet erweist, es mit einer anderen versuchen und bei geringeren dienstlichen Verstößen zunächst durch Mahnungen und Verwarnungen auf Besserung hinwirken.

Soll ein Hilfsarbeiter, der schon fünf Jahre im städtischen Dienste steht, entlassen werden, so ist hierzu die Genehmigung des Oberbürgermeisters einzuholen.

Berlin, den 5. Oktober 1894.

Magistrat.

Nachtragsverfügung — S.-Nr. 2556 G. B. I. 95.

In neuerer Zeit ist es vorgekommen, daß ein Hilfsarbeiter, welcher aus einer städtischen Dienststelle wegen Trunksucht entlassen war, und welcher fernerhin im städtischen Dienst nicht mehr be-

schäftigt werden sollte, von einer anderen städtischen Verwaltungsstelle ohne weitere Rückfrage wiederum, und zwar mit bedeutend höheren Diäten, angenommen worden ist.

Dies veranlaßt uns, darauf hinzuweisen, daß bei der Annahme von Hilfskräften stets die genauesten Erkundigungen einzuziehen und nur solche Personen einzustellen sind, bezüglich welcher durchaus keine Bedenken vorliegen. In jedem Falle ist festzustellen, ob der Bewerber schon im städtischen Dienste tätig gewesen, und weshalb er entlassen ist. Auch sind vor der Annahme polizeiliche Führungsatteste beizubringen.

Hierbei weisen wir nochmals auf unsere Bestimmungen vom 5. Oktober 1894 über das im städtischen Dienste beschäftigte Hilfspersonal hin.

Berlin, den 20. Januar 1896.

Magistrat.

11. Grundsätze für die Anstellung der „Ständigen Bureauhilfen“

1. Für die Anstellung gilt die Regel, daß nur Personen angestellt werden können, welche das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 7 der Grundsätze zum Normalbesoldungsetat).

2. Die Hälfte der Stellen ist mit Militärämtern zu besetzen (§ 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1902).

3. Die Bewerber müssen körperlich gesund und diensttauglich sein und müssen, sofern sie nicht Militärämtern sind, ihrer Dienstpflicht bei dem stehenden Heere genügt haben oder von derselben für die Friedenszeit befreit sein. Sie werden durch den städtischen Vertrauensarzt vor ihrer Einstellung auf ihre Diensttauglichkeit untersucht.

4. Sie haben durch dienstliche oder polizeiliche Führungszeugnisse nachzuweisen, daß sie sich bisher gut geführt haben.

5. Sie haben die Versicherung abzugeben, daß sie keine Schulden haben, oder unter Vorlegung eines Schuldenverzeichnisses nachzuweisen, daß, wie und binnen welcher Frist sie zur Tilgung der Schulden imstande sein werden.

6. Sie haben durch eine Vorprüfung nachzuweisen, daß sie grammatikalisch und orthographisch richtig schreiben und einfache Rechenaufgaben lösen können. Von dieser Prüfung kann abgesehen werden, wenn anderweitig zuverlässig feststeht, daß sie diese Fähigkeiten besitzen.

7. Der Anstellung geht eine Probefienstleistung bei den Militärantwärttern (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1902) und eine Beschäftigung auf Probe bei den Zivilantwärttern (§ 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1899) voraus. Die Probezeit der Militärantwärtter beträgt sechs Monate, die Beschäftigung auf Probe der Zivilantwärtter längstens zwei Jahre.

8. Die Anwendbarkeit des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch für die Zivilantwärtter während der Probefienstleistung ausgeschlossen.

9. Während der Probefienstleistung und der Beschäftigung auf Probe werden Tagegelder monatlich nachträglich gezahlt, und zwar während der Probefienstleistung, wenn die Militärantwärtter noch im Militärverhältnis sich befinden, in Höhe von drei Vierteln sonst in Höhe des vollen etatsmäßigen Stellengehalts, während der Beschäftigung auf Probe ebenfalls in Höhe des vollen etatsmäßigen Stellengehalts.

10. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen mit vierzehntägiger Kündigung gelöst werden.

11. Eine Übernahme der ständigen Bureaugehilfen in die Stellen der Bureaudiätare findet nicht statt. Ständige Bureaugehilfen, welche sich während fünfjähriger Beschäftigung als solche gut bewährt haben, können ausnahmsweise zur Bureauassistentenprüfung zugelassen und nach bestandener Prüfung, sofern Bureauassistentenstellen ihrer Kategorie (Militär- bzw. Zivilantwärtterstellen) offen sind, zu Bureauassistenten ernannt werden.

12. Die Meldungen sind alljährlich bis spätestens zum 1. Dezember zu wiederholen. Bewerber, welche diese Wiederholung unterlassen, werden in der Bewerberliste gestrichen.

Magistratsverfügung v. 7. 1. 1906

S.-Nr. 447 G. B. I/05.

12. Grundsätze für die Anstellung der städtischen Steuererheber, Gelderheber und Vollziehungsbeamten.

1. Die Bewerber müssen körperlich brauchbar und diensttauglich sein. Sie werden vor ihrer Einstellung durch den städtischen Vertrauensarzt auf ihre Diensttauglichkeit untersucht.

2. Sie haben durch dienstliche oder polizeiliche Führungszeugnisse nachzuweisen, daß sie sich bisher gut geführt haben.

3. Sie haben die Versicherung abzugeben, daß sie keine Schulden haben oder unter Vorlegung eines Schuldenverzeichnisses nachzuweisen, daß, wie und binnen welcher Frist sie zur Tilgung der Schulden imstande sein werden.

4. Der Anstellung geht eine Probezeit von sechs Monaten voraus, während welcher die Anwärter ihre Befähigung für den betreffenden Dienst nachzuweisen haben.

5. Während der Probezeit erhalten die Anwärter, wenn sie noch im Militärverhältnisse stehen, Tagegelber in Höhe von $\frac{3}{4}$, sonst in Höhe des vollen etatsmäßigen Stellengehalts der Hilfssteuererheber usw., welches zurzeit 1600 *M* jährlich beträgt.

6. Während der Probezeit kann das Beschäftigungsverhältnis seitens des Magistrats jederzeit, seitens des Anwärters nur nach vierwöchentlicher Kündigung aufgehoben werden.

7. Die Anwärter werden nach Ablauf der Probezeit auf dreimonatliche Kündigung, und zwar zunächst als Hilfssteuererheber, Hilfsgelberheber oder Hilfsvollziehungsbeamten angestellt. Die kündbare Anstellung geht nach Ablauf des fünften Dienstjahres im ununterbrochenen Dienste der Stadt Berlin in lebenslängliche Anstellung über.

8. Nach einer weiteren Beschäftigungszeit, deren Dauer in das Ermessen des Magistrats gestellt ist, in der Regel nicht vor Ablauf eines Halbjahrs seit der Anstellung als Hilfssteuererheber usw., erfolgt bei fortgesetzt befriedigender Dienstführung und bei dem Vorhandensein verfügbarer etatsmäßiger Stellen die Ernennung zum Steuererheber, Gelderheber oder Vollziehungsbeamten.

9. Für diese Beamten sind zurzeit folgende etatsmäßige Gehälter vorgesehen:

Anfangsgehalt . . . 1800 *M*

Endgehalt 2700 „

zu erreichen in neun Steigungen von je 100 *M* in je 2 Jahren.

Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt.

10. Neben dem Gehalt beziehen die Steuererheber, Gelderheber und Vollziehungsbeamten vom Tage ihrer Ernennung zum Steuererheber usw. für die Dauer ihrer Tätigkeit als Steuererheber usw. eine pensionsfähige Dienstunkostenentschädigung in Höhe von 500 *M* jährlich. Die Dienstunkostenentschädigung kommt in Fortfall, wenn und solange der Beamte die Funktionen eines Steuererhebers usw. nicht mehr ausübt.

11. Die Steuererheber usw. müssen in Berlin wohnen. Die Erlaubnis zur Verlegung des Wohnsitzes in die Umgebung von Berlin wird im dienstlichen Interesse grundsätzlich verweigert.

12. Die Steuererheber usw. und deren Ehefrauen dürfen eine Hausverwaltung nicht übernehmen. Ausnahmen von dieser Vorschrift werden grundsätzlich nicht gestattet.

13. Der Magistrat behält sich vor, die Steuererheber usw., soweit es im dienstlichen Interesse notwendig erscheint, auf Grund eines mit Gründen versehenen Plenarbeschlusses zu den Magistratsdienern oder in eine andere Unterbeamtenstelle zu versetzen und ihnen alsdann die Verpflichtung aufzuerlegen, im Dienste Uniform zu tragen. In diesem Falle fällt vom Zeitpunkte der Versetzung ab die Dienstunkostenentschädigung fort.

13. Grundsätze für die Einstellung und Anstellung der städtischen Arbeitshausaufseher.

1. Die Bewerber müssen körperlich brauchbar und diensttauglich sein. Sie werden vor ihrer Einstellung durch den städtischen Verträuensarzt auf ihre Diensttauglichkeit untersucht.

2. Sie haben durch dienstliche und polizeiliche Führungszeugnisse nachzuweisen, daß sie sich bisher gut geführt haben.

3. Die Beschäftigung erfolgt zunächst nicht in einer etatsmäßigen, den Militärانwärtern vorbehaltenen Stelle, sondern nur aushilfs- oder vertretungsweise. Ein Anspruch auf Anstellung oder dauernde Beschäftigung wird hierdurch nicht begründet.

4. Der Magistrat behält sich vor, beim Freiwerden etatsmäßiger Stellen die zur aushilfs- oder vertretungsweise Beschäftigung Einberufenen in eine etatsmäßige, den Militärانwärtern vorbehaltene Stelle zur sechsmonatigen Probedienstleistung einzurücken zu lassen. Auf die Probedienstzeit kann in diesem Falle die Zeit der aushilfs- oder vertretungsweise Beschäftigung bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden.

5. Während der aushilfsweisen oder vertretungsweise Beschäftigung und während der Probedienstleistung erhalten die Anwärter, wenn sie noch im Militärverhältnisse stehen, nachträglich zahlbare Tagegelber in Höhe von $\frac{3}{4}$, sonst in Höhe des vollen etatsmäßigen Stengehalts der Arbeitshaushilfsaufseher, welches zurzeit 1600 M jährlich beträgt.

6. Während der ausbildungs- und vertretungsweise Beschäftigung oder der Probezeit kann das Beschäftigungsverhältnis seitens des Magistrats jederzeit, seitens des Anwärters nur nach vierzehntägiger Kündigung aufgehoben werden.

7. Die Anwärter werden nach Ablauf der Probezeit auf dreimonatliche Kündigung, und zwar in der Regel zunächst als Arbeitshaushilfsaufseher, angestellt. Die kündbare Anstellung geht nach Ablauf des fünften Dienstjahres im ununterbrochenen Dienste der Stadt Berlin in lebenslängliche Anstellung über.

8. Während dieser Beschäftigungszeit erfolgt nach dem Ermessen des Magistrats, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf eines Vierteljahres, bei fortgesetzt befriedigender Dienstführung und bei dem Vorhandensein verfügbarer etatsmäßiger Stellen die Ernennung zum Arbeitshausaufseher. Bei weiterer guter Führung und guten Leistungen kann später eine Versetzung zu den Magistratsdienern und Stadtkergeanten stattfinden.

9. In Ausübung der Dienstfunktionen hat der Beschäftigte die vorgeschriebene uniforme Dienstkleidung zu tragen und diese auf eigene Kosten zu beschaffen. Als Entschädigung wird zurzeit ein Kleidergeld von jährlich 60 *M* gewährt.

10. Zurzeit sind folgende etatsmäßige Gehälter für Arbeitshausaufseher, Magistratsdiener und Stadtkergeanten vorgesehen:

Anfangsgehalt . . .	1800 <i>M</i>
Endgehalt	2700 „

zu erreichen in neun Steigungen von je 100 *M* in je zwei Jahren.

Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt.

Das Kleidergeld wird bei Berechnung der Pension in Anrechnung gebracht.

Berlin, den 23. Dezember 1909.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

14. Grundsätze für die Anstellung der Schuldiener an den Gemeindeschulen zu Berlin.

1. Die Bewerber müssen körperlich brauchbar und diensttauglich sein. Sie werden vor ihrer Einstellung durch den städtischen Vertrauensarzt auf ihre Diensttauglichkeit untersucht.

2. Sie haben durch dienstliche oder polizeiliche Führungszeugnisse nachzuweisen, daß sie sich bisher gut geführt haben.

3. Der Anstellung geht eine Probezeit von 6 Monaten voraus, während welcher die Anwärter ihre Befähigung für den Dienst als Schuldiener nachzuweisen haben.

4. Während der Probezeit erhalten die Anwärter, wenn sie noch im Militärverhältnis stehen, Tagegelder in Höhe von $\frac{3}{4}$, sonst in Höhe des vollen etatsmäßigen Stellengehalts der Schuldiener, das zurzeit jährlich 1200 M beträgt.

5. Während der Probezeit kann das Beschäftigungsverhältnis seitens der Schuldeputation jederzeit, seitens des Anwärters nur nach vierwöchentlicher Kündigung aufgehoben werden.

6. Die Anwärter werden nach Ablauf der Probezeit auf dreimonatliche Kündigung als Schuldiener angestellt. Die kündbare Anstellung geht nach Ablauf des fünften Dienstjahres im ununterbrochenen Dienste der Stadt Berlin in lebenslängliche Anstellung über.

7. Neben dem Gehalt wird den Schuldienern freie Dienstwohnung und freies Brennmaterial zum pensionsfähigen Werte von 300 M jährlich bzw. eine Mietentschädigung von monatlich 25 M gewährt. Das den Dienstwohnungsinhabern gewährte Feuerungsmaterial wird nur für den eigenen Bedarf zur Dienstwohnung übergeben und darf auch nur für diesen Zweck Verwendung finden. Kein Dienstwohnungsinhaber darf dieses Material als sein Eigentum ansehen, insbesondere es verkaufen oder verschenken.

8. Der Schuldiener seinerseits hat ein Wassergeld in Höhe von 4 % des abgeschätzten Mietwertes seiner Dienstwohnung an die Stadthauptkasse zu zahlen.

9. Endlich erhält der Schuldiener noch folgende Entschädigungen, insofern die bezüglichen Arbeiten bei der betreffenden Schule vorkommen:

A. Reinigungsentchädigung.

- a) Festsitzende Entschädigung für das Grundstück der
 Schule Straße Nr.
 Sommerhalbjahr M
 Winterhalbjahr "

Außerdem:

- b) Für jeden zu Unterrichtszwecken benutzten Raum
 sowie für den Hauptraum eines Kinderhortes jährlich 20 "

- c) Für einen Turnsaal (bei Mietschulen) jährlich. 40 M
 d) Für eine Turnhalle (bei den übrigen Schulen) jährlich 100 „

B. Heizentschädigung für den Winter.

- a) Für das Heizen von Überklassen (Klassen über 12)
 mit Kohlenofenheizung à Klasse 15 „
 mit Gasofenheizung à Klasse 5 „
 b) Für Räume, die außer denjenigen unter a regelmäßig
 (d. h. mindestens 4 mal wöchentlich) zu heizen sind,
 bei Kohlenofenheizung à Raum 10 „
 c) Für eine Turnhalle bzw. einen Turnsaal
 mit Kohlenofenheizung. 25 „
 mit Gasofenheizung 10 „
 d) Für jede Baracktenklasse (bei Barackenschulen) außer
 den Entschädigungen zu a und b noch 7 „

C. Beleuchtungsentschädigung.

- Für Beleuchtung einer Turnhalle bzw. eines Turnsaals 25 M
 (Für Turnhalle mit Fernzündung wird keine Beleuch-
 tungsentschädigung gezahlt).

15. An sämtliche städtische Verwaltungsstellen.

Bei der infolge eines Spezialfalles vorgenommenen Prüfung der von den einzelnen Verwaltungsstellen zur Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen benutzten Formulare (Benachrichtigungsschreiben, Einstellungsverhandlungen, Engagementsprotokolle, Beschäftigungsgrundsätze u. dgl.) hat sich gezeigt, daß diese Formulare die für die städtische Verwaltung als erforderlich zu bezeichnende Einheitlichkeit vermissen lassen, und daß ihre Fassung in verschiedenen Punkten zu Bedenken Veranlassung gibt.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände werden daher folgende **allgemeine Grundsätze für die Fassung der Formulare, betreffend die Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen** aufgestellt:

I. Erforderlich ist außer dem Datum der Annahmeverhandlung eine nähere Angabe der Personalverhältnisse der einzustellenden Person. Dazu gehören mindestens Vor- und Zuname, Wohnung, Geburtstag und

Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und das Militärverhältnis bei Männern. Ist bereits früher eine Annahmeverhandlung aufgenommen, so kann, wenn in den Personalverhältnissen keine Änderung eingetreten ist, auf die frühere Verhandlung Bezug genommen werden.

II. Es ist anzugeben, wann die Beschäftigung beginnen und wie lange sie dauern soll. (Beispiele: Vom 12. Oktober 1909 ab..... für die Dauer der Beurlaubung (Erkrankung) des pp. auf unbestimmte Zeit für die Dauer der Heizperiode auf die Dauer von zwei Jahren unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Deputation auf weitere zwei Jahre).

III. Eine nähere Angabe der Art der Beschäftigung darf nicht fehlen (Beispiele:

im Bureaudienst als Bureaugehilfe,
mit mechanischen Kanzleiarbeiten,
als Heizer im Gebäude des Gewerbegerichts).

IV. Es ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Beschäftigung im Wege des Privatdienstvertrages ohne Beamteneigenschaft erfolgt. Empfohlen wird folgende Fassung:

„Die Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages; es besteht weder die Absicht noch nach den bestehenden Vorschriften die Möglichkeit, eine Beamtenstellung zu gewähren oder auch nur in Aussicht zu stellen.“

V. Erforderlich ist die genaue Angabe des zu zahlenden Entgelts sowie eine Mitteilung über den Zeitpunkt der Zahlung, wie sie beispielsweise die nachstehende Fassung enthält:

„Als Entgelt werden Herrn X. für jeden Tag seiner Dienstleistung einschließlich der Sonn- und Feiertage, die in seine Beschäftigungszeit fallen, M Pf. Tagegelder bewilligt, die für die Zeit bis zum 20. jeden Monats am 25. desselben Monats oder nach seinem Ausscheiden auf die mit dem vorschriftsmäßigen Beschäftigungszeugnisse verfehene Liquidation zur Zahlung angewiesen werden.“

Werden monatlich zahlbare Tagegelder bewilligt, so empfiehlt sich folgender Zusatz:

„Soweit eine Berechnung der Verfügung für einzelne Tage in Frage kommt, wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages angelegt.“

Wird die Vergütung nach Stunden bemessen, so hat sich folgende Fassung bewährt:

„Das Entgelt beträgt . . . Pf. für jede wirklich geleistete Arbeitsstunde. Die Lohnzahlungen sollen in den bei der Verwaltung feststehenden täglichen Zwischenräumen Sonnabends erfolgen und die vorangehende tägige Arbeitszeit von bis abends Uhr umfassen. Fällt der Zahlungstag auf einen Feiertag, so findet die Lohnzahlung an dem (nächsten) vorhergehenden Werktag statt.“

VI. Über die Weitergewährung der Dienstbezüge in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen ist auf die vom Magistrat erlassene Urlaubsordnung Bezug zu nehmen. Ausdrücklich auszuschließen ist die Rechtswirkung des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs; dazu ist aber erforderlich eine Belehrung über den Inhalt dieses Paragraphen, etwa in folgender Form:

„Die Rechtswirkung des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen, so daß der zur Dienstleistung Verpflichtete seines Rechtsanspruch auf die Vergütung verlustig wird, wenn er auch nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund (z. B. Krankheit, Beurlaubung, militärische Übung u. dgl.) ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Für die Weitergewährung der Dienstbezüge in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen ist danach lediglich die vom Magistrat erlassene Urlaubsordnung maßgebend.“

Gehört der neu Einzustellende zu denjenigen Personen, denen nach Gemeindebeschluß unter Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in Krankheitsfällen die ihnen zustehenden Dienstbezüge auf 26 Wochen fortgewährt werden, so wird folgende Fassung zu wählen sein:

„Herrn werden in Krankheitsfällen die ihm zustehenden Dienstbezüge bis zur Dauer von 26 Wochen fortgewährt. Im übrigen wird die Rechtswirkung des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs ausdrücklich ausgeschlossen, so daß Herr seines

R e c h t s a n s p r u c h auf die Vergütung verlustig wird, wenn er auch nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden (Krankheit ausgenommen) an der Dienstleistung verhindert wird. Für diese Fälle kommen die Vorschriften der vom Magistrat erlassenen Urlaubsordnung zur Anwendung.“

Um Mißverständnisse auszuschließen, wird hierbei bemerkt, daß die Urlaubsordnung nur für Beamte und für solche privatvertraglich angenommene Personen Geltung hat, welche eine beamtenähnliche Stellung oder eine bestimmte in der Urlaubsordnung genau bezeichnete Stellung bekleiden, daß sie dagegen auf die durch Lohnliste geohnten Arbeiter der städtischen Betriebe keine Anwendung findet.

VII. Besondere Aufmerksamkeit ist den **B e r e i n b a r u n g e n** über die Kündigung des Dienstverhältnisses zu widmen.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so wird regelmäßig die Abrede dahin zu treffen sein, daß der Dienstverpflichtete jeden Tag ohne vorangegangene Kündigung entlassen werden kann. Soll dagegen die Ausübung des Kündigungsrechts von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig gemacht werden, so wird etwa folgendermaßen zu formulieren sein:

„Das Dienstverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Tagen (Wochen, Monaten) von jedem Teil schriftlich gekündigt werden.“

Was die Dauer der Kündigungsfrist anbelangt, so wird diese je nach dem verschiedenen Bedürfnisse der Verwaltung, gewisse Bedienstete für längere Zeit an sich zu fesseln oder aber einmal gekündigte Verhältnisse schnell aufgelöst zu sehen, event. auch unter Berücksichtigung der Lage des Arbeitsmarktes, verschieden lang bemessen werden müssen. Auf möglichste Einheitlichkeit der Kündigungsfrist bei allen Angehörigen einer Beschäftigungskategorie bei ein und derselben Verwaltung (alle Assistenzärzte der Krankenhausverwaltung, alle diätarischen Gärtner der Gartenverwaltung usw.) ist aber zu achten.

Ausdrücklich hervorzuheben ist, daß durch die Vereinbarung einer Kündigungsfrist die Vorschrift des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt wird, wonach das Dienstverhältnis ohne Ein-

haltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Bürgerlichen Gesetzbuchs sind unter anderen zu erachten: grobe Fahrlässigkeit oder Widerspenstigkeit im Dienst, Trunkenheit im Dienst und außerhalb desselben, grobe Ungebührlichkeit gegen Vorgesetzte, Ungehorsam, unerlaubtes Verlassen des Dienstes, Unterschleife, Annahme von Geldern, Geschenken, Darlehen, sowie allgemein wichtige Umstände, welche die sofortige Aufhebung des Vertragsverhältnisses im Interesse des Dienstes erforderlich machen.

Den Kündigungsvereinbarungen ist endlich noch folgender Vermerk hinzuzufügen:

„Die sofortige Entlassung kann erfolgen, falls das einzuholende polizeiliche Führungszeugnis Nachteiliges ergeben oder sich herausstellen sollte, daß der neu Einzustellende aus einer anderen Stellung der Stadtgemeinde wegen ordnungswidrigen Verhaltens entlassen worden ist.“

Mit Rücksicht auf diesen Zusatz ist stets die Versicherung zu verlangen, daß der Dienstverpflichtete unbestraft ist.

VIII. Wünschenswert ist auch eine Mitteilung über die Dienststunden, etwa in folgender Form:

„Die vorgeschriebenen Dienststunden, zurzeit von ... Uhr bis ... Uhr nachmittags, sind innezuhalten; auch ist auf Erfordern darüber hinaus zu arbeiten, ohne daß ein Anspruch auf besondere Vergütung besteht.“

IX. Dem zur Dienstleistung Verpflichteten ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ohne Genehmigung zu untersagen. Vorgeschlagen werden folgende Fassungen:

„Die Übernahme einer Nebenbeschäftigung für Privatleute oder andere Behörden gegen Entgelt ohne besondere Genehmigung ist nicht gestattet“

oder bei Ärzten:

„Privatpraxis darf nur mit besonderer Erlaubnis der Anstaltsdirektion (Deputation, Magistrat) ausgeübt werden.“

X. Wünschenswert und notwendig, wenn es sich um Beschäftigung zwecks späterer Anstellung handelt, sind Feststellungen darüber, ob und inwieweit der neu Einzustellende

eine Zivil- oder Militärpension oder eine Invaliden- oder Unfallrente bezieht.

XI. Es ist auf ein ausdrückliches Anerkennnis der einzelnen Bedingungen zu dringen, etwa in der Form:

„Hierauf erklärte sich Herr mit den vorstehenden Festsetzungen einverstanden; er erkannte ausdrücklich an, daß sie für seine Beschäftigung im städtischen Dienste maßgebend sind.“

XII. Endlich ist eine Erklärung dahingehend zu verlangen, daß der Dienstverpflichtete sich zur gewissenhaften Erfüllung der ihm aufzutragenden Verrichtungen sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Wort „Amtpflicht“ und „Amtverschwiegenheit“ ist hierbei aber zur Vermeidung des Mißverständnisses, als handle es sich um eine Beamtenstelle, zu vermeiden.

Sämtliche städtische Amtsstellen, die Hilfskräfte auf Privatdienstvertrag annehmen, werden hierdurch ersucht, die bisher üblichen Formulare nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen abzuändern beziehungsweise unter Berücksichtigung dieser Grundsätze neue Formulare zu entwerfen. Einem Bericht über das Veranlaßte und der Einreichung der abgeänderten oder neuen Formulare sehen wir binnen sechs Wochen entgegen.

Berlin, den 16. Februar 1910. (S.-Nr. 970 G. B. I 09.)

Magistrat.

16. Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausschüsse.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.

Berlin, den 21. November 1912.

S.-Nr. 1130 G. B. 1/12.

In der Anlage übersenden wir abgeänderte allgemeine Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausschüsse. Wir ersuchen die geltenden Satzungen für die dort bestehenden Arbeiterausschüsse unverzüglich mit diesen allgemeinen Bestimmungen in Einklang zu bringen und uns die

neu aufgestellten Entwürfe bis zum 2. Januar nächsten Jahres zur Genehmigung einzureichen. Soweit nach § 1 der beifolgenden Bestimmungen Arbeiterausschüsse neu zu errichten sind, sehen wir der Einreichung der Satzungen zu dem gleichen Zeitpunkt entgegen.

W e r m u t h.

An
sämtliche Verwaltungsstellen, welche
Arbeiter beschäftigen.

§ 1.

Für sämtliche städtische Betriebe, in denen regelmäßig mindestens 35 Arbeiter beschäftigt sind, werden Arbeiterausschüsse errichtet. Auf Antrag der zuständigen Verwaltung (Deputation usw.) und mit Genehmigung des Magistrats können solche auch für Betriebe mit einer geringeren Arbeiterzahl errichtet werden.

Auf Antrag der Verwaltung und mit Genehmigung des Magistrats können für die verschiedenen Abteilungen eines Betriebes an Stelle eines gemeinsamen Ausschusses besondere Ausschüsse errichtet werden.

§ 2.

Die Einrichtung der Arbeiterausschüsse bezweckt, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzutragen und hierüber sowie über sonstige auf das Wohl der Arbeiter bezügliche Fragen auf Verlangen der Verwaltung gutachtliche Äußerungen abzugeben.

Die Anträge, Wünsche und Beschwerden müssen allgemeiner Natur sein und dürfen nicht lediglich die Angelegenheiten einzelner betreffen.

Die Arbeiterausschüsse haben darauf hinzuwirken, daß unter den Arbeitern die gute Sitte und die Kameradschaft gefördert, Streitigkeiten aber verhütet oder geschlichtet werden.

Sie müssen von der Verwaltung gehört werden vor Erlaß oder Abänderung allgemeiner Bestimmungen des Dienstvertrages und der Arbeitsordnung.

§ 3.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird für jeden Betrieb bzw. jede Betriebsleitung auf Antrag der Verwaltung vom Magistrat festgesetzt. Entsprechend der Zahl der Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 4.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 21 Jahre alten, in dem Betriebe beschäftigten, verfassungsfähigen Arbeiter deutscher Reichsangehörigkeit.

Wählbar sind solche verfassungsfähigen Arbeiter deutscher Reichsangehörigkeit, welche mindestens 25 Jahre alt, seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in dem Betriebe beschäftigt sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Der ununterbrochenen zweijährigen Beschäftigung im Betriebe wird es gleich-erachtet, wenn Beiträge für mindestens 104 Arbeitswochen zur Invalidenversicherung während der Beschäftigung im Betriebe geleistet sind.

Ausschußmitglieder, welche wegen Ablaufs der Wahlzeit ausscheiden (§ 15), sind wieder wählbar.

§ 5.

Die Wahlberechtigten können von der Verwaltung nach ihrer Beschäftigung und nach besonderen Abteilungen des Betriebes für die Vornahme der Wahl in Gruppen eingeteilt werden, welche nach Bestimmung der Verwaltung je ein oder mehrere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§ 6.

Tag und Stunde der Wahl werden eine Woche vorher bekannt gemacht. Vor der Bekanntmachung ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Arbeiter der Anstalt, erforderlichenfalls unter Angabe der Wahlgruppen und der Zahl der aus jeder Gruppe zu wählenden Ausschußmitglieder bzw. Ersatzmitglieder, zur Einsicht auszuliegen. Wird dieses Verzeichnis nicht binnen einer Woche vom Tage der Auslegung an bemängelt, so bildet dasselbe die Grundlage für die Zulassung zur Wahl.

Über Ausstellungen gegen das Verzeichnis entscheidet die Verwaltung.

§ 7.

Die Wahl wird von einem Beauftragten der Verwaltung geleitet, welcher zwei Wahlberechtigte als Beisitzer zuzuziehen hat.

§ 8.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmitglieder ist eine unmittelbare und geheime. Die Wähler haben diejenigen Personen, welche sie als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder wählen wollen, gesondert auf Stimmzettel von weißer Farbe zu schreiben, welche zusammengefaltet dem Wahlleiter übergeben werden. Mittels Vervielfältigungsverfahrens hergestellte Stimmzettel sind zulässig. Ungültig sind Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu wählen sind.

§ 9.

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich unmittelbar nach Beendigung des Wahlakts. Über diesen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§ 10.

Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für das Amt als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erhalten haben.

Soweit sich bei der ersten Wahl für soviel Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit nicht ergeben hat, hat eine engere Wahl stattzufinden. Für diese stellt der Wahlvorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, bis zur doppelten Zahl der noch zu wählenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zusammen. Diese Zusammenstellung bildet die Liste derjenigen, welche in der engeren Wahl allein wählbar sind.

§ 11.

Zur engeren Wahl werden die Wahlberechtigten durch eine das Ergebnis der ersten Wahl enthaltende Bekanntmachung binnen einer Woche eingeladen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in der engeren Wahl das Loß.

§ 12.

Das Ergebnis der Wahl ist durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise den Wählern bekannt zu geben.

§ 13.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl binnen einer Frist von drei Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich zu erklären.

Die Abgabe keiner Erklärung gilt als Ablehnung der Wahl. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

§ 14.

Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen einer Woche, von der Bekanntmachung der Wahl ab gerechnet, an die Verwaltung zu richten, welche darüber Entscheidung trifft.

§ 15.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt auf drei Jahre.

§ 16.

Das Amt als Ausschußmitglied oder Ersatzmitglied erlischt schon vor Ablauf der dreijährigen Periode:

- a) durch Verlust der Wählbarkeit,
- b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes.

§ 17.

Im Falle der Ablehnung des Amtes durch ein Ausschußmitglied oder seines Ausscheidens (§ 16) oder im Falle vorübergehender Verhinderung ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

§ 18.

Die Ersatzmitglieder werden nach der Zahl der für sie bei der Wahl abgegebenen Stimmen in ein Verzeichnis eingetragen, das für die Einberufung an die Stelle eines Mitgliedes maßgebend ist. Sind für mehrere Mitglieder gleichviel Stimmen abgegeben, so entscheidet über ihre Einreihung das Los. Im Falle einer Vakanz ist dasjenige Ersatzmitglied einzuberufen, welches die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat, im Falle einer weiteren Vakanz dasjenige, welches die demnach höchste Stimmenzahl erhalten hat usw. fort. Die Einberufung zur dauernden Vertretung eines ausgeschiedenen Mitgliedes geht derjenigen zur Vertretung eines vorübergehend behinderten Mitgliedes vor.

Ist die Wahl zum Ausschußmitglied nach Gruppen erfolgt, so regelt sich die Vertretung in derselben Weise innerhalb der betreffenden Gruppe.

§ 19.

Ausschußmitglieder, welche behindert sind, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, haben den Vorsitzenden rechtzeitig zu benachrichtigen, welcher, wenn möglich, die Einberufung eines Ersatzmitgliedes zu bewirken hat.

§ 20.

Ist die für den Ausschuß vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern nicht mehr vorhanden, so findet eine Ergänzung des Ausschusses für den Rest der Wahlperiode statt. Die Ergänzungswahl an Stelle der fehlenden Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt binnen Monatsfrist. Auf diese Wahl finden die Bestimmungen der §§ 4—14 Anwendung.

§ 21.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist der Ausschuß von der Verwaltung zu einer ersten Sitzung einzuberufen, welche von einem Beauftragten der Verwaltung geleitet wird. In dieser Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Auf Wunsch des Ausschusses wird der Schriftführer von der Verwaltung gestellt.

§ 22.

Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen der Verwaltung oder auf Antrag von zwei Mitgliedern muß seine Einberufung erfolgen.

§ 23.

Den Sitzungen des Ausschusses wohnen ein oder mehrere Beauftragte der Verwaltung mit beratender Stimme bei, welche auf Verlangen jederzeit zu hören sind.

§ 24.

Die Einladung zu den Sitzungen ist mit der Tagesordnung von dem Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt zu erlassen und gleichzeitig der Verwaltung mitzuteilen.

§ 25.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beträgt die Hälfte der Ausschußmitglieder mehr als 3, so muß mindestens die Hälfte anwesend sein. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 26.

Über die Beratungen des Ausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, welche die Namen der Anwesenden, ein Verzeichnis der verhandelten Gegenstände und das Ergebnis der Abstimmung enthalten sollen. Die Protokolle sind von den Mitgliedern des Ausschusses zu vollziehen und von der Verwaltung, welcher sie einzureichen sind, aufzubewahren.

§ 27.

Die Beschlüsse der Verwaltung, welche auf die Anträge des Arbeiterausschusses ergehen, sind diesem mitzuteilen.

§ 28.

Bestehen für einen Betrieb mehrere Arbeiterausschüsse, so können diese auf Anordnung der Verwaltung zur Beratung und Begutachtung von Fragen, welche den gesamten Betrieb angehen, zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einberufen werden. Eine solche Einberufung findet auch statt, falls die Mehrzahl der Arbeiterausschüsse sie unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Verwaltung beantragen.

In der gemeinsamen Sitzung führt ein Beauftragter der Verwaltung den Vorsitz, ein anderer das Protokoll.

Die Beratung des gemeinsamen Ausschusses tritt in bezug auf die zur Tagesordnung gestellten Gegenstände an die Stelle der Beratung der Sonderausschüsse.

§ 29.

Aus Anlaß der Dienstverfümmis gelegentlich der Wahlhandlung und der Teilnahme an den Sitzungen finden Lohnkürzungen nicht statt.

§ 30.

Zur Entlassung oder zur Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Arbeiterausschusses bedarf es der Genehmigung des Magistrats.

§ 31.

Arbeiterausschüsse, welche sich zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, können auf Antrag der Verwaltung vom Magistrat aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ist eine Neuwahl binnen vier Wochen anzuberaumen.

§ 32.

Die Frage der Errichtung von Arbeiterausschüssen für die städtischen Güter bleibt besonderer Beschlussfassung vorbehalten.

§ 33.

Auf Grund dieser Bestimmungen findet im Laufe des Monats März 1913 eine Neuwahl sämtlicher Arbeiterausschüsse statt. Im übrigen treten die Bestimmungen mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Beschlossen Berlin, am 15. November 1912.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

W e r m u t h.

17. Vorlage (S.-Nr. 22 G. B. Ia 02) — zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung —, betreffend die Zusicherung des vollen Dienst Einkommens als Pension bei 50 jährigen Jubiläen.

pp.

Wir hatten, wie wir glaubten annehmen zu können, der Aufassung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend, am 21. September 1900 beschlossen, die Zusicherung des vollen Gehaltes als Pension nur in den Fällen in Antrag zu bringen, in welchen ein Beamter 50 Jahre ausschließlich im Dienste unserer Stadtgemeinde tätig gewesen. Nach diesem Beschlusse sind wir bisher verfahren.

Um für die Zukunft ein gleichmäßiges Vorgehen beider städtischen Behörden zu sichern, ersuchen wir die Versammlung, sich damit einverstanden zu erklären, daß in Zukunft Zusicherungen des vollen Gehaltes als Pension nur in Erwägung gezogen werden, wenn ein

Beamter eine 50 jährige Dienstzeit ausschließlich im Dienste unserer Stadt zugebracht hat.

Berlin, den 29. April 1902.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
R i r s c h n e r.

Die Stadtverordnetenversammlung ist durch Beschluß vom 15. Mai 1902, Protokoll Nr. 39, obiger Erklärung beigetreten.

18. Gemeindebeschluß, betreffend die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeit auf das Beamtendienstalter bei Feststellung des Dienst- einkommens.

I. Beim Übertritt eines Beamten in eine andere Beamtenklasse infolge Beförderung oder Versetzung im dienstlichen Interesse ist dem übertretenden Beamten von der in der früheren Beamtenklasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse eintritt und in dieser Stufe nur noch dieselbe Zeit zu verbleiben hat, welche er auf derselben Stufe der früheren Klasse bis zum Aufsteigen in die nächst höhere Stufe noch hätte zubringen müssen.

Befindet ein Gehaltsfuß, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zuletzt bezogen hat, in der neuen Klasse nicht, so tritt der Beamte in der letzteren sogleich in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein und verbleibt in dieser,

- a) wenn die damit verbundene Gehaltsverbesserung weniger beträgt, als sie dem Beamten in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstufe der letzteren zuteil geworden wäre, nur noch dieselbe Zeit, welche er auf der zuletzt innegehabten Stufe der früheren Klasse noch hätte zubringen müssen,
- b) wenn der vorbezeichnete Fall nicht zutrifft, die für das Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe vorgeschriebene Zeit.

Bezog der Beamte in der früheren Klasse bereits das Höchstgehalt der letzteren, so hat er in der entsprechenden bzw. der nächsthöheren Stufe der neuen Klasse stets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Zeit zuzubringen.

Die Gemeindebeschlüsse vom $\frac{10. \text{April } 1894}{8. \text{November } 1900}$ und 23. Mai 1901, betreffend die Anrechnung des früheren Dienstalters der aus den Bureauhilfsarbeitern und dem Supernumerariat hervorgegangenen Bureauassistenten werden aufrechterhalten*).

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar beim Übertritt aus einer Klasse der Bureaubeamten in eine Klasse der Betriebs-, Verwaltungs- oder Wirtschaftsbeamten sowie aus einer Beamtenklasse der Unterbeamten einschließlich der Grundstücksaufseher, Vollziehungsbeamten, Ratswagemeister, Steuererheber, Gelderheber und Schuldiener in eine Bureaubeamtenstelle und umgekehrt.

II. Denjenigen Beamten, welche vor ihrer ersten Anstellung in der städtischen Verwaltung in einer ihrer späteren amtlichen Beschäftigung gleichartigen Beschäftigung ununterbrochen 6 Jahre oder länger beschäftigt waren, ist bei Feststellung ihres Beamten dienstalters zum Zwecke der Gehaltsbemessung die den Zeitraum von 5 Jahren übersteigende Beschäftigungszeit, jedoch nur in ganzen Jahresabschnitten, bis zur Höhe von 6 Jahren in Anrechnung zu bringen.

Eine Probendienstzeit ist auf diese Beschäftigungszeit nicht anzurechnen, wenn und soweit dieselbe bereits bei Feststellung des Anstellungsdienstalters in Anrechnung gekommen ist.

Diese Bestimmung findet auf alle Beamten, welche seit Einführung der Gehaltsordnung nach dem Dienstalter $\left(\frac{1. \text{April } 1894}{1. \text{April } 1897} \right)$ zur Anstellung gelangt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die auf Grund derselben sich ergebenden Gehaltszulagen erst vom 1. April 1903 ab gezahlt werden.

Hat bei einer vor dem 1. April 1903 erfolgten Anstellung eines Beamten eine Anrechnung der Beschäftigungszeit in weiterem Umfange stattgefunden, so erfolgt die Anrechnung auch weiterhin.

III. Diese Bestimmungen sind nur für die Bemessung des Dienstalters bei der Gehaltsfeststellung, nicht aber auch in anderer

*) Danach kann den Bureauassistenten eine 5 Jahre übersteigende Beschäftigungszeit als Bureauhilfsarbeiter in ganzen Jahresabschnitten bis zur Höhe von 6 Jahren in Anrechnung gebracht werden, während bei den aus dem Supernumerariat hervorgegangenen Bureauassistenten nur die Zeit von der Ernennung zum Bureaudiätar ab in Betracht kommt.

Beziehung, insbesondere nicht für die Feststellung des Dienstalters bei Pensionsberechnungen und für die Urlaubsbewilligung maßgebend.

Berlin, den $\frac{5. \text{Februar}}{12. \text{März}}$ 1903.

Magistrat hiesiger Königlich Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

(S.-Nr. 305 G. B. I. 02.)

**19. Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie über die Einrichtung und Unterhaltung von Bureau-
räumen.**

§ 1.

Geltungsbereich.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Dienstwohnungen der in Diensten der städtischen Verwaltung stehenden Beamten, Angestellten, Geistlichen und Lehrer, gleichgültig, ob dieselben im Personalbesoldungsetat oder in anderen Etats vorgesehen sind, sowie auf die solchen mietsfrei überlassenen Wohnungen.

In gleicher Weise haben nachstehende Bestimmungen auch auf die im Bereiche des Feuerlösch- und Telegraphenwesens überwiesenen Dienstwohnungen Geltung.

Auf Wohnungen, welche von der städtischen Verwaltung angemietet sind, finden diese Vorschriften nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Mietvertrag, gestatten.

§ 2.

A u f s i c h t.

Der Hauskurator hat in Gemeinschaft mit dem zuständigen Stadtbauinspektor darüber zu wachen, daß die Wohnung in gutem Zustande erhalten bleibt und der Inhaber alle seine diesbezüglichen Verpflichtungen, namentlich zu rechtzeitigen Reparaturen usw. ordnungsmäßig erfüllt.

Dem Hauskurator und Stadtbauinspektor oder dessen Stellvertreter ist der Zutritt zur Wohnung jederzeit zu gestatten. Der Wohnungsinhaber hat dem Hauskurator von etwa vorhandenen

Mängeln und Beschädigungen, deren Abhilfe ihm nicht obliegt, ungefäumt Anzeige zu machen, damit das in Betreff der Abhilfe Erforderliche bei der verwaltenden Behörde veranlaßt werden kann.

§ 3.

Inventarium.

Über jede Wohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, nötigenfalls mit einem Grundplan oder doch mit einer Handzeichnung zu versehenes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren angelegt werden. Dasselbe muß enthalten alle zur Wohnung gehörigen und mit derselben dem Wohnungsinhaber übergebenen Gegenstände. Ein Exemplar wird durch die verwaltende Behörde, das andere durch den Grundstücksverwalter aufbewahrt und muß durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 4.

Der Grundstücksverwalter darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragungen der Abänderungen erfolgen vielmehr in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend auf Anordnung der verwaltenden Behörde.

§ 5.

Revision der Inventarien.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§§ 3 und 4) sind dieselben, neben der im § 2 erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Wohnungen durch den Hauskurator, sowohl bei der Übergabe und Rückgewähr (§ 10) als auch während der Benutzung seitens des Inhabers der Regel nach alljährlich einmal von der verwaltenden Behörde einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge und der nachgewiesenen Abgänge sowie auf das Vorhandensein der sonach verblichenen Gegenstände zu erstrecken.

Etwasige Mängel des Inventariums sind hierbei abzustellen.

Über die Ergebnisse einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

§ 6.

Bauliche Reparatur und Veränderung der Wohnung oder des Hauses.

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, sich jede nach dem Ermessen der Gemeindebehörde auszuführende Reparatur und bauliche Veränderung der Wohnung oder des Hauses gefallen zu lassen.

Er darf ohne spezielle Genehmigung keine baulichen Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Wird diese Genehmigung erteilt, so ist über die Unterhaltungspflicht zu bestimmen, und ob der Wohnungsinhaber bei Abgabe der Wohnung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet ist, oder ob es bei der bewirkten Veränderung sein Verwenden behalten soll.

Als Grundsatz gilt hierbei, daß eine Entschädigung für solche Veränderung weder verlangt noch gewährt werden darf.

§ 7.

Nichtbenutzung der Dienstwohnung durch fremde Personen.

Der Inhaber einer Dienstwohnung (§ 1) darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zubehör derselben weder abtreten noch vermieten. Auch dürfen in Dienstwohnungen fremde Personen, die nicht zur Familie des Wohnungsinhabers gehören (wie Pensionäre, Chambregarnisten usw.), weder gegen Entgelt, noch umsonst bleibend aufgenommen werden.

§ 8.

Verbot des Haltens von Haustieren.

Haustiere, zu denen auch Tauben und Kaninchen gehören, dürfen nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde gehalten werden.

§ 9.

Zuweisung und Entziehung der Dienstwohnung.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Inhaber keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Überweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der Gemeindebehörde

binnen einer von letzterer zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Wohnungsinhaber hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10.

Übergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung.

Die Übergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung (§ 1) wird in allen Fällen durch einen von der verwaltenden Behörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei dem neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Überweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieser Vorschriften maßgebend sind, was in der über den Hergang aufzunehmenden, von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung ausdrücklich zu beurkundet ist.

In derselben sind ferner alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhilfe aufzuwendenden Kosten der Stadtkasse oder dem bisherigen Inhaber bzw. dessen Erben zur Last fallen.

Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11.

Verfahren bei Mängeln und Schäden.

Kommt wegen der Abhilfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der städtischen Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber beziehentlich dessen Erben und dem neu einziehenden Inhaber ein Vergleich zustande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten usw. bzw. dessen Erben übernommen werden.

Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und der verwaltenden Behörde zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§ 12.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

- a) Die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern — einschließlich der Keller- und Bodenfenster —, Glasstüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere, soweit sie nicht als ein Teil des Daches anzusehen sind.
- b) Das Fegen und Reinigen der Kochmaschinen und der besonderen Kanäle derselben.
- c) Die Unterhaltung der Beschläge und Schösser an Türen und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, in gleichen die Unterhaltung vorhandener Glodenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes.
- d) Der Anstrich der Türen, Fenster und Fensterläden mit Ausnahme der an der Außenfront der Gebäude befindlichen Flächen, Fensterbretter, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstrichs des gesamten Objekts nicht anzuerkennen ist. (§ 13 e.)
- e) Die Ausbesserung kleinerer Schäden an den Marquisen und Wetterrouleaus und ähnlichen Schutzvorrichtungen (am Leinwandbezug, an den Schnüren bei Marquisen, Gurtbändern, Rollen und Schnüren bei den Rouleaus) (vgl. § 13 g).
- f) Das Bohren und Frottieren der Dielungen in den durch den Gebrauch und das Unterhaltungsbedürfnis bedingten Fristen.
- g) Die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in betreff ihrer Lünche und Malerei, oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt.
- h) Die Unterhaltung und Erneuerung der Dichtungsfcheiben an den Hähnen und Ventilen der Wasserleitung und im Klosett.
- i) Die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind.

k) Die Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Reizung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten- oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierüber weder eine Entschädigung aus der Stadtkasse noch auch die Übernahme seiner Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf.

l) Die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauch von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Gemeindebehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.

In allen Fällen, in welchen es sich um größere Gärten oder Schmuckanlagen handelt, deren Unterhaltung billigerweise von dem Dienstwohnungsinhaber nicht beansprucht werden kann, ist von einer Überweisung ganz abzusehen.

m) Die Reinigung von Dienstwohnungen auch nach städtischerseits ausgeführten Reparaturen.

n) Die Unterhaltung der Öfen, Kochherde, Bratöfen, Koch- und Backapparate, soweit die Reparatur nicht durch den regelmäßigen Gebrauch, sondern durch die Schuld des Wohnungsinhabers erforderlich geworden ist (§ 13 b).

Die Ausführung dieser Arbeiten bewirkt die Stadtgemeinde auf Kosten des Wohnungsinhabers, während die Stadt berechtigt ist, die sonst nach vorstehenden Paragraphen dem Wohnungsinhaber obliegenden Reparaturen usw. auf Kosten desselben ausführen zu lassen, falls derselbe binnen einer ihm zu bestimmenden Frist seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Dienstwohnungsinhaber, deren bares Gehalt ohne Anrechnung der sonstigen Dienstemolumente die Summe von 900 M nicht erreicht, sind nur zur Tragung der unter a, h, i, k und m ausgeführten Kosten verpflichtet.

Vorstehende Verpflichtungen sub c, d, e, g, h treten den in § 15 des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März

1897 gedachten Dienstwohnungsinhabern gegenüber nicht in Geltung, und trägt die Stadt auch hier die Unterhaltungslast.

§ 13.

Unterhaltung durch die Stadt.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nach Vorstehendem nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Stadtkasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

- a) Die Beseitigung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben usw. angerichtet werden.
- b) Die notwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heiztüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln, oder Einsetzen der Bratöfen, insofern die Notwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt wird (§ 12 n).
- c) Die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der an der Außenfront befindlichen Fenster, Fensterläden und Türen, desgleichen der Anstrich der inneren Türen und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt (§ 12 d), endlich das Verkitten der Scheiben außer dem in § 12 a vorgesehenen Falle.
- d) Die Erneuerung der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes.
- e) Die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewehrungen, einschließlich der Pforten, Torwege und Tore.
- f) Die Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstrichs und das damit verbundene Verkitten der Fugen.
- g) Die Kosten der vollständigen Erneuerung von Hauptbestandteilen der Marquisen und Rouleaus, des Leinwandbezuges sowie der Gurtbänder, Zwischenbänder, Rollen und Schnüre (vgl. oben § 12 e).

§ 14.

Entschädigung für Benutzung der Wasserleitung.

Von allen Inhabern von Dienstwohnungen, gleichgültig, ob dieselben in städtischen eigenen Gebäuden belegen oder angemietet sind, ist für die Benutzung der Wasserleitungen eine Entschädigung

von vier Prozent desjenigen Betrages, zu welchem der Mietzwert der betreffenden Wohnungen geschätzt wird, zu entrichten.

§ 15.

Normalpreise.

Behufs Festsetzung von Normalpreisen für die Ausführung von Maler-, Anstreicher- und Tapezierarbeiten usw. bei Herstellung und Unterhaltung der Dienstwohnungen sowie bei Einrichtung und Unterhaltung von Bureauräumen werden die Wohnungsinhaber in folgende vier Gruppen eingeteilt:

- I. Arbeitsverwalter, Arbeitshaus- und andere Aufseher, Arbeitshauskontrolleure, Gärtnergehilfen, Magistratsdiener, Feuerwehrfeldwebel, Feuerwehrhermaschinenisten und Oberfeuermänner, Bureau-, Kassen-, Standesamts-, Schul- und Turndiener bzw. Boten, Hauswarte, Portiers (Pfortner), Wächter, Maschinenisten, Kesselmeister, Oberheizer, Heizer, Rangiermeister.
- II. Rechnungsführer, Turnwarte, Bureau- und Verwaltungsassistenten, Amtsekretäre, Gärtner, Techniker, Baumaterialien-, Depot- sowie Materialienverwalter, Verwalter der Desinfektionsanstalt, Friedhofsverwalter, Rohrsysteminspektor bei den Wasserwerken, Oberaufseher, Maschinen-, Werk- und Ratswagemeister, Werkführer, Maschinenführer, Hausväter, Hausinspektoren, Stationsassistenten.
- III. Direktoren der Taubstummenschule und der Blindenanstalt, Direktoren, Erzieher und ordentliche Lehrer, Bureauvorsteher, Betriebsingenieure, Betriebsassistenten, Assistentenärzte, Obergärtner, Apotheker, Verwaltungs-, Ökonomie-, Erziehungs-, Garten-, Landwirtschafts-, Betriebs-, Schlachthof-, Brandinspektoren, Brandmeister, Oberinspektor bei den Kieselgütern, Kreis- und Polizeierärzte, Stationsvorsteher.
- IV. Verwaltungs-, ärztliche, Brand- und die übrigen städtischen Direktoren, Direktoren an den höheren Lehranstalten einschließlich der Real- und höheren Mädchenschulen, Geistliche, Oberturnwart, Oberärzte und die übrigen städtischen Ärzte, Dirigenten bei den Gasanstalten, Oberinspektoren der Krankenhäuser, der Irren- und ähnlicher Anstalten, Administratoren.

Als Höchstpreise, über welche nicht hinausgegangen werden darf, sind die nachfolgend aufgeführten Einheitsätze anzusehen, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß überall nach Möglichkeit auf die Erzielung billigerer Preise hingewirkt werden wird.

Angemessene Preise innerhalb der Höchstpreise ergibt der alljährlich durch die Baudeputation, Abt. I, festgestellte Tarif, welcher den Herren Hauskuratoren zur Verfügung steht.

A. Dienstwohnungen.

1. Anstrich der Wände mit Leimfarben pro Quadratmeter.

	Für Gruppe: I	II	III	IV
a) In Küchen und Speisekammern bis 18 Pf.	18 Pf.	18 Pf.	18 Pf.	18 Pf.
b) " Korridoren und Fluren . . . "	18 "	25 "	25 "	35 "
c) " Schlafzimmern. "	18 "	25 "	25 "	40 "
d) " Wohnzimmern "	18 "	30 "	40 "	60 "

Anmerkung. Die Preise sind mit Rücksicht darauf, daß die Türöffnungen nicht abgezogen werden, zu vereinbaren; Gurtbodenöffnungen werden einseitig voll gerechnet.

2. Anstrich der Decken mit Leimfarbe pro Quadratmeter.

	Für Gruppe: I	II	III	IV
a) In Küchen und Speisekammern bis 18 Pf.	18 Pf.	18 Pf.	18 Pf.	18 Pf.
b) " Korridoren und Fluren . . . "	18 "	25 "	25 "	35 "
c) " Schlafzimmern. "	20 "	25 "	25 "	40 "
d) " Wohnzimmern "	40 "	50 "	70 "	95 "

3. Lieferung von Tapeten (pro Stück) und Borten (pro laufendes Meter).

Für Gruppe	I	nur in 1 Schlafzimmer bis	25 Pf.
		nur in 1 Wohnzimmer	" 40 "
		Borten	" 10 "
" "	II	nur in Schlafzimmern.	" 30 "
		nur in Wohnzimmern.	" 50 "
		Borten	" 10 "

	Für Gruppe III in Schlafzimmern. . . bis	35 Pf.
	in Wohnzimmern. . . "	60 "
	Torten "	15 "
" "	IV in Schlafzimmern. . . "	50 "
	in Wohnzimmern. . . "	100 "
	Torten "	30 "

4. Ölfarbenaustrich der Fußböden pro Quadratmeter einschließlich Fußleisten.

Für dreimaligen Austrich bei allen vier Gruppen einschließlich Lackierung und Bekittcn der Fugen usw. bis 1 M; für „ein- oder zweimaligen Austrich“ bei Erneuerungen entsprechend weniger.

5. Ölfarbenaustrich der Türen, Verschlüge, Fensterläden usw. und Fenster, wobei letztere einseitig berechnet werden, pro Quadratmeter.

Für alle vier Gruppen bei dreimaligem einfarbigem Austrich und Lackierung bis 85 Pf., für ein- oder zweimaligen Austrich bei Erneuerungen entsprechend weniger.

Für dreimaligen weißen oder eichenholzartigen Austrich einschließlich Lackierung (der nur für Gruppe IV gestattet ist) bis 1,20 M, für ein- oder zweimaligen Austrich usw. bei Erneuerungen entsprechend weniger.

6. Ölfarbenaustrich auf Wandputz im Innern darf nur aus Zweckmäßigkeitsgründen angewendet werden. Für Tränken mit Firnis und dreimaligen Ölfarbenaustrich pro Quadratmeter bis 0,80 M. Für ein- oder zweimaligen Austrich bei Ausbesserungen entsprechend weniger.

B. Bureau räume *).

Eine Tapezierung der Bureau räume findet in der Regel nicht statt. Im allgemeinen wird nur einfacher Leimfarbenaustrich in denselben ohne jede Malerei auf städtische Kosten ausgeführt, und wird hierfür ein Normalpreis von 18 Pf. für die Wände und von 40 Pf. für die Decken für den Quadratmeter festgesetzt; Paneele dürfen in Ölfarbenaustrich ausgeführt werden.

*) In den Preisen sub A. u. B. sind auch die Preise für die Rüstungen einbegriffen.

Für die in der Klassifikation der Beamten unter IV aufgeführten Beamtenkategorien dürfen die vorstehend unter A. 1 und 2 für die Wohnräume angeetzten Maximalpreise auch für deren Bureauräume zur Anwendung kommen.

Wegen der Bureauräume für die Magistratsmitglieder erfolgt von Fall zu Fall Bestimmung.

§ 16.

Hinweis in den Kostenrechnungen usw. auf den bezüglichen Abschnitt dieser Vorschriften.

In den betreffenden Abnahme- und Übergabeverhandlungen (§§ 10 und 11) sowohl als auch in den über Reparaturausführungen aufzustellenden Rechnungen ist stets durch Hinweis auf den bezüglichen Abschnitt dieser Vorschriften die Übernahme derartiger Kosten auf städtische Fonds zu motivieren sowie jede Neubeschaffung von den Reparaturen an Dienstwohnungsgegenständen klar auseinanderzuhalten.

Ferner sind die Kosten für die Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht mit den Kosten für Reparaturen in Dienstlokalen zusammen, sondern getrennt und in besonderer Liquidation nachzuweisen.

§ 17.

Übergangs- usw. Bestimmungen.

Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Mit dem Zeitpunkte verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Regulativ vom 16. Januar 1856, ihre Kraft.

Besondere schriftliche Abmachungen mit den Dienstwohnungsinhabern, namentlich die auf Vertrag oder einem anderen Rechtstitel beruhenden, behalten ihre Gültigkeit.

Hinsichtlich der Räume, welche den zum Haus-, Dienst- und Arbeitspersonal gehörigen Personen zur Benutzung überwiesen worden sind (wie Oberwärter, Wärter, Waschmeister, Hausstichler, Schlosser, Backgehilfen, Kutscher, Tagelöhner, Leichendiener, Operationsdiener, Badediener, Oberstschwestern, Schwestern, Oberköchinnen, Wasch-, Küchen- und Reinigungsmädchen, Oberwäscherinnen, Wäscherinnen usw.), und welche als Dienstwohnungen nicht

angesehen werden können, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

Berlin, den 30. Mai 1900.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
R i r s c h n e r.

**20. Vorschriften über die Brennmaterialien vom 18. Juni 1905 und
20. März 1908.**

Bei Verabreichung von Brennmaterial an Dienstwohnungsinhaber wird vielfach nicht in dem Sinne verfahren, wie die von uns beabsichtigt war. Dies ist dadurch zu unserer Kenntnigelangt, daß sogar Anfragen an uns gerichtet wurden, ob die Dienstwohnungsinhaber berechtigt seien, das von ihnen erspart-Brennmaterial zu verkaufen.

Da aber in keinem Falle Brennmaterial als Deputat gewährt, sondern nur als Bedarf für die Dienstwohnung verabreicht wird, so ist jede Veräußerung, in welcher Form sie auch geschähe, unzulässig.

Um für die Zukunft jeden Zweifel, wo solcher überhaupt noch bestehen sollte, zu beseitigen, bestimmen wir ausdrücklich,

daß das den Dienstwohnungsinhabern gewährte Feuerungsmaterial nur als für den eigenen Bedarf zur Dienstwohnung übergeben zu betrachten ist, und daß es auch nur für diesen Zweck Verwendung finden darf. Kein Dienstwohnungsinhaber darf dieses Material als sein Eigentum ansehen, dasselbe veräußern, verschenken oder bei Versetzung in ein anderes Amt mitnehmen.

Zwecks Durchführung dieser Verfügung ist es unbedingt erforderlich, daß, wie dies ja auch von verschiedenen Verwaltungen bereits geschieht, am Schlusse jedes Rechnungsjahres der vorhandene Bestand aufgenommen und das verbliebene Quantum auf die Lieferung für das neue Rechnungsjahr in Anrechnung gebracht wird.

Die Verwaltungen werden daher angewiesen, dieses Verfahren strengstens zu beachten und sich wegen Aufnahme des Bestandes von Brennmaterial mit dem städtischen Heizingenieur in Verbindung zu setzen.

Bei Übergabe von Dienstwohnungen ist den Inhabern von dieser Verfügung schriftlich Kenntnis zu geben, auch ist in Annahmeverhandlungen und Bestellungen usw. diese Bestimmung sinngemäß aufzunehmen.

Berlin, den 18. Juni 1905.

J.-Nr. 940 G. B. I. 05. Magistrat.

Wir haben beschlossen, daß fortan grundsätzlich den Inhabern von Dienstwohnungen freie Beleuchtung nicht neu gewährt werden soll. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Inhaber als Beamter oder Nichtbeamter anzusehen ist. Für den Fall, daß besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen, die die Gewährung freier Beleuchtung rechtfertigen, sind besondere ausführlich begründete Anträge an uns zu richten.

Bestehende Verhältnisse werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 20. März 1908.

Magistrat.

J.-Nr. 1135 G. B. I. 07.

21. Verfügungen über das Auswärtswohnen.

U n s ä m t l i c h e s t ä d t i s c h e V e r w a l t u n g s s t e l l e n .

Für das Auswärtswohnen der städtischen Beamten und Lehrkräfte haben wir die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche genau zu beachten sind.

1. Die Erlaubnis zum Wohnen außerhalb Berlins soll den Beamten und Lehrern aus Gesundheitsrücksichten in der Regel nur erteilt werden, wenn durch ein kreisärztliches Attest die Notwendigkeit für den Petenten, seine Frau, seine Kinder oder seine bei ihm wohnenden Eltern nachgewiesen wird; die Erlaubnis kann im Dezernatswege erteilt werden.
2. Unverheirateten Beamten oder Lehrerinnen, die bei ihren außerhalb Berlins wohnenden Eltern ihre Wohnung haben, kann im Dezernatswege das Wohnen außerhalb Berlins gestattet werden.
3. Fälle, in denen aus anderen Gründen als unter Nr. 1 und 2 angegeben, das Wohnen außerhalb Berlins beantragt wird, bedürfen zu ihrer Genehmigung eines Magistratsbeschlusses.

4. Diese Grundsätze zu 1 bis 3 sind auch auf diejenigen Personen anzuwenden, die in Zukunft durch Privatdienstvertrag für den städtischen Dienst angenommen werden.
5. Dagegen finden diese Grundsätze keine Anwendung auf diejenigen Beamten und Angestellte, welche in Anstalten außerhalb Berlins tätig sind.
6. Es soll hinsichtlich derjenigen Beamten und Lehrer, die bereits außerhalb Berlins wohnen, eine Ermittlung alle 3 Jahre stattfinden, ob die Gründe, die für die Erteilung der Erlaubnis seinerzeit maßgebend waren, auch noch weiter vorliegen.
7. Das Wohnen in Beamtenwohnhäusern, auch wenn diese außerhalb Berlins gelegen sind, wird den städtischen Beamten und Lehrkräften gestattet.

Wegen der Feststellung zu 6 werden wir noch entsprechende Anweisung ergehen lassen.

Berlin, den 15. November 1910.

Magistrat.

J.-Nr. 216 G. B. 1/10.

An sämtliche städtische Verwaltungsstellen, welche Personalkarten führen

Unter Bezugnahme auf die von uns unterm 15. November d. Js. im Gemeindeblatt veröffentlichten Bestimmungen über das Auswärtswohnen der städtischen Beamten und Lehrkräfte ordnen wir zur weiteren Ausführung noch folgendes an:

Allen denjenigen Personen, denen seit dem 1. Oktober 1907 die Genehmigung zum Wohnen außerhalb Berlins erteilt worden, ist nach Ablauf von drei Jahren seit der Erlaubnis, wenn sie ihren Wohnsitz bis dahin nicht nach Berlin zurückverlegt haben, aufzugeben, den Nachweis für die Notwendigkeit zur Beibehaltung ihres Wohnsitzes außerhalb Berlins zu erbringen.

Bei allen denjenigen Personen, denen bereits vor dem 1. Oktober 1907 die Genehmigung zum Wohnen außerhalb Berlins erteilt worden, sind die Akten daraufhin zu prüfen, ob ausreichende Gründe vorliegen, die einmal erteilte Genehmigung fortbestehen zu lassen, und ob den Betreffenden aufzugeben ist, die Gründe für die Notwendigkeit der weiteren Beibehaltung des Wohnsitzes außerhalb Berlins aufs neue darzulegen.

Eine Ermittlung, ob die Gründe noch weiter vorliegen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, soll künftig regelmäßig alle drei Jahre stattfinden.

Berlin, den 8. Dezember 1910.

Magistrat.

J.-Nr. 216 G. B. 1/10.

Registriert.

Berlin, den 24. Dezember 1910.

Der Magistrat hat in der gestrigen Sitzung beschlossen, von denjenigen Militäranwältern, die noch dem Militärverbände angehören, nicht zu verlangen, daß sie während der Probezeit in Berlin Wohnung nehmen, auch nicht, wenn sie während der Probezeit aus dem Militärverbände ausscheiden; diejenigen Militäranwälter, die bereits vor dem Antritt ihrer probeweisen Beschäftigung nicht mehr zum Soldatenstande gehören, haben dagegen in Berlin Wohnung zu nehmen, und wird ihnen das Auswärtzwohnen nur unter den bei den angestellten Beamten vorgesehenen Voraussetzungen gestattet.

q. o. r.

Kirschner. Hirsborn.

J.-Nr. 812 G. B. 1/10.

Abchrift von J.-Nr. 52 G. B. 1/11 in actis Magistr.-Koll. 78 a

Magistrat hat heute gelegentlich des Vortrags einer Spezialsache beschlossen:

Die Verfügung darüber, ob einem zur vorübergehenden Beschäftigung anzunehmenden Bediensteten, welcher schon früher vorübergehend in städtischen Diensten gestanden hat, die Genehmigung zum Auswärtzwohnen erteilt werden soll, bleibt den Dezerementen vorbehalten.

qu. o. r.

gez.: Kirschner. Mugdan.

16. 1. 11.

Hirsborn. Ledermann.

18. 1. 11.

14. 1. 11.

Magistrat
der Königlichen Haupt- und
Residenzstadt.
S.-Nr. 810 G. B. 1/13.

Berlin, den 29. April 1913.

Über das Auswärtswohnen der städtischen Beamten und Lehrkräfte haben wir im Gemeindeblatt neue Bestimmungen erlassen, welche genau zu beachten sind. Unter Bezugnahme auf diese Veröffentlichung im Gemeindeblatt wird bemerkt, daß die Erlaubnis zu Nr. 1 und 2 der erwähnten Bekanntmachung im Dezernatswege, und zwar zu Nr. 1 unter Mitzeichnung des Herrn Stadtmedizinalrats erteilt werden kann. Fälle, in denen aus anderen Gründen als den in der Bekanntmachung angegebenen das Wohnen außerhalb Berlins beantragt wird, bedürfen zu ihrer Genehmigung eines Magistratsbeschlusses.

Alle diejenigen Personen, denen seit dem 1. Oktober 1907 die Genehmigung zum Wohnen außerhalb Berlins erteilt worden ist oder denen in Zukunft eine solche Genehmigung erteilt wird, sind nach Ablauf von 3 Jahren seit der Erlaubnis, wenn sie ihren Wohnsitz bis dahin nicht nach Berlin zurückverlegt haben, aufzufordern, den Nachweis für die Notwendigkeit zur Beibehaltung ihres Wohnsitzes außerhalb Berlins gemäß den in der Bekanntmachung im Gemeindeblatt angegebenen Grundsätzen zu erbringen. Bei allen denjenigen Personen, denen bereits vor dem 1. Oktober 1907 die Genehmigung zum Wohnen außerhalb Berlins erteilt wurde, sind nach wie vor regelmäßig alle 3 Jahre die Akten daraufhin zu prüfen, ob ausreichende Gründe vorliegen, die einmal erteilte Genehmigung fortbestehen zu lassen, und ob den Betreffenden aufzugeben ist, die Gründe für die Notwendigkeit der weiteren Beibehaltung des Wohnsitzes außerhalb Berlins aufs neue darzulegen.

W e r m u t h.

An
die Herren Magistratsmitglieder
sowie sämtliche städtische Ver-
waltungsstellen.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 15. November 1910 (S.-Nr. 216 G. B. 1/10) und zur Behebung von Zweifeln hat der Magistrat über das Auswärtzwohnen der städtischen Beamten, Lehrpersonen und der auf Privatdienstvertrag Angenommenen nunmehr die folgenden Bestimmungen getroffen:

1. Die Erlaubnis zum Wohnen außerhalb Berlins kann den Beamten und Lehrern *a u s n a h m e s w e i s e* aus Gesundheitsrücksichten erteilt werden, wenn durch ein kreisärztliches Attest die Notwendigkeit für den Antragsteller, seine Frau oder seine Kinder nachgewiesen wird. Das kreisärztliche Attest muß vom Kreisarzt nach Einsichtnahme in die Personalakten des Antragstellers ausgestellt und mit diesen Akten direkt dem Magistrat übersandt werden.
2. Unverheirateten, noch nicht 25 Jahre alten Beamten, und Lehrpersonen männlichen und weiblichen Geschlechts, die bei ihren außerhalb Berlins wohnenden Eltern ihre Wohnung haben, kann das Wohnen außerhalb Berlins gestattet werden, sofern den Eltern die Verlegung des Wohnsitzes nach Berlin nicht zugemutet werden kann.
3. Beamte und Angestellte, die in Anstalten außerhalb Berlins beschäftigt sind, dürfen ohne weiteres an dem Anstaltsorte oder mit besonderer Erlaubnis in einem dem Anstaltsort benachbarten Orte Wohnung nehmen.
4. Der Magistrat behält sich vor, das Wohnen in Beamtenwohnhäusern des Beamtenwohnungsvereins, auch wenn diese außerhalb Berlins gelegen sind, zu gestatten.
5. Die vorstehenden Grundsätze sind — mit Ausschluß der nicht festangestellten Fach- und Fortbildungsschullehrer — auch auf diejenigen Personen anzuwenden, die durch Privatdienstvertrag für den städtischen Dienst angenommen werden, es sei denn, daß es sich um eine nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Berlin, den 29. April 1913.

Magistrat.

S.-Nr. 810 G. B. 1/13.

22. Bestimmungen über Tagegelber und Reisekosten innerhalb der städtischen Verwaltung Berlins.

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Berlin, den 8. September 1906.
Residenzstadt.

J.-Nr. 1414 G. B. I. 06.

Zu den Anlagen übersenden wir:

1. B e s t i m m u n g e n über Tagegelber und Reisekosten innerhalb der städtischen Verwaltung Berlins vom 14. Juni 1906,
2. e i n e U b e r s i c h t über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten bei Ausführung von Dienstreisen zustehenden Tagegeld- und Reisekostensätze und
3. eine Zusammenstellung der bei den einzelnen städtischen Verwaltungen geltenden S o n d e r b e s t i m m u n g e n hinsichtlich der Entschädigung für die von Beamten und Bediensteten ausgeführten Dienstreisen.

Die „Bestimmungen“ zu 1 enthalten in Ergänzung der bisher geltenden „Bestimmungen“ vom 26. Mai 1905 als Vorbemerkung einen Zusatz, der klarer als die bisherigen Bestimmungen zum Ausdruck bringt, in welchen Fällen die im städtischen Außendienst beschäftigten Beamten und Bediensteten keinen Anspruch auf Reisekosten haben.

Zu Anlage 3 weisen wir auch hier nochmals darauf hin, daß die in den „Sonderbestimmungen“ festgelegten Sätze als M a x i m a l s ä t z e bewilligt sind, daß also tunlichst niedrigere Sätze vor der Reise zu vereinbaren und daß, soweit in einzelnen Verwaltungen bisher tatsächlich niedrigere Sätze Anwendung fanden, diese auch ferner, ungeachtet der hier gegebenen Maximalsätze, in Anwendung zu bringen sind.

R i r s c h n e r.

Vorbemerkung. Als Dienstreise gilt das Verlassen des Berliner Weichbildes — oder bei Beamten oder Bediensteten, die außerhalb Berlins stationiert sind, das Verlassen ihres Dienstortes — dann nicht, wenn der Betreffende im ständigen Außendienste beschäftigt ist und das Verlassen des Berliner Weichbildes oder des anderweitigen Dienstortes lediglich in Ausübung dieses ihm regelmäßig obliegenden Außendienstes stattfindet. Hinsichtlich der solchen

Beamten zuteil werdenden Dienstaufwandsentschädigungen verbleibt es bei den bisher bestehenden Bestimmungen.

I. Kleinere Dienststreifen.

Als solche gelten:

1. alle Fahrten, welche zur Ausführung eines Dienstgeschäftes innerhalb Berlins notwendig geworden sind.

Hier werden stets nur die nach Lage der Sache erforderlich gewesenenen baren Auslagen (nicht Zehrungskosten) erstattet;

2. alle Dienststreifen nach Orten außerhalb dieses Reichsgebietes, wenn diese Orte mittels der Stadt- und Ringbahn, des Vorortverkehrs, der gewöhnlich kursierenden Dampfschiffe, Straßenbahnen, Omnibusse oder ähnlicher Verkehrsmittel sowie mittels der Droschken auf Grund des Droschkentarifs und der demselben beigegebenen Karte zu erreichen sind.

Eine kleinere Dienststreife liegt auch vor bei Benutzung der an die Ring- oder Vorortbahn unmittelbar sich anschließenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von Hoppegarten nach Altlandsberg, von Strausberg nach Strausberg Stadt, von Strausberg nach Herzfelde, von Rixdorf nach Mittenwalde, von Königswusterhausen bis Mittenwalde;

(Verf. vom 15. 9. 11. J.-Nr. 532 G. B. 1/11.)

3. alle Dienststreifen nach städtischen Einrichtungen, Werken, Anstalten der Umgebung Berlins, wenn sie auch nicht vermöge der zu 2 gedachten Verkehrsmittel als Reiseziel zu erreichen sind. Als solche Orte sind beispielsweise zu erachten: Großbeeren, Kleinbeeren, Heinersdorf, Gütergoh, Bürknersfelde, Falkenberg, Schenkendorf, Ruhlsdorf, Sputendorf, Dörf, Wuhlheide u. a.

Die Bezeichnung weiterer Orte bleibt jederzeit vorbehalten. Zu 2 und 3 findet nur Erstattung der nach Lage des Falls nötig gewesenenen baren Auslagen und daneben Gewährung von Zehrungskosten statt.

Letztere betragen bei einer Dauer des Dienstgeschäftes:

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: 2 M,

von mehr als 6 bis zu 8 Stunden: 3 M,

von mehr als 8 Stunden: 4 M;

4. sonstige Dienststreifen, welche nicht unter obiger Nr. 3 subsummiert werden können, deren Reiseziel nicht direkt im Eisenbahn-

Vorortverkehr zu erreichen ist, sondern bei welchen nach dem Verlassen der Eisenbahn zunächst noch Landwege von über 2 km vom Bahnhof, der verlassen wurde, nach dem Bestimmungsort oder vom Bahnhof nach der Stelle außerhalb des Ortes, wo das Dienstgeschäft zu erledigen ist, zurückzulegen waren. In solchen Fällen finden die obigen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß es zulässig sein soll, Reisekosten nach dem Landwege nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu liquidieren.

5. Auch denjenigen Beamten und Bediensteten, welche außerhalb des Berliner Reichbildes stationiert sind, können bei Dienstreisen außerhalb des Gemeindebezirks ihres Stationsortes obige Zehrungskosten bewilligt werden.

6. Bei Anwendung der Bestimmungen ad 4 und 5 wird jedoch vorausgesetzt, daß es sich um einmalige Dienstreisen und nicht um solche Amtsgeschäfte handelt, welche in Ausführung eines regelmäßig wiederkehrenden Revisions- oder sonstigen Geschäftes öfters vorzunehmen sind, andernfalls kommen die Vorschriften zu 2 und 3 zur Anwendung.

7. Macht die Erledigung des Dienstgeschäftes eine Übernachtung erforderlich, so treten die Bestimmungen ad II betreffs der „größeren Dienstreisen“ in Geltung.

II. Größere Dienstreisen.

Für alle nicht unter vorstehende Rubrik I fallenden Dienstreisen können Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen liquidiert werden, welche in den Gesetzen vom 24. März 1873, vom 28. Juni 1875, der Verordnung vom 15. April 1876 und dem Gesetze vom 21. Juni 1897 und dessen Ausführungsbestimmungen für die Staatsbeamten gegeben sind oder in deren Ergänzung noch werden gegeben werden.

Hinsichtlich der Höhe der danach zu gewährenden Sätze an Tagegeldern und Reisekosten ist die anliegende „Übersicht“ maßgebend.

Sämtliche Liquidationen über größere Dienstreisen sind in einfacher Ausfertigung mit der Bescheinigung der Richtigkeit dem Generalbureau zur Feststellung zuzustellen, welches dieselben nur in den Fällen, wo die Dienstreise auf Anordnung des Magistrats vorgenommen wurde, selbst zur Anweisung bringt, während es

sonst zur Herbeiführung der Zahlungsanweisung die festgestellten Liquidationen den Verwaltungsstellen zurückgibt.

Berlin, den 14. Juni 1906.

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

Rechnungen der hiesigen städtischen Beamten und Bediensteten über größere Dienststreifen sollen nach den „jeweiligen“ Grundsätzen der staatlichen Gesetzgebung festgesetzt werden (vgl. Bestimmungen des Magistrats vom 14. Juni 1906 — S.-Nr. 1414 G. B. I. 06).

Am 1. Oktober 1910 tritt das Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 — veröffentlicht in Nr. 27 der Preussischen Gesetzsammlung vom 16. August 1910 — in Kraft.

Hiernach ergeben sich auch für die städtischen Beamten — unabhängig von der durch die Stadtverordnetenversammlung angeregten Neubearbeitung der Bestimmungen — vom 1. Oktober 1910 ab folgende Änderungen:

I. Klasse A: Oberbürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher: Tagegeld wie bisher 28 M., aber bei Dienststreifen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, ein ermäßigtes Tagegeld von 18 M. statt 21 M.

Klasse B: Magistratsmitglieder und Stadtverordnete: Tagegeld wie bisher 22 M., aber bei den vorgenannten Reisen ein ermäßigtes Tagegeld von 15 M. statt 17 M.

Für die weiteren Klassen tritt eine derartige Ermäßigung nicht ein.

II. Für die Klasse A und B und für die Klasse I wird die Zahlung der bisherigen Kilometergelber (9 Pf.) von der Versicherung abhängig gemacht, daß der Fahrpreis für die I. Wagenklasse bezahlt ist, andernfalls werden nur 7 Pf. vergütet.

Für die Klasse II und III werden wie bisher 7 Pf. für das Kilometer vergütet, wenn die Versicherung abgeben wird, daß der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, andernfalls nur 5 Pf.

III. Zu- und Abgänge werden nur am Wohnort und an einem auswärtigen Übernachtungsort vergütet, also nicht mehr am Orte des Dienstgeschäfts bei eintägigen Reisen.

IV. Die bisher gestattete Abrundung der Entfernungen bei Reisen über 2, aber unter 8 km auf 8 km ist aufgehoben.

Die Kostenrechnungen über größere nach dem 30. September 1910 ausgeführte Dienstreisen sind unter Beobachtung der vorstehenden Abänderungen aufzustellen.

Berlin, den 5. September 1910.

Magistrat.

J.-Nr. 550 G. B. 1/10.

Übersicht über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten bei Ausführung von Dienstreisen zustehenden Tagelohn- und Reisekostenätze.

Klasse A.

Tagelohn	28,00 M
	ermäßigt 18,00 "
Fahrkosten für Wegestrecken:	
a) welche auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, wenn der Fahrpreis für die I. Wagenklasse bezahlt ist, für das Kilometer	0,09 "
sonst	0,07 "
b) welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer	0,60 "
Für jeden Zu- oder Abgang	1,50 "
Oberbürgermeister und Stadtverordnetenvorsteher.	

Klasse B.

Tagelohn	22,00 M
	ermäßigt 15,00 "
Fahrkosten für Wegestrecken:	
a) welche auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, wenn der Fahrpreis für die I. Wagenklasse bezahlt ist, für das Kilometer	0,09 "
sonst	0,07 "
b) welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer	0,60 "
Für jeden Zu- oder Abgang	1,50 "
Magistratsmitglieder und Stadtverordnete.	

Klasse I.

Tagegelber	15,00 <i>M</i>
	ermäßig 12,00 "
Fahrtkosten für Wegestrecken:	
a) welche auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, wenn der Fahrpreis für die I. Wagenklasse bezahlt ist, für das Kilometer	0,09 "
sonst	0,07 "
b) welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer	0,60 "
Für jeden Zu- oder Abgang	1,50 "
a) Bürgerdeputierte;	
b) Magistratsräte, Assessoren, Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalt Berlin und juristische Hilfsarbeiter;	
c) Magistratsbauräte, Bauinspektoren, der Heizingenieur, Stadtbaumeister, Regierungsbaumeister, Vermessungsinspektor, Hydrologe, Stadtelektriker;	
d) Direktoren der höheren Lehranstalten, Oberlehrer, Schulinspektoren, Oberturnwart, Direktoren der Handwerkerschulen, der Baugewerkschule, höheren Webeschule und des Gewerbesaals, der Subdirektor der I. Handwerkerschule, Direktoren und Abteilungsvorsteher des städtischen Untersuchungsamts (Magistratsbeschluß vom 30. 5. 08 — S.-Nr. 40 G. B. I./08), pädagogischer Direktor des Erziehungswesens bei der Waisenverwaltung;	
e) Verwaltungsdirektoren, technische Direktoren;	
f) ärztliche Direktoren, dirigierende Ärzte, Profektoren, Oberärzte;	
g) Direktor des statistischen Amtes;	
h) Geistliche;	
i) Archivare;	
k) Subdirektoren und Dirigenten bei der Verwaltung der Gaswerke und der Chemiker;	
l) Verwaltung der Gaswerke: Oberdirigent, Oberingenieur, Vorsteher des technischen Bureaus, Vorsteher der Werkstatt, Betriebsdirigenten;	

- m) Verwaltung der Kanalisationswerke: Oberförster (Magistratsbeschuß vom 8. 4. 1911 — S.-Nr. 89 G. B. 3/11), Obermaschineningenieur und Betriebsdirigent;
- n) Direktor der Fleischbeschau;
- o) die beiden Bureaudirektoren.

K l a s s e II.

Tagegelber	12,00 M
ermäßigt.	9,00 "

Jahreskosten für die Wegestrecken:

- a) welche auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, wenn der Fahrpreis für die II. Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, für das km 0,07 "
 - sonst 0,05 "
 - b) welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das km 0,40 "
- Für jeden Zug- oder Abgang 1,00 "
- a) Revisoren, Rendanten, Oberstadtssekretäre, Stadtssekretäre, Bureau- und Kassenbeamte der städtischen Werke, sofern sie nach der Skala der Oberstadtssekretäre oder Stadtssekretäre besoldet werden;
 - b) Stadtbauingenieure, akademisch gebildete Ingenieure, künstlerisch gebildete Architekten des Personalbesoldungsetats, Regierungsbauführer, Hilfsingenieure für Heizanlagen, Lehrer der technischen Mittelschule (S.-Nr. 359 G. B. 1/11);
 - c) Plankammerinspektor, Landmesser, technischer Sekretär des Vermessungsamtes;
 - d) Standesbeamte und deren Stellvertreter;
 - e) Wissenschaftliche Hilfsarbeiter, technische Kalkulatoren;
 - f) Bibliothekare;
 - g) Assistentenärzte, Apotheker, Revisor der Apothekerrechnungen, Tierärzte; Schulärzte (Verf. vom 11. 7. 11 — S.-Nr. 508 G. B. 1/11);
 - h) Oberinspektor, Inspektor des Obdachs, Subdirektor der Straßenreinigung;
 - i) Erziehungsdirektor und Erziehungsinpektoren (sofern nicht besondere Festsetzungen für sie getroffen sind);
 - k) Aufstos und Museumsassistenten am Märkischen Provinzial-Museum, Assistenten und Hilfskräfte des städtischen Unter-

suchungsamts (Magistratsbeschluß vom 30. 5. 08 — S.-Nr. 40 G. B. 1/08);

- l) Garteninspektor;
- m) Direktoren der Taubstummenschule, Blindenanstalt, Pflichtfortbildungsschulen und der Berliner Tischlerschule, Direktoren der Gemeindeschulen, ordentliche Lehrer an den höheren Lehranstalten, Oberlehrerinnen, Inspektorin des weiblichen Handarbeitsunterrichts und Lehrerinnen an höheren Schulen;
- n) Verwaltung der Gaswerke: Revieroberinspektor, Betriebsassistenten;
- o) Verwaltung der Kanalisationswerke: Administratoren, erster Baubeamter, Drainageingenieur, Maschineningenieur, Betriebsinspektoren;
- p) Schlachthofinspektor bei der Viehhofsverwaltung.

Klasse III.

Tagegelder	8,00 M
ermäßigt	6,00 "
Fahrtkosten für Wegestrecken:	
a) welche auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist . . .	0,07 "
sonst	0,05 "
b) welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das km	0,40 "
Für jeden Zu- oder Abgang	1,00 "
a) Obergärtner und Gärtner (diätarische und etatsmäßige), welche die Abschlußprüfung auf einer staatlichen Gärtnerlehranstalt (Dahlem usw.) bestanden haben;	
b) Vorschul- und Gemeindeschullehrer, Gesangs-, Zeichen- und technische Lehrer, Lehrer an den Erziehungsanstalten, Gemeindeschullehrerinnen, Fachlehrerinnen, Turnwarte, dirigierende Meister der Webeschulen und Fachschulen;	
c) Magistratsbureauassistenten, als Gemeindebeamte anerkannte Bureauhilfsarbeiter, Bureau- und Kassenbeamte der städtischen Werke, sofern sie nach der Skala der Magistratsbureauassistenten oder der als Gemeindebeamte anerkannten Bureauhilfsarbeiter besoldet werden, Bureau-diätare, Bureauantwärter;	

- d) Stadtbauassistenten, Bauassistenten, Techniker, Vermessungsassistenten, Hilfsgeometer, Gehilfen des Heizingenieurs, technische Hilfsarbeiter des Märkischen Museums (Magistr.-Beschl. vom 20. 3. 08 — J.-Nr. 81 G. B. 1/08 und 191 G. B. 1/08);
- e) Verwalter des Baumaterialiendepots, Fernsprechamts, Brennmaterialiendepots, der Friedhofsverwalter;
- f) Inspektoren, Hausinspektor des Rathhauses;
- g) Assistenten des Elektrikers, des Hydrologen;
- h) Verwaltung der Gaswerke: Plankammerinspektor und Vorsteher des Zeichenbureaus, Assistenten des Chemikers, Oberkontrolleure, Kohlsverkäufer, Magazinverwalter;
- i) Verwaltung der Wasserwerke: Bauleitender im technischen Bureau, Plankammerverwalter, Werksvorsteher, Materialienverwalter, Obertelegraphisten, Telegraphisten, Zeichner;
- k) Verwaltung der Kanalisationswerke: Plankammerverwalter, Rechnungsführer, Depotverwalter, Oberaufseher, Förster (Magistr.-Beschl. vom 8. 4. 11 — J.-Nr. 89 G. B. 3/11), Drainageassistent (Verf. vom 7. 9. 11 — J.-Nr. 658 G. B. 1/11);
- l) Viehhoofsverwaltung: Markt- und Fourageinspektor, Schlachthoffassierer, Verwalter der Fleischvernichtungsanstalt (Verf. vom 20. 11. 11 — J.-Nr. 912 G. B. 1/11).

 Klasse IV.

Lagegelder	6,00 M
ermäßigt	4,50 "
Fahrtkosten für Wegestrecken:	
a) welche auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, für das km	0,05 "
b) welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das km	0,30 "
Für jeden Zu- oder Abgang	0,50 "
a) Angestellte Kanzlisten;	
b) Grundstücks- und Bauaufseher;	
c) Ratswagemeister, Steuer- und Gelderheber, Vollziehungsbeamte;	
d) Assistent des Fernsprechamts, des Brennmaterialiendepotverwalters, Inspektions- und Verwaltungsassistenten;	

- e) Arbeitsverwalter, Hausväter;
- f) Oberaufseher, Maschinenmeister, Materialienverwalter;
- g) Verwaltung der Gaswerke: Gasmeister, Platz-, Werkstatt-, Rohrlegermeister;
- h) Verwaltung der Wasserwerke: Oberkontrolleure, Schloßschließer, Assistenten der Werkstatt, Maschinenführer;
- i) Viehhofsverwaltung: Registerführer, Schauamtsvorsteher und Stellvertreter, Probenehmervorsteher und Stellvertreter;
- k) etatsmäßige Gärtner.

Klasse V.

Tagegelber	4,00 M
ermäßigt	3,00 "
Fahrtkosten für Wegestrecken:	
a) welche auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden, für das km	0,05 "
b) welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das km	0,30 "
Für jeden Zu- oder Abgang	0,50 "

Zu dieser Klasse gehören alle in den früheren Klassen nicht genannten im städtischen Dienst stehenden Personen.

Zusammenstellung der bei den einzelnen städtischen Verwaltungen geltenden **Sonderbestimmungen** hinsichtlich der Entschädigung für die von Beamten und Bediensteten ausgeführten Dienstreifen.

(Magistratsbeschuß vom 13. Oktober 1905 — J.-Nr. 1404 G. B. I. 05).

I. Deputation für die Kanalisationswerke und Güter Berlins.

Den Beamten der städtischen Gutsverwaltungen werden bei kleineren Dienstreifen (Nr. 1 der Bestimmungen) vergütet:

- a) für Dienstreifen mit einem Aufenthalt bis zu 2 Stunden am Reiseziel:
 - Fahrtgeld: die baren Auslagen,
 - Zehrungskosten: nichts;
- b) für Dienstreifen mit Aufenthalt von 2 bis 4 Stunden am Reiseziel:

Fahrtgeld: die baren Auslagen,

Zehrungskosten: Administratoren und Obergärt-

ner 1,50 M.

Rechnungsführer und Inspek-

toren usw. 0,75 „

c) für Dienstreisen mit Aufenthalt von mehr als 4 Stunden bis zu 1 Tag:

Fahrtgeld: die baren Auslagen,

Zehrungskosten: die baren Auslagen.

Den Administratoren und Obergärtnern steht die Benutzung der II. Klasse, den übrigen Gutsbeamten die der III. Klasse der Eisenbahn zu.

(Abänderungen gemäß Verf. vom 11. 11. 11 — J.-Nr. 430 G. B. 1/11.)

II. Deputation für die städtische Irrenpflege.

1. Revision der auswärtigen Kostpflegestellen und Anstalten:

Der Erziehungsinspektor und die Assistenzärzte erhalten bei größeren Dienstreisen:

a) Zehrungsgelder von täglich 4 M bei täglicher Rückkehr an den Wohnort, sonst täglich 6 M,

b) Erstattung der aufgewendeten Fahrtkosten (Eisenbahn II. Klasse, Landfuhrwerk nach den Belegen),

c) für jede Übernachtung eine Pauschentschädigung von 3 M.

Der Erziehungsinspektor Piper, dem auf Grund der bisherigen Bestimmungen anstatt der Säge bei a und c ein Tagegelde-
satz von 9 M zusteht, kann diesen Satz für seine Person auch in Zukunft weiter in Rechnung stellen.

2. Transporte von Geisteskranken:

Für Transporte, die dauern 1 Stunde: 0,50 M; 2 Stunden 1 M; 3 Stunden: 1,50 M; 3 bis 6 Stunden: 2 M; 6 bis 8 Stunden: 3 M; über 8 Stunden bis zu 1 Tag: 4 M; 2 Tage innerhalb 24 Stunden: 6 M; andernfalls 8 M.

Soweit nicht eine unter den „Bestimmungen“ pp. I 3 genannten Dienstreifen vorliegt, werden bei Landwegen 0,30 M für das Kilometer erstattet. Außerdem Rückfahrkarte III. Klasse, bare Auslagen für Straßenbahnen, Omnibus usw.

Bei Transporten, die länger als 2 Tage dauern oder eine Unterbrechung der Reise zum Zwecke der Übernachtung bedingen,

werden die Tagegelber und Reisekosten der Klasse V nach den generellen Bestimmungen II erstattet.

III. Städtische Waisendeputation.

1. Revision der auswärtigen Kostpflegstellen und Anstalten:

Die Erziehungsinspektoren, Erziehungsinspektorinnen und die Vorsteherin des Erziehungshauses Kleinbeeren erhalten bei größeren Dienstreisen:

- a) Zehrungsgelder von täglich 4 *M* bei täglicher Rückkehr an den Wohnort, sonst täglich 6 *M*,
- b) Erstattung der aufgewendeten Fahrkosten (Eisenbahn II. Klasse, Landfuhrwerk nach den Belegen),
- c) für jede Übernachtung eine Pauschentschädigung von 3 *M*.

Die Erziehungsinspektoren Groth und Direktor Neubaer, welchen auf Grund der bisherigen Bestimmungen anstatt der Sätze bei a und c ein Tagegelbersatz von 9 *M* zusteht, können für ihre Person diesen Satz auch in Zukunft weiter in Rechnung stellen.

2. Transporte von Waisenspfleglingen und Fürsorgezöglingen:

Für Transporte, die dauern 1 Stunde: 0,50 *M*; 2 Stunden 1 *M*; 3 Stunden 1,50 *M*; 3—6 Stunden: 2 *M*; 6—8 Stunden: 3 *M*; über 8 Stunden: 4 *M* pro Tag; 2 Tage innerhalb 24 Stunden: 6 *M*; andernfalls 8 *M*. Soweit nicht eine der unter I 3 der „Bestimmungen“ genannten Dienstreifen vorliegt, werden bei Landwegen 0,30 *M* für das Kilometer erstattet. Außerdem Rückfahrkarte III. Klasse; bare Auslagen für Straßenbahnen, Omnibus.

Bei Transporten, die länger als zwei Tage dauern oder eine Unterbrechung der Reise zum Zwecke der Übernachtung bedingen, werden die Tagegelber und Reisekosten der Klasse V nach II der generellen Bestimmungen erstattet.

IV. Deputation für das Arbeitshaus und das städtische Obdach.

Es sind neben baren Auslagen an Fahrkosten zu zahlen:

1. den nach Orten außerhalb des Rummelsburger Weichbildes und innerhalb des Stadt-, Ring- und Vorortverkehrs — vgl. Nr. I 3 der „Bestimmungen“ — dienstlich abkommandierten Aufsehern und Aufseherinnen — Klasse V —: bei einer Dauer des Dienstgeschäfts

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	0,75 M
" " " 6 " " 8 "	1,50 "
" " " 8 Stunden	2,00 "

2. den mit Häuslingen im Rathause, in anderen städtischen Bureaus oder anderen städtischen Instituten beschäftigten Aufsehern bis zu 1 M für den ganzen Tag,

3. den auf den Rieselfeldern stationierten, dienstlich zur Hauptanstalt kommandierten Aufsehern, wenn sie hier zu übernachten gezwungen waren, für die Nacht 0,75 M,

4. den Anstaltskutschern für eine Tagfahrt nach den Häuslingsbaracken auf den Rieselfeldern oder nach Reimickendorf und anderen Orten ebenfalls 0,75 M;

5. für Transporte entwichener Häuslinge sind, soweit nicht die Bestimmungen zu IV 1 Anwendung finden, Entschädigungen in gleicher Höhe wie bei den Transporten von Geisteskranken (vgl. oben II c) zu gewähren.

V. Deputation der städtischen Wasserwerke. (Beschluß der Personalkommission vom 16. 7. 07 — S.-Nr. 413 G. B. I. 07.)

Für Beschäftigungen außerhalb des Reichsbundes von Berlin erhalten:

1. die Rohrmeister und Inspektoren, wenn ihnen die Möglichkeit genommen ist, innerhalb der Mittagspause ihre Wohnung aufzusuchen,
 - a) bei einer Beschäftigungsdauer bis zu 14 Tagen neben den baren Auslagen für die Fahrten, Zehrungskosten in Höhe von 2 M pro Tag,
 - b) bei längerer Dauer der Beschäftigung eine Pauschalentschädigung von 50 M pro Monat einschließlich der Fahrgelder, die sich für Teile eines Monats entsprechend der Zahl der Arbeitstage verringert;
2. der Ingenieur des technischen Bureaus (Herr Liebsch) neben dem Ersatz der Fahrkosten Zehrungskosten im Betrage von täglich 2,50 M.

VI. Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung II.

Die Ingenieure, Techniker, Entwässerungsrevisoren und Zeichner der städtischen Polizeiverwaltung II erhalten vom 1. Oktober 1911

ab bei Fahrten aus dienstlicher Veranlassung auf Straßenbahn, Omnibus, Stadtbahn, Hoch- und Untergumbahn die verauslagten Fahrgeelder erstattet, wenn die Entfernung vom Bureau bis zur Geschäftsstelle oder umgekehrt oder zwischen zwei Geschäftsstellen oder bei Fahrten von der Wohnung sowohl von der Wohnung als vom Bureau aus mehr als 500 m Luftlinie beträgt. Bei Entfernungen unter 500 m findet eine Erstattung der Fahrgeelder nur dann statt, wenn die Notwendigkeit der Fahrt in jedem einzelnen Falle auf der Berechnung schriftlich begründet wird. Fahrten von der Wohnung aus dürfen nicht mehr Kosten verursachen, als wenn sie vom Bureau aus erfolgt wären. Die billigeren Verkehrsmittel sind den teureren stets vorzuziehen, sofern die Benutzung der letzteren nicht durch besondere Umstände geboten ist. Ingenieure und Techniker I. Klasse dürfen die Kosten für die II. Wagenklasse in Rechnung stellen, wenn sie die II. Klasse wirklich benutzt haben und die Verauslagung der Sätze II. Klasse auf der Berechnung der Fahrkosten bescheinigen.

Die bisher geltenden Verfügungen vom 2. Juli 1901 — gen. 1 Bd. IX Bl. 64 — und vom 15. März 1903 gen. — 32 Bd. II Bl. 89^v — werden hierdurch aufgehoben.

VII. Studienausflüge.

Bei Ausflügen, welche von den Schülern der städtischen Fachschulen oder der technischen Mittelschule unter Leitung der Lehrkräfte zu belehrenden Zwecken ausgeführt werden, erhalten gemäß Rund-erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Mai 1903 zur Deckung der entstehenden Auslagen:

1. Lehrer und Lehrerinnen: an Zehrungskosten 9 *M* täglich und 3 *M* für jede Übernachtung, außerdem Ersatz der wirklich entstandenen Fahrkosten. Sie sind berechtigt, bei Eisenbahnfahrten die zweite Wagenklasse zu benutzen.

2. Meister und Meisterinnen: an Zehrungskosten 4 *M* täglich und für jede Übernachtung 2 *M* sowie Ersatz der wirklich entstandenen Fahrkosten (bei Eisenbahnfahrten Benutzung der III. Wagenklasse).

Falls bei anderen Verwaltungen gleichartige Dienstreisen im gewöhnlichen Verwaltungsbetriebe vorkommen, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Die vorstehenden Sätze sind als Maximalsätze zu bewilligen, welche in keinem Falle, ohne Rücksicht auf die Stellung des Reisen-

den, überschritten werden dürfen. Es sind aber in geeigneten Fällen tunlichst geringere Sätze vor der Reise zu vereinbaren. Dabei sind Bezüge, welche der Reisende für seine eigentliche Tätigkeit bei der städtischen Verwaltung ohnehin genießt, gebührend zu berücksichtigen.

Zur Behebung von Zweifeln darüber, ob eine kleinere Dienstreise vorliegt, wenn zur Erreichung des Reiseziels außer einer Vorortbahn noch eine an diese sich unmittelbar anschließende nebenbahnähnliche Kleinbahn — 102 des Reichskursbuchs — zu benutzen ist, erhalten die geltenden Bestimmungen über Tagegelde und Reisekosten innerhalb der städtischen Verwaltung Berlins vom 8. September 1906 — J.-Nr. 1414 G. B. I. 06 — unter Nr. 1 (kleinere Dienstreisen) bei Position 2 folgenden Zusatz hinter den Worten: „zu erreichen sind“:

Eine kleinere Dienstreise liegt auch vor bei Benutzung der an die Ring- oder Vorortbahn unmittelbar sich anschließenden nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von Hoppegarten nach Altlandsberg, von Strausberg nach Strausberg Stadt, von Strausberg nach Herzfelde, von Rixdorf nach Mittenwalde, von Königswusterhausen bis Mittenwalde.

Berlin, den 15. September 1911.

Magistrat.

J.-Nr. 532 G. B. 1/11.

23. Ortsstatut, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 15 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Stadt Berlin folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden auf die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der besoldeten Magistratsmitglieder sowie derjenigen Beamten der Stadt Berlin Anwendung, welche auf Grund des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten, vom 23. Juli 1908 Ansprüche

auf Pension haben — unbeschadet der Bestimmung in § 2 Nr. 4 dieses Statuts.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Hinterbliebenen erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen sowie den §§ 15, 24 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 mit folgenden Maßgaben:

1. das Wittwengeld beträgt höchstens 5000 *M* und mindestens 300 *M*, letzteres unbeschadet der Bestimmung in Nr. 4 dieses Paragraphen;

2. das Waisengeld beträgt, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt ist, mindestens 300 *M*, gleichviel, ob eine oder mehrere Waisen vorhanden sind; ebenfalls unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 4 dieses Paragraphen;

3. eine Kürzung der Witwen- und Waisengelder unter das gesetzliche bzw. ortsstatutarische Mindestmaß findet — unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 4 dieses Paragraphen — in keinem Falle statt;

4. auch die Hinterbliebenen derjenigen besoldeten Magistratsmitglieder und sonstigen unter § 1 fallenden Beamten, welche, obwohl an sich pensionsberechtigt, einen Pensionsanspruch zur Zeit ihres Todes noch nicht erdient hatten, erhalten, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung gegeben sind, Witwen- und Waisengeld.

Die Berechnung erfolgt bei denjenigen besoldeten Magistratsmitgliedern, deren Pension nach den Bestimmungen der Städteordnung zu berechnen gewesen wäre, in der Weise, daß nach elfjähriger Dienstzeit $\frac{28}{60}$, nach zehnjähriger Dienstzeit $\frac{26}{60}$, nach neunjähriger Dienstzeit $\frac{24}{60}$, nach achtjähriger Dienstzeit $\frac{21}{60}$, nach siebenjähriger Dienstzeit $\frac{18}{60}$, nach sechsjähriger Dienstzeit $\frac{15}{60}$, nach fünfjähriger Dienstzeit $\frac{15}{60}$ des Gehalts als Pension gelten; in allen übrigen Fällen in der Weise, daß nach neunjähriger Dienstzeit $\frac{19}{60}$, nach achtjähriger Dienstzeit $\frac{18}{60}$, nach siebenjähriger Dienstzeit $\frac{17}{60}$, nach sechsjähriger Dienstzeit $\frac{16}{60}$, nach fünfjähriger Dienstzeit $\frac{15}{60}$ des Gehalts als Pension gelten.

Der Mindestbetrag der hiernach berechneten Witwen- und Waisengelder beträgt für sämtliche Hinterbliebenen eines Beamten zusammengerechnet 300 *M*.

Dieser Mindestbetrag wird auch dann gezahlt, wenn der Beamte vor Vollendung des fünften Dienstjahres gestorben ist.

§ 3.

Auf die nach Maßgabe dieses Statuts den Hinterbliebenen der im § 1 genannten Personen zustehenden Ansprüche werden in Anrechnung gebracht:

1. den Witwen derjenigen Personen, welche der „Witwen-
verpflegungsanstalt für hiesige besoldete Kommunalbeamte und
Lehrer“ angehören, die ihnen an diese Anstalt zustehenden An-
sprüche; diejenigen jedoch, deren Ehemänner freiwillige Mitglieder
dieser Anstalt waren (§§ 2, 5 und 7 des Statuts vom 20. Dezbr. 1853
3. März 1854 /

wird die von dieser Anstalt zu zahlende Witwenpension insoweit nicht angerechnet, als der Angestellte durch seine freiwilligen Beiträge zum Entstehen des Anspruchs beigetragen hat. Behufs Berechnung dieses Betrages wird in jedem Falle festgestellt, in welchem Verhältnis die Summen der von dem Angestellten vor dem 1. April 1889 geleisteten freiwilligen Beiträge zu der Gesamtsumme der von ihm unfreiwillig geleisteten und der nach dem 1. April 1889 erlassenen und von der Stadtgemeinde übernommenen Beiträge steht; die von der Witwenverpflegungsanstalt geschuldete Witwenpension wird alsdann im entsprechenden Verhältnis geteilt und nur der auf die unfreiwillig geleisteten und die nach dem 1. April 1889 erlassenen und von der Stadtgemeinde übernommenen Beiträge entfallende Teilbetrag von der nach dem gegenwärtigen Statut geschuldeten Witwenpension in Abzug gebracht;

2. den Witwen und Waisen aller Personen diejenigen Ansprüche auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld, welche sie aus einem früheren Dienstverhältnisse ihres Ehemannes oder Vaters oder aus einem sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgrunde erworben haben, und zwar insoweit, als in Folge Anrechnung der in dem früheren Dienstverhältnisse zugebrachten Dienstjahre bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters sich die Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld an die Stadt Berlin erhöht haben. Ausgenommen von der Anrechnung sind die Ansprüche auf Zahlungen aus solchen Klassen oder Anstalten, denen entweder die im § 1 bezeichneten Personen freiwillig beigetreten sind, oder welche als Wohltätigkeitsanstalten bestimmungsgemäß Witwen- und Waisengelder zahlen oder Zuschüsse zu solchen leisten.

§ 4.

Die Bestimmungen dieses Statuts finden auch auf die Hinterbliebenen derjenigen beim Inkrafttreten dieses Statuts am Leben befindlichen Beamten Anwendung, welche schon vor dem Inkrafttreten dieses Statuts in den Ruhestand versetzt worden sind.

§ 5.

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Bestätigung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten für die im § 1 bezeichneten Personen alle widersprechenden früheren Ortsstatute, Reglements und Gemeindebeschlüsse außer Kraft.

In Geltung bleiben nur:

- a) § 1 des Ortsstatuts, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer vom 5. Mai 1890*).
- b) § 5 Absatz 2 und 3 des Ortsstatuts, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten vom 14./23. Juni 1902**).

*) § 1 lautet:

Die nach dem Statut vom 20. Dezember 1853 bestehende Witwen-
10. März 1854
verpflegungsanstalt für hiesige besoldete Kommunalbeamte und Lehrer nimmt vom 1. April 1890 ab neue Mitglieder nicht mehr auf.

**) § 5 Absatz 2 und 3 lauten:

Die Witwenverpflegungsanstalt für Angestellte beim städtischen Erleuchtungswesen vom 14. Januar 1874 nimmt vom Inkrafttreten dieses Statuts an neue Mitglieder nicht mehr auf.

Geben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statuts bei dieser Anstalt bereits beteiligten Angestellten in Gemeinschaft mit ihren Ehefrauen binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Statuts die Erklärung ab, auf ihre bisherigen Rechte aus dem Reglement vom 14. Januar 1874 zu verzichten, so werden weitere Beiträge von ihnen nicht erhoben und die seit dem 1. April 1900 gezahlten ihnen zurückgezahlt. Dagegen haben sie bzw. ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Reliktenversorgung nach diesem Ortsstatut. Diejenigen, welche obigen Verzicht nicht rechtzeitig erklären, behalten bei Fortzahlung ihrer Beiträge ihre Rechte aus dem Reglement vom 14. Januar 1874. Auf das nach diesem Statut ihnen zustehende Witwengeld kommen jedoch die Bezüge aus dem Reglement vom 14. Januar 1874 zu einem Teilbetrage in Anrechnung. Behufs Berechnung dieses Betrages wird in jedem Falle festgestellt, in welchem Verhältnis die von dem 1. April 1900 geleisteten Beiträgen stehen, und demnächst die von der Witwenverpflegungsanstalt für Angestellte beim städtischen Erleuchtungswesen geschuldete Witwenpension in demselben Verhältnis geteilt. Der von dem 1. April 1900 geleisteten Beiträgen entsprechende Teil wird von der nach diesem Statut geschuldeten Witwenpension in Abzug gebracht.

§ 6.

Bei Berechnung des Dienstalters der Betriebsbeamten für die Reliktenversorgung wird die gesamte im städtischen Dienste zugebrachte Zeit, insbesondere auch diejenige Zeit, in welcher der Betreffende noch nicht als Beamter angestellt war, als Dienstzeit angerechnet. Nicht angerechnet wird nur die vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fallende Dienstzeit.

Berlin, den $\frac{10. \text{ März}}{14. \text{ Mai}}$ 1908.

Magistrat hiesiger Königlich Haupt- und Residenzstadt.
R i r s c h n e r.

(J.-Nr. 1403 G. B. I. 07.)

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch bestätigt.
Potsdam, den 23. Juli 1908.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

J. W.: v o n W i n t e r f e l d t.

(O. P. 13 032.)

24. Ortsstatut, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Direktoren und Rektoren sowie der angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen (mit Ausnahme der Kommunalbeamten).

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Stadt Berlin folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Ortsstatuts finden auf die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder sämtlicher mit Pensionsberechtigung angestellten Direktoren, Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen Berlins Anwendung, soweit nicht etwa auf solche das „Ortsstatut, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Kommunalbeamten“ anwendbar ist.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Hinterbliebenen erhalten Witwen- und Waisengeld nach den für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Witwengeld beträgt höchstens 5000 *M* und mindestens 300 *M*, letzteres unbeschadet der einschränkenden Bestimmung unter Nr. 4 dieses Paragraphen.

2. Das Waifengeld beträgt, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, mindestens 300 *M*, gleichviel ob eine oder mehrere Waifen vorhanden sind, ebenfalls unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 4 dieses Paragraphen.

3. Eine Kürzung der Witwen- und Waifengelder unter das gesetzliche bzw. ortstatutarische Mindestmaß findet — unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 4 dieses Paragraphen — in keinem Falle statt.

4. Auch die Hinterbliebenen derjenigen unter § 1 fallenden Personen, welche einen Pensionsanspruch zur Zeit ihres Todes noch nicht erdient hatten, erhalten, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung gegeben sind, Witwen- und Waifengeld.

Die Berechnung erfolgt in diesen Fällen in der Weise, daß nach neunjähriger Dienstzeit $\frac{19}{60}$, nach achthjähriger $\frac{18}{60}$, nach siebenjähriger $\frac{17}{60}$, nach sechsjähriger Dienstzeit $\frac{16}{60}$, nach fünfjähriger Dienstzeit $\frac{15}{60}$ des Gehalts als Pension gelten; der Mindestbetrag der hiernach berechneten Witwen- und Waifengelder beträgt für sämtliche Hinterbliebenen eines Angestellten zusammengerechnet 300 *M*. Dieser Mindestbetrag wird auch dann gezahlt, wenn der Angestellte vor Vollendung des fünften Dienstjahres gestorben ist.

§ 3.

Auf die nach Maßgabe dieses Statuts den Hinterbliebenen der im § 1 genannten Personen zustehenden Ansprüche werden in Anrechnung gebracht:

1. den Witwen derjenigen Personen, welche der „Witwenpflegeanstalt für hiesige besoldete Kommunalbeamte und Lehrer“ angehören, die ihnen an diese Anstalt zustehenden Ansprüche, denjenigen jedoch, deren Ehemänner freiwillige Mitglieder dieser Anstalt waren $\left(\text{§§ 2, 5 und 7 des Statuts vom } \frac{20. \text{ Dezember } 1853}{10. \text{ März } 1854} \right)$, wird die von dieser Anstalt zu zahlende Witwenpension insoweit nicht angerechnet, als der Angestellte durch seine freiwilligen Beiträge zum Entstehen des Anspruchs beigetragen hat. Behufs Berechnung

dieses Betrages wird in jedem Falle festgestellt, in welchem Verhältnis die Summe der von dem Angestellten vor dem 1. April 1889 geleisteten freiwilligen Beiträge zu der Gesamtsumme der von ihm unfreiwillig geleisteten und der nach dem 1. April 1889 erlassenen und von der Stadtgemeinde übernommenen Beiträge steht; die von der Witwenverpflegungsanstalt geschuldete Witwenpension wird alsdann im entsprechenden Verhältnis geteilt und nur der auf die unfreiwillig geleisteten und die nach dem 1. April 1889 erlassenen und von der Stadtgemeinde übernommenen Beiträge entfallende Teilbetrag von der nach dem gegenwärtigen Statut geschuldeten Witwenpension in Abzug gebracht;

2. den Witwen und Waisen aller Personen diejenigen Ansprüche auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld, welche sie aus einem früheren Dienstverhältnisse ihres Ehemannes oder Vaters oder aus einem sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgrunde erworben haben, und zwar insoweit, als infolge Anrechnung der in dem früheren Dienstverhältnisse zugebrachten Dienstjahre bei der Berechnung des pensionsfähigen Dienstalters sich die Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld an die Stadt Berlin erhöht haben.

Ausgenommen von der Anrechnung sind die Ansprüche auf Zahlungen aus solchen Kassen und Anstalten, denen entweder die im § 1 bezeichneten Personen freiwillig beigetreten sind, oder welche als Wohltätigkeitsanstalten bestimmungsgemäß Witwen- und Waisengelder zahlen oder Zuschüsse zu solchen leisten;

3. den Witwen und Waisen aller Direktoren und Lehrer an den Gemeindeschulen diejenigen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld, welche sie auf Grund des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bzw. auf Grund des Ortsstatuts vom $\frac{5. \text{Mai}}{5. \text{Juni}}$ 1890 oder auf Grund des Statuts der Witwenverpflegungsanstalt vom $\frac{20. \text{Dezember 1853}}{10. \text{März 1854}}$ sowie auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1890 gegen die Stadt oder die Staatskasse haben, unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 1 dieses Paragraphen.

§ 4.

Die Bestimmungen dieses Statuts finden auch auf die Hinterbliebenen derjenigen beim Inkrafttreten dieses Statuts am Leben befindlichen Personen Anwendung, welche schon vor Inkrafttreten dieses Statuts in den Ruhestand versetzt worden sind.

§ 5.

Sofern die Witwen oder die Waisen einer vor dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts angestellten oder angestellt gewesenen Person auf Grund der bisher für sie geltenden Grundsätze über die Hinterbliebenenversorgung Ansprüche auf höhere Bezüge haben sollten als nach diesem Statut, bleiben ihnen die Ansprüche auf diese höheren Bezüge auch in Zukunft erhalten.

§ 6.

Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Bestätigung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten für die im § 1 bezeichneten Personen alle widersprechenden früheren Ortsstatute, Reglements und Gemeindebeschlüsse außer Kraft.

In Geltung bleiben nur:

- a) § 1 des Ortsstatuts, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer, vom $\frac{5. \text{ Mai}}{5. \text{ Juni}} 1890^*)$.
- b) § 6 Absatz 2 des Ortsstatuts, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Direktoren, Rektoren, der angestellten Lehrer usw. vom 14./23. Juni 1902**).

Berlin, den $\frac{10. \text{ März}}{14. \text{ Mai}} 1908$.

Magistrat hiesiger Königlich Haupt- und Residenzstadt.
R i r s h n e r.

(S.-Nr. 1403 G. B. I. 07.)

*) § 1 lautet:

Die nach dem Statute vom $\frac{20. \text{ Dezember } 1853}{10. \text{ März } 1854}$ bestehende Witwen-
verpflegungsanstalt für hiesige besoldete Kommunalbeamte und Lehrer
nimmt vom 1. April 1890 ab neue Mitglieder nicht mehr auf.

**) § 6 Absatz 2 lautet:

Die Witwenverpflegungsanstalt für Angestellte beim städtischen Er-
leuchtungswesen vom 14. Januar 1874 nimmt vom Inkrafttreten dieses
Statuts an neue Mitglieder nicht mehr auf. Geben die zur Zeit des In-
krafttretens dieses Statuts bei dieser Anstalt bereits beteiligten Angestellten
in Gemeinschaft mit ihren Ehefrauen binnen 6 Monaten nach dem Inkraft-
treten dieses Statuts die Erklärung ab, auf ihre bisherigen Rechte aus dem
Reglement vom 14. Januar 1874 zu verzichten, so werden weitere Beiträge
von ihnen nicht erhoben und die seit dem 1. April 1900 gezahlten ihnen
zurückgezahlt. Dagegen haben sie bzw. ihre Hinterbliebenen Anspruch auf
Hinterbliebenenversorgung nach diesem Ortsstatut. Diejenigen, welche

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 23. Juli 1908.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

J. W.: von Winterfeldt.

(O. P. 13 032.)

25. Verfügung vom 26. November 1900, betreffend die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Beamten ist bisher nicht einheitlich verfahren, indem einerseits jeder Monat, soweit Teile desselben in Betracht kommen, nur zu 30 Tagen, andererseits aber die wirkliche Zahl der einzelnen Tage in Rechnung gestellt ist.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit bestimmen wir mit Rücksicht darauf, daß das Pensionsgesetz nur vollen Dienstjahren einen Einfluß auf die Höhe der Pension einräumt und nach § 191 des BGB. das nicht zusammenhängende Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, folgendes:

Bei der Pensionsfestsetzung ist von einer Monatsrechnung in Zukunft überhaupt abzusehen, und es sind vielmehr allgemein die einzelnen in Frage kommenden Dienstzeiten, soweit sie nicht volle Jahre, gerechnet vom Tage des Dienstantritts an, umfassen, nur nach Tagen, und zwar einschließlich der 31 Monatstage, und bei deren Zusammenrechnung auch in Schaltjahren je 365 Tage als ein Jahr anzusehen. Mehrere getrennte Dienstzeiten werden hierbei rechnungsmäßig gesondert behandelt. Hat beispielsweise ein Beamter Dienstzeiten vom 29. Oktober 1870 bis zum 8. Mai 1892 und vom 16. Juli 1898 bis Ende März 1900 zurückgelegt, so ergibt sich folgende Berechnung:

obigen Verzicht nicht rechtzeitig erklären, behalten bei Fortzahlung der Beiträge ihre Rechte aus dem Reglement vom 14. Januar 1874. Auf das nach diesem Statut ihnen zustehende Wittwengeld kommen jedoch die Bezüge aus dem Reglement vom 14. Januar 1874 zu einem Teilbetrage zur Berechnung. Behufs Berechnung dieses Betrages wird in jedem Falle festgestellt, in welchem Verhältnis die vor dem 1. April 1900 von dem Betreffenden geleisteten Beiträge zu den nach dem 1. April 1900 geleisteten Beiträgen stehen, und demnächst die von der Witwenverpflegungsanstalt für Angestellte beim städtischen Erleuchtungswesen geschuldete Wittwenpension in demselben Verhältnis geteilt. Der den vor dem 1. April 1900 geleisteten Beiträgen entsprechende Teil wird von der nach diesem Statut geschuldeten Wittwenpension in Abzug gebracht.

29. Oktober 1870 bis 28. Oktober 1891 . . .	21 Jahre — Tage,		
29. Oktober 1891 bis 8. Mai 1892 (einschließlich des Schalttages)	—	"	193 "
16. Juli 1898 bis 15. Juli 1899	1	"	— "
16. Juli 1899 bis 31. März 1900	—	"	259 "
mithin zusammen		22 Jahre	452 Tage

oder 23 Jahre 87 Tage.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir, bei Festsetzung von Pensionen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 26. November 1900.

Der Finanzminister.
F. W.: Lehner t.

Der Minister des Innern.
F. A.: Peters.

Den Verwaltungsstellen, bei welchen Pensionierungen bearbeitet werden, zur Kenntnisnahme und Beachtung.
gez. K i r s c h n e r.

26. Ortsstatut, betreffend die Pensionen und die Hinterbliebenen-Versorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Als Bedienstete der Berliner Berufsfeuerwehr im Sinne dieses Statuts gelten:

- a) das Exekutivpersonal (Offiziere, Chargierte und Mannschaften),
- b) die ausschließlich im Bureaudienst der Feuerwehr beschäftigten etatsmäßigen Angestellten.

Die zur Aushilfe Angenommenen, die Handwerker und die zu sonstigen Diensten vertragsmäßig angenommenen Personen fallen nicht unter dieses Statut.

§ 2.

Die Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr (§ 1), denen übrigens durch dieses Statut die Eigenschaft von Gemeindebeamten nicht verliehen wird, erhalten Pension, Gnadenbewilligung und Hinterbliebenenversorgung nach den für die unmittelbaren Staats-

beamten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Statuts geltenden Bestimmungen mit den aus den nachfolgenden Paragraphen (§§ 3 bis 14) sich ergebenden Maßgaben.

Die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen über die Fürsorge bei Betriebsunfällen finden auf die Bediensteten der Feuerwehr keine Anwendung.

§ 3.

Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt:

- a) die Dienstzeit im Berliner und auswärtigen Berufsfeuerwehrdienst,
- b) die aktive Militärdienstzeit,
- c) die im Reichs- oder preussischen unmittelbaren Staatsdienste zugebrachte Zeit.

§ 4.

Als pensionsfähiges Dienst Einkommen gilt, soweit nicht mit Zustimmung der Gemeindebehörden dem Bediensteten anderes zugesichert ist, nur das bare etatsmäßige Gehalt.

§ 5.

Das Wittwengeld beträgt höchstens 3000 *M* jährlich.

§ 6.

Die Pension und die Hinterbliebenenversorgung werden um den Betrag der auf Grund der Reichsgesetze über die Unfallversicherung etwa gewährten Renten gekürzt.

§ 7.

Auf die im § 1 unter a bezeichneten Personen finden folgende besondere Bestimmungen Anwendung:

1. Die in der Berliner Berufsfeuerwehr zugebrachte Dienstzeit wird sowohl bei der Berechnung des Beginns der Pensionsberechtigung wie bei der Berechnung der Höhe der Pension $1\frac{1}{2}$ fach angerechnet.
2. Tritt die Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 7 Nr. 4) ein, so erhöht sich der Betrag der Pension um $\frac{15}{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Gehalts (§ 4).

Tritt vor Erwerb der Pensionsfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 7 Nr. 4) Dienstunfähigkeit ein, so wird

der Betrag von $\frac{30}{60}$ des zu dieser Zeit bezogenen Gehalts als Pension gewährt.

3. Tritt die Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalles (§ 7 Nr. 4) ein, und hat dieser die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit des Verletzten herbeigeführt, so beträgt die Pension in jedem Falle mindestens jährlich 600 M, erhöht sich aber auf mindestens 900 M jährlich, wenn der Verletzte zur Zeit der Verletzung in den Ruhestand und mindestens seit dem Tage des Betriebsunfalles (§ 7 Nr. 4) verheiratet ist.
4. Als Betriebsunfall gilt jede im Exekutivdienste erlittene Beschädigung, welche im Sinne des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes als Betriebsunfall gelten würde, wenn der Betrieb der Feuerwehr diesem Gesetze unterläge.

§ 8.

Die im § 7 unter 1 aufgeführten besonderen Bestimmungen für die in § 1 unter a aufgeführten Personen finden auf denjenigen Dienst keine Anwendung, welchen diese Personen im Bureaudienst oder sonst nicht im Exekutivdienste der Feuerwehr verrichten, vorausgesetzt, daß diese Beschäftigung länger als 4 Wochen im Zusammenhange dauert.

§ 9.

Eine Erhöhung der Pension über $\frac{45}{60}$ des zuletzt bezogenen anrechnungsfähigen Gehalts findet — unbeschadet der Bestimmung in § 7 Nr. 3 — in keinem Falle, insbesondere nicht in den Fällen des § 7 Nr. 2, statt.

§ 10.

Erfolgt die Entlassung aus dem Dienste auf Grund der bestehenden oder noch zu erlassenden Disziplinarvorschriften, so haben der Entlassene und seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Pension und Versorgung.

§ 11.

Die sich ergebenden Monatsraten der Pensionen, Witwen- und Waisengelder werden auf volle Mark nach oben abgerundet.

§ 12.

Der Vorschlag zur Pensionierung erfolgt durch den Polizeipräsidenten auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über die Ursache

der Dienstunfähigkeit sowie eintretendenfalles über den Zusammenhang der Dienstunfähigkeit mit einem Betriebsunfall und über den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Wird die Dienstunfähigkeit auf einen Betriebsunfall zurückgeführt, so müssen die Tatsachen, in welchen der Betriebsunfall gesunden wird, durch eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten nachgewiesen sein.

Die Festsetzung und Bewilligung der Pension erfolgt durch die Gemeindebehörden, die vorher noch das Gutachten eines Verträuensarztes einholen können.

Nach Festsetzung und Bewilligung der Pension wird die Versetzung in den Ruhestand durch den Polizeipräsidenten ausgesprochen.

§ 13.

Die Festsetzung und Bewilligung der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge erfolgt auf Vorschlag des Polizeipräsidenten durch den Magistrat.

§ 14.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht außer in den Fällen des § 27 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, wenn und solange ein Pensionär im Kommunaldienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Pensionierten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes finden auch auf den Fall entsprechende Anwendung, daß ein Pensionär im Kommunaldienste eine neue Pension erdient. Ebenso ist § 29 des Pensionsgesetzes auch auf die Fälle anwendbar, in denen ein auf Grund dieses Ortsstatuts Pensionierter in den Kommunaldienste eintritt oder in diesem vorübergehend beschäftigt wird oder im Kommunaldienste eine neue Pension erdient.

§ 15.

Dieses Ortsstatut findet auf alle zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienste befindlichen oder später angestellten Feuerwehrbediensteten und deren Hinterbliebenen Anwendung.

Ist die nach Maßgabe dieses Ortsstatuts zu bemessende Pension eines Feuerwehrbediensteten geringer als die Pension, welche ihm

hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1903 nach den Bestimmungen des Reglements vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt. Das Witwen- und Waisengeld wird in allen Fällen nach den Bestimmungen dieses Statuts bemessen, sofern nicht das nach den Bestimmungen des Reglements vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 den Hinterbliebenen eines schon vor Inkrafttreten dieses Statuts angestellten Feuerwehrbediensteten zustehende Witwen- oder Waisengeld ein höheres sein sollte.

§ 16.

Zur Bestreitung der nach diesem Ortsstatut der Stadtgemeinde Berlin erwachsenden Ausgaben werden zunächst die Zinsen des Strafgelehrfonds der Feuerwehr, welcher wie bisher unter der Verwaltung des Polizeipräsidenten von Berlin verbleibt, verwendet, soweit sie nicht durch die zur Zeit darauf ruhenden oder gemäß § 18 des Reglements vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Ortsstatuts noch zu übernehmenden Lasten in Anspruch genommen werden.

Dem Strafgelehrfonds werden auch künftig die gegen Bedienstete der Berliner Berufsfeuerwehr festzusetzenden Geldstrafen — wozu jedoch nicht die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 verhängten Geldstrafen gehören — zugeführt.

§ 17.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft. Mit demselben Tage tritt das Pensionsreglement vom $\frac{29. \text{März}}{23. \text{Mai}}$ 1882 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1902.

(L. S.)

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r. M u g d a n.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch bestätigt.

Mit dem Inkrafttreten desselben wird das von dem Herrn Minister des Innern genehmigte bisherige Pensionsreglement vom 29. März 1882 im Einverständnis mit dem Herrn Minister des 23. Mai Innern aufgehoben.

Potsdam, den 29. Januar 1903.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

v. B e t h m a n n - S o l l w e g.

(O. P. 1812.)

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 11. Februar 1903.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

27. Nachtrag zum Ortsstatut, betreffend die Pensionen und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr, vom 14. Dezember 1902/29. Januar 1903.

1. Im § 2 Absatz 1 sind zu setzen statt: „nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten zur Zeit des Inkrafttretens des Statuts geltenden Bestimmungen“ die Worte: „nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten am 1. April 1912 geltenden Bestimmungen unter Ausschluß der Bestimmungen des Artikels XI des Gesetzes vom 27. Mai 1907 wegen Änderung des Staatsbeamtenpensionsgesetzes (GS. S. 95) und“.
2. § 5 fällt fort.
3. Die Abänderungen zu 1 und 2 finden Anwendung auf die am 1. April 1912 im Dienst befindlichen oder später angestellten Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr und ihre Hinterbliebenen.
4. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1912.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r. S a m b u r g e r.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch bestätigt.
Potsdam, den 2. März 1912.

Der Oberpräsident.

F. B.: Graf von Roedern.

(O. P. 3470.)

(Vorstehender Nachtrag hat die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluß vom 4. Januar 1912 erhalten.)

28. Satzung der städtischen Sterbekasse zu Berlin.

Nachstehende Satzung tritt an Stelle des unter dem 2. Juli 1885 genehmigten Statuts der Sterbekasse für die Berliner Gemeindebeamten und deren Ehefrauen sowie der dazu ergangenen Nachträge.

§ 1.

Zweck und Sitz der Kasse.

Die Kasse hat den Zweck, beim Tode eines Mitgliedes den Angehörigen oder den sonst nach der Satzung Berechtigten ein Sterbegeld zu gewähren.

Der Sitz der Kasse ist Berlin.

§ 2.

Aufnahmebedingungen.

Mitglieder sind alle Personen, die bei dem Inkrafttreten dieser Satzung die Mitgliedschaft nach den früheren Statuten erlangt haben.

In die Kasse werden aufgenommen:

- a) die besoldeten Mitglieder des Magistrats,
- b) die vom Magistrat laut Anstellungsurkunde zum Beitritt verpflichteten Gemeinde- und Betriebsbeamten der Stadtgemeinde Berlin,
- c) die Lehrer und Lehrerinnen an sämtlichen städtischen Lehranstalten,
- d) die Ehefrauen der unter a—c aufgeführten Personen.

Vom Beitritt ausgeschlossen sind:

1. Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die sich nicht bei guter Gesundheit befinden und namentlich an chronischen Übeln leiden, die ein baldiges Ableben befürchten lassen.

§ 3.

Beitrittsgefuche. Form der Aufnahme.

Beitrittsgefuche find dem Borfigenden fchriftlich einzureichen. Der Borfigende hat feftzufftellen, ob die zur Aufnahme in die Kaffe maßgebenden Bedingungen erfüllt find, und kann die Weibringung der ihm erforderlich fcheinenden Nachweife, infbefondere des Geburtsfcheines und des Zeugniſſes eines Arztes über den Gefundheitszuftand der aufzunehmenden Perfon auf deren Koften verlangen, namentlich dann, wenn feit der Zuftellung der Anftellungsurkunde mehr als fechs Monate vergangen find. Über das Aufnahmegefuch entfcheidet der Borfigende. Wird die Aufnahme von dem Borfigenden abgelehnt, fo fteht dem Betroffenen, der von der Ablehnung fchriftlich in Kenntnis zu feßen ift, binnen 4 Wochen die Berufung an den Borftand zu. Gegen die Entfcheidung des Borftandes fteht die Berufung an den Magiftrat frei. Die Aufnahme gilt als vollzogen mit Aushändigung des Kaffenbuches, das bei der erften Zahlung zu übergeben ift.

Für Ausfertigung eines neuen Kaffenbuches an Stelle eines verloren gegangenen ift eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

§ 4.

Ende der Mitgliedschaft.

Aus der Kaffe fcheiden mit Verluft eines jeden Anſpruchs aus:

1. Freiwillig eingetretene oder aus dem Dienftverhältnis ausgefchiedene Mitglieder, die ihren Austritt dem Borftande fchriftlich erklären. Der Austritt ift nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig; die Erklärung hierüber ift fechs Monate vorher abzugeben:
2. Mitglieder, die aus der Kaffe ausgefchloffen werden. Auszufchließen find Mitglieder, welche:
 - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren,
 - b) Rückftände an Eintrittsgeld oder Beiträgen nach fchriftlicher Mahnung nicht bis zum Rechnungsabfchluffe oder, falls ihr Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ift, nach öffentlicher Bekanntmachung (§ 24) nicht bis zum Ablauf von drei Monaten berichtigen.

Diefe Friſten können aus beſonderen Billigkeitsgründen von dem Borftande verlängert werden.

Mitgliedern, die ihre Beiträge nicht mehr zu zahlen imstande sind und deshalb ihren Austritt erklärt haben oder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 b ausgeschlossen wurden, können die von ihnen gezahlten Beiträge nach Beschluß des Vorstandes bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Betrages zurückgezahlt werden.

§ 5.

Form der Ausschließung.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, dessen Beschluß dem Mitgliede schriftlich mit Zustellungsurkunde bekannt zu geben ist. Dem Betroffenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu; sie ist binnen vier Wochen nach dem Empfange des Beschlusses bei dem Vorstande schriftlich anzumelden.

§ 6.

Eintrittsgelder und Beiträge.

Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt, wenn der Eintritt bis zum vollendeten 32. Lebensjahre erfolgt, 6 *M.*, wenn er später erfolgt, für jedes weitere begonnene Lebensjahr 3 *M.* mehr.

Der jährliche Beitrag für jedes Mitglied beträgt 6 *M.*

Für den Monat, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Beitrag zu entrichten.

Wer später Mitglied der Kasse wird, als er es nach den Bestimmungen des § 2 hätte werden können, hat die Beiträge seit jenem Zeitpunkte nachzuzahlen. Das von ihm zu entrichtende Eintrittsgeld bestimmt sich nach dem Lebensalter am Tage der Aufnahme.

§ 7.

Erhebung der Beiträge und der Eintrittsgelder.

Die bei der Aufnahme zu zahlenden Eintrittsgelder und Beiträge sind von den nächstfälligen Dienstbezügen in Abzug zu bringen, sofern nicht vorher Zahlung geleistet wird. Auf Antrag können Teilzahlungen bewilligt werden. Die laufenden Jahresbeiträge sind bei Beginn jedes Jahres von den Dienstbezügen abzuziehen. Falls das Mitglied ein Dienstinkommen nicht mehr hat, sind sie im ersten Monat jedes Jahres unter Vorlegung des Kassenbuchs an die Kasse zu zahlen. Einsendung der Beiträge mit der Post

ist zulässig, alsdann dient der Postschein als Quittung. Ehemänner haben für ihre der Kasse angehörenden Ehefrauen mitzuzahlen.

Mitglieder, die mit ihren Zahlungen im Rückstande bleiben, werden durch Zahlungsaufforderung, deren Zustellung zu beurkunden ist, auf ihre Kosten gemahnt. Falls die Wohnungen der Mitglieder nicht zu ermitteln sind, erfolgt die Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 8.

Anspruch auf Sterbegeld.

Das Sterbegeld beträgt 420 M. Der Anspruch darauf darf nicht verpfändet werden. Der Sterbefall und der Anspruch auf Sterbegeld sind unter Überreichung der Sterbeurkunde und möglichst auch des Kassenbuches bei dem Schriftführer anzumelden. Der Vorsitzende hat den erhobenen Anspruch zu prüfen, die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und, wenn sich keine Anstände ergeben, die Auszahlung des Sterbegeldes zu veranlassen. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt binnen einem Jahre nach Eintritt des Sterbefalles.

§ 9.

Empfangsberechtigung.

Berechtigt sind zur Empfangnahme in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer durch eine schriftliche, der Kasse bei Lebzeiten des Mitgliedes von ihm eingereichte Erklärung zur Empfangnahme bestimmt ist und die Bestattung besorgt,
- b) der hinterbliebene Ehegatte,
- c) eines der großjährigen Kinder. Sind nur minderjährige Kinder vorhanden, so werden derjenigen Person, die die Bestattung besorgt hat, die nachgewiesenen Kosten vergütet, der Rest des Sterbegeldes wird an den Vormund ausgezahlt,
- d) der Vater oder die Mutter,
- e) eines von den Geschwistern, das die Bestattung besorgt,
- f) jede andere Person, die nachweist, daß sie die Bestattung besorgt hat, jedoch nur in Höhe der nachgewiesenen Bestattungskosten.

Ungehörigen, die durch gesetzlich strafbare Handlungen den Tod eines Mitgliedes veranlaßt haben, kann der Vorstand die Auszahlung des Sterbegeldes verweigern.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Beitragszahlungen werden mit dem Sterbegeld zugleich zurückerstattet.

§ 10.

Bestattung durch die Kasse.

Wird die Bestattung weder von Angehörigen noch von einer anderen Person besorgt, so ist der Vorstand berechtigt, die Bestattungskosten auf Kosten der Kasse zu besorgen.

§ 11.

Nicht abgeholte Sterbegelder, sowie der in den Fällen des § 9 f und § 10 nicht verbrauchte Teil des Sterbegeldes verbleiben der Kasse, falls nicht binnen Jahresfrist nach dem Todestage die Erben darauf Anspruch machen.

§ 12.

Aufsicht.

Die Verwaltung der Kasse unterliegt der Aufsicht des Magistrats der Stadt Berlin.

§ 13.

Vorstand.

Die Kasse wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern, nämlich:

dem Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Rentanten und
acht Beisitzern.

Den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Rentanten ernannt der Magistrat. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Rentanten bestimmt der Magistrat deren Stellvertretung.

Scheidet ein Beisitzer innerhalb der vorstehend festgesetzten Amtsdauer aus dem Vorstande aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu er-

gängen, in der eine Neuwahl zu erfolgen hat. Die ausscheidenden Beisitzer sind wieder wählbar.

Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert, oder wenn mindestens drei Beisitzer eine Vorstandssitzung beantragen.

§ 14.

Beschlußfassung des Vorstandes.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu vollziehen und bei den Akten aufzubewahren ist.

§ 15.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder- versammlungen.

Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden alljährlich im April statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen,

1. wenn das Interesse der Kasse nach dem Ermessen des Vorstandes es erfordert,
2. wenn der Magistrat es verlangt,
3. wenn mindestens 50 Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorstande schriftlich darauf antragen.

In diesen Fällen muß der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen anberaumen und abhalten.

Zeit und Ort der Tagung sowie die Gegenstände der Beratung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muß spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 16.

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) sie wählt die Beisitzer des Vorstandes,

- b) sie hat über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern, sowie über Berufungen Beschluß zu fassen,
- c) sie beschließt die zu gewährenden Entschädigungen, die beantragten Satzungsänderungen, die Auflösung der Kasse und die Verteilung des Kassenvermögens.

§ 17.

Satzungsänderungen.

Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung und Auflösung der Kasse müssen von mindestens 50 Mitgliedern eingebracht und dem Vorstande bis 1. Februar zugestellt werden. Sie sind auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Satzungsänderungen und Beschluß einer Auflösung der Kasse bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

§ 18.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie drei andern Teilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19.

Stimmverhältnis und Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Abstimmungsart. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und zu Beschlüssen über Auflösung der Kasse, außerdem die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Kassenmitglieder erforderlich.

Ist in Fällen der Beschlußfassung über die Auflösung der Kasse die ordentliche Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist die demnächst einzuberufende außerordentliche Mitgliederver-

sammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Es muß jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.

§ 20.

Wahlverfahren.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch absolute Mehrheit der Erschienenen.

Über jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird über die beiden Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten hatten, mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Sämtliche Wahlen können durch Zurfur erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu machen.

§ 21.

Kassenvermögen.

Die Verwaltung der Vermögensbestände liegt dem Vorstande ob. Die Kassengelder sind, getrennt von anderen Kassenbeständen, in der Stadthauptkasse aufzubewahren. Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind nach Bestimmung des Magistrats zinsbar anzulegen. Wertpapiere sind im Magistratsdepositorium niederzulegen. Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben ist ein Sicherheitsfonds bis zu 10 % der rechnungsmäßigen Prämienreserve zu bilden.

§ 22.

Rechnungsabslüsse.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres hat der Rendant einen Rechnungsabsluß zu fertigen. Aus ihm muß ersichtlich sein, welche Einnahmen die Kasse gehabt hat, welche Summen an Sterbegeld, an Verwaltungs- und sonstigen Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt, ob ein genügender Sicherheitsfonds vorhanden und auf welche Art das Kassenvermögen zinsbar angelegt ist.

Die Jahresabslüsse sind nach Abnahme durch den Vorstand dem Magistrat zur Erteilung der Entlastung einzureichen. Der Jahresabsluß ist in dem Berliner Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

§ 23.

Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Hilfskräfte.

Dem Rendanten wird für seine Mühewaltung eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung.

Diejenigen Kosten, die durch Annahme von Hilfskräften zur Bewältigung außerordentlicher Mehrarbeiten und zur Bezahlung von Botengängen entstehen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 24.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch diejenigen Zeitungen, deren sich der Magistrat zu seinen Bekanntmachungen bedient.

§ 25.

Urkunden.

Urkunden, die die Kasse vermögensrechtlich verpflichten, sowie Zahlungsanweisungen sind unter dem Namen der Kasse von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder von deren Stellvertretern zu vollziehen.

§ 26.

Verteilung des Vermögens der Kasse im Falle der Auflösung.

Im Falle der Auflösung der Kasse hat die Mitgliederversammlung zugleich über die Verteilung des vorhandenen Kassenvermögens unter die Mitglieder nach Maßgabe der geleisteten Beiträge zu beschließen und eine Kommission einzusetzen, die vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats den Beschluß zur Ausführung zu bringen hat.

Das Vermögen darf den Berechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Kasse ausgezahlt werden.

§ 27.

Übergangsbestimmungen.

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die in Gemäßheit der früheren statutarischen Bestimmungen ein höheres Sterbegeld

als das im § 8 bestimmte versichert haben, bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

2. Diejenigen noch im Dienst der Stadtgemeinde befindlichen Gemeindebeamten, insbesondere Bureauhilfsarbeiter, Schuldiener, Werkbeamte, die bisher, obwohl sie zum Beitritt bereit waren, noch nicht als Mitglieder in die Kasse aufgenommen wurden, und die in gleicher Lage befindlichen, aus dem Bureauhilfsarbeiterstande hervorgegangenen Bureauassistenten können in die Sterbekasse aufgenommen werden, wenn sie sich bei Einreichung eines Antrages, der längstens innerhalb 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen ist, unter Beifügung eines ärztlichen Attestes verbindlich machen, das Eintrittsgeld und den Beitrag vom 1. Januar 1899 nach den zu dieser Zeit geltenden Bestimmungen des Statuts vom 13. Juni 1885 nachzuzahlen. Diejenigen, die unter Beifügung eines ärztlichen Attestes schon einen Antrag um Aufnahme gestellt haben, sind von der Beibringung eines neuen ärztlichen Attestes befreit.

Die Ehefrauen der Vorgenannten sind nach den Bestimmungen der §§ 2 und 6 dieser Satzung aufnahmeberechtigt mit der Maßgabe, daß als frühester Zeitpunkt der Beitragsmöglichkeit der 1. Januar 1899 gilt und die Altersgrenze des § 2 auf 60 Jahre erstreckt wird.

§ 28.

Inkrafttreten.

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.
Berlin, den 10. November 1909.

Der Vorstand

der Sterbekasse für die Berliner Gemeindebeamten und
deren Ehefrauen.

gez. Kirchner. Dr. Steiniger. Bohm.

29. Regulativ, betreffend die Beteiligung der Gemeindebehörden bei den Leichenbegängnissen verstorbener Gemeindebeamten, sowie solcher Gemeindeglieder, welche sich um die Kommune verdient gemacht, oder die durch ihre amtlichen oder sonstigen zeitigen oder ehemaligen Stellungen Anspruch auf städtische Ehrenbezeugungen haben.

I. In betreff der Leichenbegängnisse von Gemeindebeamten, welche im Amte verstorben.

§ 1.

- a) Dem Oberbürgermeister der Stadt unter den dabei üblichen besonderen Feierlichkeiten,
- b) dem Bürgermeister,
- c) dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
- d) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

folgen die städtischen Behörden (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) mit der gesamten Zahl ihrer Mitglieder.

§ 2.

An Leichenbegängnissen

- a) von Mitgliedern des Magistratskollegiums,
 - b) von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- nehmen nur Deputationen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung — in der Regel 2 Magistratsmitglieder und 4 Stadtverordnete — sowie der Vorsteher des Stadtbezirks, in welchem der Verstorbene gewohnt hat, teil.

§ 3.

Zu den Leichenbegängnissen

- a) der Direktoren der städtischen Gymnasien, Realschulen, Oberrealschulen und höherer Töchter Schulen,
 - b) der Prediger der Kirchen städtischen Patronats und
 - c) der Bürgerdeputierten
- werden Deputationen, in der Regel bestehend aus einem Magistratsmitgliede und zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie der Vorsteher des Stadtbezirks, in welchem der Verstorbene gewohnt hat, abgeordnet.

§ 4.

Bei allen übrigen unbefoldeten Gemeindebeamten sowie auch bei den Schiedsmännern und deren Stellvertretern hat sich der

Vorsteher des betreffenden Stadtbezirks als Deputierter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung dem Leichenbegängnisse anzuschließen.

§ 5.

Zu den Leichenbegängnissen derjenigen Bezirksvorsteher, welche 12 Jahre das Bezirksvorsteheramt verwaltet haben, ist ein Stadtrat als Deputierter des Magistrats zu entsenden.

Ein Gleiches kann geschehen, wenn der Betreffende eine 12 jährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt hat, eine besondere Veranlassung aber vorliegt.

Ebenso kann bei allen übrigen im § 4 bezeichneten Kommunalbeamten, wenn der Betreffende entweder 12 Jahre im Amte gewesen ist, oder eine besondere Veranlassung hierzu vorliegt, ein Deputierter des Magistrats bzw. eine Deputation der betreffenden Verwaltungsabteilung, unter welcher der Verstorbene fungierte, zum Leichenbegängnis abgeordnet werden.

Diese Deputation soll in der Regel höchstens aus zwei Mitgliedern bestehen.

II. In betreff derjenigen Gemeindebeamten, die zur Zeit ihres Ablebens sich nicht mehr im Amte befinden.

§ 6.

Zu den Leichenbegängnissen

- a) der ausgeschiedenen Mitglieder des Magistrats, welche 6 Jahre im Amt gewesen, sowie
- b) der ausgeschiedenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, welche 6 Jahre ihre Dienstzeit ohne Unterbrechung versehen haben,

können ebenfalls Deputationen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung abgeordnet werden.

Die Entscheidung hierüber erfolgt durch Beschluß des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung, in dringenden Fällen von dem Oberbürgermeister bzw. Stadtverordnetenvorsteher.

Die Deputation besteht gewöhnlich aus einem Magistratsmitgliede und zwei Stadtverordneten.

§ 7.

Bezüglich der Leichenbegängnisse

- a) ehemaliger Bürgerdeputierter, die 12 Jahre dies Amt bekleidet hatten,
- b) ehemaliger Mitglieder der unter den Verwaltungsabteilungen arbeitenden Kommissionen, wenn sie 12 Jahre im Amte gewesen,

bleibt die Abordnung einer Deputation derjenigen Verwaltungsabteilung überlassen, unter welcher der Verstorbene früher fungierte.

Die betreffende Deputation soll indessen in der Regel nur aus zwei Mitgliedern bestehen.

§ 8.

Sinsichtlich der dem Magistrat direkt untergeordnet gewesenen ehemaligen unbefoldeten Gemeindebeamten, welche länger als 12 Jahre im Amte gewesen sind, bleibt dem Magistrat die Abordnung einer Deputation event. die Herbeiführung der Abordnung einer solchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen überlassen.

§ 9.

Zu den Leichenbegängnissen

- a) derjenigen Männer, welchen das Ehrenbürgerrecht von Berlin erteilt worden, und
- b) der Stadttältesten

werden Deputationen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung abgeordnet, über deren Zusammensetzung in jedem einzelnen Falle der Magistrat in Gemeinschaft mit der Stadtverordnetenversammlung, event. in dringenden Fällen der Oberbürgermeister bzw. der Stadtverordnetenvorsteher nähere Bestimmungen trifft.

III. In betreff der Leichenbegängnisse anderer Gemeindeglieder, welche sich um die Gemeinde verdient gemacht oder die durch ihre amtlichen oder sonstigen hohen Stellungen Anspruch auf städtische Ehrenbezeugungen haben.

§ 10.

Bei den übrigen Einwohnern, welche ihren Gemeinssinn in anderer Art, als Wohltäter der Stadt usw. in hervorragender Weise

betätigt, oder die durch ihre amtlichen oder sonstigen zeitigen oder ehemaligen Stellungen Anspruch auf städtische Ehrenbezeugungen haben, werden in jedem einzelnen Falle Deputationen nach dem Ermessen des Magistrats bzw. der Stadtverordnetenversammlung abgeordnet.

In dringenden Fällen entscheidet der Oberbürgermeister bzw. der Stadtverordnetenvorsteher.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

In jedem einzelnen Falle steht es dem Oberbürgermeister im Einverständnis mit dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung zu, die nach diesem Regulativ vorgeschriebene Abordnung einer Deputation zu inhibieren, ohne darüber weitere Rechenschaft zu geben.

§ 12.

Die vom Magistrat und den Stadtverordneten sowie von den städtischen Verwaltungsdeputationen ernannten Deputierten haben in Amtstracht zu erscheinen. Denselben werden die erforderlichen Wagen dienstlich zur Verfügung gestellt.

Beteiligten sich bei Leichenbegängnissen, zu welchen von den städtischen Behörden Deputierte ernannt sind, neben den letzteren freiwillig noch Mitglieder des Magistrats, Stadtverordnete oder Bezirksvorsteher, so können diese ebenfalls Amtstracht anlegen. Wagen werden denselben für Rechnung der Gemeinde jedoch nicht gestellt.

§ 13.

In allen Fällen, in welchen der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung Deputationen abzuordnen haben, sind die erforderlichen Vorlagen usw. beim Vereinigten Bureau zu veranlassen.

In den in den §§ 5 und 7 bezeichneten Fällen haben die bezüglichen Verwaltungsdeputationen selbstständig zu verfahren.

§ 14.

Alle etwa anderweit sowie im Regulativ vom 9. November 1878 ergangenen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1880.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
v o n F o r c e n b e d.

2917 G. B. I. 94.

Berlin, den 17. Dezember 1894.

Zur Regelung der Frage, zu welchen Beerdigungsfeierlichkeiten von im Dienste verstorbenen städtischen Beamten von uns ein Kranz mit Inschrift gesandt werden soll, haben wir unterm 23. Juni v. J. beschlossen, daß dies beim Ableben der Inhaber der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Stellen zu geschehen hat.

Die beteiligten Deputationen usw. fordern wir demgemäß auf, das erfolgte Ableben eines der Inhaber dieser Stellen sofort unserm Generallbureau mitzuteilen, welches beauftragt ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Z e i t e.

30. Verzeichnis derjenigen städtischen Beamtenstellen, deren Inhabern bei ihrem Ableben von Seiten des Magistrats ein Kranz mit Inschrift gewidmet werden soll.

Ärztliche Direktoren und Oberärzte der Krankenanstalten,
Irrenanstalten, der Anstalt für Epileptische.

Direktor des Statistischen Amtes.

Vermessungsdirektor.

Bauinspektoren.

Ingenieure für die Heiz- usw. Anlagen.

Betriebsdirektor bei der Kanalisation.

Bibliothekar und Archivar.

Schulinspektoren.

Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen,
Realschulen und höheren Töchterschulen.

Direktor der Blindenanstalt und der Taubstummenschule.

Oberturnwart.

Prediger an städtischen Anstalten.

Verwaltungsdirektoren

der Waisenanstalt in Rummelsburg,

des Waisenhauses,

des Arbeitshauses,

des Friedrich-Wilhelms-Hospitals und der Siechenanstalten,

der Krankenhäuser,

der Straßenreinigung,

des städtischen Erleuchtungswesens,

der Markthallen,

des Vieh- und Schlachthofs,

der Wasserwerke,
 des Pfandbriefamtes.
 Gartendirektor.
 Bureaudirektoren.
 Direktoren der Handwerker[schulen].
 Direktor der Webeschule.
 Administratoren der städtischen Kieselgüter.

J.-Nr. 26 V. B. VII. 96.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Nachrufe im Gemeindeblatt werden unter der Firma des Magistrats veröffentlicht, und zwar nur auf folgende Kategorien von Personen:

1. Ehrenbürger,
2. Städtälteste,
3. Magistratsmitglieder,
4. Vorsteher und Vorsteherstellvertreter der Stadtverordnetenversammlung.

B e l l e. W e i g e r t.

J.-Nr. 853 V. B. I. 01.

Die Kommission zur Verwaltung des Zentralfonds der Kleinkinder-Bewahranstalten ist keine städtische Verwaltungsdeputation; die von den Stadtverordneten gewählten Bürgerdeputierten dieser Kommission sind daher, wenn sie auch im Statut „Bürgerdeputierte“ genannt werden, keine der städtischen Verwaltung angehörige Bürgerdeputierte und demgemäß unter diesen namentlich im Rotbuch nicht zu führen.

Berlin, den 18. März 1901.

R i r s c h n e r.

Abchrift aus den Akten Leichenbegängnisse Nr. 2, Bd. I v von 1911:

J.-Nr. 587 G. B. 1/12.

An
 den Magistrat.

B e s c h l u ß.
 (Protokoll Nr. 8 h.)

Der Magistrat hält es für angebracht, daß Magistrat und Stadtverordnetenversammlung für die Fälle, in denen üblicherweise bisher

von beiden Seiten Kränze zu Trauerfeierlichkeiten gestiftet wurden, künftighin gemeinschaftlich einen Kranz stiften, und daß auf der Schleife beide Schwesterbehörden genannt werden.

Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

Berlin, den 14. November 1912.

Stadtverordnete zu Berlin.

M i c h e l e t.

S.-Nr. 1429 St. V. I. 1.

S.-Nr. 857 G. B. 1/12.

31. Urlaubsordnung.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Bestimmungen dieser Urlaubsordnung finden Anwendung auf alle in dem nachfolgenden Verzeichnis benannten Personen.

Unberührt bleiben die auf die Urlaubserteilung bezüglichen, für die Direktoren, Rektoren, Lehrer, Lehrerinnen (einschließlich der Gesangs-, Zeichen- und Turnlehrer und der Turnwarte) der sämtlichen städtischen Lehranstalten bestehenden Bestimmungen.

Die Direktoren der städtischen Gas-, Wasser- und Kanalisationswerke und die Direktoren der Irrenanstalten dürfen die ihnen unterstellten Personen in dringenden nicht vorherzusehenden Fällen (z. B. bei schwerer Erkrankung naher Angehöriger oder beim Verluste solcher, zu dringlichen Privatgeschäften usw.) bis zur Dauer von fünf Tagen beurlauben; die Urlaubsverfügung muß aber unter Angabe des Beurlaubungsgrundes alsbald unter Mitzeichnung des Vorgesetzten zu den Personalakten gebracht werden. Auf Urlaub aus Anlaß von Erkrankungen des Bediensteten selbst oder aus Anlaß von militärischen Übungen sowie auf Erholungsurlaub bezieht sich diese Ermächtigung nicht. In diesen Fällen ist vielmehr nach der Urlaubsordnung zu verfahren. Eine weitergehende, den Direktoren durch ihre Dienstsanweisungen beigelegte Beurlaubungsbefugnis wird hierdurch aufgehoben.

§ 2.

- a) Erholungsurlaub von normalmäßiger Dauer (vgl. III. Verzeichnis), auf den niemandem ein Anspruch zusteht, sowie Urlaub zu militärischen Übungen und Dienstleistungen wird

von dem Abteilungsvorsitzenden und in Ermangelung eines solchen von den Dezernten erteilt. Handelt es sich um Beurlaubungen zu militärischen Übungen, so ist der Anzeige von der Einberufung die Einberufungsorder stets beizufügen.

- b) Erholungsurlaub von längerer als normalmäßiger Dauer wird, sofern die Notwendigkeit durch das Attest eines beamteten Arztes nachgewiesen ist, von dem Abteilungsvorsitzenden und in dessen Ermangelung von dem Dezernten, in allen anderen Fällen nach erfolgter Begutachtung durch die letzteren, von dem Oberbürgermeister erteilt.
- c) Die Gesuche sind dem zuständigen Bureauvorsteher zu übergeben und von diesem, sofern es sich um Erholungsurlaub handelt, planmäßig zusammengestellt zur Vorlage zu bringen.

Abschrift der genehmigten Urlaubspläne ist dem Generalbureau zur Kenntnisaufnahme für den Oberbürgermeister zu übersenden.

Urlaubsgesuche, welche die normalmäßige Dauer übersteigen, sind mit der Verfügung zu den Personalakten zu bringen.

- d) Den Erholungsurlaub der Magistratsassessoren und der juristischen Hilfsarbeiter erteilt der Oberbürgermeister.
- e) In anderen dringenden Fällen, namentlich zur Erledigung von besonderen Familienangelegenheiten, ist der Abteilungsvorsitzende bzw. in Ermangelung eines solchen der Dezernt, für alle Baubeamte aber der zuständige Stadtbaurat ermächtigt, unter Belassung der Bezüge Urlaub auf höchstens 8 Tage zu erteilen.
- f) Eine gleiche Befugnis, jedoch nur für die Dauer von einem Tag, haben die Bureauleiter und Rendanten sowie der Gartendirektor und die Bauinspektoren, welche selbständigen Bureaus vorstehen, hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstellten Personen; sie müssen jedoch dem zuständigen Abteilungsvorsitzenden oder Dezernten von der erfolgten Beurlaubung alsbald schriftliche Anzeige erstatten.
- g) Verfügungen, welche sich auf mehr als einen Urlaubstag erstrecken, sind zu den Personalakten zu bringen.

Alle Urlaubsgesuche der technischen Beamten (Baubeamten — abgesehen von denjenigen Gesuchen, für deren Erledigung nach diesem Paragraphen der Stadtbaurat allein zuständig ist — sind

zunächst dem zuständigen Stadtbaurat und dann dem Vorsitzenden vorzulegen, wobei hinsichtlich des Erholungsurlaubes die Bestimmung unter c zu beachten ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 3.

Erholungsurlaub wird, soweit nicht bisher eine Ausnahme üblich war, nur bei gegenseitiger kostenfreier Vertretung gewährt und ist für alle solche Personen ausgeschlossen, welche nicht mindestens ein volles Jahr hindurch ununterbrochen im städtischen Dienst tätig gewesen sind.

Denjenigen, welche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen den städtischen Dienst länger als 14 Tage versäumt haben oder noch versäumen müssen, wird die 14 Tage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub desselben Jahres in Anrechnung gebracht. Bei der Aufstellung der Urlaubspläne ist hierauf besonders Rücksicht zu nehmen und durch Nachfrage festzustellen, welche Personen eine militärische Übung bereits zurückgelegt oder ihre Einberufung zu einer solchen noch zu erwarten haben.

§ 4.

In allen Fällen, in welchen Erholungsurlaub nach der zurückgelegten Dienstzeit zu bemessen ist, kommt nur die Zeit der ununterbrochenen entgeltlichen Beschäftigung im Dienste der Stadt Berlin in Frage.

Militärdienstzeit gilt nicht als Unterbrechung städtischer Beschäftigungszeit im Sinne dieser Bestimmung.

Bei allen im städtischen Dienste angestellten oder privatvertraglich beschäftigten Personen ist für die Bewilligung des Erholungsurlaubes der 30. September eines jeden Jahres als Endtermin der Urlaubsperiode in dem Sinne zugrunde zu legen, daß diejenigen, die bis zum 30. September eines Vorjahres angestellt oder zur Beschäftigung angenommen worden sind, Urlaub bzw. den zulässigen längeren Urlaub erhalten.

§ 5.

Die einzelnen Beamten gewährten Unkosten- und Fuhrkostenentschädigungen kommen während der Dienstbehinderung oder Beurlaubung, sofern diese länger als 3 Tage währt, in Wegfall, soweit durch die Vertretung Unkosten oder Fuhrkosten entstehen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beurlaubungen zu militärischen Übungen.

§ 6.

Bei Einziehung zu militärischen Übungen beziehen die Gemeindebeamten im Sinne des § 1 und § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899, nach Vorschrift des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, ihr Dienst Einkommen fort.

§ 7.

Die nach ausgesprochener Mobilmachung freiwillig in das Heer eintretenden Beamten haben einen gesetzlichen Anspruch auf Belassung des Zivileinkommens nicht. Es bleibt in diesen Fällen der Beschlußfassung der Gemeindebehörden überlassen, ob und inwieweit ihnen das Dienst Einkommen zu belassen ist.

Das Gleiche gilt für alle Beamten, welche sich an militärischen Übungen und Dienstleistungen freiwillig beteiligen, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen die Entscheidung dem Oberbürgermeister zusteht.

§ 8.

Diejenigen Personen, welche privatsdienstlich beschäftigt sind, bleiben im Falle ihrer Einberufung zu militärischen Übungen für die Dauer von 14 Tagen im Genuße ihrer Dienstbezüge. Wird bei solchen Personen gemäß § 3 der Urlaub zur militärischen Übung auf den Erholungsurlaub ganz oder teilweise angerechnet, so bleiben sie außerdem noch für die Zeit, welche auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, im Genuß der Dienstbezüge.

§ 9.

Die Bestimmungen des § 7 finden auch auf die im § 8 erwähnten Personen Anwendung.

§ 10.

Für das Freiwilligenjahr werden in keinem Falle Bezüge belassen.

B. Beurlaubungen wegen Dienstunfähigkeit in Krankheitsfällen.

§ 11.

Bei plötzlichen Erkrankungen und bei Dienstunfähigkeit von voraussichtlich kurzer Dauer — bis eine Woche — ist der Erkrankte

verpflichtet, sofort seinem Nächstvorgesetzten Anzeige zu machen. Der zuständige Abteilungsvorsitzende bzw. Dezernent kann von der Beibringung eines ärztlichen Attestes Abstand nehmen, doch ist eine Anzeige über die Dauer der Abwesenheit, wenn diese einen Tag übersteigt, zu den Personalakten zu geben.

Dienstunfähigkeit von längerer Dauer als einer Woche ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Urlaub gilt auf die Dauer des ärztlichen Attestes als bewilligt, wenn der Abteilungsvorsitzende beziehungsweise Dezernent keine gegenteilige Verfügung trifft.

Die Einforderung des Gutachtens des städtischen Vertrauensarztes oder eines sonstigen beamteten Arztes (Kreisarztes) bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Die Erkrankungsanzeigen aller Beamten und Angestellten sind dem Oberbürgermeister durch das Generalbureau vorzulegen, sobald die Abwesenheit aus dem Dienste wegen Krankheit sechs Monate ohne Unterbrechung oder mit nur kurzen Unterbrechungen — bis zu 14 Tagen — gedauert hat.

Die von den Abteilungsvorsitzenden und Dezernenten auf den Anzeigen über die Erkrankung zu erlassenden Verfügungen sind nicht nur dem Generalbureau zwecks Eintragung in die Krankenslisten, sondern dem Oberbürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen, wenn die Verfügungen betreffen:

1. Ärztliche Direktoren der Kranken- und Irrenanstalten,
2. Direktoren der städtischen Werke usw.
3. Direktor des Statistischen Amtes,
4. Verwaltungsdirektoren resp. Oberinspektoren der Kranken- und Irrenanstalten,
5. Direktoren der Handwerkerschulen, der Baugewerk-, Weber-, Tischler- und Blindenschule und des Gewerbesaals,
6. Elektriker, Archivar, Bibliothekar, Kustos, Oberturnwart,
7. Stadtbauinspektoren und Vermessungsinspektor,
8. Bureaudirektoren, Revisoren, Bureauborsteher, Rendanten und Leiter von Bureaus,
9. Oberinspektor (Siechenanstalten), Erziehungsinspektor, Inspektoren,
10. Direktoren der Pflichtfortbildungsschulen,
11. den Leiter der städtischen Zentrale Buch,
12. den Leiter des städtischen Untersuchungsamtes,
13. den Direktor der städtischen Kieselfelder.

Abgesehen von den in den beiden vorigen Absätzen behandelten Fällen sind die Anzeigen über erfolgte Krankheitsbeurlaubungen durch das Generalbureau — ohne Vorlage an den Oberbürgermeister — zu den Personalakten zu nehmen.

§ 12.

Die Gemeindebeamten im Sinne von § 1 und § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 verbleiben in Krankheitsfällen im Genusse ihrer Besoldung. Die Kosten ihrer Vertretung trägt die Stadtgemeinde.

Wenn seit Eintritt der die Dienstunfähigkeit herbeiführenden Krankheit eines Beamten mehr als 6 Monate verflossen sind, so muß seine Versetzung in den Ruhestand in Erwägung gezogen werden.

§ 13.

Den privatdienstlich länger als 3 Jahre beschäftigten Personen können durch den Abteilungsvorsitzenden bzw. den Dezernenten in Krankheitsfällen die Dienstbezüge auf die Dauer von 3 Monaten, welche in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister auf höchstens weitere 3 Monate verlängert werden kann, fortgezahlt werden. War die Beschäftigung eine unterbrochene, so ist die Dauer der Dienstzeit durch Zusammenrechnung der Beschäftigungszeiten festzustellen.

Nach Ablauf dieser Frist ist im Falle der Fortdauer der Krankheit zu erwägen, ob nur die Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge oder die Kündigung des Erkrankten zu erfolgen hat.

Die Einforderung eines Gutachtens des städtischen Vertrauensarztes oder eines sonstigen beamteten Arztes (Kreisarztes) bleibt in besonderen Fällen vorbehalten.

Die Belassung der Dienstbezüge kann in einem Etatsjahr wiederholt bewilligt werden, wenn wirklich verschiedene Krankheitsfälle vorliegen, zwischen welchen eine Wiederaufnahme des Dienstes stattgefunden hat.

§ 14.

Den noch nicht 3 Jahre beschäftigten Hilfskräften können die Dienstbezüge durch den Abteilungsvorsitzenden bzw. den Dezernenten belassen werden und zwar

- a) bei einer Beschäftigung bis zu einem Jahr in der Regel für nicht länger als 4 Wochen,
- b) bei einer Beschäftigung von mehr als einem Jahr für 6 Wochen.

Den nicht angestellten Kanzleiarbeitern kann in Krankheitsfällen durch den Oberbürgermeister eine Entschädigung von 4,50 *M* pro Tag gewährt werden und zwar

- a) bei einer Beschäftigung bis zu einem Jahr in der Regel für nicht länger als 4 Wochen,
- b) bei einer Beschäftigung von mehr als einem Jahr für 6 Wochen.

Die Bestimmungen des § 13 über Berechnung der Beschäftigungsdauer finden entsprechende Anwendung.

Einer als Vertreter tätigen Hilfskraft dürfen die Diäten längstens bis zum Ende der Vertretungszeit bewilligt werden.

In Ausnahmefällen steht dem Oberbürgermeister das Recht zu, die unter a) und b) festgesetzten Fristen zu verdoppeln.

§ 15.

Wird mehrere Jahre hintereinander längerer Urlaub wegen Krankheit oder zur Kur beantragt, so kann der städtische Vertrauensarzt, bei Erkrankungen des Krankenhauses usw. Personals der zuständige ärztliche Direktor hierüber gehört werden.

§ 16.

Alle Bezüge, die der Erkrankte aus Anlaß seiner Erkrankung oder eines dieser zugrunde liegenden Unfalls aus Krankenkassen oder sonst städtischen Mitteln erhält, — mit Ausnahme von Unterstützungen — werden auf die Dienstbezüge in Abzug gebracht.

C. Beurlaubungen zur Erholung.

§ 17.

Für den zum Zweck der Erholung in jedem Etatsjahr einmal zulässigen Urlaub (vgl. § 2a) gelten die in nachstehendem Verzeichnisse bestimmten Fristen als Höchstgrenzen. Die Bewilligung setzt in erster Linie voraus, daß dadurch das Interesse des Dienstes nicht leidet, in zweiter Linie, daß der Beamte oder Bedienstete wegen seines anerkannten Dienstalters und seiner guten Leistungen eine Erholung verdient hat. Im übrigen ist als Grundsatz festzuhalten, daß den im Dienst jüngeren Beamten nur ein kürzerer Urlaub als den älteren zugestanden werden kann.

Nach wiederholten längeren Beurlaubungen wegen Krankheit kann die Gewährung von Erholungsurlaub von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden; im unmittel-

baren Anschluß an den Sommerurlaub ist eine weitere Beurlaubung in der Regel ausgeschlossen, wenn sie nicht durch ein Attest eines öffentlich angestellten Arztes als durchaus notwendig nachgewiesen wird.

Den nicht angestellten Kanzleiarbeitern kann eine Urlaubsentfchädigung von 4,50 M pro Tag gewährt werden. Alle übrigen Hilfskräfte verbleiben in der Regel während des ihnen nach anliegendem Verzeichnis bewilligten Urlaubs im Genuß ihrer Bezüge.

III. Verzeichnis der zulässigen Zeitdauer des Erholungsurlaubs.

(NB. Unter Dienstzeit ist die Zeit der ununterbrochenen entgeltlichen Beschäftigung im Dienste der Stadt Berlin zu verstehen; vgl. § 4 der „Allgemeinen Vorschriften“.)

A. Allgemeine Verwaltung. Bureau-, Paffen- und Kanzleipersonal.

1.

Bis 5 Wochen Urlaub.

Bureaubirektoren.

2.

Bis 4 Wochen Urlaub.

Bureauborsteher und Oberstadtssekretäre.

3.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 4 Wochen Urlaub,

„ 5 „ „ „ 3 „ „

bei kürzerer „ „ 2 „ „

Stadtssekretäre.

§ 4.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,

bei kürzerer „ „ 2 „ „

Bureauassistenten und Bureausekretäre.

5.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,

„ 5 „ „ „ 14 Tage Urlaub,

bei kürzerer „ „ 10 „ „

a) Bureaudiätare,

b) Bureauanwärter.

6.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,
bei kürzerer

- a) Bureauhilfsarbeiter, die " als " 1 " " " " anerkannt
sind,
b) Ständige Bureaugehilfen,
c) Kanzlisten, angestellte und dauernd beschäftigte,
d) Kanzleihilfen,
e) Hilfsarbeiterinnen und Maschinenschreiberinnen.

7.

Bis 1 Woche Urlaub.

Supernumerare.

8.

Nach mindestens 1 jähriger Beschäftigung bis 1 Woche
Urlaub.

Bureaugehilfen.

B. Administrationspersonal.

1.

Bis 6 Wochen Urlaub.

- a) Verwaltungsdirektor des Rudolf-Virchow-Krankenhauses,
b) Direktor des städtischen Untersuchungsamts,
c) Direktor der städtischen Güter,
d) Verwaltungsdirektor der städtischen Gaswerke,
e) Betriebsdirektor " " "
f) Direktor der Kanalisationswerke,
g) Direktor der Wasserwerke,
h) Direktor der Straßenreinigung.

1a.

Bis 5 Wochen Urlaub.

- a) Direktoren der Werke (soweit sie nicht unter B 1 aufgeführt
sind),
b) Schulinspektoren,
c) Archivar,
d) Magistratsräte,
e) Magistratsassessoren, auf Lebenszeit angestellte,
f) Oberturnwart,

- g) Direktor des Fach- und Fortbildungsschulwesens,
- h) Direktoren der Pflichtfortbildungsschulen (der Urlaub muß in die großen Ferien fallen).

1b.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 5 Wochen Urlaub,
 bei kürzerer " " 4 " "
 Städtischer Oberförster.

2.

Bis 4 Wochen Urlaub.

- a) Anstaltsdirektoren und Erziehungsdirektor,
- b) Anstaltsgeistliche,
- c) der Gartendirektor,
- d) Magistratsassessoren, auf 6 Jahre angestellte,
- e) der Direktorialassistent des Statistischen Amtes,
- f) Oberinspektoren,
- g) Schlachthofinspektor,
- h) Turnwart, städtischer.

3.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 4 Wochen Urlaub,
 bei kürzerer " " 3 " "

- a) Apotheker,
- b) Revisor der Apothekerrechnungen,
- c) Bibliothekare,
- d) Kustos des Märkischen Provinzialmuseums,
- e) Museumsassistenten,
- f) der Erziehungsinspektor des Waisenhauses Berlin,
- g) die Erziehungsinspektorinnen desgl.,
- h) das Lehrpersonal desgl.,
- i) Erziehungsinspektor und Lehrpersonal der Anstalten in Dall-
 dorf, Herzberge, Wuhlgarten, Rummelsburg, Lichtenberg,
 Kleinbeeren,
- k) die beiden Lehrpersonen im Obdach,
- l) Standsbeamte und deren Stellvertreter,
- m) die Administratoren der Rieselgüter,
- n) der landwirtschaftliche Generalsekretär,
- o) Viehhofinspektor.

4.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 4 Wochen Urlaub,
 " 5 " " 3 " "
 bei kürzerer " 2 " "
 Subdirektor der Straßenreinigung.

5.

Bis 3 Wochen Urlaub.

- a) Juristische Hilfsarbeiter,
- b) Sonstige wissenschaftliche Hilfsarbeiter,
- c) Garteninspektor,
- d) Obergärtner (Reviervorsteher).

6.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,
 bei kürzerer " " 2 " "

- a) Verwalter des Fernsprechamts,
- b) Bibliotheksgehilfinnen und Fernsprechgehilfinnen,
- c) Fernsprechgehilfen und Fernsprechgehilfinnen in den Krankenhäusern.

7.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,
 bei kürzerer " " 2 " "

- a) Kalkulatoren des statistischen Amtes,
- b) Inspektoren,
- c) Geschäftsführer der Beschäftigungsanstalt der Blindenanstalt*),
- d) Obergärtner,
- e) Rechnungsführer der Rieselgüter,
- f) Koksverkäufer bei den Gaswerken,
- g) Magazinverwalter desgl.,
- h) Depotverwalter,
- i) Materialienverwalter,
- k) Assistenten des Viehmarkt- und Fourageinspektors und des Schlachthofinspektors,
- l) Inspektionsassistent bei der Fleischvernichtungsanstalt in Rüdniß,

*) Der gegenwärtige Inhaber der Stelle erhält bis 3 Wochen Urlaub.

- m) Oberaufseher bei den Kanalisationswerken,
- n) Oberkontrolleure der öffentlichen Beleuchtung,
- o) Hafenmeister,
- p) Verwalter der Volksbadeanstalten in der Gericht- und Gartenstraße,
- q) Oberkontrolleur der Straßenbahn,
- r) Abteilungsvorsteher der Fleischbeschau (nicht auch Stellvertreter).

8.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,

 " 5 " " " 2 " "
bei kürzerer " " 12 Tage "

- a) Maßmeister,
- b) Oberwasserkontrolleure der Wasserwerke,
- c) Oberaufseher der Straßenreinigung,
- d) " der Markthallen,
- e) " beim Schlacht- und Viehhof,
- f) Verwalter der Hauptfammelstelle beim Vieh- und Schlachthof.

9.

Bis 2½ Wochen Urlaub.

Kastellan des Rathauses.

10.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,

bei kürzerer " " 10 Tage "

- a) Rastierer der Untersuchungsstationen beim Vieh- und Schlachthof und der Fleischschau,
- b) Verwaltungsassistenten und der Assistent in der Desinfektionsanstalt,
- c) Oberkontrolleur,
- d) Rostkontrolleure,
- e) Assistent des Brennmaterialienverwalters,
- f) Friedhofsverwalter,
- g) Arbeitsverwalter,
- h) Depotverwalter bei der Straßenreinigung,
- i) Bodenmeister,
- k) Oberaufseher (mit Ausnahme der unter 7n und bzw. 8c, d und e aufgeführten Oberaufseher bei den Kanalisations-

werfen und bzw. bei der Straßenreinigung und bzw. bei den Markthallen und bzw. beim Schlacht- und Viehhof),

- l) Oberaufseherinnen des Arbeitshauses,
- m) Wassermesserkontrollleure der Wasserwerke,
- n) Hausväter,
- o) Ökonomieaufseher,
- p) Kontrolleur und Kassenschaffner der Straßenbahn,
- q) der Fernspreckgehilfe.

C. Ärztliches Personal.

1.

Bis 6 Wochen Urlaub.

Ärztliche Direktoren der Kranken- und Irrenanstalten.

2.

Bis 5 Wochen Urlaub.

- a) Dirigierende Ärzte und leitende Ärzte der Siechenanstalt und des Hospitals in Buch,
- b) Profektoren,
- c) Oberärzte, ferner: Anstalts- und Assistentenärzte an den städtischen Irrenanstalten, welche länger als sechs Jahre im städtischen Dienste stehen.
- d) Direktor der Fleischschau.

3.

Bis 4 Wochen Urlaub.

Die übrigen Ärzte (soweit sie nicht nach C 1 und 2a, b, c höheren Urlaub erhalten können).

4.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 4 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 3 " "

Die Tierärzte.

5.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 10 Tage "

Ständige Hilfs-tierärzte.

D. Technisches Personal.

1.

Bis 5 Wochen Urlaub.

- a) Magistratsbauwärte,
- b) Stadtbauinspektoren,

- c) Obergeringieure,
- d) Betriebsdirigenten der Gaswerke,
- e) Abteilungsvorsteher des städtischen Untersuchungsamts.

2.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 5 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 4 " "

- a) Die Chemiker und Bakteriologen der Krankenhäuser,
- b) Leitender Arzt des Röntgenlaboratoriums,
" " " Finfenlaboratoriums,
" " der hydrotherapeutischen Anstalt und des
medikomechanischen Instituts,
" " am Rudolf-Virchow-Krankenhaus,
- c) Chemiker der Gaswerke,
- d) Betriebsdirigent und Ober-Maschineningenieur bei den
Kanalisationswerken.

3.

Bis 4 Wochen Urlaub.

- a) Die Assistenten des städtischen Untersuchungsamts.
- b) Präparatorin am pathologischen Institut des Rudolf-Virchow-
Krankenhauses.

4.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 4 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 3 " "

- a) Betriebsdirigenten (mit Ausnahme der Betriebsdirigenten bei
den Gaswerken),
- b) Stadtbaumeister,
- c) Regierungsbaumeister,
- d) Architekten und Ingenieure, sofern solche vom Magistrat den
Regierungsbaumeistern gleichgestellt sind,
- e) Vermessungsinspektor,
- f) Planckammerinspektor,
- g) der technische Leiter der städtischen Polizeiverwaltung Ab-
teilung II,
- h) Elektrotechniker,
- i) Betriebsleiter der Zentrale Busch,
- k) Betriebsleiter der Straßenbahn.

5.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 4 Wochen Urlaub,

" 5 "	" "	3	" "
bei kürzerer	" "	2	" "

- a) Architekten,
- b) Stadtbauingenieure,
- c) Diplomingenieure und Regierungsbauführer,
- d) Ingenieure,
- e) Oberlandmesser und Landmesser,
- f) Technischer Sekretär des Vermessungsamts,
- g) Vorsteher des technischen Bureaus des Gaswerke,
- h) Revierinspektoren des technischen Bureaus der Gaswerke,
- i) Beleuchtungsinspektor der Gaswerke,
- k) Betriebsassistenten der Gaswerke und technische Assistenten beim Röhrensystem der Gaswerke,
- l) Assistenten des Chemikers der Gaswerke,
- m) Betriebsinspektoren der Kanalisationswerke,
- n) Hilfsassistenten des städtischen Untersuchungsamts,
- o) Betriebsleiter des Rudolf-Virchow-Krankenhauses,
- p) Technische Hilfsarbeiter bei der Deputation der Kanalisationswerke und Güter,
- q) Betriebsingenieur der Straßenbahn.

6.

Bis 3 Wochen Urlaub.

Stadtbauassistenten (Baufekretäre) die vor ihrer Anstellung zur Klasse der Architekten gerechnet wurden, wofern sie als diätarisch beschäftigte Architekten schon mehr als 2 Wochen Urlaub erhalten hatten.

6a.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 2 " "

- a) Stadtbauassistenten,
- b) Techniker, angestellte und diätarisch beschäftigte,
- c) Vermessungsassistenten,
- d) Vermessungstechniker und Hilfsgeometer,
- e) Bauassistenten (bei den Werken),
- f) Betriebsassistenten der Werke, (mit Ausnahme der unter D 5 k aufgeführten Betriebsassistenten der Gaswerke),

- g) Plankammerverwalter der Wasserwerke,
- h) Werkvorsteher der Wasserwerke,
- i) Inspektoren der Wasserwerke,
- k) Werkstattassistenten der Wasserwerke,
- l) Maschinenmeister der Kanalisationswerke,
- m) Maschinenmeister der Irenanstalt Dalldorf,
- n) Obertelegraphist,
- o) Techniker, Werkmeister und Bahnmeister der Straßenbahn.

7.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,

" 5 " " " 2 " "
bei kürzerer " " 12 Tage "

- a) Gasmeister,
- b) Werkstattmeister der Gaswerke,
- c) Rohrlegermeister der Gaswerke,
- d) Zeichner,
- e) Telegraphisten der Wasserwerke,
- f) Rohrmeister der Wasserwerke,
- g) Maschinenführer der Wasserwerke,
- h) Maschinenmeister der Markthallen,
- i) Maschinenmeister der Zentrale Buch,
- k) Maschinenführer an der Technischen Mittelschule,
- l) Elektrotechniker an der Technischen Mittelschule.

8.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,

bei kürzerer " " 10 Tage "

- a) Entwässerungsrevisoren,
- b) Maschinenführer der Kanalisationswerke,
- c) Betriebsaufseher der Kanalisationswerke,
- d) Maschinenmeister der Volksbadeanstalten,
- e) Obermaschinenist bei der Zentrale Buch,
- f) Betriebsmaschinenisten bei den Badeanstalten,
- g) Telegraphisten,
- h) Sonstige technische Hilfskräfte.

8a.

Bis 14 Tage Urlaub.

- a) Maschinenmeister am Rudolf-Virchow-Krankenhaus,
- b) Werkmeister am Rudolf-Virchow-Krankenhaus.

9.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 1 " "

- a) Maschinenmeister in den Krankenhäusern*) (mit Ausnahme des Maschinenmeisters der Irrenanstalt in Dalldorf D 6 m und des Maschinenmeisters beim Rudolf-Birchow-Krankenhaus D 8 a, a.
- b) Maschinenisten in den Krankenhäusern,
- c) Maschinenmeister und Rohrmeister am Vieh- und Schlachthof,
- d) Maschinenisten am Vieh- und Schlachthof,
- e) Maschinenmeister des städtischen Obdachs und Friedrich-Wilhelms-Hospitals.
- f) Maschinenmeister des Waisenhauses in Rummelsburg,
- g) Maschinenisten der Irrenanstalt Herzberge und Wuhlgarten.

E. Pflegepersonal, Unterbeamte, nicht angestellte Personen, Handwerker und Hilfskräfte.

1.

Bis 4 Wochen Urlaub.

- a) Oberstwestern,
- b) Schwestern,
- c) Pflegegeschülerinnen,
- d) Vorsteherin der Quarantaine im Berliner Waisenhaus,
- e) Oberhebamme,
- f) Hebammen.

2.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 2 " "

- a) Oberpfleger,
- b) Oberpflegerinnen,
- c) Oberwartepersonal der Irren-, Kranken- und Siechenanstalten.

3.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 3 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 2 " "

- a) Werkmeister der Irrenanstalt Dalldorf.
- b) Werkmeister an der Fleischvernichtungsanstalt in Rüdnicz.

*) Zu D 9a. Der gegenwärtige Inhaber der Stelle des Maschinenmeisters im Krankenhaus Moabit erhält bis 3 Wochen Urlaub.

4.

Bis 14 Tage Urlaub.

- a) Trichinenschauer sowie Vorsteher=Stellvertreter des Trichinenschauamts,
- b) Trichinenschauerinnen,
- c) Probeentnehmer,
- d) Gärtner — diätetische — (mit höherer Ausbildung).

5.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,

„ 3 „ „ „ 10 Tage „
 bei kürzerer „ „ 1 Woche „

Pflegepersonal an den Irrenanstalten.

6.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,

bei kürzerer „ „ 10 Tage „

- a) Oberwärter des Arbeitshauses,
- b) Oberwärterinnen des Arbeitshauses und des Obdach,
- c) Lazarettgehilfen,
- d) Ratswagemeister,
- e) Stadtwachtmeister,
- f) Steuererheber,
- g) Gelderheber,
- h) Vollziehungsbeamte,
- i) Magistratsdiener,
- k) Stadtsergeanten,
- l) Grundstücksauffeher,
- m) Hafenauffeher,
- n) Arbeitshausaufseher,
- o) Aufseher der Straßenreinigung,
- p) Schlachtmarkenkontrolleure beim Vieh- und Schlachthof,
- q) Kontrolleur der Hauptsammelstelle beim Vieh- und Schlachthof,
- r) Aufseher beim Vieh- und Schlachthof,
- s) Aufseher bei der Trichinenschau,
- t) Pförtner beim Vieh- und Schlachthof,
- u) Wäger „ „ „ „
- v) Wächter „ „ „ „
- w) Kontrollwächter „ „ „ „

- x) Wiegemeister,
- y) Stempler,
- z) Hilfsbeschaupersonal,
- aa) Kontrolleure der öffentlichen Beleuchtung,
- bb) Backmeister des Arbeitshauses,
- cc) Bedienstete in Volksbadeanstalten,
- dd) Aufseher der Markthallen,
- ee) Pförtner der Markthallen,
- ff) Wäschmeister der Zentrale Buch, Oberwäscherin der Zentrale Buch,
- gg) Backmeister der Zentrale Buch (erhält bis 2 Wochen Urlaub),
- hh) Kindergärtnerinnen,
- ii) Aktenhefter, } welche aus der Feuerwehr hervorgegangen sind.
- kk) Hilfsdiener, }

Den ehemaligen Feuerwehrleuten werden die Dienstjahre bei der Feuerwehr einfach in Anrechnung gebracht.

- ll) Chauffeur der Hauptfammelstelle für die Anstalt in Rüditz (der je k i g e Inhaber der Stelle erhält auch weiterhin wie bisher bis zu 2 Wochen Urlaub),
- mm) Oberheizer der Irrenanstalten Herzberge und Wuhlgarten,
- nn) Boten der städtischen Gaswerke.
- oo) Gärtner etatsmäßige, (ohne höhere Ausbildung),
- pp) Badepersonal im Rudolf-Virchow-Krankenhaus,
- qq) Arbeitshausaufseherinnen und Aufseherinnen des städt. Obdach,
- rr) Betriebspoliere (und Rohrlegerpoliere) der Gaswerke,
- ss) Bauaufseher, Brückenwärter, Chausseeaufseher, Depotaufseher (bei der Baudeputation).

7.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,
bei kürzerer " " 1 " "

- a) Küchenmaterialienverwalter in den Krankenhäusern,
- b) Oberköchinnen in den Krankenhäusern, auch bei den Hospitälern und Siechenanstalten,
- c) Wäscheverwalter und Wäscheverwalterinnen in den Krankenhäusern,
- d) Operationsdiener in den Krankenhäusern,
- e) Leichendiener in den Krankenhäusern,
- f) Werkmeister bei der Blindenanstalt,

- g) Küchenmaterialienverwalter in den Waisenhäusern,
- h) Maschinist an der Fleischverrichtungsanstalt in Rüdñitz.

8.

Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 2 Wochen Urlaub,
 bei kürzerer " " 1 " "
 Gutsschreiber.

9.

Nach 5 jähriger Dienstzeit bis 10 Tage Urlaub,
 bei kürzerer " " 1 Woche "
 Arbeitshausauffseherinnen.

10.

- Nach 10 jähriger Dienstzeit bis 10 Tage Urlaub,
 bei kürzerer " " 1 Woche "
- a) Rechnungsführer, auch Werk- und Rechnungsführer des Gewerbesaales,
 - b) Pfleger (mit Ausnahme der Pfleger an den Irrenanstalten),
 - c) Wärter,
 - d) Pflegerinnen (mit Ausnahme der Pflegerinnen an den Irrenanstalten),
 - e) das Wartepersonal, das in der Anstaltspflege tätig ist,
 - f) das Pflegepersonal desgl.
 - g) Heilgehilfen,
 - h) Erzieher,
 - i) Gehilfen der Erzieher,
 - k) Erzieherinnen,
 - l) Gehilfinnen der Erzieherinnen,
 - m) Hilfssteuererheber,
 - n) Hilfsarbeitshausauffseher,
 - o) Küchenverwalter nicht angestellte,
 - p) Materialienverwalter desgl.
 - q) Gehilfen der Materialienverwalter,
 - r) Wirtschaftserinnen und Wirtschaftsgehilfinnen,
 - s) Auffseherinnen,
 - t) Hausmütter,
 - u) Diener,
 - v) Schuldiener,
 - w) Badediener und Badewärterinnen,
 - x) Standesamtsdiener,

- y) Turndiener,
- z) Hausdiener,
- aa) Hilfsdiener,
- bb) Gärtner einschließlich des Instruktionsgärtners beim Waisenhaus in Rummelsburg,
- cc) Gartengehilfen,
- dd) Desinfektoren,
- ee) Briefboten,
- ff) Boten,
- gg) Aufseher,
- hh) Hilfsbrückenwärter,
- ii) Wäger und Wagefeger,
- kk) Aktenhefter,
- ll) Tagesportiers,
- mm) Nachtportiers,
- nn) Nachtwächter,
- oo) Handwerker,
- pp) das Maschinenpersonal,
- qq) Heizer, auch an der Technischen Mittelschule,
- rr) Aktenwagenbegleiter,
- ss) Fahrstuhlführer,
- tt) Wäscheaufseherinnen, Oberwäscherinnen*) und Gehilfin der Oberwäscherin,
- uu) Meierinnen bei den Irrenanstalten,
- vv) Weißzeugfrauen,
- ww) Köchinnen, Wasch- und Hausmädchen,
- xx) Näherinnen,
- yy) Fahrer, Schaffner und Handwerker der Straßenbahn.
- zz) Werkstattgehilfe an der Technischen Mittelschule,
- aaa) Kleiderkammerverwalter im städtischen Waisenhaus,
- bbb) Kleiderkammergehilfin im städtischen Waisenhaus.

B e m e r k :

Die gegenwärtigen Inhaber nachstehender Stellen:

1. Küchen- und Materialienverwalter bei dem Kaiser- und Kaiserin-Friedrich-Kinderkrankenhaus,
2. Küchenverwalter im Krankenhaus am Urban,

*) Die gegenwärtige Inhaberin der Stelle einer Oberwäscherin beim Krankenhaus Friedrichshain erhält bis 14 Tage Urlaub.

3. Magazinverwalter des Rudolf-Virchow-Krankenhauses erhalten bis 2 Wochen Urlaub.

11.

Dauernd beschäftigte Reinigungsfrauen des städtischen Untersuchungsamts 1 Woche Urlaub.

12.

Nach 5 jähriger Beschäftigung bis 1 Woche Urlaub.
Reinigungsfrauen.

Die in dieser Ordnung für die Bureau- und Unterbeamten der allgemeinen Verwaltung bestimmten Urlaubszeiten finden auch Anwendung auf die mit den entsprechenden Gehaltsordnungen ausgestatteten Bureau- und Unterbeamten der städtischen Werkverwaltungen.

Gesuche um Erholungsurlaub von solchen Personen, die in dem vorstehenden Verzeichnis nicht aufgeführt sind, sowie Urlaubsgesuche in allen in dieser Ordnung nicht vorgesehenen Fällen müssen dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt werden, jedoch mit Ausnahme der Urlaubsgesuche der Handwerker und des Gefindes.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen Urlaub zu gewähren.

Berlin, den 15. Mai 1909.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

S.-Nr. 255 G. B. I. 09.

Die seit Inkrafttreten der Urlaubsordnung inzwischen vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind mitaufgenommen.

32. Verfügungen betreffend den Nebenverdienst.

S.-Nr. 2036 G. B. I. 95.

Berlin, den 17. August 1895.

a) Wenn der bei unserer Verwaltung gültige Kanzleitarif fleißigen Kanzleiarbeitern ermöglicht, recht ansehnlichen Verdienst zu erzielen, so fällt es bei den Revisionen der Kanzelezettel doch auf, daß von einzelnen Kanzleiarbeitern monatlich Beträge über 200 M in Rechnung gestellt worden sind. Wir machen alle unsere be-

teiligten Organe nochmals darauf aufmerksam, bei der Tarifierung der Kanzleifachen die Bestimmungen des Kanzleitariſs unter allen Umständen ſtreng zu beachten. Es erſcheint ausgeſchloſſen, daß Kanzleiarbeiter höhere Beträge über 200 M hinaus monatlich zuſammenshreiben können und iſt daher fortan genau darauf zu ſehen, daß die Kanzleiarbeiter im Monate nur ſoviel Schreibarbeit erhalten, daß ihr höchſter Verdienſt 200 M monatlich nicht überſteigt.

Ferner iſt es bei einzelnen Verwaltungsſtellen vorgekommen, daß Beamte, Diätarien und Hilfsarbeiter uſw., die ſich bei Nebenarbeiten in unſeren Bureaus und Kaſſen beteiligt haben, in einem Monat mehrere hundert Mark Nebenverdienſt erzielt haben. Es liegt auf der Hand, daß ſolche Herren, die ſich kaum den notwendigſten Schlaf gönnen, um nur recht viel Nebenverdienſt zu erzielen, ihre eigentlichen Amtsgeschäfte während der Dienſtſtunden nicht mit der erwünſchten Friſche und Spannkraft wahrnehmen können. Daher ſoll fortan niemand mehr als 100 M monatlich durch die bei unſerer Verwaltung zugelassenen Nebenarbeiten verdienen, und werden höhere Beträge nicht mehr zur Auszahlung gelangen.

Durch dieſe Feſtſetzungen wird nichts an den Spezialverfügungen geändert, durch welche wir einzelnen Bureauhilfsarbeitern geſtattet haben, ſich außer den Dienſtſtunden an den gewöhnlichen Kanzleiarbeiten ihres Bureaus in beſtimmt vorgeſehenem Maße zu beteiligen.

Sollte es irgendwo bei Fertigung von extra zu bezahlenden Nebenarbeiten an geeigneten Arbeitskräften fehlen, ſo iſt unſer Bureauſdirektor jederzeit in der Lage, Abhilfe zu ſchaffen.

Z e i l e.

-
- b) Durch die vorſtehende Verfügung vom 17. Auguſt 1895 iſt
1. der Höchſtbetrag des Verdienſtes der Kanzleiarbeiter auf monatlich 200 M,
 2. der Höchſtbetrag des Nebenverdienſtes für alle Beamtens-kategorien, ſoweit dafür nicht beſondere Beſtimmungen beſtehen, auf monatlich 100 M
- feſtgeſetzt worden.

Die Feſtſetzung zu 1 iſt durch die nachſtehende Verfügung aufgehoben:

Der den Kanzleigehilfen gestattete monatliche Höchstverdienst wird von 200 *M* auf 240 *M* und das monatliche Höchstmaß des den Magistratskanzlisten gewährten Überverdienstes von 100 *M* auf 120 *M* erhöht.

Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1906.

№. 1923 G. B. I./06. Magistrat.

Die Bestimmung zu 2 ist eingeschränkt durch die nachstehenden Verfügungen:

№. 42 G. B. I. 97.

Berlin, den 11. Januar 1897.

c) In Abänderung unserer Verfügung vom 17. August 1895 (№. 2036 G. B. I. 95), durch welche den angestellten Beamten, Diätarien und Hilfsarbeitern eine Beteiligung beim Nebenverdienst bis zum Betrage von monatlich 100 *M* zugelassen war, wird hiermit vom 1. April d. Js. als dem nächsten Etatsjahre ab das Maximum für schriftliche Nebenarbeiten

- a) für Stadtskretäre, einschl. der Bureaudiätare und Bureauantwärter, auf jährlich 400 *M*, monatlich nicht über 60 *M*,
- b) für Bureauassistenten auf jährlich 600 *M*, monatlich nicht über 75 *M*

mit der Maßgabe festgesetzt, daß Ausnahmen nur mit spezieller Genehmigung des Herrn Oberbürgermeisters zulässig sind.

In betreff der Hilfsarbeiter bleibt es beim alten.

Z e i l e.

An

sämtliche Herren Bureauvorsteher, Rendanten,
Direktoren, Bauinspektoren usw.

Diese Verfügung greift auch bezüglich des *Wahlbureau*s Platz, doch ist im Interesse der Verwaltung für bestimmte Arbeiten (z. B. Abgeordnetenerwahl im III. Berliner Wahlbezirk) die Verwendung der Beamten, Diätarien usw. ohne Rücksicht auf diese Verfügung vom 11. Januar 1897 genehmigt worden. (Vgl. №. 1271 G. B. I. 02, Subalternbeamte Gen. 40.)

S.-Nr. 108 G. B. I. 99.

Berlin, den 10. April 1899.

d) Im Anschluß an unsere Verfügungen vom 17. August 1895 (S.-Nr. 2036 G. B. I. 95) und 11. Januar 1897 (S.-Nr. 42 G. B. I. 97), wodurch der jährliche Höchstbetrag für schriftliche Nebenarbeiten der Bureaubeamten festgesetzt worden ist, wird hierdurch hinsichtlich der *U n t e r b e a m t e n* bestimmt, daß v o m 1. *A p r i l* d. S. a b die Grenze für den Nebenverdienst derselben 600 *M* pro Jahr beträgt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

Gleichzeitig veranlassen wir hierbei die Herren Bureauvorsteher usw., das unterstellte Personal darauf hinzuweisen, daß Zuwiderhandlungen gegen die durch diese und die obengenannten Verfügungen getroffenen Festsetzungen die Entziehung der Erlaubnis zur Anfertigung von Nebenarbeiten nach sich ziehen werden.

R i c h t e r.

e) In Ergänzung unserer Verfügung vom 17. August 1895 — S.-Nr. 2036 G. B. I./95 — und vom 11. Januar 1897 — S.-Nr. 42 G. B. I./97 — sowie vom 10. April 1899 — S.-Nr. 108 G. B. I./99 — wird der jährliche Höchstnebenverdienst der weiblichen Angestellten auf 800 *M* festgesetzt.

Berlin, den 8. Juli 1913.

Magistrat.

S. A.

Dr. S i r s e k o r n.

An

sämtliche Herren Bureauvorsteher, Rendanten,
Direktoren, Bauinspektoren usw.

S.-Nr. 3541 G. B. I. 99.

Berlin, den 5. Februar 1900.

f) Für die Berechnung des Nebenverdienstes nach dem von uns für die einzelnen Beamtenkategorien festgesetzten Höchstbetrage ist, wie zu unserer Kenntnis gekommen ist, teils das Rechnungsjahr, teils das Kalenderjahr zugrunde gelegt, was zu verschiedenen Resultaten führt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Nebenverdienst zu den unbestimmten Einnahmen gehört, welche für die Neuveranlagung nach dreijährigem, n a c h *K a l e n d e r j a h r e n* zu berechnenden Durch-

schritt festzustellen sind, wird hierdurch angeordnet, daß für die Prüfung, ob die Maximalgrenze des Nebenverdienstes nicht überschritten wird, jedesmal der Verdienst des Kalenderjahres zugrunde zu legen ist.

Hierbei machen wir noch darauf aufmerksam, daß bei dieser Berechnung nach unserer Verfügung vom 18. Mai v. Jz. (Jz.-Nr. 858 G. B. I. 99) nur diejenige Vergütung außer Ansatz bleibt, welche ein Beamter usw. als Sekretär einer Voreinschätzungs-Unterkommission für seine Tätigkeit in derselben und für die Aufstellung der Steuerrolle bezieht, nicht aber auch diejenige, welche er für die Anfertigung der Duplikate der Einkommensteuerlisten erhält. Dies ist den beteiligten Beamten bekannt zu machen.

R i r s c h n e r.

An

sämtliche Herren Bureauvorsteher, Rendanten usw.
der städtischen Verwaltung.

33. Bestimmungen für die Berechnung des Schreiblohnes.

A l l g e m e i n e s.

Die Berechnung der Schrift erfolgt nach Achtelbogen.

A. G l a t t s c h r i f t.

1. Der Bogen Glattschrift enthält 4 Seiten, jede Seite 24 Zeilen, jede Zeile 12 Silben, bei gebrochenem Bogen 9 Silben. Der angefangene Achtelbogen wird für voll gerechnet.

Auf gebrochenem Bogen darf nur auf Anordnung geschrieben werden.

2. Die einzige oder letzte Seite eines Schriftstückes gilt ein Achtel, wenn sie mit Hinzurechnung der Zeilen für innere und äußere Aufschrift 1 bis 12 Zeilen, und 2 Achtel, wenn sie unter Hinzurechnung der inneren und äußeren Aufschrift mehr als 12 Zeilen enthält.

Für Innenaufschrift werden 2 und für Außenaufschrift 3 Zeilen gerechnet.

Zwei Ziffern im Text gelten als eine Silbe.

3. Als volle Zeilen gelten auch die der besseren Übersicht wegen in besonderen Zeilen geschriebenen Sätze, Worte, Zahlen und Paragraphenbezeichnungen.

4. Geschäftsnummern, Klammern, Stichworte, Unterstreichungen, Alten- und sonstige Zeichen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Schreibarbeiten, die nicht nach Zeilen und Silben geschätzt werden können, sowie das Heften von Urkunden, Lesen von Schriftstücken und ähnliche Verrichtungen sind nach Zeit zu bezahlen.

5. Jede Anlage gilt als besonderes Schriftstück, kommt also einzeln zur Berechnung.

6. Schriftstücke, deren Zeilen und Seiten nicht nach Vorschrift von A 1 geschrieben sind, werden nach Zeilen und Silben berechnet.

7. Für Erinnerungsschreiben und kleinere Reinschriften ähnlicher Art ohne Entwurf, deren Inhalt durch die Verfügung unzweifelhaft angegeben ist, wird ein Achtel (d. h. Glattschrift) mehr in Ansatz gebracht.

B. Vordruckschrift.

1. Die lediglich durch Druck hergestellten Zeilen werden nicht berechnet.

2. Die durch Druck hergestellten Zeilen, in denen handschriftliche Zusätze, Änderungen oder Durchstreichungen stattgefunden haben, gelten als volle Zeilen.

Handschriftliche Zusätze von mehr als sechs Zeilen werden besonders berechnet und gelten als Glattschrift.

3. Zwölf ausgefüllte Zeilen gelten ein Achtel.

4. Für Einsicht der Alten, des Rotbuches usw. kommt bei allen Schriftarten für jede Verfügung im ganzen ein Achtel Vordruckschrift in Ansatz. Sind jedoch auf Grund einer Verfügung mehr als vier gesonderte Alteneinsichtnahmen nötig, so ist für jede weiteren angefangenen vier Einsichtnahmen ein Achtel Vordruckschrift zu gewähren. (Verfügung vom 15. 7. 1909 — 70 G. B. 2/09 — Gemeindeblatt Nr. 30 von 1909.)

5. Das Ausfüllen von Postanweisungen und Paketadressen gilt als Vordruckschrift.

6. Im übrigen finden die Bestimmungen unter A sinngemäße Anwendung.

C. Rechenschrift.

1. Schriften nach schwer lesbarer Handschrift, Ab- und Reinschriften von Bauanschlügen, Auszüge aus Klassenbüchern, Tabellen, Listen und dergleichen gelten als Rechenschrift, dergleichen Rein-

schriften in lateinischen Buchstaben und Berichte an höhere Behörden, wenn diese Berichte mit besonderer Sorgfalt geschrieben sind.

2. Enthalten Glattschriften Berechnungen, so werden letztere für sich abgeschätzt und als Rechen­schrift bezahlt.

3. Schrift mit chemischer Tinte gilt als Rechen­schrift und wird doppelt berechnet. Die volle Seite solcher Schriftstücke muß mindestens $\frac{3}{8}$ Bogen Schreibwerk enthalten.

4. Im übrigen finden die Bestimmungen unter A und B sinn­gemäße Anwendung.

D. M a s c h i n e n s c h r i f t.

1. Der Bogen Maschinenschrift enthält 4 Seiten, jede Seite 30 Zeilen, jede Zeile 16 Silben, die Zeile des gebrochenen Bogens 12 Silben.

2. Bei der Anfertigung von Durchschlägen ist der erste Durchschlag mit $\frac{1}{2}$, der zweite und etwaige weitere Durchschläge dagegen sind zusammen mit noch $\frac{1}{4}$ des Umfangs der Typenschrift zu berechnen.

3. Schriftstücke, welche zur Vervielfältigung auf dem Mimeo­graphen oder durch Umdruck hergestellt werden, sind doppelt zu berechnen.

4. Enthalten Glattschriften Berechnungen oder Tabellen, so werden letztere für sich abgeschätzt und um die Hälfte höher berechnet.

5. Im übrigen finden die Bestimmungen unter A bis C sinn­gemäße Anwendung.

E. V e r v i e l f ä l t i g u n g e n.

(Nicht Durchschläge.)

Durch Hektographen oder Autokopisten herzustellende Abzüge sind lediglich durch Diener zu bewirken, mimeographische Abzüge dagegen können bei Mangel an geeigneten Dienern durch Kanzlisten gefertigt werden. Letztere sind für diesen Fall nach den Bestimmungen von A 4, Absatz 2, zu bezahlen.

F. B r i e f a u f s c h r i f t e n.

1. Briefaufschriften, die ohne Reinschriften gefertigt werden, gelten in der Regel je 3 Stück ein Achtel Glattschrift.

2. Briefaufschriften mit Vordruck sind je 4 Stück mit einem Achtel Vordruck­schrift zu berechnen.

G. B e z a h l u n g.

Gezahlt wird:

1.	für den Bogen Glattschrift	0,48 M
2.	" " " Bordruckschrift	0,24 "
3.	" " " Rechenschrift.	0,60 "
4.	" " " Maschinenglattschrift . . .	0,56 "
5.	" " " Maschinenrechenschrift. . .	0,70 "

Durchschläge von Maschinenrechenschrift werden wie Durchschläge von Maschinenglattschrift bezahlt.

Für je eine Stunde kommen 0,56 M*) in Ansatz.

H. S o n d e r b e s t i m m u n g e n.

Für außergewöhnliche Arbeiten bei einzelnen Verwaltungen bleiben besondere Bestimmungen über die Vergütung vorbehalten.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1905.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

34. Vorschriften über die Dienststunden.

I. Die all g e m e i n e n D i e n s t s t u n d e n.

1.

An die Vorstehenden der Verwaltungsdeputationen.

J.-Nr. 223 G. B. 77.

Durch Beschluß des Magistratskollegiums ist festgesetzt worden, daß jeder Beamte, zu welchen selbstredend auch die Bureaudiätarien und Hilfsarbeiter zu rechnen sind, an jedem Wochentage von des Morgens 8 bis des Nachmittags 3 Uhr im Amtslokale anwesend sein und seinen Dienstverpflichtungen mit Fleiß obliegen muß. Hierdurch werden indessen die Bestimmungen in den Grundsätzen zur Ausführung des Normalbesoldungsetats § 9 und 11 in keiner Weise geändert. Euer Hochwohlgeboren eruche ich ergebenst, in Ihrem Ressort nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses und der erwähnten Bestimmungen die nötigen Anordnungen zu treffen

*) Später abgeändert.

und auf Befolgung derselben selbst zu halten resp. dafür die Bureauvorsteher (Rendanten) verantwortlich zu machen. Selbstverständlich ist die Erledigung außerdienstlicher oder solcher Geschäfte, welche ausnahmsweise besonders remunerirt werden, innerhalb der Dienststunden durchaus unzulässig. Desfallige Übertretungen sind dem Oberbürgermeister zur disziplinarischen Rüge anzuzeigen.

Soweit das Interesse des Dienstes die Anwesenheit eines oder mehrerer Beamten im Amtszlokale auch in den Nachmittags- und Abendstunden sowie an Sonn- und Festtagen erfordert, werden die entsprechenden Abweichungen von den allgemeinen Regeln festzusetzen sein. Wo dieser Fall eintritt, sehe ich der gefälligen Anzeige darüber entgegen.

Berlin, den 29. Januar 1877.

Der Oberbürgermeister.

Anmerkung. An den Heiligabend der großen Festtage, als Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie am Sylvestertage werden die Bureaus der Kommunalverwaltung mittags 1 Uhr geschlossen, und beginnen um dieselbe Stunde an diesen Tagen auch die Aktenwagen ihre Fahrt. — Magistratsverfügung vom 29. Dezember 1872.

2.

Die unterm 29. Januar 1877 auf Grund eines Kollegialbeschlusses erlassene Präsidialverfügung, durch welche für alle städtischen Bureaus und Kassen die Dienststunden an den Wochentagen von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt worden sind, findet in vielen Fällen nicht die gehörige Beachtung. Wir bringen daher diese Bestimmung, durch welche übrigens die unterm 6. Dezember v. J. getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Offenhaltung der Bureaus während der Dauer der Sitzungen unseres Kollegiums und der Stadtverordnetenversammlung nicht berührt werden, zur gewissenhaften Befolgung wieder in Erinnerung, indem wir zugleich bemerken, daß nach den Grundsätzen zur Ausführung des Normalbesoldungsetats jeder Beamte schuldig ist, seine ganze Kraft und Zeit dem Dienste der Stadtgemeinde zu widmen, und daß die Beamten für das ihnen gewährte Gehalt an den Wochentagen zu acht Dienststunden verpflichtet, auch gehalten sind, im

Fälle das Interesse des Dienstes es erfordert, vorübergehend über die Dienststunden hinaus zu arbeiten.

Den Herren Bureauvorstehern und Rendanten wird hierdurch zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten vorstehender Anordnung pünktlich nachkommen, und sie werden zugleich veranlaßt, dem unterzeichneten Oberbürgermeister Anzeige zu machen, falls seitens einzelner Beamten hiergegen wiederholt gefehlt werden sollte.

Berlin, den 3. Mai 1885.

J.-Nr. 1303 G. B. 85. Magistrat.

3.

Obgleich die unterm 29. Januar 1877 auf Grund eines Kollegialbeschlusses erlassene Präsidialverfügung, durch welche für alle städtischen Bureaus und Klassen die Dienststunden an den Wochentagen von 8 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt wurden, wiederholt in Erinnerung gebracht worden ist, findet dieselbe dennoch in vielen Fällen nicht die gehörige Beachtung.

Indem wir es daher den Herren Bureauvorstehern usw. von neuem dringend zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten der vorstehenden Anordnung pünktlich nachkommen, bemerken wir zugleich, daß wir uns fortan durch regelmäßig wiederkehrende Revisionen, mit denen wir den Bureauadministrator und die Rechnungsrevisoren beauftragt haben, davon Überzeugung verschaffen werden, ob die Beamten den hinsichtlich der Innehaltung der Dienststunden erlassenen Bestimmungen nunmehr pünktlich nachkommen.

Berlin, den 11. April 1891.

J.-Nr. 1282 G. B. 91. Magistrat.

4.

Die den Herren Revisoren übertragenen Revisionen der Bureaus und Klassen auf die pünktliche Innehaltung der Dienststunden haben namentlich in der letzten Zeit ergeben, daß die Dienststunden vielfach nicht pünktlich innegehalten werden. Insbesondere haben die Entschuldigungen, welche die säumigen Beamten für ihre Unpünktlichkeit vorgebracht haben, nicht selten erkennen lassen, daß sich nicht alle Beamten der Pflicht bewußt sind, die Dienststunden pünktlich

innezuhalten, und daß sie namentlich glauben, eine Verletzung dieser Pflicht durch nicht genügende persönliche Angelegenheiten aller Art rechtfertigen zu können. Ganz besonders auffallend muß es erscheinen, daß von den Leitern der Bureaus und Klassen kaum jemals eine Anzeige gegen die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten wegen nicht pünktlicher Innehaltung der Dienststunden erstattet worden ist, während die Herren Revisoren in zahlreichen Fällen solche Unpünktlichkeiten feststellen mußten. Ich hoffe, daß der Hinweis auf diese Erscheinung genügen wird, um eine Besserung herbeizuführen, und daß ich nicht gezwungen werde, was ich in Zukunft unmächtiglich tun werde, gegen die Säumigen Disziplinarstrafen festzusetzen. Von den Herren Leitern der Bureaus und Klassen aber erwarte ich, daß sie nicht nur selbst die Dienststunden pünktlich innehalten und namentlich beim Beginn und Schluß derselben regelmäßig selbst im Amtsfokale anwesend sind, sondern daß sie mir auch über die von ihnen wahrgenommenen Unpünktlichkeiten pflichtgemäß alsbald Anzeige erstatten.

Berlin, den 27. Mai 1900.

Der Oberbürgermeister.

II. Dienststunden in besonderen Fällen.

1.

Infolge der strikten Innehaltung der als Regel festgesetzten Dienststunden seitens der Beamten ist es wiederholt vorgekommen, daß für die meist über die dritte Nachmittagsstunde hinaus währenden Sitzungen des Magistrats und für die in den Abendstunden stattfindenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Akten, deren Einsicht notwendig war, nicht beschafft werden konnten, weil das betreffende Bureau geschlossen war. Um künftig die aus diesem Umstande entstehenden Nachteile für die Verwaltung zu vermeiden, wird hierdurch angeordnet, daß sowohl für die Dauer der Magistratsitzungen als auch der in der Regel am Donnerstag abend stattfindenden Stadtverordnetenversammlung die städtischen Bureaus, auch der Bibliothek, offen gehalten werden müssen. Für die Abendsitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird es genügen, wenn in jedem Bureau ein Beamter anwesend ist, welcher mit dem Geschäftsgang vertraut und imstande ist, Auskunft zu erteilen und verlangte Akten zu verabfolgen.

Diese Verfügung gilt nicht nur für die im Rathause befindlichen Bureaus, sondern auch für sämtliche übrigen Bureaus, soweit sie mit dem Fernsprechamt des Rathauses verbunden sind.

Berlin, den 6. Dezember 1884.

№. 3470 G. B. 84. Magistrat.

Anmerkung. Von Befolgung dieser Vorschrift sind entbunden die außerhalb Berlins belegenen Bureaus der städtischen Anstalten und diejenigen der Bauinspektionen. — Magistratsverfügung vom 31. Dezember 1884.

2.

Durch unsere Zirkularverfügung vom 6. Dezember 1884 (№. 3470 G. B. 84) war angeordnet worden, daß die städtischen Bureaus während der Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung offen gehalten werden sollten.

Für die Abendsitzungen der Stadtverordnetenversammlung hat sich diese Maßregel nach den inzwischen gemachten Erfahrungen fast überall als überflüssig erwiesen, sodaß es nicht mehr nötig erscheint, die obige Verfügung in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten.

Wir ordnen deshalb an, daß von jetzt ab die städtischen Bureaus nur noch für die Dauer der Magistratsitzungen offen gehalten werden.

Berlin, den 10. Dezember 1894.

№. 2852 G. B. I./94. Magistrat.

35. Verfügungen, betreffend das Rauchen und den Genuß von Spirituosen.

a) Das Rauchen in den Räumen des Rathauses und speziell in den Bureaus ist nicht statthast. Wir weisen Sie hierdurch an, den Beamten Ihres Bureaus eine entsprechende Eröffnung zu machen und über die Befolgung der Vorschrift streng zu wachen.

Berlin, den 31. März 1870.

Magistrat.

b) Verfügung vom 13. Juli 1910 betreffend den Genuß von Bier und alkoholhaltigen Getränken während der Dienststunden.
№. 266 G. B. 1/10.

Schon durch die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 28. Oktober 1874 ist angeordnet worden, daß der Genuß von Bier und anderen alkoholphaltigen Getränken während der Dienststunden nur ausnahmsweise wegen der Körperkonstitution des einzelnen zu gestatten, und daß in diesen Ausnahmefällen

der Genuß möglichst zu beschränken und die Beschaffung sowie der Genuß solcher Getränke nur in der Weise erfolgen darf, daß dadurch der äußere Anstand gegenüber dem Publikum nicht verlezt, auch die Hausordnung aufrecht erhalten wird.

Da neuerdings gegen diese Verfügung mehrfach verstoßen worden, bringe ich sie hierdurch zur genauen Befolgung aufs neue in Erinnerung.

Gleichzeitig ordne ich zu ihrer Durchführung folgendes an:

1. Der Genuß solcher Getränke darf nur zu einer bestimmten Zeit, regelmäßig nicht nach 11 Uhr, und höchstens während einer Stunde täglich stattfinden. Die nähere Festsetzung hierüber hat der Vorsteher der betreffenden Amtsstelle zu treffen. Wo in mehreren Schichten gearbeitet wird, können für die einzelnen Schichten verschiedene Stunden zugelassen werden.

2. Die Getränke dürfen von den Beamten und den anderweitigen in der städtischen Verwaltung beschäftigten Personen, insbesondere auch von den Dienern und Hilfsdienern, nicht selbst herbeigeht werden.

3. Die Personen, welchen das Betreten der Geschäftsräume zum Zwecke der Verabreichung von Getränken zu gestatten, sind für das Rathhaus, das Stadthaus und für die Grundstücke Poststraße 16 und Molkenmarkt 1 von der Rathhauskommission bestimmt. Für diejenigen Grundstücke und einzelnen Geschäftsräume, für welche eine solche Bestimmung bisher nicht getroffen, haben die Vorsteher der daselbst untergebrachten Bureaus die geeigneten Lieferanten binnen 4 Wochen zu bestimmen und zwar für diejenigen Gebäude, in welchen sich nur ein Bureau befindet, der Vorsteher dieses Bureaus; für diejenigen Gebäude aber, in welchen sich mehrere Bureaus befinden, der dienstälteste Bureauvorsteher, möglichst im Einvernehmen mit den übrigen in dem Gebäude arbeitenden Bureauleitern.

Ich ersuche die Herren Bureauvorsteher auf die strenge Befolgung dieser Anordnungen genau zu achten und Zuwiderhand-

lungen unmachtsichtlich zur Anzeige zu bringen, vornehmlich aber namentlich den jüngeren Beamten gegenüber, immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß der regelmäßige Genuß von Bier oder anderen alkoholhaltigen Getränken in irgend erheblichen Mengen während der Arbeit der Gesundheit, namentlich den Nerven, schädlich ist und deshalb am besten im Interesse der Beamten selbst ganz unterbleibt.

Berlin, den 13. Juli 1910. (J.-Nr. 266 G. B. 1/10.)

Der Oberbürgermeister.

R i r s c h n e r.

36. Verfügung über die Revisionen der Bureaus.

Der Oberbürgermeister.

Berlin, den 24. April 1911.

J.-Nr. 280 G. B. 1/11.

Es erscheint mir wünschenswert, daß die städtischen Bureaus und Kassen nicht nur von den Bureauborstehern, den Revisoren und dem Bureaudirektor, sondern in regelmäßigen Zwischenräumen auch von den Vorstehenden bzw. Dezernenten einer unvorhergesehenen Revision unterzogen werden. Demzufolge ersuche ich die Herren Vorstehenden bzw. Dezernenten, mindestens etwa viermal im Jahre die ihnen unterstellten Bureaus zu revidieren. Es erscheint mir nicht erforderlich, daß diese Revisionen sich auf den inneren Geschäftsbetrieb des Bureaus — pünktliche und sachlich-richtige Erledigung der Registratur-, Expeditions- und Kassengeschäfte — erstrecken, obwohl es natürlich den Herren Vorstehenden und Dezernenten unbenommen bleibt, sich auch hierüber bei den vorzunehmenden Revisionen zu unterrichten; der Zweck der Revisionen soll vielmehr hauptsächlich der sein, festzustellen, ob die äußere Bureauordnung den erlassenen Anordnungen entspricht, insbesondere ob der räumliche Zustand der Bureaus ein angemessener und würdiger ist — zumal bei denjenigen Räumen, die dem Publikum zugänglich sind — und ob ferner die Bureaubeamten und Bediensteten tatsächlich zur Stelle oder ordnungsgemäß entschuldigt sind. Soweit ein einem Dezernenten unterstelltes Bureau räumlich oder nach der Zahl der Beamten zu umfangreich ist, um auf einmal vollständig revidiert zu werden, kann der Dezernent sich jedesmal auf die Revision einer Abteilung des Bureaus beschränken. Über das Ergebnis der Revision ersuche ich unter

Benutzung des beiliegenden Formulars, welches im Generalbureau vorrätig gehalten wird, an mich — und zwar durch das Generalbureau — zu berichten. Ich empfehle, die Revisionen hin und wieder kurz nach 8 Uhr oder kurz vor 3 Uhr vorzunehmen, gelegentlich auch einmal während einer Magistratsitzung zu revidieren.

R i r s c h n e r.

An

sämtliche Herren Magistratsmitglieder und
Herrn Magistratsrat v o n S c h u l z.

Berlin, den 19.....

Der unterzeichnete — Dezerent — Vorsitzende de.....
..... — hat heute zufolge der Verfügung
des Herrn Oberbürgermeisters vom 24. April 1911 (S.-Nr. 280
G. B. 1/11) das ihm unterstellte Bureau
der

und zwar

.....
ohne vorherige Anmeldung oder Bekanntgabe um Uhr einer
Revision unterzogen.

Die Revision erstreckte sich:

1. Auf den ordnungsmäßigen Zustand der Bureau Räume,
insbesondere Sauberkeit und Ordentlichkeit der Zimmer, Korridore,
Treppen, Nebenräume, den Zustand der Aktenrepositorien, Schränke,
Kulde, Tische, Utensilien.

Zu bemerken fand sich folgendes:

.....
.....

2. Auf die Anwesenheit der Beamten und Bediensteten. Von
den im Bureau — in der revidierten Abteilung des Bureau —
tätigen Beamten wurden nicht angetroffen:

.....
.....

Siervon waren nach den vom Bureauvorsteher geführten
Nachweisungen entschuldigt:

durch Nachweisung A:

durch Nachweisung B:

durch Nachweisung C:

Hiernach fehlten unentschuldigt:

Die Nachweisungen A, B und C waren bis zum heutigen Tage ordnungsgemäß fortgeführt und ausgefüllt — waren nach Anzeige des Bureauvorstehers noch nicht vollständig ausgefüllt.

Zu bemerken fand sich folgendes:

.....
.....

3. Es wurde bei der Revision ferner noch festgestellt, daß

.....
.....

(Unterschrift des Bureauvorstehers — Bureauleiters.)

(Unterschrift des revidierenden Vorsitzenden bzw. Dezenten.)

37. Bestimmungen über die Bekleidung von Nebenämtern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Magistratsverfügung vom 13. Juli 1879 — J.-Nr. 1083 G. B.

Nach § 19 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bedürfen alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe der Ehefrau der Beamten, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Diensthöten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden. Durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — § 12 — sind diese Vorschriften aufrecht erhalten worden. Zur Beachtung derselben werden die sämtlichen Magistratsbeamten (Administrations- usw., Bureau-, Rassen- und Unterbeamten) mit Einschluß derjenigen diätarisch beschäftigten Personen, welchen Beamteneigenschaft beigelegt worden ist, mit dem Hinzufügen angewiesen, daß als Gewerbebetrieb jede außerhalb des Amtes liegende fortgesetzte Tätigkeit gegen zugesichertes Entgelt (z. B. Musizieren, Dienstverrichtungen eines Kassierers, Kontrolleurs, Logenschließers, Hausverwalters usw.), Handwerks- und Handelsgeschäfte und dergleichen anzusehen sind.

Die Nichtbefolgung der gegenwärtigen Verfügung würde disziplinarische Rüge zur Folge haben.

2. Magistratsverfügung vom 7. Februar 1899 — J.-Nr. 1157
G. B. I./98.

Der Magistrat hat am 1. Februar 1899 generell beschlossen, daß in Zukunft in der Regel keinem Beamten der Eintritt in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gestattet werde, sodaß Ausnahmen nur durch Beschluß des Magistrats eintreten dürfen.

II. Verfahren bei Besetzung.

1. Verfügung des Oberbürgermeisters vom 1. August
1887 — J.-Nr. 2672 G. B. 87.

Seitens der städtischen Deputationen, Kuratorien, Kommissionen usw. ist bisher die Praxis befolgt worden, daß bei Erledigung der durch dieselben zu besetzenden Nebenämter sogleich eine definitive Auswahl aus den meist in großer Anzahl sich meldenden Bewerbern getroffen wird, und demzufolge bereits ein bestimmter Vorschlag zur Bestätigung der qu. Wahl an uns gelangt. Da dieses Verfahren zu mancherlei Inkonvenienzen geführt hat, so veranlassen wir die sämtlichen Deputationen, Kuratorien, Kommissionen usw., bevor dieselben wegen Wiederbesetzung erledigter Nebenämter bestimmte Vorschläge machen, sich künftig über die Person des in Aussicht Genommenen mit dem unterzeichneten Oberbürgermeister ins Einvernehmen zu setzen, damit zuvörderst erörtert werden kann, ob nicht in dienstlicher usw. Hinsicht der beabsichtigten Wahl Bedenken entgegenstehen.

2. Magistratsverfügung vom 12. März 1895 — J.-Nr. 567
G. B. I. 95.

Unsere Zirkularverfügung vom 1. August 1887 — J.-Nr. 2672 G. B. 87 — betreffend die Übertragung von Nebenämtern an Beamte, ist in neuerer Zeit mehrfach außer acht gelassen, und es sind einige Male solche Nebenämter verliehen, ohne daß die Genehmigung ausdrücklich eingeholt worden wäre.

Indem wir die obige Verfügung daher nochmals in Erinnerung bringen, fordern wir die sämtlichen Deputationen, Kuratorien und Kommissionen usw. auf, in jedem einzelnen Falle, in welchem es sich um Verleihung von Nebenämtern an Beamte handelt, eine besondere Anzeige an das Generalbureau zur weiteren Veranlassung gelangen zu lassen. Zugleich sehen wir der Einreichung eines Verzeichnisses der in der

dortigen Verwaltungsabteilung vorhandenen Nebenämter, ihrer Inhaber und der Höhe der gewährten Vergütung binnen 14 Tagen entgegen.

38. Bureau-Ordnung.

1. In jedem Bureau resp. jeder Kasse liegt dem Vorsteher resp. Rendanten die Leitung der Geschäfte nach den allgemeinen und speziellen Bestimmungen, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes unter den Beamten ob. Diese Autorität geht in Abwesenheit oder Behinderung des Vorstehers usw. auf den nach seiner dienstlichen Stellung oder dem Dienstalter nächsten Beamten über.

2. Der Vorsteher usw. verteilt die Arbeiten, sofern solche nicht schon von der Behörde oder den Dezernten einem Beamten aufgetragen werden, unter die Beamten und nimmt zu diesem Zwecke die dem Bureau zugehenden Sachen in Empfang. Er kann bestimmen, welche Kategorien von Sachen unmittelbar an einzelne Beamte zu gelangen haben.

3. Der Vorsteher usw. ist verpflichtet, die Bearbeitung der eingehenden Aufträge in bezug auf Quantität, Qualität und Rechtzeitigkeit zu beaufsichtigen. Er regelt auch die angemessene Beschäftigung der dem Bureau überwiesenen Unterbeamten, hat letztere auch anzuhalten, die ihnen neben den Hauptgeschäften frei bleibende Zeit durch Aktenheften usw. auszufüllen.

4. Auf regelmäßige Fruehaltung der Dienststunden seitens der Beamten usw. hat der Bureauvorsteher zu halten. Die Entfernung des Beamten aus dem Dienstzimmer auf länger als eine Viertelstunde — selbst bei dienstlichen Zwecken — muß der Beamte dem Vorsteher usw. anzeigen, sodas er in geeigneten Fällen schleunig herbeigerufen werden kann.

In Behinderungsfällen, wegen Unwohlseins, Familienverhältnisse usw., ist der Beamte verpflichtet, dem Vorsteher usw., womöglich vorher, jedenfalls aber unverzüglich Anzeige zu machen resp. die Genehmigung nachzusehen. Dauert solche Abwesenheit länger als zwei Tage, so ist dem Magistrate Anzeige zu machen. Diese Anzeige sowie jedes Urlaubsgesuch müssen allemal durch das Bureau gehen und — wenn von dem Beamten selbst an den Magistrat gerichtet — mit dem Vermerke resp. der gutachtlichen Äußerung des Vorstehers an den Magistrat befördert werden.

5. Der Vorsteher usw. ist berechtigt, bei temporärem Andrang der Geschäfte die Beamten zur Dienstleistung auch über die gewöhnlichen Dienststunden hinaus anzuhalten, sowie die Vertretung verhinderten Beamten durch die vorhandenen Kräfte besorgen zu lassen. Die Überweisung anderweiter Aushilfe ist nur in dem Falle eingetretener dauernder Mehrarbeiten, und wenn die Vertretung verhinderten Beamten auch durch die Tätigkeit der vorhandenen über die Dienststunden hinaus nicht zu ermöglichen ist, nachzusuchen.

Tritt eine Verminderung der Arbeiten in einem Bureau ein, so ist es die Pflicht des Vorstehers usw., hiervon Anzeige zu machen und die entbehrliche Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

6. Die Beamten haben ihre Funktionen in der Art zu verrichten, daß ihre Mitarbeiter möglichst ungestört bleiben. Private Unterhaltungen sind zu beschränken. Außerdienstliche Arbeiten dürfen nicht stattfinden.

7. Im Verkehr der Beamten untereinander und mit dem Publikum haben dieselben ein entgegenkommendes Benehmen zu beachten. Alles, was den Anstand verlezt, ist im Dienstlokale zu vermeiden und sind die in dieser Beziehung vom Vorsteher usw. gegebenen Vorschriften zu befolgen.

8. Die Anweisungen des Vorstehers usw. an das Beamtenpersonal, welche in bestimmter, aber nicht in verletzender Weise zu geschehen sind, müssen befolgt werden. Findet über bescheiden geäußerte Bedenken des Beamten ein Ausgleich der Meinungsverschiedenheit nicht statt, so ist die Entscheidung des Dezenten, eventuell des Abteilungsvorsitzenden resp. des Magistrats herbeizuführen.

9. Dem Vorsteher usw. des Bureaus wird zur Pflicht gemacht, diejenigen Fälle zur Anzeige an den Magistrat zu bringen, in welchen Beamte dem Sinne der gegenwärtigen Ordnung entgegen handeln oder sonst Mangel an Qualifikation oder an Interesse für den Dienst zeigen.

Berlin, den 28. Oktober 1874.

gez. *S o b r e c h t.*

39. Vorschriften, betreffend die uniformen Bekleidungsstücke der zum Tragen von Uniform verpflichteten Beamten.

§ 1.

Zum Tragen uniformer Bekleidungsstücke sind verpflichtet: die Bureau- und Kassendiener, die Arbeitshausaufseher, die Chauffee- und Wegeaufseher, die Obergewerliche und Aufseher bei der Straßenreinigung, bei den Markthallen, beim Vieh- und Schlachthof und bei der Fleischbeschau, die Pförtner bei den Markthallen und der Fleischbeschau, die Pförtner und Wächter (Kontrollwächter) beim Vieh- und Schlachthof, die Schlachtmarkenkontrolleure und die Kontrolleure bei der Fleischbeschau. Den an sich zum Tragen von Uniform verpflichteten Stadtfergeanten ist das Tragen von Zivilkleidung widerruflich gestattet, doch müssen sie stets im Besitze einer vollständigen und brauchbaren Uniform sein.

§ 2.

Abgesehen von den Straßenreinigungsaufsehern und Obergewerlichen, welche ihre Dienstkleidung in natura erhalten, haben die verpflichteten Beamten die Uniformstücke auf eigene Kosten zu beschaffen und in einem guten Zustande zu erhalten. Für die Dauer der Verpflichtung wird diesen Beamten als Entschädigung ein Kleidergeld von zurzeit jährlich 60 M. gewährt.

§ 3.

Die Uniform besteht:

1. aus einem zweireihigen Rock mit Knöpfen von Neusilber mit Stadtwappen, bis zum Knie reichend, von gutem, dunkelblauem Tuche mit Stehkragen von schwarzem Sammet,
2. aus Beinkleidern von schwarzgrauem, gutem Tuche.
Im Sommer können auch weißleinene oder Drillich-Beinkleider getragen werden.
3. aus einem zweireihigen Paletot mit Umschlagkragen, 10 cm über das Knie reichend, durchweg von dunkelgrauem Tuche, mit Knöpfen wie zum Uniformrock,
4. aus einer Mütze mit steifem Deckel und Schirm von dunkelblauem Tuche (wie der Rock) mit schwarzem Sammetstreifen und preussischer Kokarde.

§ 4.

Statt des Waffenrocks ist das Tragen einer Litewka gestattet, welche in Farbe und Schnitt dem bei der Schutzmannschaft eingeführten Muster gleichen soll. Doch sind an Stelle der glatten Metallknöpfe solche mit dem Stadtwappen zu verwenden, während die Schulterklappen mit der Nummer und die schwarzweißen Litzen am Kragen in Fortfall kommen.

§ 5.

Den einzelnen Verwaltungen ist es überlassen, die Anbringung kleinerer Rangabzeichen (Sterne am Kragen) anzuordnen, falls bei dem Vorhandensein mehrerer in verschiedenen Rangstufen stehender Beamtenkategorien (z. B. Aufseher und Oberaufseher) das dienstliche Interesse die äußere Erkennbarkeit der Rangstufe erheischt.

§ 6.

Bei feierlichen Gelegenheiten haben die dazu kommandierten Beamten einen dreieckigen Hut zu tragen, welcher Eigentum des Magistrats ist und dem Beamten jedesmal zum Gebrauch übergeben wird.

Berlin, den 9. Oktober 1907.

Magistrat

hieriger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

In Abänderung des § 5 der Vorschriften über das Tragen von Uniformen vom 9. Oktober 1907 haben wir folgende Bestimmungen getroffen:

1. Sämtliche Militäranwärter, welche beim Arbeitshaus als Aufseher oder Hilfsaufseher eintreten, tragen, solange sie diesen Dienst wahrnehmen, Achselstücke.
2. Die Oberaufseher erhalten, wenn sie dies werden, neben den vorbezeichneten Achselstücken einen silbernen Stern auf dem Kragen.
3. Die Kutscher, Portiers und auf Privatdienstvertrag angenommene Hilfsaufseher tragen keine Achselstücke, sondern nur einen Stern auf dem Kragen.

4. Die Magistratsdiener bzw. die zu den Magistratsdienern veretzten Arbeitshausaufseher tragen zwei Sterne auf dem Tragen, ohne Achselstücke.
5. Die Radfahrer tragen auf der Viterwa, die ihnen geliefert wird, einen Stern.

Berlin, den 6. Februar 1913.

Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt.
R e i c h e.

J.-Nr. 250 G. B. 1/13.

40. A. Statut der Elisabeth-Stiftung für Witwen und Waisen unbefolgter Kommunalbeamten (einschließlich der Stadtverordneten).

§ 1.

Die Stiftung ist bestimmt, hilfsbedürftige Witwen und Waisen solcher unbefolgten Kommunalbeamten zu unterstützen, welche ihren Gemeinfinn durch wenigstens sechsjährigen unentgeltlichen, wenn auch nicht in ununterbrochener Folge geleisteten, guten Kommunaldienst bewährt haben.

Nur in außerordentlichen Fällen soll eine kürzere Dienstzeit als genügend erachtet werden.

Die Entscheidung darüber steht der Verwaltung zu.

§ 2.

In bezug auf den Zweck der Stiftung sind alle diejenigen als unbefolgte Kommunalbeamte anzusehen, welche der Kommune ohne Befoldung Dienste leisten, z. B. Stadtverordnete, Schiedsmänner, Waisenpfleger usw.

§ 3.

Die Wohltaten der Stiftung sollen auch den unbefolgten Kommunalbeamten selbst zu teil werden, wenn sie ohne ihre Verschulden in Bedürftigkeit geraten sind, und die Stadt nicht anderweitig für ihre Existenz Sorge trägt.

§ 4.

Die Unterstützungen werden nicht nach dem Maße der Armenunterstützungen, sondern, soweit es die Kräfte der Stiftung gestatten, nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Beteiligten ab-

gemessen, sie werden nicht auf Lebenszeit zugesichert, sondern nur auf die Dauer des Bedürfnisses.

§ 5.

Die Mittel der Stiftung werden gewonnen:

1. durch jährliche Beiträge der Mitglieder (§ 7),
2. durch außerordentliche Geschenke und Vermächtnisse,
3. durch die Zinsen des Stiftungskapitals.

§ 6.

Um die Stiftungsgesellschaft zu bilden, resp. zu ergänzen, werden die sämtlichen unbefordeten Kommunalbeamten (§§ 1, 2) durch die Verwaltung (§ 11) zum Beitritt eingeladen.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlangt jeder, der einen Beitrag von mindestens einem Taler zahlt.

§ 8.

Der Anspruch auf Unterstützung der Witwen und Waisen oder auch der Beamten selbst ist zwar von Beiträgen zur Stiftungskasse nicht unbedingt abhängig, doch sollen die Mitglieder und deren Hinterbliebenen stets den Vorzug bei der Berücksichtigung haben.

§ 9.

Auch Personen, welche nicht zur Zahl der unbefordeten Kommunalbeamten gehören, können durch Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens einem Taler Mitglieder der Stiftung werden, haben jedoch keinen Anspruch auf Unterstützung für sich selbst oder ihre Hinterbliebenen.

§ 10.

Die Mitglieder der Stiftung versammeln sich jährlich im Februar an einem durch spezielle Einladung der Mitglieder und durch das Kommunalblatt bekannt zu machenden Tage und Orte, um den Verwaltungsbericht entgegenzunehmen sowie die abgehenden Verwaltungsbeamten durch Wahl zu ersetzen. An Magistrat und Stadtverordnete ergehen zu diesen Jahresversammlungen gleichfalls Einladungen.

Die nicht erschienenen Mitglieder sind durch die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§ 11.

Die Stiftungsverwaltung besteht aus:

1. einem Ordner,
2. dessen Stellvertreter,
3. einem Schriftführer,
4. dessen Stellvertreter,
5. einem Rentanten,
6. einem Deputierten des Magistrats,
7. einem Deputierten der Stadtverordnetenversammlung und
8. neun Vertretern der Mitglieder, aus denen die Prüfungskommissarien von dem Ordner ernannt werden.

§ 12.

Dem Ordner liegen alle diejenigen Amtsgeschäfte ob, welche nach der Instruktion für die öffentlichen Behörden dem Vorsitzenden eines Kollegii obliegen, mit denselben Rechten und Pflichten.

§ 13.

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Jahresversammlung im Februar auf drei Jahre durch Stimmzettel gewählt. Zur Wahl des Ordners, Rentanten und Schriftführers ist stets ein besonderer Wahlgang notwendig, und ist dazu eine absolute Majorität erforderlich. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Verwaltungsmitglieder aus; dieselben sind wieder wählbar.

In den ersten zwei Jahren entscheidet das Loß.

Die Dauer der Teilnahme der Deputierten des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung hängt von der Bestimmung der sie ernennenden Behörde ab.

§ 14.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Magistrats. Die Rechnung wird jährlich in der Jahresversammlung vorgelegt, von den dazu erwählten Revisoren revidiert und dem Magistrat zur Erteilung der Decharge übergeben. Außerdem ist der Magistrat berechtigt, über den Stand der Kasse jederzeit Auskunft zu fordern.

§ 15.

Die zum Stiftungsvermögen gehörigen Dokumente und Gelder, insofern letztere nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden im Magistratsdepositorium niedergelegt.

§ 16.

5000 Reichstaler Stiftungsvermögen sollen der Stiftung als eiserner Bestand jedenfalls verbleiben und dürfen nie angegriffen werden, dagegen ist bei stattfindendem Bedürfnisse die Angreifung der darüber hinaus gesammelten Kapitalien zur Erreichung des Stiftungszweckes gestattet.

§ 17.

Veränderungen des Statuts, von mindestens 30 Mitgliedern beantragt, können nur in einer zu diesem Zwecke zu berufenden Generalversammlung durch Majorität der Anwesenden beschloffen werden.

Auch über die etwaige Auflösung der Stiftung kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung durch eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden Beschluß gefaßt werden.

Beschlüsse über Veränderungen des Statuts oder Auflösung desselben bedürfen der Bestätigung des Magistrats.

§ 18.

Die Bestimmung über die Verwendung der Gelder bei etwaiger Auflösung der Stiftung erfolgt durch Kommunalbeschluß.

Berlin, den 6. Mai 1861.

Die Verwaltung der Elisabeth-Stiftung für Wittwen und Waisen unbesoldeter Kommunalbeamten.

Berlin, den 6. Mai 1871.

Daß das vorstehende, an Stelle desjenigen vom 13. Februar 1843 in Kraft tretende, von uns genehmigte Statut von den nachstehend bezeichneten, zur Stiftungsverwaltung gehörigen, Personen nämlich usw. eigenhändig vollzogen worden ist, wird hierdurch amtlich mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Elisabeth-Stiftung durch nachstehende Kabinettsordre:

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. will Ich die auf Grund des nebst dem Schreiben der Oberhofmeisterin Gräfin v o n R e e d e wieder beigelegten Statuts in Berlin errichtete Stiftung hiermit genehmigen und derselben Korporationsrechte, insoweit sie deren zur Erwerbung von Grundstücken

und Kapitalien bedarf, verleihen, zugleich auch gestatten, daß ihr zum ewigen Andenken an Ihre Majestät die Königin, Meine Gemahlin, der Name

Elisabeth-Stiftung für Witwen und Waisen unbefoldeter Kommunalbeamten erteilt werde.

Sanssouci, den 12. August 1843.

gez.: Friedrich Wilhelm.

An den

Staatsminister Grafen von Arnim.

Korporationsrechte zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erteilt worden sind.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

J. W.: H e d e m a n n.

Vorstehendes revidiertes Statut der Elisabeth-Stiftung für Witwen und Waisen unbefoldeter Kommunalbeamten, welches an Stelle des unterm 1. September 1843 bestätigten tritt, wird hierdurch von uns von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Potsdam, den 10. August 1871.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

von R a m p h . v o n S a l k w e d e l . H e i n r i c h .

B. Statut der von-Fordēnbed-Stiftung.

§ 1.

Zum ehrenden Angedenken an den 21. Oktober 1891, an welchem der Oberbürgermeister von Berlin Dr. von Fordēnbed sein 70. Lebensjahr vollendet, haben die Gemeindebehörden Berlins beschlossen, eine Stiftung unter dem Namen

v o n - F o r d e n b e d - S t i f t u n g.

zu begründen. Zweck derselben ist, bedürftigen ehemaligen städtischen Beamten (befoldeten wie unbefoldeten), Angestellten und Hilfsarbeitern sowie deren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2.

Das Stiftungskapital beträgt 200 000 M., welche aus den diesseitigen allgemeinen städtischen Mitteln hergegeben sind. Dasselbe

bleibt beim Magistrat in Berlin deponiert und wird nach den für die Anlegung von Mündelgeldern im § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 gegebenen Vorschriften angelegt und verwaltet.

§ 3.

Dem Oberbürgermeister Dr. von Jordanbeck steht während der Dauer seiner Amtsführung die Verfügung über die Zinsen dieses Fonds ausschließlich zu.

§ 4.

Nach dem Ausscheiden des Herrn von Jordanbeck aus seinem Amte als Oberbürgermeister von Berlin wird dem jeweiligen Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Stadtverordnetenvorsteher-Sellvertreter die Verwaltung der Stiftung übertragen. Sie bilden das Kuratorium derselben. Herr Dr. von Jordanbeck bleibt lebenslänglich Ehrenmitglied des Kuratoriums mit Sitz und Stimme.

§ 5.

Der Oberbürgermeister (und in dessen Behinderung der Bürgermeister) leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft die Mitglieder durch schriftliche Einladung mit zweitägiger Frist zu den Beratungen, falls er nicht eine Beschlußfassung durch Zirkular herbeiführen will. Eine Abkürzung der Frist ist zulässig, wenn solche bei der demnächst folgenden Beratung von sämtlichen Mitgliedern des Kuratoriums gutgeheißen wird.

Die Einberufung des Kuratoriums muß auch auf motivierten Antrag eines Mitgliedes desselben erfolgen.

Urkunden, welche die Stiftung rechtsverbindlich verpflichten sollen, sind unter der Firma des Kuratoriums von zwei Mitgliedern des letzteren zu vollziehen.

§ 6.

Das Etats- und Rechnungswesen wird bezüglich der von-Jordanbeck-Stiftung in derselben Weise gehandhabt wie bei den übrigen städtischen Stiftungen in Berlin.

§ 7.

Zur Beschlußfähigkeit des Kuratoriums ist die Mitwirkung von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach

Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§ 8.

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Stiftung zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige Statutabänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten von Berlin abhängig.

Berlin, den 4. November 1891.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.

J. W.

gez. Schreiner.

Stadtverordnete zu Berlin.

gez. Langerhans.

Auf den Bericht vom 9. Dezember d. J. will Ich der von den städtischen Behörden von Berlin zur Unterstützung ehemaliger städtischer Beamter, Angestellter und Hilfsarbeiter sowie deren Hinterbliebener mit einem Kapitale von 200 000 M unter dem Namen „von-Fordenbeck-Stiftung“ zu Berlin gegründeten Stiftung hierdurch Meine Genehmigung erteilen und derselben auf Grund des anliegenden Statuts vom 4. November 1891 die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Neues Palais, den 16. Dezember 1891.

gez. Wilhelm R.

gez. Herrfurth. von Schelling.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Nachtrag zum Statut der von-Fordenbeck-Stiftung.

Artikel 1.

Die Berliner Gemeindebehörden haben am 6./15. Oktober 1898 beschlossen:

„In Anbetracht der hohen Verdienste des Oberbürgermeisters Robert Zelle um das Gemeinwesen Berlins bei seinem Ausscheiden aus dem Amte zur bleibenden Erinnerung an denselben eine Stiftung mit einem Kapital

von 300 000 *M* zu begründen, welche mit der zu Ehren des Oberbürgermeisters Dr. von Forckenbeck im Jahre 1891 begründeten Stiftung zu verbinden ist und in dieser Verbindung den Namen.

von-Forckenbeck-Zelle-Stiftung
führen soll.

Im Ausführung dieses Beschlusses wird der Stiftung nunmehr der Name:

von-Forckenbeck-Zelle-Stiftung.
beigelegt.

Artikel 2.

Das Stiftungskapital wird um 300 000 *M* vermehrt, welche zur Ehrung des Oberbürgermeisters Zelle aus allgemeinen städtischen Mitteln hergegeben sind.

Artikel 3.

Der frühere Oberbürgermeister Zelle ist lebenslängliches Ehrenmitglied des Kuratoriums mit Sitz und Stimme.

Artikel 4.

Im zweiten Satze des § 2 des Statuts werden die Worte „im § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1895 gegebenen“ durch die Worte „jeweilig geltenden gesetzlichen“ ersetzt.

Berlin, den 27. November 1898.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
gez. R i r s c h n e r.

Stadtverordnete zu Berlin.
gez. L a n g e r h a n s.

Auf den Bericht vom 2. Februar d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der „von-Forckenbeck-Stiftung“ in Berlin zur Annahme der Zuwendung, welche ihr die städtischen Behörden Berlins zu Ehren des in den Ruhestand getretenen Oberbürgermeisters Zelle mit Dreihunderttausend Mark als „Zelle-Stiftung“ gemacht haben, hierdurch Meine Genehmigung erteilen. Zugleich genehmige Ich den infolge Verbindung der von-Forckenbeck- und Zelle-Stiftung beschlossenen Nachtrag vom 27. No-

vember 1898 zu dem Statut der „von-Fordckenbeck-Stiftung“ vom 4. November 1891.

Berlin, den 8. Februar 1899.

gez. Wilhelm R.

ggez. Schönstedt. Frhr. von der Rede.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses mit angeschriebenem Auszug aus der dazu gehörigen Zusammenstellung.

Auf den Bericht vom 12. Januar d. J. will Ich den in der — nebst Anlage — anbei zurückfolgenden Zusammenstellung vom 12. Januar d. J. unter laufender Nr. 1 bis 32 aufgeführten Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Berlin, den 20. Januar 1909.

gez. Wilhelm R.

ggez. v. Moltke.

An den Minister des Innern.

Zu IVc 165 II.

1. Laufende Nummer:
13 usw.
2. Name und Stand des Gebers:
Die Gemeindebehörden.
3. Wohnort des Gebers:
Berlin.
4. Bezeichnung der bedachten juristischen Personen:
von-Fordckenbeck- und Zelle-Stiftung in Berlin, Rechtsfähigkeit durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1891.
5. Gegenstand und Wert der Zuwendung:
500 000 M.
6. Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist:
Zu einer Jubiläumstiftung aus Anlaß der Feier des hundertjährigen Bestehens der Städteordnung. Magistratsbeschluß vom 23. Oktober 1908 und Stadtverordnetenbeschluß vom 5. November 1908. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch das Kuratorium der von-Fordckenbeck-Zelle-Stiftung,

welche künftig den Namen „von-Fordenbeck-Zelle- und Städteordnungs-Jubiläumstiftung“ führt.

7. Bemerkungen.

Berlin, den 12. Januar 1909.

Der Minister des Innern.
gez. v o n M o l t k e.

Beglaubigt.

(L. S.)

gez. S c h l i c h t, Geheimer Kanzleidirektor.

II. Nachtrag.

Artikel I.

Die Berliner Gemeindebehörden haben am 23. Oktober bzw. 5. November 1908 beschlossen, aus Anlaß der Feier des hundertjährigen Bestehens der Städteordnung zur Unterstützung ehemaliger unbeförderter und beförderter Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen eine Jubiläumstiftung mit einem Kapital von 500 000 *M* zu begründen und die Verwaltung dieser Stiftung dem Kuratorium der für den gleichen Zweck errichteten von-Fordenbeck-Zelle-Stiftung zu übertragen.

Artikel II.

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Stiftung nunmehr der Name

„v o n - F o r d e n b e c k - Z e l l e - u n d S t ä d t e o r d n u n g s -
J u b i l ä u m s - S t i f t u n g“

beigelegt.

Das Stiftungskapital wird aus allgemeinen städtischen Mitteln um 500 000 *M* vermehrt.

Berlin, den 27. November 1908.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.

Stadtverordnete zu Berlin.
gez. M i c h e l e t.

gez. R i r s c h n e r.

S.-Nr. 1070 G. B. 8/08.

Der vorstehende zweite Nachtrag vom 27. November 1908 zu dem Statut der von-Fordenberg-Belle-Stiftung vom 4. November 1891 wird genehmigt.

Potsdam, den 23. Februar 1909.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

gez. von Trottz zu Solz.

Genehmigung O. P. 2386.

Ferner stehen im Etat Kapitel XIII, 2, Titel III, Position 1 dem Magistrat 25 045 M zur Unterstützung an bedürftige Beamte zur Verfügung (Kämmerei-Unterstützungsfonds).

A n h a n g.

41. Verfügungen vom 8. April 1903 und 27. April 1910 — J.-Nr. 30
G. B. 1/10 — betreffend eine Jubiläumsgabe.

J.-Nr. 448 G. B. I. 03. Berlin, den 8. April 1903.

Die städtischen Verwaltungsstellen werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19. März 1903 — Protokoll Nr. 36 — Gemeindeblatt Nr. 12 — hierdurch ermächtigt, denjenigen Personen, welche bei ihnen 25 Jahre beschäftigt sind und ihre Befoldung aus einem Lohntitel des Etats erhalten, eine Jubiläumsgabe von 25 M aus dem betreffenden Lohntitel zu gewähren.

Die bei den Gaswerken, der Straßenreinigung und der Feuerwehr bestehenden Verhältnisse im Prämienwesen bleiben wie bisher bestehen.

Silberne und goldene Hochzeiten der Arbeiter finden in der städtischen Verwaltung keinerlei amtliche Beachtung.

R e i c h e.

An
sämtliche Deputationen, Kuratorien,
Kommissionen usw. der städtischen
Verwaltung.

Die Jubiläumsgabe für eine ununterbrochene 25 jährige Tätigkeit im städtischen Dienst an diejenigen Personen, welche ihre Befoldung aus einem Lohntitel des Etats erhalten, wird von 25 M

auf 50 *M* erhöht. Außerdem soll den Jubilaren eine die 25 jährige Tätigkeit becheinigende Urkunde ausgehändigt werden.

Sämtliche städtische Verwaltungsstellen werden angewiesen, hiernach in gegebenen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 27. April 1910. (S.-Nr. 30 G. B. 1/10.)

Magistrat.

42. Beschlüsse, betreffend die Jubiläen und die Leichenbegängnisse unbesoldeter Gemeindebeamten.

S.-Nr. 2511 V. B. I. 92.

Beschluß des Magistrats vom 20. Mai 1892.

Das Magistratskollegium erkennt die vorstehenden Ausführungen des Herrn Syndikus *W e i j e* als vollkommen zutreffend an und sieht die Mitglieder der Voreinschätzungskommission *n i c h t* als unbesoldete Gemeindebeamte im Sinne der Städteordnung an. Die betreffenden Voreinschätzungskommissare sind also weder bei Leichenbegängnissen zu berücksichtigen, noch ist ihre Dienstzeit bei Dienstjubiläen in Anrechnung zu bringen, noch ist das Amt auf den Personenblättern der unbesoldeten Gemeindebeamten zu notieren. Ebensovienig gilt die Mitgliedschaft zur Voreinschätzungskommission als gesetzlicher Grund zur Ablehnung eines anderen Gemeindeamtes.

Dem Vereinigten Bureau zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Z e l l e. R ö s t e l.

B e s c h l u ß. Protokoll Nr. 10.

Die Versammlung erklärt sich einverstanden mit den aus Veranlassung der großen räumlichen Ausdehnung der Stadt, der bedeutenden Entfernungen, sowie insbesondere mit Rücksicht auf die sehr vermehrte Zahl der unbesoldeten Kommunalbeamten vom Magistrat vorgeschlagenen Änderungen der zurzeit geltenden, auf die Wahrnehmung der fünfundzwanzigjährigen Dienstjubiläen unbesoldeter Kommunalbeamten und die Teilnahme von Deputationen der Kommunalbehörden an den Leichengefolgen bei unbesoldeten Kommunalbeamten bezüglichen Bestimmungen wie folgt:

1. Bei den Bezirksvorstehern und Vorsitzenden der Kommissionen sollen die zur Überreichung der Glückwunschadressen bei Jubiläen und zur Teilnahme an den Leichengefolgen zu er-

nennenden Deputationen künftig nur aus einem Magistratsmitgliede, einem Stadtverordneten und dem Bezirksvorsteher desjenigen Bezirks, in welchem der Jubilar wohnt, bestehen.

Betrifft die Veranlassung einen Bezirksvorsteher selbst, so soll der Bezirksvorsteher eines Nachbarbezirks zu der qu. Deputation herangezogen werden.

2. Bei allen übrigen in den Stadtbezirken fungierenden unbesoldeten Kommunalbeamten soll eine etwaige Adresse nur durch den Bezirksvorsteher als Deputierten des Magistrats überreicht werden, welcher auch namens des Magistrats einem Leichengefolge sich anschließen soll.

In betreff der Magistratsmitglieder, Stadtverordneten und Bürgerdeputierten soll es sowohl bei der Wahrnehmung von Jubiläen als auch bei der Teilnahme an Leichenbegängnissen bei den gegenwärtigen Bestimmungen bzw. Sitten sein Bewenden behalten.

Auch in bezug auf die Stadtältesten und Ehrenbürger soll es bei dem Bestehenden bleiben. Bei Einwohnern, welche sich um die Kommune verdient gemacht haben, z. B. früheren Mitgliedern der Gemeindebehörden, soll es dem Beschlusse des Magistrats und bzw. der Stadtverordnetenversammlung überlassen bleiben, inwiefern sich die städtischen Behörden bei Gratulationen, Kondolationen, Leichenbegängnissen usw. beteiligen wollen, und soll die Entscheidung in dringenden Fällen von dem Oberbürgermeister bzw. Stadtverordnetenvorsteher getroffen werden.

Berlin, den 21. März 1878.

Stadtverordnete zu Berlin.

Dr. S t r a ß m a n n.

V.

1. Es ist in den betreffenden Fällen dem Stadtverordneten des Bezirks Nachricht zu geben, daß der Bezirksvorsteher N. N. Auftrag erhalten hat, als Deputierter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung dem Jubilar N. N. die Adresse zu überreichen.
2. Zu den Akten.

Berlin, den 22. November 1888.

D u n ß e r.

J.-Nr. 1824 V. B. 84.

Beschluß in heutiger Magistratsitzung.

Bei Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit unbesoldeter städtischer Beamten soll der Ertheilung der üblichen Glückwunschartikeln der Umstand nicht entgegenstehen, daß die betreffenden Stadtverordnete sind. Dagegen sollen die Stadtverordneten als solche derartige Glückwunschartikeln fortan nicht erhalten, und ebenso soll bei Berechnung der fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit für den Erlaß der Artikel diejenige Zeit nicht mitgezählt werden, während welcher der Betreffende Stadtverordneter gewesen ist, ohne ein sonstiges unbesoldetes städtisches Amt nebenbei zu verwalten.

Berlin, den 25. April 1884.

von Jordanbeck. Wiebe.

43. Gemeindebeschluß, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen.

§ 1.

Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen wird ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gemeindebeschlusses gewährt.

Personen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Ruhegeld.

§ 2.

Voraussetzung der Gewährung des Ruhegeldes ist eine 10 jährige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Als Unterbrechungen der Beschäftigung im städtischen Dienste werden nicht angesehen unverschuldete Arbeitshindernisse — wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht —, wenn diese Hindernisse unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß geben, und wenn nach Wegfall des Hindernisses die städtische Beschäftigung wieder aufgenommen wurde.

Dauern solche Arbeitshindernngen länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet.

Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche die im § 1 gedachten Personen bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen haben, so tritt die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer als 10 jähriger Dienstzeit ein.

Denjenigen Personen, welche wegen Mangel an Beschäftigung entlassen worden sind, wird auf ihren Antrag bei künftiger Wiederanstellung in einem städtischen Betriebe die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, falls die Arbeitsunterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat.

Die Arbeitszeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres wird nicht berücksichtigt.

Auf alle Personen, welche erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach bereits eingetretener erheblicher Beschränkung ihrer Arbeitsfähigkeit in städtische Dienste genommen wurden, findet der Gemeindebeschuß keine Anwendung.

§ 3.

Das Ruhegeld beträgt nach 10 jähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses $\frac{20}{60}$ des Arbeitsverdienstes und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{60}$ des Arbeitsverdienstes.

In dem im § 2 Absatz 4 vorgesehenen Falle beträgt das Ruhegeld $\frac{20}{60}$ des Arbeitsverdienstes.

Der der Berechnung zugrunde zu legende Arbeitsverdienst wird aus dem Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre ermittelt.

Der Wert einer Dienstwohnung und von Naturalbezügen wird vom Magistrat besonders festgestellt und bei der Berechnung des Arbeitsverdienstes neben den Barbezügen berücksichtigt.

War der zum Empfang von Ruhegeld Berechtigte in dem Falle des § 2 Absatz 4 nicht fünf Kalenderjahre vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Dienste der Stadt beschäftigt, so ist das Ruhegeld nach demjenigen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, welchen während dieses Zeitraumes Personen derselben Art in demselben städtischen Betriebe bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist

der 300 fache Betrag desjenigen Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen, welchen der zum Empfange von Ruhegeld Berechtigte während der dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangenen Zeit an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitt bezogen hat.

§ 4.

Freiheitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, haben zur Folge, daß die Zahlung während der Dauer derselben ruht.

In diesem Falle wird während der Dauer der Freiheitsstrafe das in den §§ 5 bis 8 festgesetzte Witwen- und Waisengeld an die Frau bzw. an die Kinder gezahlt.

§ 5.

Im Falle des Todes eines Ruhegeldempfängers oder einer Person, auf welche die Voraussetzungen des § 2 zutreffen, erhalten die Witwe Witwengeld und die ehelichen oder legitimierten Kinder bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre Waisengeld.

Diese Bezüge beginnen mit dem Todestage des Ruhegeldempfängers bzw. Angestellten oder, wenn dessen Bezüge über den Todestag hinaus bereits gezahlt sind, mit dem ersten Tage, für den keine solche Zahlung mehr erfolgt ist.

Während der ersten zwei Monate nach dem Tode werden die Reliktenbezüge verdoppelt.

§ 6.

Das Witwengeld beträgt $\frac{4}{10}$ des nach § 3 zu berechnenden Ruhegeldes des Ehemannes.

Daselbe erlischt mit der Wiederverheiratung der Witwe.

§ 7.

Das Waisengeld beträgt für Kinder,

- a) deren Mutter lebt und Witwengeld bezieht, $\frac{1}{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind,
- b) deren Mutter nicht mehr lebt oder Witwengeld nicht erhält, $\frac{1}{3}$ des nach § 6 zu berechnenden Witwengeldes für jedes Kind.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Waisengeld finden auch Anwendung auf Kinder einer alleinstehenden weiblichen Person, welche vor ihrem Tode Ruhegeld bezog, oder auf welche zur Zeit des Todes die Voraussetzungen des § 2 zutrafen.

Das Waifengeld betragt in diesem Falle $\frac{2}{15}$ des Ruhegeldes der Verstorbenen fur jedes Kind.

§ 8.

Witwen- und Waifengeld durfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes ubersteigen, das der Berechnung des Witwen- und Waifengeldes zugrunde zu legen ist. Gegebenenfalls tritt eine verhaltnismaige Kurzung der einzelnen Bezuge ein.

Der Magistrat ist jedoch berechtigt, das Witwengeld bis auf 200 M, das Waifengeld fur jedes Kind auf 50 M jahrlich zu erhohen, wenn sich nach § 6 und § 7 ein geringerer Betrag ergibt.

§ 9.

Wenn Personen, welche 15 Jahre oder langer ununterbrochen im Dienste der Stadt gestanden haben, das Arbeitsverhaltnis aus Grunden gekundigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, so erhalten sie, solange ihnen eine ihren Kraften entsprechende Beschaftigung in einer anderen stadtischen Verwaltung nicht gegeben werden kann, die Halfte des nach Mafgabe dieses Gemeindebeschlusses zu gewahrenden Ruhegeldes, auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfahig sind. Im Falle des Todes eines solchen Ruhegeldempfangers steht den Hinterbliebenen die Halfte der Reliktenbezuge nach Mafgabe der §§ 5 bis 7 zu.

§ 10.

Steht einem Ruhegeldempfanger auf Grund des Invalidentversicherungsgesetzes Invalident- oder Altersrente zu, so wird das Ruhegeld um den halben Betrag der Rente gekurzt. Beim Zusammentreffen des Ruhegeldes mit sonstigen Bezugen aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer offentlicher Verbande oder mit Bezugen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze tritt eine Kurzung des Ruhegeldes ein, wenn und soweit diese Bezuge zusammen mit dem Ruhegelde den Durchschnittsarbeitsverdienst (§ 3) ubersteigen. Eine vor dem Eintritt in den stadtischen Dienst erworbene Unfallrente bleibt hierbei auer Betracht.

Treffen Witwen- oder Waifengeld mit einem aus Mitteln des Reichs- eines Bundesstaats oder anderer offentlicher Verbande gewahrten Reliktenbezug oder einer auf Grund der Unfallversicherungsgesetzes

gesetzte gewährten Hinterbliebenenrente zusammen, so werden sie um den Betrag dieses Bezuges gekürzt.

Zusatz zum § 10.

Trifft das Waisengeld mit einer auf Grund der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bewilligten Waisenrente zusammen, so wird der halbe Betrag der letzteren in Abzug gebracht.

(Ein Abzug der auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bewilligten Witwenrente findet weder ganz noch teilweise statt.)

§ 11.

Das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. Eine Zahlung an Pensionare oder Pfandgläubiger findet nicht statt.

§ 12.

Das Ruhegeld, das Witwen- und Waisengeld wird in jedem einzelnen Falle vom Magistrat festgesetzt und bewilligt; es kann nicht als klagbares Recht gefordert werden.

Verjagt der Magistrat die Bewilligung von Ruhe- bzw. Witwen- und Waisengeld in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 2 und § 9 vorliegen, so ist der Stadtverordnetenversammlung Mitteilung zu machen.

Das einmal bewilligte Ruhegeld bzw. Witwen- und Waisengeld kann vom Magistrat jederzeit geändert oder wieder entzogen werden, indessen bedarf der Magistrat dazu der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 13.

Weiträge werden von den beteiligten Personen nicht erhoben.

§ 14.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1908 an die Stelle des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 mit der Maßgabe, daß sie von da ab Anwendung finden auf alle diejenigen Fälle, in denen die Arbeitsunfähigkeit zur Feststellung dauernder Erwerbsunfähigkeit geführt hat, oder in denen ein am oder nach dem 1. April 1908 eintretender Todesfall die Gewährung von Reliktengeld zur Folge hat.

§ 15.

Der vorstehende Gemeindebeschluß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.

Berlin, den $\frac{16. \text{Januar}}{13. \text{März}}$ 1908.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
R i r s c h n e r.

44. Dazu sind die nachstehenden Verfügungen ergangen, die sich zum Teil auf den früheren Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1901 beziehen, aber auch für den in diesen Punkten mit dem früheren Beschluß übereinstimmenden Gemeindebeschluß vom $\frac{16. \text{Januar}}{13. \text{März}}$ 1908 Geltung haben:

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.

Berlin, den 2. Dezember 1901.

$\frac{1043}{1530}$ J.-Nr. G. B. I. 01.

a) Einem Magistratsbeschlusse zufolge ist die Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit, welche die Voraussetzung der Gewährung eines Ruhegeldes gemäß § 2 des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai d. J. *) bildet, ausnahmslos durch ein Gutachten des von der Gemeinde bestellten und von ihr zu honorierenden Ver-
trauensarztes zu bewirken.

Die Festsetzung des Ruhegeldes bzw. der Reliktenbezüge hat, ohne daß es eines Antrages der beteiligten Personen bedürfte, ex officio zu erfolgen. Die Gewährung der Benefizien des Gemeindebeschlusses sind von nachgewiesener Bedürftigkeit nicht abhängig zu machen. Unberührt hiervon bleibt das im § 11 **) enthaltene Recht, das Ruhegeld usw. in jedem einzelnen Falle festzusetzen und zu bewilligen bzw. jederzeit abzuändern oder wieder zu entziehen. Besonders geartete Fälle würden hiernach zu behandeln sein.

*) Setzt vom $\frac{16. \text{Januar}}{13. \text{März}}$ 1908.

**) Setzt § 12.

In bezug auf die Handhabung des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai d. J. *) hat der Magistrat ferner folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Feststellung des der Ruhegeldberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 3 Abs. 1) ist der in einem der letzten fünf Kalenderjahre wegen Arbeitshinderung entgangene Verdienst zur Anrechnung zu bringen, soweit die Zeit der Unterbrechung auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses zur Anrechnung kommt (§ 2 Abs. 2 und 3). Die Berechnung des für die Zeit der Arbeitsunterbrechung anrechnungsfähigen Verdienstes richtet sich nach dem Verdienste, den der betreffende Angestellte durchschnittlich während der Beschäftigung in demjenigen Kalenderjahre erzielte, in welchem die Unterbrechung stattfand.
2. Ein Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für die Invaliden- und Krankenversicherung von dem anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienste findet nicht statt.
3. usw.
4. Bezieht ein zum Empfange von Ruhegeld berechtigter Angestellter zur Zeit des Übertritts in den Ruhestand Krankengeld, so ruht der Bezug des ersteren für die Dauer des Krankengeldempfanges, wenn der Betrag des Krankengeldes die Höhe des Ruhegeldes übersteigt oder ihr gleichkommt; ist der Betrag des Krankengeldes niedriger als derjenige des Ruhegeldes, so findet ein Zuschuß bis zur Höhe des letzteren statt.

Eine Kürzung des Ruhegeldbezuges findet nicht statt, wenn das Recht auf Krankengeldbezug nach Übertritt in den Ruhestand selbständig von dem Ruhegeldempfänger erworben wird.

5. Trifft das Ruhegeld nicht nur mit einer Invaliden- oder Altersrente, sondern mit einer solchen Rente und sonstigen Bezügen aus Mitteln des Reichs usw. (§ 9 **) zusammen, so wird das Ruhegeld nur gezahlt, soweit nicht die Rente mit den weiteren Bezügen zusammen den $7\frac{1}{2}$ fachen Grundbetrag der Rente (§ 36 Abs. 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) erreicht.

gez. R i r s c h n e r.

*) Setzt vom 16. Januar 1908.
13. März

**) Setzt § 10.

Verfügungen, die sich auf früheren Gemeindebeschlüß beziehen. 175

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
J.-Nr. 96 G. B. I. 02.

Berlin, den 20. Januar 1902.

B e s c h l u ß.

b) Das den Hinterbliebenen der ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 *) zu bewilligende Witwen- und Waisengeld ist stets nach dem vollen Betrage des nach den Bestimmungen des § 3 des Gemeindebeschlusses ermittelten Ruhegeldes zu berechnen. Eine Kürzung des Witwen- und Waisengeldes aus § 9**) findet nur statt, wenn den Witwen- und Waisengeldempfängern selbst Bezüge der in dem angezogenen Paragraphen erwähneter Art zustehen. Hatte zu Lebzeiten das Familienhaupt Ruhegeld bezogen, und war letzteres auf Grund der Bestimmungen in § 9***) gekürzt worden, so ist doch bei der späteren Gewährung von Witwen- und Waisengeld der unverkürzte Betrag des Ruhegeldes zu ermitteln und nach ihm der Reliktenbezug zu berechnen.

Soweit etwa bisher in einzelnen Fällen hiervon abweichend verfahren ist, sind die betreffenden Bezüge obigem gemäß anderweit zu berechnen.

Berlin, den 20. Januar 1902.

gez. R i r s c h n e r. F i s c h b e d.

An
sämtliche Verwaltungen.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
J.-Nr. 298 G. B. I. 02.

Berlin, den 8. März 1902.

c) Die in der Verfügung des Magistrats vom 2. Dezember 1901, betreffend den Gemeindebeschlüß vom 9. Mai 1901, unter Nr. 1 enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Falle von Arbeitsunterbrechungen beziehen

*) Setzt vom $\frac{16. \text{Januar}}{13. \text{März}}$ 1908.

**) Setzt § 10.

***) Setzt § 10.

sich nur auf Unterbrechungen der im Absatz 2 des § 2 erörterten Art. Handelt es sich um die Bewilligung von Ruhegeld an solche Personen, welche wegen Mangel an Beschäftigung zeitweilig entlassen worden sind (Absatz 5 des § 2), so kommt bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nur der wirklich erzielte Lohn zum Ansatz.

Berlin, den 7. März 1902.

gez. R i r s c h n e r. F i s c h b e c k.

An

sämtliche städtische Verwaltungen.

Magistrat

Berlin, den 6. Juni 1902.

hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.

J.-Nr. 353 G. B. I. 02.

d) Von einer Verwaltungsstelle sind uns die aus der Anlage ersichtlichen Zweifel über die Auslegung des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 zur Entscheidung unterbreitet worden, welche von uns dahin deklariert werden:

Zu 1. Es ist der Tag der formellen Entlassung maßgebend.

Zu 2. Es ist der Todestag für die Berechnung zugrunde zu legen.

Zu 3. Nach der Entstehungsgeschichte des Zusatzes (vgl. Protokoll des Ausschusses vom 4. 12. 1900) bezieht sich der Zusatz auf die Bezüge aus § 5 und § 6*).

Die sämtlichen Verwaltungsstellen werden beauftragt, hiernach in ähnlichen Fällen zu verfahren.

R i r s c h n e r.

An

sämtliche Verwaltungsstellen.

In einigen Spezialfällen sind Zweifel über die Auslegung des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld usw., entstanden, die im folgenden aufgeführt sind:

1. § 2 A b f. 1.

Welcher Zeitpunkt ist als Eintritt der dauernden Arbeitsunfähigkeit anzusehen?

*) Siehe §§ 6 und 7.

Verfügungen, die sich auf früheren Gemeindebeschluß beziehen. 177

Beispiel: Ein Straßenreinigungsarbeiter erkrankt am 4. Februar 1902; der Physikus stellt am 17. März fest, daß er dauernd arbeitsunfähig ist; die Direktion der Straßenreinigung verfügt, daß er am 19. März zu entlassen ist.

Bis wann ist hier die Dienstzeit zu berechnen, von deren Länge die Höhe des Ruhegeldes usw. abhängt?

Hat das Gutachten gewissermaßen rückwirkende Kraft, so daß obiger Termin auf den 4. Februar zu verlegen ist, weil der Arbeiter tatsächlich seit dem 4. Februar an einer Krankheit litt, die eine dauernde Arbeitsunfähigkeit bedingte, oder soll es bis zur Feststellung durch den Physikus als unentschieden gelten, ob die Erkrankung diese Wirkung hat, so daß obiger Termin auf das Datum des Gutachtens zu verlegen wäre, oder ist die formelle Entlassung durch die Direktion maßgebend?

Es handelt sich nur um Berechnung der Länge der Dienstzeit; der Beginn der Ruhegeldzahlung regelt sich besonders (Ende des Krankengeldbezuges).

2. § 5 A b f. 1.

Bis wann wird bei Berechnung der Höhe des Wittwengeldes die Dienstzeit des verstorbenen Ehemannes berechnet, wenn dieser längere Zeit vor dem Tode krank und erwerbsunfähig war, ohne daß ein Physikatsattest vorliegt? Bis zum Erkrankungsstag oder bis zum Tode?

3. § 5 A b f. 3.

Bezieht sich der Ausdruck „Reliktenbezüge“ nur auf das Wittwengeld in § 5 oder zugleich auf das Waifengeld in § 6?

Bisher ist diesseits sowohl das Wittwengeld als auch das Waifengeld für die beiden ersten Monate verdoppelt worden, ohne daß dies Verfahren vom Magistrat bemängelt ist.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
S.-Nr. 1402 G. B. I. 02.

Berlin den 24. März 1903.

e) Die Stadtverordnetenversammlung hat zu dem Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1901, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen auf unseren Antrag folgenden Beschluß gefaßt:

Die Versammlung ermächtigt den Magistrat, an solche Personen, welchen die vollen Bezüge aus den §§ 3, 5 oder 6 des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 bei Anwendung des § 9*) nicht gewährt werden können, als Ergänzung eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der geschehenen Kürzung und jedesmal auf eine begrenzte Zeit zu bewilligen.

Wir geben hiervon mit der Anweisung Nachricht, daß die auf Grund dieses Beschlusses sich ergebenden Fälle geschäftlich ebenso zu behandeln und zu erledigen sind, wie dies zurzeit hinsichtlich der Bewilligungen von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 geschieht.

R e i c h e.

An
sämtliche städtischen Verwaltungsstellen.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
Z.-Nr. 835 G. B. I. 03.

Berlin, den 16. Juli 1903.

f) Durch Beschluß vom 5. März d. J. hat sich die Stadtverordnetenversammlung damit einverstanden erklärt, daß in den Fällen des § 9**) des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen, als Ergänzung des gekürzten Ruhegeldes eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der geschehenen Kürzung bewilligt wird.

Diese laufenden Unterstützungen, welche von Spezialverwaltung 40 gezahlt werden, sind von den einzelnen Deputationen bisher auf verschiedene Titel, zum Teil auf Titel IV, zum Teil auf Titel V der genannten Spezialverwaltung angewiesen worden.

Wir ordnen hiermit an, daß diese Unterstützungen weiterhin nur auf Titel IV anzuweisen sind.

Des ferneren bemerken wir, daß gemäß einem Beschlusse des Magistrats die besondere Unterstützung erst zu bewilligen ist, wenn ein ausdrücklicher Antrag auf Gewährung derselben von Seiten des Ruhegeldempfängers vorliegt.

*) Sieht § 10.

**) Sieht § 10.

Verfügungen, die sich auf früheren Gemeindebeschluß beziehen. 179

Gegenüber von Zweifeln über die Auslegung des § 5 Absatz 3 des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 hat der Magistrat bestimmt, daß die Reliktenbezüge nur soweit zu verdoppeln sind, als sie in den beiden Monaten nach dem Todestage des Ehemannes bzw. des Vaters gezahlt werden. Ist also an den letzteren bereits zu Lebzeiten für einen Teil der seinem Todestage folgenden zwei Monate Lohn, Gehalt, Ruhegehalt oder dgl. gezahlt, so findet eine Verdoppelung der Reliktengelder nur für den überschießenden Teil der beiden Monate statt.

R e i c h e.

An
sämtliche Verwaltungsdeputationen.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
S.-Nr. 1401. G. B. I. 03.

Berlin, den 6. Oktober 1903.

g) Durch Beschluß der Stadtverordneten vom 5. März 1903 ist der Magistrat ermächtigt worden, an solche Personen, welchen die vollen Bezüge aus dem Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1901 in Rücksicht auf den § 9*) nicht gewährt werden können, als Ergänzung eine laufende Unterstützung bis zur Höhe der geschehenen Kürzung und jedesmal auf eine begrenzte Zeit zu bewilligen. Der Magistrat hat auf Grund dessen festgesetzt, daß in der Regel die besonderen Unterstützungen nur so hoch bemessen werden sollen, daß sie zusammen mit dem auf Grund des § 9*) gekürzten Ruhegelde und der Invalidenrente den Betrag des ungekürzten Ruhegeldes nicht übersteigen.

R i r s c h n e r.

An
sämtliche Verwaltungen.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
S.-Nr. 280 G. B. 2/12.

Berlin, den 6. Mai 1912.

h) Zuzolge Beschlusses des Magistrats vom 12. April und der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Mai 1912 hat der § 10 Abs. 2

*) Sieht § 10.

des Gemeindebeschlusses vom $\frac{16. \text{ Januar}}{13. \text{ März}}$ 1908, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen, folgenden Zusatz erhalten:

Trifft das Waisengeld mit einer auf Grund der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bewilligten Waisenrente zusammen, so wird der halbe Betrag der letzteren in Abzug gebracht.

Demnach ist in Zukunft bei Berechnung des Waisengeldes auf Grund des Gemeindebeschlusses in jedem Falle festzustellen, ob eine Waisenrente auf Grund der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewährt worden ist, und eventl. die Hälfte dieser Rente in Abzug zu bringen ist. Dabei ist jedoch, um Verzögerungen in der Gewährung des städtischen Bezuges zu vermeiden, eventl. nach der Verfügung vom 19. August 1909 (400 Fin. 09, Gemeindeblatt Nr. 35 vom 29. August 1909) betr. die vorläufige Feststellung der Invalidenrente zu verfahren.

Ein Abzug nach auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bewilligten Witwenrente findet weder ganz noch teilweise statt.

R i r s c h n e r.

An
sämtliche städtische Verwaltungen.

Die Bestimmung in § 2 Abs. 2 kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit u n n i t t e l b a r nach Wegfall des Hinderungsgrundes stattfindet. Dabei soll es aber billigem Ermessen überlassen bleiben, die Bestimmung auch dann gelten zu lassen, wenn nur eine kurze, durch die Verhältnisse des einzelnen Falles entschuldigte Unterbrechung stattgefunden hat, und wenn nach Ableistung einer militärischen Dienstpflicht einige Tage bis zum Wiedereintritt verstrichen sind, welche der betreffende Arbeiter privaten Zwecken gewidmet hat. Nicht zur Anwendung kommt der Absatz 2 jedenfalls dann, wenn der Betreffende nach Fortfall des Hinderungsgrundes eine andere Stelle annimmt, ehe er in den städtischen Dienst zurückkehrt.

i) Im § 10 des Gemeindebeschlusses vom 16. Januar/13. März 1908, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld usw., ist unter anderem vorgeschrieben, daß das Ruhegeld derjenigen Personen, welche auf eine Invalidenrente Anspruch haben, um die Hälfte dieser Rente zu kürzen ist.

Die Invalidenrente steht nun bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit häufig nicht fest, so daß die Bewilligung des Ruhegeldes verzögert wird. Hierdurch entstehen dem Ruhegeldberechtigten wirtschaftliche Nachteile, welchen die gegenwärtige Übung, auf Antrag Vor-schüsse auf das Ruhegeld zu gewähren, nur unvollkommen abhilft.

Zur Behebung dieser Mängel ordnen wir an, daß in den bezeichneten Fällen regelmäßig eine vorläufige Feststellung des Ruhegeldes stattzufinden hat und dabei als Invalidenrente der aus den vorhandenen oder zu beschaffenden Unterlagen sich ergebende höchstmögliche Betrag anzunehmen ist.

Um jedoch in den Fällen, in welchen die Landesversicherungsanstalt die Erwerbsunfähigkeit auf einen späteren Zeitpunkt festsetzt als wir, die aus der höheren Bemessung der Rente sich ergebenden Ausfälle zu vermeiden, ist der höchstmögliche Betrag derart festzustellen, daß zu dem nach den Unterlagen berechneten Betrage der Invalidenrente ausnahmslos 4 *M* hinzugeschlagen werden.

Berlin, den 19. August 1909.

Magistrat.

(S.-Nr. 400 Fin. 09.)

An
sämtliche städtische Verwaltungsstellen.

k) Nach § 5 des Gemeindebeschlusses betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen ist Waifengeld bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre zu zahlen.

Diese Bestimmung wird, wie uns bekannt geworden, von den meisten städtischen Verwaltungsstellen dahin ausgelegt, daß das Waifengeld nur bis zu dem Tage gewährt wird, an welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. Dieses Verfahren entspricht aber nicht unserer Absicht.

Da das Waifengeld monatlich im voraus zu zahlen ist (§ 11), soll es bis zum Ablauf des Monats gewährt werden, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Ferner haben wir davon Kenntnis erlangt, daß Unterstützungen für solche Personen, die mangels der vorgeschriebenen Voraussetzungen des Gemeindebeschlusses vom $\frac{16. \text{Januar}}{13. \text{März}}$ 1908 Ruhegeld nicht erhalten können, sondern denen dafür eine Unterstützung bewilligt ist, von einem Teil der städtischen Verwaltungsstellen monatlich nachträglich zur Zahlung angewiesen werden.

Wir ordnen demgegenüber hiermit an, daß solche Unterstützungen monatlich im voraus zur Zahlung zu bringen sind.

Berlin, den 29. März 1911.

Magistrat.

(S.-Nr. 553 G. B. 2/10.)

1) Gemeindebeschuß vom $\frac{30. \text{Mai}}{18. \text{Juni}}$ 1908. Auf die nicht angestellten technischen Lehrerinnen, denen ein Ruhegehalt in Höhe des Mindestbetrages der Invalidenrente von 116 *M* zugesichert worden ist, findet der Gemeindebeschuß vom 16. Januar 1908, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung usw., mit der Maßgabe Anwendung, daß das Ruhegehalt von 116 *M* auf das auf Grund des Gemeindebeschlusses zu berechnende Ruhegeld angerechnet wird.

Magistrat

Berlin, den 5. November 1911.

hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
S.-Nr. 884 G. B. 1/11.

m) Auf Grund an uns ergangener Anfragen wird folgendes bestimmt:

In denjenigen Fällen, in welchen ein nicht erwerbsunfähiger Arbeiter auf Grund des § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes seitens der Versicherungsanstalt einer Heilanstalt überwiesen wird, findet eine Zahlung der Lohndifferenz auf Grund der Verfügungen des Magistrats vom $\frac{17. \text{September 1902}}{4. \text{November 1903}}$ nicht statt. Es bleibt aber den Verwaltungen überlassen, in Fällen besonderer Bedürftigkeit der Familie des Eingewiesenen neben der von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Familienunterstützung noch eine besondere Unterstützung zu gewähren. Steht der betreffenden Verwaltung

hierfür ein eigener Unterstützungsfonds nicht zur Verfügung, so ist ein entsprechender Antrag bei dem Kammerei-Unterstützungsfonds zu stellen.

In derselben Weise ist in denjenigen Fällen zu verfahren, in denen Unfallverletzte auf Grund des § 23 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zur Durchführung eines neuen Heilverfahrens einer Heilanstalt überwiesen werden. In Fällen, in denen ein Arbeiter an den Folgen eines Unfalls erneut erkrankt, und die Krankenkasse als Ersatz für das gezahlte Krankengeld Rententeile auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes einbehält, ist ebenfalls je nach der Bedürftigkeit zu entscheiden und event. Unterstützung zu gewähren.

Wird einer Arbeiterin auf Grund des § 13 des Statuts der Betriebskrankenkasse der Stadtgemeinde Berlin Wöchnerinnenunterstützung gewährt, so finden die Bestimmungen der Verfügungen vom 17. September 1902 betreffend die Gewährung von Differenzlohn in Krankheitsfällen Anwendung.

K i r s c h n e r.

45. Urlaubserteilung an Arbeiter.

B e s c h l u ß vom 11. Juni 1902. Protokoll Nr. 12.

Die Versammlung hat von der Vorlage vom 15. März d. J. (Drucksache 274), betreffend die durch Erteilung eines Urlaubs von einer Woche an städtische Arbeiter entstehenden Vertretungskosten, Kenntnis genommen und ersucht den Magistrat um eine Vorlage dahingehend, daß den städtischen Arbeitern, die fünf Jahre sich im städtischen Dienst befinden, jährlich ein Urlaub von einer Woche gewährt wird unter Fortbezug des Lohnes.

Nach dem Magistratsbeschlusse vom 5. März 1904 soll die Erteilung des Urlaubs an diejenigen Arbeiter, welche fünf Jahre lang in städtischen Diensten stehen, schon dann zulässig sein, wenn der Ablauf des fünften Dienstjahres in die bei der betreffenden Betriebsverwaltung übliche Urlaubsperiode fällt. In analoger Weise soll auch bei der Beurlaubung der städtischen Beamten verfahren werden, soweit dieselbe von einer bestimmten Anzahl zurückgelegter Dienstjahre abhängig ist.

Vorlage (S.-Nr. 854 G. B. I. 03) — zur Kenntnisnahme —, betreffend die Bewilligung von Urlaub an städtische Arbeiter.

Die Stadtverordnetenversammlung benachrichtigen wir, daß wir dem Beschlusse der Versammlung vom 11. Juni 1903 — Protokoll Nr. 12 —, den städtischen Arbeitern, welche sich fünf Jahre lang im städtischen Dienst befinden, jährlich ein Urlaub von einer Woche unter Fortbezug des Lohnes zu gewähren, beigetreten sind.

Berlin, den 9. Januar 1904.

R i r s c h n e r.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
S.-Nr. 659 G. B. 1/11.

Berlin, den 5. November 1911.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Erholungsurlaub an die städtischen Arbeiter werden wie folgt abgeändert:

Es werden bewilligt

nach 3 jähriger Dienstzeit	3 Tage,
„ 5 „ „	7 „ und
„ 10 „ „	10 „

Urlaub.

Soweit das Personal städtischer Anstalten von der Verwaltung befristet wird, erhält dasselbe für die Dauer des ihm zustehenden Urlaubs eine bare Entschädigung für die entgangene Befristung. Für Ärzte und Apotheker kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

Die zur Durchführung dieser Verfügung erforderlichen Mittel sind von den einzelnen Verwaltungen im nächsten Haushaltsetat anzufordern.

R i r s c h n e r.

46. Verfügungen, betreffend die Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen.

S.-Nr. 771 G. B. I. 01.

Berlin, den 29. Juli 1901.

Es ist uns von der Betriebskrankenkasse angezeigt worden, daß verschiedene Arbeitnehmer es unterlassen haben, in Krankheitsfällen das ihnen zustehende Krankengeld zu erheben, weil von

der sie beschäftigenden Verwaltung während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit das volle Lohn gewährt wird, wenn kein Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt ist, sonst unter Kürzung des bezogenen Krankengeldes.

Durch solche Handlungsweise wird die Stadtgemeinde direkt geschädigt, weil auch sie Beiträge zur Betriebskrankenkasse leistet und mit Recht verlangen kann, daß die Betriebskrankenkasse das Krankengeld für erkrankte Arbeitnehmer zahlt.

Die Arbeitnehmer sind deshalb anzuweisen, unter allen Umständen das ihnen zustehende Krankengeld zu erheben. Sollten sie es dennoch unterlassen, so ist bei etwaigen Lohnbewilligungen während der Dauer einer Krankheit das nicht abgehobene Krankengeld von dem Lohn zu kürzen, und muß dem Arbeitnehmer überlassen bleiben, die erforderlichen Schritte zur nachträglichen Zahlung des Krankengeldes zu ergreifen.

Die Stadtgemeinde kann nach § 56 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes das Krankengeld selbst dann nicht beanspruchen, wenn sie das volle Lohn während der Dauer der Erkrankung bewilligt hat.

Ferner ist es vorgekommen, daß erkrankte arbeitsunfähige Mitglieder der Betriebskrankenkasse, ohne von dem behandelnden Rassenarzte gesund geschrieben zu sein, die Arbeit wieder aufgenommen haben.

Die Betriebskrankenkasse hat das größte Interesse daran, ihre Mitglieder soweit wie möglich gesund zu machen, und es kann nicht gebilligt werden, daß Mitglieder diese Absicht dadurch vereiteln, daß sie nach ihrem Belieben mit der Arbeit wieder beginnen.

Es darf daher in Zukunft kein erkranktes Rassenmitglied früher wieder beschäftigt werden, als bis es durch den Hauskrankenschein, welcher vorzulegen ist, nachgewiesen hat, daß der Rassenarzt es wieder für erwerbsfähig erklärt hat.

Wir erwarten die strengste Durchführung unserer Anordnungen.

J. B.: S ü b n e r.

An
ämliche städtische Bureaus und Rassen.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
J.-Nr. 579 G. B. 2/11.

Berlin, den 8. Oktober 1911.

Durch die Gemeindebeschlüsse vom $\frac{16. \text{ Dezember } 1897}{9. \text{ Dezember } 1898}$ und $\frac{29. \text{ Juli } 1900}{6. \text{ Dezember } 1900}$ *) ist bestimmt, daß den in Betrieben oder im Dienste der Stadt Berlin gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, welche bei Ausübung ihres Berufes einen Unfall erleiden, eine nach den Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu berechnende Unterstützung gewährt wird, soweit diese Personen nicht bereits auf Grund reichsgesetzlicher Unfallversicherung eine Rente erhalten oder Pension beziehen. Zur Zeit dieser Beschlußfassung bestanden noch nicht die Gemeindebeschlüsse betreffend die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenunterstützung an die ohne Pensionsberechtigung angestellten Personen. Nachdem letztere Einrichtung auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 ins Leben getreten ist, ergibt sich von selbst, daß die in den eingangs erwähnten Gemeindebeschlüssen enthaltenen Einschränkungen gegenüber den mit Pensionen ausgestatteten Beamten auch gegenüber denjenigen nichtpensionsberechtigten Angestellten gelten, welche sich im Genuß von Ruhegeld befinden. Die Annahme, daß die im § 10 des Gemeindebeschlusses vom $\frac{16. \text{ Januar}}{13. \text{ März}}$ 1908 getroffene Bestimmung auch auf die von der Stadt freiwillig gegebene Unfallunterstützung Anwendung findet, würde nicht zutreffen.

Sofern danach in Zukunft die Gewährung einer Unfallunterstützung auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom $\frac{16. \text{ Dezember } 1897}{9. \text{ Dezember } 1898}$ und $\frac{29. \text{ Juli}}{6. \text{ Dezember}}$ 1900 in Frage kommt, ist zunächst zu prüfen, ob nicht die Folgen des Unfalls völlige Erwerbsunfähigkeit und damit die Festsetzung von Ruhegeld bedingen. In solchen Fällen unter-

*) Diese Beschlüsse sind in dem die Gewerbe-Deputation behandelnden Bande abgedruckt.

bleibt die Gewährung einer Unfallunterstützung, soweit nicht diese etwa über die Höhe des Ruhegeldes hinausgeht.

An
sämtliche städtischen Verwaltungsstellen.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
J.-Nr. 74 G. B. I. 02.

Berlin, den 24. Februar 1902.

Es wird bestimmt, daß in allen Fällen, in denen nach § 16 der Urlaubsordnung vom 1. Juni 1900 sowie nach den einschlägigen Magistratsverfügungen der Abzug des Krankengeldes bei der Fortzahlung der Dienstbezüge stattfinden muß, das Krankengeld in derjenigen Höhe in Anrechnung gebracht wird, welches dem Erkrankten im Falle der Behandlung in der Wohnung zusteht, und zwar auch dann, wenn die Behandlung im Krankenhause stattfindet und das bar gezahlte Krankengeld ein geringeres ist.

K i r s c h n e r.

An
sämtliche städtischen Verwaltungsstellen.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
J.-Nr. 728 G. B. I. 02.

Berlin, den 17. September 1902.

Bezüglich der Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen sind von uns unterm 25. Oktober 1901 und 12. Februar 1902 Bestimmungen erlassen worden, welche auf Wunsch der Stadtverordnetenversammlung in einigen Punkten abgeändert worden sind und nunmehr nachstehende Fassung erhalten haben. Dieselben sind unbeschadet der Bestimmungen der Urlaubsordnung vom 4. Juli 1902 für die Folge anzuwenden:

1. Die Rechtswirkung des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs, der kein zwingendes, sondern nachgiebiges Recht bildet, ist durch die Arbeitsordnung oder den sonstigen Dienstvertrag auszuschließen.

2. In Fällen unverschuldeter Krankheit ist der Lohn stets nur nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als vier Wochen zu gewähren. Falls der Arbeiter länger als ein Jahr im städtischen Dienst sich befindet, ist der Lohn mindestens für einen Zeitraum von 6 Wochen zu gewähren.
3. In Fällen der militärischen Einziehung zu den 12 bis 14 Tage währenden Landwehrübungen ist der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortzuzahlen. Verheiratete Reservisten, welche über zwei Jahre im städtischen Dienste stehen, erhalten bei längeren Friedensübungen während 4 Wochen die Hälfte ihres Lohnes.
4. In allen anderen Fällen bleibt es der zuständigen Verwaltungsabteilung überlassen, für eine nicht erhebliche Zeit der Dienstveräumnis den Lohn oder das Entgelt fortzuzahlen.
5. Bei denjenigen Bediensteten, welche neben dem Lohn noch Kost und Wohnung erhalten, wie Wärter und Wärterinnen in Kranken- und anderen Anstalten, Hausdiener, Köchinnen usw., bewendet es in Krankheits- und Urlaubsfällen bei den zurzeit in Übung befindlichen Grundsätzen.

J. W.: S a a t.

An

sämtliche städtische Verwaltungsstellen sowie
an die Herren Mitglieder des Magistrats.

Magistrat

Berlin, den 4. November 1903.

hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.

J.-Nr. 1428 G. B. I 03.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 17. September 1902 betreffend die Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen und zur näheren Erläuterung dieser Verfügung haben wir am 10. Mai d. Js. folgendes beschlossen:

Erkrankten Arbeitern, welche länger als ein Jahr im städtischen Dienste sich befinden, ist der Lohn nach Abzug des Krankengeldes für einen Zeitraum von sechs Wochen zu gewähren.

Diese Vorschrift bildet die allgemeine Regel; Abweichungen nach der Richtung einer Einschränkung der Zeitdauer dürfen nicht stattfinden. Dagegen kann eine mehr als sechswochige Fortzahlung des Lohnes in denjenigen Fällen erfolgen, in welchen die Erkrankung des Arbeiters in ursächlichem Zusammenhange mit seiner Dienstverrichtung steht (unverschuldete Körperverletzung, Unfälle usw.).

Die Rücksicht auf solche Fälle hatte die Stadtverordnetenversammlung seinerzeit veranlaßt, ihrem Beschlusse das Wort „mindestens“ hinzuzufügen; um Weiterungen zu vermeiden, haben wir uns der nicht ganz zweifelsfreien Fassung angeschlossen.

Eine Maximalgrenze für die Fortzahlung des Lohnes in den bezeichneten Fällen ist nicht festgesetzt und kann wohl auch nicht allgemein festgesetzt werden; sie zu finden muß vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der beteiligten Verwaltung im einzelnen Falle überlassen bleiben. Der Regel nach wird aber der im Betriebe verunglückte Arbeiter entweder während der Dauer der Krankenkassenleistung wieder arbeitsfähig und die Lohnzahlung auf diese Weise begrenzt, oder es wird nach Ablauf dieser Zeit eine dauernde Erwerbsunfähigkeit festgestellt werden, so daß alsdann die Berufsgenossenschaft mit einer Unfallrente bzw. die städtische Versorgung nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901 einzutreten haben würde.

Mit der ordnungsmäßig verfügten Einstellung der Lohnzahlung ist das Arbeitsverhältnis als gelöst zu betrachten.

Alle Verwaltungsstellen haben hiernach zu verfahren.

R i r s c h n e r.

An
sämtliche Verwaltungsstellen sowie
an die Herren Magistratsmitglieder.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
J.-Nr. 1855 G. B. I. 04.

Berlin, den 27. Mai 1905.

Nach §§ 8, 13, 14 und 17 der Urlaubsordnung können den privatsächlich gegen Tagelöhner beschäftigten Personen in Fällen der Einberufung zu militärischen Übungen sowie in Krankheitsfällen und bei Erholungsurlauben die „Dienstbezüge“ auf eine bestimmte Zeitdauer belassen werden.

Zu den „Dienstbezügen“ rechnen außer dem Lohn auch die Beföstigung sowie die sonstigen etatsmäßigen Bezüge.

Bisher sind in den vorgenannten Fällen aber nur die baren Bezüge weitergewährt worden. Dadurch sind diejenigen Angestellten und Bediensteten, welche die Beföstigung in natura erhalten, im Nachteil gegenüber denjenigen, welche dafür eine Geldentschädigung beziehen oder bei denen eine Beföstigung überhaupt nicht in Frage kommt.

Wir haben nunmehr beschlossen, denjenigen Angestellten und Bediensteten, welche Dienstbezüge in natura erhalten, den Wert dieser Dienstbezüge bei Berechnung der ihnen zu gewährenden Vergütung anzurechnen, jedoch nur in Krankheitsfällen und nur unter der Voraussetzung, daß sie die Dienstbezüge in natura nicht weiter gewährt erhalten. Eine solche Anrechnung findet dagegen

- a) beim Erholungsurlaub,
- b) bei militärischen Dienstleistungen

nicht statt.

R i r s c h n e r.

An

sämtliche städtische Verwaltungsstellen, bei denen Dienstbezüge in natura gewährt werden.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
Z.-Nr. 377 G. B. I. 04.

Berlin, den 19. Dezember 1905.

Zur Beseitigung von aufgetretenen Zweifeln über die Berechnung der Dienstbezüge bzw. der Anrechnung des Krankengeldes im Falle des § 16 der Urlaubsordnung vom 4. Juli 1902 bestimmen wir hiermit folgendes:

1. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß in Erkrankungsfällen ein Arbeiter durch Gewährung von **K r a n k e n g e l d** u n d **L o h n** nicht weniger (aber auch nicht mehr) erhalten soll, als er empfangen haben würde, wenn er gesund gewesen wäre und gearbeitet hätte.

2. Während der nach dem Statut der Betriebskrankenkasse angeordneten Karenztage ist in Befolgung des Grundsatzes zu 1 einem erkrankten Arbeiter der volle Lohn zu gewähren.

3. Im Falle einer Krankenhausbehandlung ist der den Bediensteten zu gewährende Lohn schon vom ersten Tage der Aufnahme ins Krankenhaus ab in der nach der Magistratsverfügung vom 24. Februar 1902 (J.-Nr. 74 G. B. I 02) berechneten Weise um das Krankengeld zu kürzen.

4. Die in Nr. 5 der Magistratsverfügung vom 17. September 1902 — J.-Nr. 728 G. B. I 02 — getroffene Anordnung bleibt bestehen.

R i r s h n e r.

An
ämtliche städtische Verwaltungsstellen.

An
sämtliche städtische Verwaltungsdeputationen, Kommissionen usw.

In der Frage des Abzugs der Unfallrenten vom Arbeitslohn haben wir folgenden Beschluß gefaßt:

In Zukunft ist denjenigen Arbeitern, welche eine Unfallrente bewilligt erhalten haben, derjenige Lohn zu zahlen, der ihrer Leistung entspricht. Verrichtet also ein Arbeiter nach einem Unfall seine bisherige Arbeit in der selben Weise wie zuvor, so erhält er auch den gleichen Lohn wie früher. Ist seine Arbeitsleistung vermindert so verringert sich auch sein Lohn in entsprechendem Maße. Wird er in eine andere Tätigkeit verwiesen, so wird er auch dort nach seiner Leistung bezahlt.

Für den Fall, daß der Lohn wegen der geringeren Leistungen gekürzt werden soll, ist eine dahingehende förmliche Vereinbarung mit dem betreffenden Arbeiter herbeizuführen und falls er einer solchen Vereinbarung nicht zustimmt, ist ihm zu kündigen.

Sämtliche städtische Verwaltungsstellen werden ersucht, hiernach weiterhin zu verfahren.

Berlin, den 22. Juli 1909.

(J.-Nr. 483 G. B. II/09.)

Magistrat.

Zu Anhang Nr. 5.
Berlin, den 6. April 1910.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.
J.-Nr. 992 G. B. 1/09.

A b s c h r i f t.

Auf die an uns gerichtete Anfrage — J.-Nr. 9868 Erl. I. 09 —
betreffend die Auslegung der Ziffer 3 unserer Verfügung vom
17. September 1902 — J.-N. 728 G. B. I. 02 — haben wir folgen-
des beschlossen:

Zu § 1: Unverheirateten Arbeitern, welche zu 12 bis
14 tägigen Landwehrübungen eingezogen sind, ist der Lohn un-
verkürzt fortzuzahlen.

Zu § 2: Den verheirateten Reservisten, welchen bei
einer mehr als zweijährigen Tätigkeit im städtischen Dienste bei
längeren Friedensübungen während vier Wochen die Hälfte des
Lohnes zu zahlen ist, wird ein Abzug hiervon nicht gemacht.

An die Deputation der Städtischen Gaswerke
hier.

Abchrift dieser Verfügung erhalten sämtliche Verwaltungs-
stellen, welche Arbeiter beschäftigen, zur Nachachtung.

R i r s c h n e r.

II. Besonderer Teil.

Sondervorschriften für Beamte und Angestellte einzelner städtischer Verwaltungen.

1. Die Schuldeputation.

Dhne Besoldung im Verwaltungs- und Aufsichtsbereiche der städtischen Schuldeputation tätige Personen.

Mitglieder der Schuldeputation.

Die gemäß § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 und dem Gemeindebeschlusse vom $\frac{18. \text{November}}{5. \text{Dezember}}$ 1907 (Gem.-Blatt S. 500, Beschluß der Stadtverordnetenversammlung Protokoll Nr. 15) (genehmigt vom Königlich Provinzial-Schulkollegium unterm 14. Januar 1908) gebildete Schuldeputation besteht aus

1. 6 Magistratsmitgliedern,
2. 12 Stadtverordneten
3. 12 des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen, unter denen sich mindestens ein Rektor, ein Gemeindegeschul-lehrer und eine Gemeindegeschullehrerin befinden soll.

Ferner gehören der Schuldeputation als Mitglieder an:

4. ein Geistlicher der evangelischen Landeskirche und ein Geistlicher der katholischen Kirche. Für die Bestimmung der Personen der Geistlichen ist § 44 I Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 maßgebend:
5. der dem Dienststrange nach vorgehende oder sonst dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner.

Die Mitglieder des Magistrats und aus ihrer Zahl der Vorige werden vom Oberbürgermeister ernannt.

Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser gewählt.

Die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen werden von den der Schuldeputation angehörigen Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Die unter 2, 3 und 5 bezeichneten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des königlichen Provinzialschulkollegiums.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. In betreff der Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die für unbesoldete Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewählten sind berechtigt, ihr Amt nach drei Jahren niederzulegen.

Über die Vornahme der Wahlen der unter 3 aufgeführten Mitglieder hat der Magistrat durch Beschluß vom 29. Februar 1908 (4211 Sch. I 08) Bestimmungen getroffen, die von dem königlichen Provinzialschulkollegium unterm 24. März 1908 bestätigt worden sind.

(§ 44 II des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.)

Ein Mitglied der Schuldeputation, das die Pflichten verlegt, die ihm als solchem obliegen, oder das sich durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb seiner Tätigkeit als Mitglied der Schuldeputation der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, welche die Zugehörigkeit zu einer Schuldeputation erfordert, unwürdig macht oder gemacht hat, kann, wenn es zu den unter 2—5 bezeichneten Personen gehört, von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation durch Verfügung der Schulaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Gegen diese Verfügung steht dem Mitgliede binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse zu. (§ 44 III des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.)

Mitglieder der Schulkommissionen.

Auf die Mitglieder der in Berlin bestehenden Schulkommissionen nach § 44 IV des Schulunterhaltungsgesetzes finden die Bestimmungen unter III daselbst über den Ausschluß von der Zugehörigkeit (s. bei „Mitglieder der Schuldeputation“ letzter Absatz) entsprechende Anwendung.

Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkommissionen sind außer den Direktoren der Bezirksschulen und den Bezirksvorstehern der Stadtbezirke, welche den Schulkommissionsbezirk bilden, von der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre gewählte stimmbare Bürger Berlins, welche in der Regel im Kommissionsbezirk wohnen sollen. Zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlzeit berechtigten nur die Gründe des § 74 StD. vom 30. Mai 1853. Auch die Strafbestimmungen dieses Paragraphen finden Anwendung, wenn ein gewähltes Mitglied ohne zur Ablehnung be-

rechtfertigenden Grund sich weigert, das Amt anzunehmen oder das noch nicht drei Jahre verfehene Amt ferner zu versehen, oder sich der Verwaltung des Amtes tatsächlich entzieht.

Volljährige, unbescholtene weibliche Personen, die seit wenigstens einem Jahre in Berlin ihren Wohnsitz haben, können als Helferinnen mit beratender Stimme von der Stadtverordnetenversammlung in die Kommission gewählt werden. (§§ 4, 5 und 8 der Dienstanzweisung des Magistrats für die Schulkommissionen vom 24. März 1911. 4 Sch. IV 10.)

Bezahlte Beamte, Lehrer und Angestellte.

Stadt- und Kreisschulinspektoren.

Die Stadtschulinspektoren werden nach Anhörung der Schuldeputation vom Magistrat gewählt und als Gemeindebeamte gemäß § 56 Nr. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angestellt. Die Anstellung wird erst gültig, wenn das Königliche Provinzialschulkollegium den Auftrag zur staatlichen Kreisschulaufsicht erteilt hat. Die Übertragung des Auftrags erfolgt auf Widerruf. Eine Versetzung in ein seiner Qualifikation entsprechendes städtisches Lehramt muß sich der Schulinspektor gefallen lassen. Ein Nebenamt oder eine Lehrtätigkeit an öffentlichen und Privatinstitutionen darf er ohne Genehmigung des Magistrats nicht übernehmen. (Beschlüsse betreffend Anstellung städtischer Schulinspektoren: Vorlagen des Magistrats vom 30. Oktober 1876 und vom 15. November 1876 und Stadtverordnetenbeschlüsse vom 9. November 1876 Protokoll Nr. 11 und vom 23. November 1876 Protokoll Nr. 20, Instruktion des Magistrats für die städtischen Schulinspektoren vom 12. Januar 1877 — abgedruckt im Berliner Gemeinderecht 6. Band, S. 5—7, Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 14. Mai 1877 5934 U. IV — (Beschlüsse, Instruktion und Erlaß in den Akten Städtische Schulinspektionen Nr. 1, Band I) und Dienstanzweisung des Königlichen Provinzialschulkollegiums für die staatliche Kreisschulaufsicht zu Berlin vom 1. Mai 1908 IV. 3866 in den Akten Städtische Schulinspektionen Nr. 1 a; letztere wird in der Neuausgabe des Berliner Gemeinderechts abgedruckt.)

Die Verhältnisse der Schulinspektoren in disziplinarer Hinsicht sind in dem oben erwähnten Erlasse vom 14. Mai 1877 erörtert.

Dienstvorschrift für den städtischen Oberturnwart.

§ 1.

Der städtische Oberturnwart ist berufen, in allen allgemeinen und besonderen Fragen, welche das Berliner Turnwesen betreffen, die von den einzelnen städtischen Verwaltungsdeputationen erforderten Gutachten zu erstatten, insbesondere bei der Erbauung und Ausrüstung von Turnhallen als Sachverständiger zu fungieren.

Er muß sich von der Entwicklung des Turnbetriebes und Turnunterrichts in steter Kenntnis erhalten, von dem Stande des Turnens in Schulen und Vereinen möglichst unterrichten und zur Förderung desselben Rat und Hilfe leisten.

§ 2.

Für die sämtlichen Gemeindeschulen ist dem Oberturnwart die technische Leitung des Turnunterrichts übertragen. Er hat sich bei dieser Verpflichtung nach den Verfügungen der Schuldeputation und den von ihr genehmigten Lehrplänen zu richten.

Insbefondere hat er den genannten Unterricht sowie die Turnhallen und die Geräte so oft zu revidieren, daß wöchentlich im Durchschnitt zwei Schulen in einigen Klassen an die Reihe kommen.

Über den Revisionsbefund hat er an die Schuldeputation nach einem bestimmten Formular zu berichten. Die ihm wünschenswert erscheinenden Verbesserungen muß er in Vorschlag bringen.

Die Reparaturen der Turngeräte und die nötigen Neubeschaffungen hat er in einem von der Schuldeputation und nach Anhörung des beteiligten Hausverwalters bestimmten Geschäftsgange zu veranlassen.

§ 3.

Zur Fortbildung der Lehrenden und Entwicklung der Lehrweise hält der Oberturnwart Konferenzen ab. Je zwei Schulkreise bilden einen Konferenzbezirk. In jedem Konferenzbezirk wird vierteljährlich eine Konferenz für die Turnlehrer und eine für die Turnlehrerinnen abgehalten.

Von der Abhaltung von Turnkonferenzen wird Abstand genommen. Dafür Einführung der Ausbildungskurse für Lehrerinnen und Lehrer. Deputationsbeschluß vom 20. 3. 1907.

§ 4.

In bezug auf die Realschulen und höheren Mädchenschulen soll der Oberturnwart mitwirken bei der Beschaffung und Reparatur der Turngeräte und den etwa erforderlichen Änderungen der Turneinrichtungen.

Zu diesem Zwecke ist er befugt, den Turnunterricht in den genannten Schulen als Vertreter des Magistrats zu besuchen.

§ 5.

Der Oberturnwart muß auf besondere Einladung an den Sitzungen der Schuldeputation teilnehmen.

§ 6.

An den Sitzungen der Deputation für das städtische Turn- und Badewesen muß er regelmäßig teilnehmen. Die ihm von der Deputation übertragenen Referate muß er übernehmen.

§ 7.

Die Einrichtung und Ausrüstung der Turnhallen, welche der Deputation für das Turn- und Badewesen unterstellt sind (für Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen), hat er als Vertreter der Deputation alljährlich zu revidieren. Zu diesen Revisionen sind die zuständigen Turnwarte zuzuziehen und die Kuratoren mindestens drei Tage vorher einzuladen.

Über den Revisionsbefund ist an die Deputation zu berichten.

Der Oberturnwart ist befugt, den Turnunterricht in den bezeichneten Hallen als Vertreter des Magistrats zu besuchen. Er wird dem Unterrichte in diesen Hallen von Zeit zu Zeit beiwohnen und sich dadurch von der Art des Unterrichts der einzelnen Lehrer Kenntnis verschaffen. Sofern dabei Beobachtungen gemacht werden, welche für den Turnbetrieb von Wichtigkeit sind, so ist der Deputation für das städtische Turn- und Badewesen darüber Bericht zu erstatten.

§ 8.

Dem Oberturnwart liegt es ferner ob, mit den städtischen Turnwarten die durch die Verfügung des Kuratoriums für das städtische Turnwesen vom 16. Dezember 1874 angeordneten Konferenzen der städtischen Turnwarte, zu welcher die Mitglieder der genannten Verwaltungsabteilung einzuladen sind, als Vor-

stehender abzuhalten, ebenso die für städtische Lehrer und Lehrerinnen in der städtischen Turnhalle in der Prinzenstraße 70 eingerichtete Turnlehrerbibliothek zu verwalten und in den Grenzen der für dieselbe verfügbaren Mittel für die zweckentsprechende Ergänzung und Vervollständigung derselben zu sorgen.

§ 9.

Der städtische Oberturnwart hat den Turnunterricht und die Turneinrichtungen in den städtischen Erziehungsanstalten zweimal im Jahre (einmal im Sommer, einmal im Winter) zu revidieren und über das Ergebnis der Revisionen den betreffenden Verwaltungsjdeputationen Bericht zu erstatten.

§ 10.

Dem städtischen Oberturnwart ist es gestattet, insofern seine amtlichen Obliegenheiten ihm Zeit dafür lassen, Kurse zur Ausbildung turnerischer Lehrkräfte einzurichten und zu leiten.

Die Deputation für das städtische Turn- und Badewesen wird ihm für diesen Zweck auf geschehene Anzeige für jeden besonderen Fall Räumlichkeiten und Geräte geeigneter Turnhallen zur Verfügung stellen.

Der genannten Deputation bleibt vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses die Abhaltung derartiger Ausbildungskurse anzuordnen und der Oberturnwart ist verpflichtet, einem desfalligen Auftrage nachzukommen.

Berlin, den 7. Mai 1898.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. Belle.

Anmerkung zu § 2. Bis zum Erlaß einer eingehenden Dienstinstruktion für den Turnwart Hallwachs (Entlastung des Herrn Oberturnwarts) liegt die Beschaffung und Überwachung der Turngeräte bei den Gemeindeschulen einschließlich der Bescheinigung der Rechnungen über die Neuanschaffungen und Reparaturen, die Überwachung des Turnunterrichts an den Fortbildungsschulen und die Leitung der Ferienspiele (Turnen und Baden) dem Turnwart Hallwachs ob.

Die neuen Dienstvorschriften für den Turnwart und Oberturnwart sind zurzeit in Bearbeitung.

Inspizientin des weiblichen Handarbeitsunterrichts.

Die Einrichtung der Stelle ist vom Magistrat am 9. Oktober 1896 beschloffen und von der Stadtverordnetenversammlung durch Feststellung des Stadthaushaltsetats für 1897/98 — Spezialverwaltung 39 — genehmigt worden. Die Inhaberin der Stelle soll lebenslänglich mit den Rechten und Pflichten eines Gemeindebeamten angestellt werden.

Dienstanzweisung des Magistrats vom 23. Juni 1899 549 Sch. I 99, genehmigt vom Königlichen Provinzialschulkollegium am 31. Juli 1899 II. 4389 in actis Generalia 205, abgedruckt im Berliner Gemeinderecht 6. Band, S. 50/52.

Oberturnwart.

Eine neue Dienstanzweisung ist in Aussicht genommen.

Schulärzte.

Betreffs Einrichtung der Stellen und Bemessung des Honorars siehe Magistratsvorlage vom 22. November 1898 — Vorlage Nr. 929 — Stadtverordnetenbeschuß vom 23. Februar 1899 Protokoll Nr. 9, Magistratsvorlage vom 15. Mai 1899, Stadtverordnetenbeschuß vom 21. Dezember 1899 Protokoll Nr. 12, Genehmigungsverfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums nach eingeholter Ermächtigung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 20. Februar 1900 II. 975, Magistratsvorlage vom 28. März 1900, Stadtverordnetenbeschuß vom 19. April 1900 Protokoll Nr. 20, Vorlage vom 16. Januar 1903 (auch Dienstanzweisung zur Kenntnisaahme mitgeteilt), Stadtverordnetenbeschuß vom 26. März 1903 Protokoll Nr. 14 — abgedruckt im Berliner Gemeinderecht 6. Band, S. 64 —, dessen Abänderungen des Magistratsantrags vom 16. Januar 1903 der Magistrat am 3. April 1903 zugestimmt hat (Akten der Schuldeputation Generalia 212).

Dienstanzweisung des Magistrats vom 3. April 1903 — 1065 Sch. I 03 — abgedruckt im Berliner Gemeinderecht 6. Band, S. 61 ff.

Die Ämter des Armenarztes und des Schularztes sollen in der Regel nicht in einer Person verbunden sein (vgl. obigen Stadtverordnetenbeschuß vom 26. März 1903 und Magistratsbeschuß vom 3. April 1903).

Die Annahme erfolgt im Wege des Privatdienstvertrags auf unbestimmte Zeit. Sowohl dem Magistrat wie dem Schularzt steht eine jederzeitige vierteljährliche Kündigung zu den Quartalsterminen zu. Durch die Vereinbarung dieser Kündigungsfrist wird die Vorschrift des § 626 BGB. nicht berührt, wonach das Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (Verfügung des Magistrats vom 4. Dezember 1910. 758 G. B. I 10 in den Akten der Schuldeputation Generalia 212.)

Lehrpersonal.

Prüfungen.

Bestimmungen betreffend

- die erste Lehrerprüfung vom 15. Oktober 1872 (Zentralbl. f. d. gef. Unterrichtsverw. von 1872, S. 634) und Erlaß vom 1. Juli 1901 (Zentralbl. 1901, S. 641),
- die zweite Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralbl. 1901, S. 644),
- die Mittelschullehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralbl. 1901, S. 649),
- die Rektorprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralbl. S. 659),
- die Zeichenlehrerprüfung vom 31. Januar 1902 (Zentralbl. S. 276),
- die Turnlehrerprüfung vom 15. Mai 1894 (Zentralbl. S. 440),
- die Prüfung der Lehrerinnen vom 11. Januar 1911 (Zentralbl. S. 222 ff.),
- die Zeichenlehrerinnenprüfung vom 31. Januar 1902 (Zentralbl. S. 276),
- die Turnlehrerinnenprüfung vom 15. Mai 1894 (Zentralbl. S. 443), dazu Erlaß vom 24. Januar 1910 (Zentralbl. S. 323),
- die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 18. Mai 1908 (Zentralbl. S. 607),
- die Prüfung der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde vom 18. Mai 1908 (Zentralbl. S. 607), dazu die Erlasse vom 7. Dezember 1909 (Zentralbl. S. 294), vom 5. Februar 1910 (Zentralbl. S. 324) und vom 31. Mai 1910 (Zentralbl. S. 590).

Beschäftigung vor der Anstellung.

Regulativ, betreffend die Verwendung nicht voll oder auftragsweise beschäftigter Lehrkräfte vom 4. April 1908 (Zentralbl. f. d. gef. Unterrichtsverw. 1908, S. 528/29).

Grundsätze der Schuldeputation vom 29. März 1911 39 Sch. I gen. 11 für die Beschäftigung nicht angestellter Lehrerinnen im Berliner Gemeindefschuldienst.

Militärdienst der Lehrer.

Ministerialerlaß vom 15. Februar 1900 U. III. C. Nr. 260 und Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums vom 28. Februar 1900 Nr. II 1013 — abgedruckt im Berliner Gemeinde-recht 6. Band, S. 146/151 — in actis Lehrer-Generalia 36, 1205 Sch. I 00.

Schreiben der städtischen Schuldeputation an das Königliche Provinzialschulkollegium vom 8. April 1900 1205 Sch. I 00 in actis Lehrer-Generalia 36:

Wir sind bereit, diejenigen Lehrer, welche nur aus dem Grunde noch nicht zur Anstellung kommen können, weil die Frage der Militärdienstpflicht für sie nicht erledigt ist, auftragsweise im Schuldienste voll zu beschäftigen und ihnen die in der Besoldungsordnung vom 29. September 1898 festgesetzten Bezüge 10. Oktober für einstweilig angestellte Lehrer (1392 M.) zuzubilligen.

Von den vor dem Eintritt in den aktiven Militärdienst bei uns beschäftigten jungen Lehrern, welche mutmaßlich nach der Ableistung ihrer aktiven Militärpflicht zu uns zurückkehren werden, werden wir eine Liste führen, um sie in dem hiesigen Schuldienste, soweit Bedenken nicht entgegenstehen und geeignete Stellen vakant sind, in den Schuldienst alsbald wieder aufnehmen bzw. zur Anstellung bringen zu können.

Den in Betracht kommenden Bewerbern werden wir die in einem Exemplar beigelegte Belehrung zugehen lassen.

Wahl und Anstellung.

Gesetz vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335 ff.), betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, §§ 58—62. Der städtischen Schuldeputation ist gemäß § 61 zit. Gesetzes das der Schuldeputation in Berlin nach der Verordnung des Königlichen Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 20. Juni 1829 unter ad A I 1 zustehende Vorschlagsrecht bei der Stellenbesetzung verblieben.

Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung bei der Berufung der Lehrkräfte: Urteil des Oberverwaltungsgerichts, VIII. Senat, vom 25. November 1910 in actis Generalia 232 a.

Besoldung.

Gesetz vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93 ff.) über das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vereidigung.

Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums vom 4. März 1898 Nr. III 615 in actis Lehrer Generalia 1.

Danach haben Lehrpersonen, welche noch nicht vereidigt sind, bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Schuldienst den Dienst eid in der für die unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Form zu leisten (§ 1 Absatz 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867, GS. S. 715). Zuständig für die Vollziehung der Vereidigung des Gemeindefchullehrerpersonals ist der Vorsitzende der städtischen Schuldeputation.

Dienst anweisung

a) der Schuldeputation für die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindefschulen in Berlin vom 16. Juni 1905, 950 Sch. I. 09, genehmigt vom Königlichen Provinzialschulkollegium am 15. Juli 1909, IV. Nr. 3768;

b) der Schuldeputation für die Direktoren der Gemeindefschulen in Berlin. Der neue Entwurf ist vom Königlichen Provinzialschulkollegium noch nicht genehmigt.

Pensionierung.

Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) und Gesetz betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 133.)

§ 36 Lehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Besoldung).

Gemeindefbeschluf, betreffend die Anrechnung vor Erlaf des Gesetzes vom 26. Mai 1909 auf das Befoldungsdienstalter angerechneter Privatschuldienstzeit auf das Pensionsdienstalter (Magistratsvorlage 1148 vom 17. Dezember 1909, Stadtverordnetenbeschluf vom 22. Dezember 1909, Protokoll Nr. 18, Gemeindeblatt S. 566).

Reliktenversorgung.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587) und Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 137).

Ortsstatut II, betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Direktoren und Direktoren, sowie der angestellten Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen (mit Ausnahme der Kommunalbeamten) vom, $\frac{10. \text{März}}{14. \text{Mai}}$ 1908, bestätigt vom Oberpräsidenten am 23. Juli 1908. O. P. 13 022 (1403 G. B. I. 07.)

2. Städtische Taubstummenschule.

Ausbildung des Lehrpersonals.

An der königlichen Taubstummenanstalt beginnt alljährlich mit Anfang des Sommersemesters ein Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern und Lehrerinnen, zu dem Volksschullehrer und Lehrerinnen, anstellungsfähige Kandidaten des höheren Schulamts und der Theologie sowie Geistliche zugelassen werden können. (Allgemeine Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kursisten bei der königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin vom 10. März 1910 [Zentralbl. S. 489].)

P r ü f u n g e n.

Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 27. Juni 1878, Zentralbl. S. 386.

Abgeänderte Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 11. Juni 1881, Zentralbl. S. 462.

A n s t e l l u n g u n d P e n s i o n i e r u n g.

Die Anstellung erfolgt als Gemeindebeamter auf Lebenszeit. Ortsstatut, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten, vom 23. Juli 1908.

2. Lehrer und Lehrerinnen.

Stadtverordnetenbeschluss vom 26. April 1906, Protokoll 13, Gemeindebl. S. 173; vom 11. November 1909, Protokoll 21, Ge-

meindebl. S. 498; vom 27. Oktober 1910, Protokoll 16, Gemeindebl. S. 472, Kapitel IV, Abteilung 7 des Etats für 1911, Erläuterungen I 2.

3. S c h u l d i e n e r.

Anfangsgehalt 1400 M, Höchstgehalt 2100 M, zu erreichen nach 14 Jahren, und zwar:

1400	1500	1600	1700	1800	1900	2000	2100 M
nach	2	4	6	8	10	12	14

Dienstjahren.

Vom 1. Juli 1909 ab wird bei den Neuernennungen nach dem Gemeindebeschluß vom $\frac{5. \text{Februar}}{12. \text{März}}$ 1903 zu I verfahren.

Der Schuldienner erhält freie Dienstwohnung und freie Brennstoffe zum pensionsfähigen Werte von jährlich 450 M (Stadtverordnetenbeschluß vom 24. Juni 1909, Protokoll 13, Gemeindebl. S. 280).

3. Deputation für die städtischen Fach- u. Fortbildungsschulen.

Abchrift aus **S.-Nr. 1674 F. Sch. II 09 in actis Generalakten A Nr. I, Seite 219.**

Ortsstatut.

Auf Grund der §§ 11 und 59 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk Berlin folgendes Ortsstatut erlassen:

Einziger Paragraph.

Der Direktor des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens ist Mitglied der Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen und nimmt an deren Beratungen teil. In den von ihm bearbeiteten Angelegenheiten steht ihm ein Stimmrecht zu. Vom Vorsitz (vgl. § 26 des Regulativs über das Geschäftsverfahren für den Magistrat in Berlin vom 14. Juni 1834) ist er jedoch ausgeschlossen.

Berlin, den 8. Oktober 1909.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(gez.) R i r s c h n e r.

Bestätigt.

Potsdam, den 3. Dezember 1909.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

J. W.:

(gez.) von Winterfeld.

O. P. 22 849; zur J.-Nr. 502 F. Sch. II/11.

Grundsätze für die Anstellung, Annahme und Bezahlung des Lehrpersonals an den Fach- und Fortbildungsschulen von Berlin.

Nach den Beschlüssen beider städtischer Behörden vom 30. April, 15. Mai 1908, abgeändert durch die Stadtverordnetenbeschlüsse vom 16. Dezember 1909, Protokoll Nr. 16 Gemeindebl. 554 zur Vorlage vom 3. Dezember 1909 (Drucksache 1109) und vom 30. Juni 1910, Protokoll Nr. 29 Gemeindebl. 316 zur Vorlage vom 24. Juni 1910 (Drucksache Nr. 671).

Die Minister des Handels und der Finanzen haben sich, soweit sie an den Grundsätzen beteiligt sind, mit denselben einverstanden erklärt.

Vorbemerkung.

In Betracht kommen:

- A. Die vom Staate und der Stadt gemeinsam zu unterhaltende Baugewerkschule und höhere Webeschule sowie die von der Stadt zu unterhaltende I. Handwerkerchule, zu deren Kosten der Staat einen Zuschuß gewährt.
- B. Fach- und Fortbildungsschulen, welche von der Stadt allein unterhalten werden, und zwar:
 - I. Die höheren Fachschulen für die wahlfreie Ausbildung der Gehilfen und Meister in ihrem Berufe, nämlich die II. Handwerkerchule, Tischlerchule, Gewerbefaal.
 - II. Die Pflichtfortbildungsschulen für Lehrlinge und ungelernete Arbeiter nebst den Lehrlingsabteilungen der gewerblichen Fachschulen und etwaiger anderer Schulen, welche den Pflichtfortbildungsschulen angegliedert sind.
 - III. Die Wahlfortbildungsschulen und -anstalten für alle diejenigen, welche in ihrer beruflichen Ausbildung eine Erweiterung ihrer allgemeinen Kenntnisse erstreben.

A.

Die vom Staate und der Stadt gemeinsam zu unterhaltende Baugewerkschule und höhere Webeschule sowie die von der Stadt zu unterhaltende I. Handwerkerchule, zu deren Kosten der Staat einen Zuschuß gewährt.

I. Baugewerkschule.

§ 1. Anstellung.

1. Auf Lebenszeit werden angestellt:

- a) der Direktor,
- b) die in einer etatsmäßigen Stelle hauptamtlich voll zu beschäftigenden Lehrer.

Als solche werden angestellt Lehrer, welche die Abgangsprüfung an einer neunklassigen höheren Lehranstalt bestanden, die Diplom- oder Bauführerprüfung abgelegt haben sowie eine dreijährige nach Schluß der Hochschulzeit absolvierte Baupraxis nachweisen können. Ausnahmsweise können auch Architekten, Bauingenieure und Künstler angestellt werden, welche ein mindestens dreijähriges Studium an einer Hochschule nachweisen können und selbständig bei der Ausführung von Bauten mit Erfolg tätig gewesen sind.

Vor ihrer Anstellung haben die Lehrer eine zweijährige Probezeit durchzumachen. Die Anstellung kann nicht vor dem vollendeten 27. und nicht nach dem vollendeten 40. Lebensjahr erfolgen.

Hinsichtlich des Pensionsdienstalters, der Pensionierung und der Hinterbliebenenversorgung gelten die für die Gemeindebeamten der Stadt Berlin erlassenen Bestimmungen.

2. Durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung werden durch den Magistrat auf Vorschlag des Kuratoriums und der Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen angenommen:

- a) Lehrer, welche die gleichen Vorbedingungen erfüllen wie die fest angestellten Lehrer;
- b) Lehrer, welche neben einer technischen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Ausbildung auf einer Hochschule oder einer Berliner oder gleichwertigen auswärtigen höheren Fachschule hervorragende praktische Fähigkeiten bewiesen und eine zweijährige Probezeit als Lehrer durchgemacht haben.

Eine kontraktliche Annahme findet nur statt, wenn die Lehrer mit wöchentlich mindestens 12 Stunden dauernd beschäftigt werden können und kein öffentliches Amt bekleiden.

Eine Kündigung findet beiderseits nur zum Schluß eines Halbjahres mit einer Frist von drei Monaten statt, von Seiten der Behörde durch den Magistrat.

Die kontraktliche Annahme kann nicht nach dem vollendeten 40. Lebensjahre stattfinden.

Für die durch kündbaren Vertrag dauernd angenommenen Lehrer gelten, falls sie nicht aus einer anderen Stellung Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, die Bestimmungen über das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Berlin dauernd beschäftigten Personen.

3. Von Halbjahr zu Halbjahr werden auf Vorschlag des Direktors der Baugewerkschule durch den Direktor des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens angenommen alle sonstigen Lehrer.

Von der Annahme solcher Lehrer ist dem Kuratorium und der Deputation Kenntnis zu geben.

4. Die Zahl der Unterrichtsstunden, welche die durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung angenommenen Lehrer sowie die von Halbjahr zu Halbjahr zu beschäftigenden Lehrer erteilen, dürfen zusammen ein Viertel der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten. Hierbei bleibt der Abend- und Sonntagsunterricht unberücksichtigt.

5. Die angestellten und durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung angenommenen Lehrer müssen sich eine Veretzung an eine andere höhere Berliner Fachschule gefallen lassen.

6. In bezug auf die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals ist die zu erlassende „Dienstanzweisung“ maßgebend.

Als Pflichtstundenzahl wird festgesetzt:

- a) für den Direktor: 6,
- b) für die Lehrer:

- 1. sofern sie nur wissenschaftlichen Unterricht erteilen, 22,
- 2. sofern sie auch Übungen in den Laboratorien, in den Werkstätten oder im Zeichnen abhalten und die Zahl dieser Übungsstunden über 2 hinausgeht, 24.

Die Lehrer sind verpflichtet, wenn nach dem Ermessen des Direktors das Bedürfnis der Anstalt es erfordert, mehr Stunden, als der Pflichtstundenzahl entspricht, zu erteilen.

§ 2. Befoldung.

1. Der Direktor bezieht ein Gehalt von 7200 *M*, steigend in 3 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 600 *M* bis zum Höchstgehalt von 9000 *M*, wovon 400 *M* nicht pensionsberechtigt sind.

2. Die Lehrer beziehen ein Gehalt von 4200 *M*, steigend in 7 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 600 *M*, bis zum Höchstbetrage von 8400 *M*, wovon 400 *M* nicht pensionsberechtigt sind.

3. Die durch kündbaren Vertrag dauernd angenommenen Lehrer erhalten den ihrer Stundenzahl und ihrem Befoldungsdienstalter entsprechenden Betrag des Gehaltes der Lehrer abzüglich 1200 *M*.

Werden diese Lehrer infolge von Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so kommen die §§ 13 und 14 der Urlaubsordnung zur Anwendung. Bei Behinderung über die dort angegebene Frist hinaus wird ihr Gehalt um den Betrag der aufgewendeten Vertretungskosten gekürzt. Das Honorar für diese Vertretungen ist, sofern dieselben nicht von den hauptamtlichen Lehrern unentgeltlich zu übernehmen sind, das Anfangshonorar der kontraktlich angenommenen Lehrer.

4. Bei der Feststellung des Befoldungsdienstalters für die lebenslänglich angestellten und kontraktlich angenommenen Lehrer ist die den Zeitraum von 6 Jahren (einschließlich der Probezeit) übersteigende Beschäftigungszeit an einer Berliner höheren Fachschule in mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden, jedoch nur in ganzen Jahresabschnitten, bis zur Höhe von 6 Jahren in Anrechnung zu bringen.

Werden Lehrer, welche durch kündbaren Vertrag dauernd angenommen sind, in einer etatsmäßigen Stelle auf Lebenszeit angestellt, so ist das für ihre Befoldung als kontraktlich angenommene Lehrer festgesetzte Befoldungsdienstalter auch für die weitere Befoldung maßgebend.

5. Die Bezüge der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer werden durch den jedesmaligen Etat festgesetzt. Als Grundlage für die Befoldung dieser Lehrer wird folgendes bestimmt:

Das Stundenhonorar beträgt

- a) für Unterrichtsstunden, welche Demonstrationsvorbereitungen notwendig machen, oder für welche besondere, in hervorragender beruflicher Stellung erworbene Kenntnisse er-

forderlich sind*), für die Wochenstunde 4 *M* Anfangshonorar, steigend in 4 Stufen von 3 zu 3 Jahren um 0,50 *M* bis zum Höchstbetrage von 6 *M*;

- b) für Unterrichtsstunden, zu welchen Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung oder Fachlehrer mit höherer Fachausbildung (vgl. § 1, 2 b) und wertvollen Berufskennntnissen herangezogen werden, für die Wochenstunde 4 bzw. 3 *M*, steigend in 2 Stufen von 3 Jahren um 0,50 *M* bis zum Höchstbetrage von 5 bzw. 4 *M*;
- c) für Elementarunterricht für die Wochenstunde: Anfangshonorar 2,50 *M*, steigend in 4 Stufen von 3 zu 3 Jahren um 0,25 *M* bis zum Höchstbetrage von 3,50 *M*.

Hierbei wird das Vierteljahr zu 10 Wochen berechnet. Die in dieser Zeit auf freie Schultage fallenden Stunden werden mitbezahlt, andere nicht gegebene Stunden nicht. Das Honorar für die Vertretung ist das Anfangshonorar der betreffenden Lehrkräfte.

6. Besondere Bestimmungen für das Aufsteigen der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer:

- a) Ein Aufsteigen in eine höhere Stufe kann nur durch Einsetzung in den Etat erfolgen. Der Antrag auf Einsetzung in den Etat ist durch den Direktor unter Begründung der Würdigkeit des Lehrers rechtzeitig bei dem Kuratorium zu stellen und durch dieses sowie die Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen dem Magistrat befürwortend zu unterbreiten.
- b) Bei einer Stundenvermehrung ist für die neu übernommenen Stunden, gleichviel ob der betreffende Lehrer schon längere Zeit an der Anstalt tätig ist oder nicht, stets das Anfangshonorar zu zahlen.
- c) Bei der Neuregelung kann eine Erhöhung des Stundenhonorars nur dann beantragt werden, wenn das Anfangshonorar für den betreffenden Unterrichtsgegenstand noch nicht erreicht ist, oder das letzte erreichte Stundenhonorar schon drei Jahre lang bezogen worden ist.

*) Es handelt sich hierbei um Professoren der technischen Reichsanstalten, Regierungsräte aus dem Patentamt usw. und um Unterricht in der Instrumentenkunde und Materialienkunde.

7. Übergangsbestimmungen. Die vorstehend unter A I § 1 Nr. 1 b festgelegten Grundsätze finden auf diejenigen Lehrer, die zur Zeit des Inkrafttretens der Grundsätze an der Anstalt tätig sind und weiterbeschäftigt werden sollen, insoweit keine Anwendung, als sich durch die Neuregelung Nachteile oder Unbilligkeiten für sie ergeben.

Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Anforderungen an ihre Vorbildung und der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Unter allen Umständen ist eine Verminderung ihrer Bezüge ausgeschlossen.

Werden demnach Lehrer, die die unter A I § 1 Nr. 1 b aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, fest angestellt, so bedarf es besonderer Festsetzungen bezüglich ihres Gehaltes.

II. B e s e t z u n g.

§ 1. Anstellung.

1. Auf Lebenszeit werden angestellt

- a) der Direktor,
- b) die nachstehenden in einer etatsmäßigen Stelle hauptamtlich vollbeschäftigten Lehrerkategorien:
 - α) Lehrer, welche nach dem Besuche einer Textilschule oder Kunstschule sich in der Praxis bewährt und eine zweijährige Probezeit als Lehrer durchgemacht haben;
 - β) Lehrerinnen.

In erster Linie sollen solche Kräfte berücksichtigt werden, die die Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerinnen nach den Vorschriften vom 23. Januar 1907 besitzen.

Die Anstellung der Lehrer kann nicht vor dem vollendeten 27. Lebensjahr und nicht nach dem vollendeten 40. Lebensjahr erfolgen.

Hinsichtlich des Pensionsdienstalters, der Pensionierung und der Hinterbliebenenversorgung gelten die für die Gemeindebeamten der Stadt Berlin erlassenen Bestimmungen.

2. Durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung werden durch den Magistrat auf Vorschlag des Kuratoriums und der Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen angenommen:

- a) Meister und Meisterinnen, welche in einer etatsmäßigen Stelle hauptamtlich voll beschäftigt werden können und eine zweijährige Probezeit durchgemacht haben.

- b) Lehrer bzw. Lehrerinnen, welche die gleichen Vorbedingungen erfüllen wie die fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Eine kontraktliche Annahme im Nebenamt findet nur statt, wenn die Lehrer (Lehrerinnen) mit wöchentlich mindestens 12 Stunden dauernd beschäftigt werden können und kein anderes öffentliches Amt bekleiden.

Eine Kündigung findet beiderseits nur zum Schluß eines Halbjahres mit einer Frist von 3 Monaten statt, von Seiten der Behörde durch den Magistrat.

Für die durch kündbaren Vertrag dauernd angenommenen Lehrkräfte gelten, falls sie nicht aus einer anderen Stellung Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, die Bestimmungen über das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Berlin dauernd beschäftigten Personen.

3. Von Halbjahr zu Halbjahr werden auf Vorschlag des Direktors der Webeschule durch den Direktor des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens angenommen alle sonstigen Lehrkräfte an der höheren Webeschule.

Von der Annahme solcher Lehrkräfte ist dem Kuratorium und der Deputation Kenntnis zu geben.

4. Die Zahl der Unterrichtsstunden, welche die durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung angenommenen Lehrer sowie die von Halbjahr zu Halbjahr zu beschäftigenden Lehrer erteilen, dürfen zusammen ein Viertel der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten. Hierbei bleibt der Abend- und Sonntagsunterricht unberücksichtigt.

5. Die angestellten und durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung angenommenen Lehrer müssen sich eine Versetzung an eine andere höhere Berliner Fachschule gefallen lassen.

6. In bezug auf die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals ist die zu erlassende „Dienstsanweisung“ maßgebend.

Als Pflichtstundenzahl wird festgesetzt:

- a) für den Direktor: 6;
 b) für Lehrer 24. Diese Zahl erhöht sich auf 26, wenn 5 bis 8, auf 28, wenn 9 bis 12 Stunden auf Übungen in den Laboratorien oder im Musteraufnehmen entfallen, sie ermäßigt sich um 4, wenn mit dem gesamten Unterricht, um 2, wenn

mit dem überwiegenden Teil der Unterrichtsstunden Demonstrationsvorbereitungen verbunden sind;

- c) für Lehrerinnen 30 (Unterrichtsstunden bzw. praktische Unterweisung);
- d) für Meister im Hauptamt 40 (praktische Unterweisung bzw. Instandhaltung der Maschinen);
- e) für Meisterinnen im Hauptamt 40 (praktische Unterweisung).

§ 2. Befoldung.

1. Das Gehalt beträgt:

- a) bei dem Direktor 7200 *M*, steigend in 3 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 600 *M* bis zum Höchstgehalt von 9000 *M*, wovon 400 *M* nicht pensionsberechtigt sind;
- b) bei den Lehrern 4200 *M*, steigend in 6 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 500 *M* bis zum Höchstgehalt von 7200 *M* wovon 400 *M*. nicht pensionsberechtigt sind;
- c) bei den Lehrerinnen 2370 *M*, steigend in 5 Stufen von 3 zu 3 Jahren, und zwar in der ersten Stufe um 250 *M*, in den folgenden um je 200 *M* bis zum Höchstgehalt von 3420 *M*, wovon 226 *M* nicht pensionsberechtigt sind;
- d) bei den Meistern erster Klasse 2820 *M*, steigend in 5 Stufen von 3 zu 3 Jahren, und zwar in den ersten 4 Stufen um je 250 *M*, in der letzten Stufe um 200 *M* bis zum Höchstgehalt von 4020 *M*, wovon 226 *M* nicht ruhegeldberechtigt sind;
- e) bei den Meistern zweiter Klasse und den Meisterinnen 1880 *M*, steigend in 4 Stufen von 3 zu 3 Jahren, und zwar in den ersten beiden Stufen um je 250 *M*, in den letzten beiden Stufen um je 200 *M* bis zum Höchstgehalt von 2780 *M*, wovon 180 *M* nicht ruhegeldberechtigt sind.

2. Die nebenamtlich durch kündbaren Vertrag dauernd angenommenen Lehrer und Lehrerinnen und Meister erhalten den ihrer Stundenzahl und ihrem Befoldungsdienstalter entsprechenden Betrag des Gehaltes der betreffenden Lehrerkategorie

bei b) abzüglich 1200 *M*,

bei c) und d) abzüglich 720 *M*,

bei e) abzüglich 480 *M*.

Werden diese Lehrer und Lehrerinnen infolge von Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, ihren Unterricht zu erteilen,

so kommen die §§ 13 und 14 der Urlaubsordnung zur Anwendung. Bei Behinderung über die dort angegebene Frist hinaus, wird ihr Gehalt um den Betrag der aufgewendeten Vertretungskosten gekürzt. Das Honorar für diese Vertretung ist das Anfangshonorar der kontraktlich angenommenen Lehrer bzw. Lehrerinnen.

3. Bei der Feststellung des Beforderungsdienstalters für die lebenslänglich angestellten und kontraktlich angenommenen Lehrer (Lehrerinnen) ist die den Zeitraum von 6 Jahren (einschließlich der Probezeit) übersteigende Beschäftigungszeit an einer Berliner höheren Fachschule in mindestens 12 wöchentlichen Stunden, jedoch nur in ganzen Jahresabschnitten, bis zur Höhe von 6 Jahren in Anrechnung zu bringen.

Werden Lehrer bzw. Lehrerinnen, welche durch kündbaren Vertrag dauernd angenommen sind, in einer etatsmäßigen Stelle auf Lebenszeit angestellt, so ist das für ihre Beforderung als kontraktlich angenommene Lehrer (Lehrerinnen) festgesetzte Beforderungsdienstalter auch für die weitere Beforderung maßgebend.

4. Die Bezüge der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer (Lehrerinnen) werden durch den jedesmaligen Etat festgesetzt.

Als Grundlage für die Beforderung der Lehrer und Meister bzw. Lehrerinnen und Meisterinnen wird folgendes bestimmt:

Das Stundenhonorar beträgt

- a) für Unterrichtsstunden, welche Demonstrationsvorbereitungen notwendig machen, für die Wochenstunde 4 *M* Anfangshonorar, steigend in 2 Stufen von 3 zu 3 Jahren um 0,50 *M* bis zum Höchstbetrage von 5 *M*,
- b) für die übrigen Lehrer 3 *M* Anfangshonorar, steigend in 2 Stufen von 3 zu 3 Jahren um 0,50 *M* bis zum Höchstbetrage von 4 *M*,
- c) für die Meister 2,50 *M* Anfangshonorar, steigend in 2 Stufen von 3 zu 3 Jahren um 0,25 *M* bis zum Höchstbetrage von 3 *M*,
- d) für die Lehrerinnen 2 *M* Anfangshonorar, steigend in 2 Stufen von 3 zu 3 Jahren um 0,50 *M* bis zum Höchstbetrage von 3 *M*,
- e) für die Meisterinnen 1,50 *M* Anfangshonorar, steigend in 2 Stufen von 3 zu 3 Jahren um 0,25 *M* bis zum Höchstbetrage von 2 *M*.

Die Stundenzahl der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer usw. darf in der Regel die Höchstzahl 8 nicht übersteigen.

Hierbei wird das Vierteljahr zu 10 Wochen berechnet. Die in dieser Zeit auf freie Schultage fallenden Schulstunden werden mitbezahlt, andere nicht gegebene Stunden nicht.

Das Honorar für die Vertretung ist das Anfangshonorar der betreffenden Lehrkräfte.

5. Besondere Bestimmungen für das Aufsteigen der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer und Lehrerinnen:

- a) Ein Aufsteigen in eine höhere Stufe kann nur durch Einsetzung in den Etat erfolgen. Der Antrag auf Einsetzung in den Etat ist durch den Direktor unter Begründung der Würdigkeit des Lehrers bzw. der Lehrerin bei dem Kuratorium zu stellen und durch dieses sowie die Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen dem Magistrat befürwortend zu unterbreiten.
- b) Für neu übernommene Stunden ist, gleichviel ob der (die) betreffende Lehrer (Lehrerin) schon längere Zeit an der Anstalt tätig ist oder nicht, stets das Anfangshonorar zu zahlen.
- c) Bei der Neuregelung kann eine Erhöhung des Stundenhonorars nur dann beantragt werden, wenn das Anfangshonorar für den betreffenden Unterrichtsgegenstand noch nicht erreicht ist, oder das letzterreichte Stundenhonorar schon drei Jahre lang bezogen worden ist.

6. Übergangsbestimmungen. Die vorstehend unter A II § 1 Nr. 1 b festgelegten Grundsätze finden auf diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Grundsätze an der Anstalt tätig sind und weiterbeschäftigt werden sollen, insoweit keine Anwendung, als sich durch die Neuregelung Nachteile oder Unbilligkeiten für sie ergeben.

Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Anforderungen an ihre Vorbildung und der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Unter allen Umständen ist eine Verminderung ihrer Bezüge ausgeschlossen.

Werden demnach Lehrer oder Lehrerinnen, die die unter A II § 1 Nr. 1 b aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, fest angestellt, so bedarf es besonderer Festsetzungen bezüglich ihres Gehalts.

III. I. Handwerker Schule.

§ 1. Anstellung.

1. Auf Lebenszeit werden angestellt:

- a) der Direktor,
- b) die Lehrer: Das sind Lehrer, welche eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen und sich in der Praxis bewährt haben, oder neben einer technischen, künstlerischen oder kunstgewerblichen Ausbildung auf einer Hochschule oder Berliner oder einer gleichwertigen auswärtigen höheren Fachschule (Baugewerkschule, Handwerkerschule, Tischlerschule, Webeschule, technische Mittelschule) hervorragende praktische Fähigkeiten bewiesen haben. Der Anstellung hat eine zweijährige Probezeit als Lehrer voranzugehen.

Die Anstellung kann nicht vor dem vollendeten 27. und nicht nach dem vollendeten 40. Lebensjahre erfolgen.

Hinsichtlich des Pensionsdienstalters, der Pensionierung und der Hinterbliebenenversorgung gelten die für die Gemeindebeamten der Stadt Berlin erlassenen Bestimmungen.

2. Durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung werden durch den Magistrat auf Vorschlag des Kuratoriums und der Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen angenommen:

- a) Lehrer, welche die gleichen Vorbedingungen erfüllen wie die auf Lebenszeit angestellten Lehrer, wenn sie mit mindestens 12 Stunden wöchentlich dauernd beschäftigt werden können und kein anderes öffentliches Amt bekleiden.
- b) Fachlehrer als Gehilfen der Lehrer (Assistenten) wie bei a.
- c) Meister für die praktische Unterweisung im Handwerk bzw. in der Handhabung von Maschinen, wenn sie in einer etatsmäßigen Stelle hauptamtlich voll oder nebenamtlich mit wöchentlich mindestens 12 Stunden dauernd beschäftigt werden können.

Eine Kündigung findet beiderseits nur zum Schluß eines Halbjahres mit einer Frist von 3 Monaten statt, von seiten der Behörde durch den Magistrat.

Für die durch kündbaren Vertrag dauernd angenommenen Lehrer gelten, falls sie nicht aus einer anderen Stellung Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, die Be-

stimmungen über das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Berlin dauernd beschäftigten Personen.

3. Von Halbjahr zu Halbjahr werden auf Vorschlag des Direktors der Anstalt durch den Direktor des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens angenommen alle sonstigen Lehrkräfte an der Handwerkerschule. Von ihrer Annahme ist dem Kuratorium und der Deputation Kenntnis zu geben.

Die angestellten und durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung angenommenen Lehrer müssen sich eine Versetzung an eine andere höhere Berliner Fachschule gefallen lassen.

4. In bezug auf die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals an der Handwerkerschule ist die zu erlassende „Dienstanzweisung“ maßgebend.

Als Pflichtstundenzahl wird festgesetzt:

- a) für den Direktor zurzeit keine,
- b) für die ordentlichen Lehrer 24. Sie erhöht sich auf 26, wenn 5 bis 8, auf 28, wenn 9 bis 12 Stunden auf Übungen in den Laboratorien oder in den Werkstätten entfallen, sie ermäßigt sich um 4, wenn mit dem gesamten Unterricht, um 2, wenn mit dem überwiegenden Teil der Unterrichtsstunden Demonstrationsvorbereitungen verbunden sind,
- c) für Meister im Hauptamt 48.

§ 2. Befoldung.

1. Das Gehalt beträgt:

- a) bei dem Direktor 7200 *M*, steigend in drei Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 600 *M* bis zum Höchstgehalt von 9000 *M*, wovon 400 *M* nicht pensionsberechtigt sind,
- b) bei den Lehrern 4200 *M*, steigend in 6 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 500 *M* bis zum Höchstgehalt von 7200 *M*, wovon 400 *M* nicht pensionsberechtigt sind,
- c) bei den Meistern im Hauptamt 2580 *M*, steigend in 5 Stufen von 3 zu 3 Jahren und zwar für die ersten 4 Stufen um je 250 *M*, für die letzte um 200 *M* bis zu einem Höchstgehalt von 3780 *M*, wovon 180 *M* nicht ruhegeldberechtigt sind.

2. Die nebenamtlich durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung angenommenen Lehrkräfte erhalten den ihrer Stunden-

zahl und ihrem Beforderungsdienstalter entsprechenden Betrag des Gehaltes der Lehrer oder Meister:

bei b) abzüglich 1200 *M.*,

bei c) abzüglich 480 *M.*

Werden diese Lehrkräfte infolge von Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so kommen die §§ 13 und 14 der Urlaubsordnung zur Anwendung. Bei Behinderung über die Urlaubszeit hinaus wird ihr Gehalt um den Betrag der aufgewendeten Vertretungskosten gekürzt. Das Honorar für diese Vertretungen ist, sofern dieselben nicht von den hauptamtlichen Lehrern unentgeltlich zu übernehmen sind, das Anfangshonorar der kontraktlich angenommenen Lehrkräfte.

3. Bei der Feststellung des Beforderungsdienstalters für die lebenslänglich angestellten und durch kündbaren Vertrag dauernd angenommenen Lehrkräfte ist die den Zeitraum von 6 Jahren (einschließlich der Probezeit) übersteigende Beschäftigungszeit an einer Berliner höheren Fachschule in mindestens 12 Wochenstunden, jedoch nur in ganzen Jahresabschnitten, bis zur Höhe von 6 Jahren in Anrechnung zu bringen.

Werden Lehrer oder Meister, welche durch kündbaren Vertrag dauernd angenommen sind, in einer etatsmäßigen Stelle auf Lebenszeit angestellt, so ist das für ihre Beforderung als kontraktlich angenommene Lehrer oder Meister festgesetzte Beforderungsdienstalter auch für die weitere Beforderung maßgebend.

4. Die Bezüge der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer werden durch den jedesmaligen Etat festgesetzt.

Als Grundlage für die Beforderung dieser Lehrer wird folgendes bestimmt:

Das Stundenhonorar beträgt:

- a) für Unterrichtsstunden, welche Demonstrationsvorbereitungen notwendig machen, oder für welche besondere, in hervorragender beruflicher Stellung erworbene Kenntnisse erforderlich sind, für die Wochenstunde: Anfangshonorar 4 *M.*, steigend in 4 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 0,50 *M.*, bis zum Höchstbetrage von 6 *M.*;
- b) für Unterrichtsstunden, zu welchen Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung oder Fachlehrer mit höherer Fachausbildung (Baugewerkschule, Handwerkerschule, Tischlerschule, Web-

(schule, technische Mittelschule) und wertvollen Berufskenntnissen herangezogen werden, für die Wochenstunde: Anfangshonorar 4 bzw. 3 *M.*, steigend in 2 Stufen von 3 Jahren um je 0,50 *M.* bis zum Höchstbetrage von 5 bzw. 4 *M.*;

- c) für Elementarunterricht für die Wochenstunde: Anfangshonorar 2,50 *M.*, steigend in 4 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 0,25 *M.* bis zum Höchstbetrage von 3,50 *M.*

Sierbei wird das Vierteljahr zu 10 Wochen berechnet. Die in dieser Zeit auf freie Schultage fallenden Stunden werden mitbezahlt andere nicht gegebene Stunden nicht.

Das Honorar für die Vertretung ist das Anfangshonorar der betreffenden Lehrkräfte.

5. Besondere Bestimmungen für das Aufsteigen der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer:

- a) Ein Aufsteigen in eine höhere Stufe kann nur durch Einsetzung in den Etat erfolgen. Der Antrag auf Einsetzung in den Etat ist durch den Direktor unter Begründung der Würdigkeit des Lehrers rechtzeitig bei dem Kuratorium zu stellen, und durch dieses sowie die Deputation für das Fach- und Fortbildungsschulwesen dem Magistrat befürwortend zu unterbreiten.
- b) Bei einer Stundenvermehrung ist für die neu übernommenen Stunden, gleichviel ob der betreffende Lehrer schon längere Zeit an der Anstalt tätig ist oder nicht, stets das Anfangsstundenhonorar zu zahlen.
- c) Bei der Neuregelung kann eine Erhöhung des Stundenhonorars nur dann beantragt werden, wenn das Anfangshonorar für den betreffenden Unterrichtsgegenstand noch nicht erreicht ist, oder das letzt erreichte Stundenhonorar schon 3 Jahre lang bezogen worden ist.

6. Übergangsbestimmungen. Die vorstehend unter A III § 1 Nr. 1 b festgelegten Grundsätze finden auf diejenigen Lehrer, die zurzeit des Inkrafttretens der Grundsätze an der Anstalt tätig sind und weiter beschäftigt werden sollen, insoweit keine Anwendung, als sich durch die Neuregelung Nachteile oder Unbilligkeiten für sie ergeben.

Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Anforderungen an ihre Vorbildung und der Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Unter allen Umständen ist eine Verminderung ihrer Bezüge ausgeschlossen.

Werden demnach Lehrer, die die unter A III § 1 Nr. 1b aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, fest angestellt, so bedarf es besonderer Festsetzungen bezüglich ihres Gehaltes.

B.

Die von der Stadt allein unterhaltenen Fach- und Fortbildungsschulen.

I. Die höheren Fachschulen.

(II. Handwerkerschule, Tischlerschule, Gewerbeaal.)

Anstellung und Besoldung wie bei der I. Handwerkerschule, jedoch mit der Abweichung, daß das Gehalt des Direktors der Tischlerschule 6600 M, steigend in 3 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 600 M bis zum Höchstgehalt von 8400 M, beträgt, wovon 400 M nicht pensionsberechtigt sind.

II. Die Pflichtfortbildungsschulen.

§ 1. Anstellung.

1. Auf Lebenszeit werden angestellt:

- a) die Direktoren,
- b) die Fortbildungsschullehrer.

Zur festen Anstellung können solche Personen gelangen, die die für den Unterricht in den Fortbildungsschulen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, insbesondere müssen sie über Aufgaben, Einrichtung und Methoden der Fortbildungsschule, über Geschäfts- und Bürgerkunde Bescheid wissen. Weiter müssen sie durch Fachunterricht und praktische Arbeit in einem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe sich nachweislich Kenntnisse in einem Handwerk, einem industriellen oder kaufmännischen Geschäftszweige angeeignet haben.

In Betracht kommen:

1. Volksschullehrer, insbesondere solche, welche die vom Magistrat anerkannten Fortbildungskurse besucht und sich praktisch ausgebildet haben.
2. Zeichenlehrer, Techniker, Architekten und sonstige Fachleute, welche eine höhere Fachschule mit Erfolg besucht und sich zwei Jahre als Lehrer im Unterrichten bewährt haben. Auch für sie ist der Besuch der vom Magistrat anerkannten Fortbildungskurse erwünscht.

3. Personen, welche die Abschlußprüfung der Handelshochschule bestanden haben.

Es ist zulässig, besonders tüchtige, im Fortbildungsschuldienste bewährte Kräfte von auswärts ohne besondere Prüfung anzustellen.

Von den auf Lebenszeit angestellten Lehrern soll mindestens der vierte Teil der unter 2 genannten Kategorie von Lehrern angehören.

Die Anstellung kann nicht vor dem vollendeten 27. und nicht nach dem vollendeten 40. Lebensjahre erfolgen.

Sichtlich des Pensionsdienstalters, der Pensionierung und der Hinterbliebenenversorgung gelten die für die Gemeindebeamten der Stadt Berlin erlassenen Bestimmungen.

2. Durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung werden durch den Magistrat auf Vorschlag der Deputation für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen angenommen: Lehrer, Techniker, Architekten und Fachleute, welche die gleichen Vorbedingungen erfüllen wie die auf Lebenszeit angestellten Fortbildungsschullehrer, wenn sie mit wöchentlich mindestens 12 Stunden dauernd beschäftigt werden können und kein anderes öffentliches Amt bekleiden.

Eine Kündigung findet beiderseits nur zum Schluß eines Halbjahres mit einer Frist von drei Monaten statt, von Seiten der Behörde durch den Magistrat.

Für die durch kündbaren Vertrag dauernd angenommenen Lehrer gelten, falls sie nicht aus einer anderen Stellung Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben, die Bestimmungen über das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Berlin dauernd beschäftigten Personen.

3. Von Halbjahr zu Halbjahr werden auf Vorschlag des Direktors der Anstalt durch den Direktor des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens angenommen alle sonstigen Lehrkräfte an diesen Schulen.

Über die Annahme ist der Deputation Kenntnis zu geben.

4. In bezug auf die Rechte und Pflichten des Lehrpersonals ist die zu erlassende „Dienstanzweisung“ maßgebend.

Als Pflichtstundenzahl wird festgesetzt:

- a) für die Direktoren: zurzeit keine,
- b) für die Fortbildungsschullehrer: 24.

§ 2. Befoldung.

1. Das Gehalt beträgt:

- a) bei den Direktoren: Anfangsgehalt 6200 *M.*, steigend in 3 Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 600 *M.* bis zum Höchstgehalt von 8000 *M.*,
- b) bei den Fortbildungsschullehrern: Gehalt wie bei den endgültig angestellten Gemeindefschullehrern zuzüglich einer pensionsfähigen Zulage von 600 *M.*

2. Die durch kündbaren Vertrag zu dauernder Beschäftigung angenommenen Lehrer erhalten den ihrer Stundenzahl und ihrem Befoldungsdienstalter entsprechen den Betrag des Gehaltes der festangestellten Lehrer, abzüglich des für die Gemeindefschullehrer festgesetzten Wohnungsgeldes.

Werden diese Lehrer infolge von Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so kommen die §§ 13 und 14 der Urlaubsordnung zur Anwendung. Bei Behinderung über die Urlaubszeit hinaus wird ihr Gehalt um den Betrag der aufgewendeten Vertretungskosten gekürzt. Das Honorar für diese Vertretungen, sofern dieselben nicht von den hauptamtlichen Lehrern unentgeltlich zu übernehmen sind, ist das Anfangshonorar der kontraktlich angenommenen Lehrkräfte.

3. Bei der Feststellung des Befoldungsdienstalters für die lebenslänglich angestellten und kontraktlich angenommenen Lehrer ist bei den aus dem Dienste der Stadt Berlin in den Pflichtfortbildungsschuldienst übertretenden Lehrern der Gemeindefbeschuß

5. Februar
vom 2. März 1903, betreffend die Anrechnung von Dienst- und

Beschäftigungszeit, maßgebend, für diejenigen Lehrer, welche aus dem Dienste des Reiches, des Staates oder einer anderen Gemeinde in den Pflichtfortbildungsschuldienst von Berlin übertreten, behält sich der Magistrat die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeit von Fall zu Fall vor, bei den aus der Praxis hervorgehenden Lehrern kann die über 6 Jahre hinausgehende Tätigkeit in der Praxis (ausschließlich der Lehrzeit) bis zu 4 Jahren auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden.

Werden Lehrer, welche durch kündbaren Vertrag angenommen sind, als ordentliche Lehrer angestellt, so ist das für ihre Befoldung als kontraktlich angenommene Lehrer festgesetzte Befoldungsdienstalter auch für die weitere Befoldung maßgebend.

4. Die Bezüge der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer werden durch den jedesmaligen Etat festgesetzt.

Sie erhalten zurzeit 3 *M* für die Wochenstunde. Hierbei wird das Vierteljahr zu 10 Wochen berechnet.

Die in dieser Zeit auf freie Schultage fallenden Stunden werden mitbezahlt, andere nicht gegebene Stunden nicht.

III. Die Wahlfortbildungsschulen und = Anstalten.

Eine Regelung der Anstellung und Befoldung der Leiter und Lehrer dieser Schulen bleibt bis zu ihrer endgültigen Ausgestaltung vorbehalten. Bis dahin werden die Leiter und Lehrer von Halbjahr zu Halbjahr angenommen. Für die Befoldung der Leiter bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Befoldung der Lehrer findet nach den Grundsätzen der von Halbjahr zu Halbjahr angenommenen Lehrer an den höheren Fachschulen statt.

Berlin, den 20. September 1910.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

4. Deputation für das städtische Turn- und Badewesen.

Das Personal der Flußbadeanstalten wird stets nur für eine Badeperiode angenommen.

Die Verwaltung der Volks- und Flußbadeanstalten erfolgt mit Ausnahme des Volksbades Gerichtstraße durch Stadtsekretäre im Nebenamt. Bei dieser Anstalt wird ein Verwalter im Hauptamt zunächst im Privatdienstverhältnis beschäftigt; seine Anstellung als Betriebsbeamter auf Kündigung ist beantragt. Er erhält Dienstbezüge nach der für die Markthalleninspektoren festgesetzten Gehaltsordnung (3000—5000 *M* in 10 zweijährigen Steigungen von je 200 *M* unter Anrechnung von 600 *M* für die Dienstwohnung und Brennstoffe).

Die Befoldungsordnungen für die Bediensteten der Volks- und Flußbadeanstalten sind als Anhang zum Etat der Badeanstalten — VI. 3 — abgedruckt.

5. Steuerdeputation, Abteilung II.

Besondere Bestimmungen für die in der Steuerdeputation Abteilung II beschäftigten Beamten sind nicht vorhanden. Die Wahl und Ernennung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Voreinschätzungs-Unterkommission erfolgt auf Grund Artikel 44 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906.

6. Städtische Parkdeputation.

Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit eines Gärtnerausschusses für die Gärtner der städtischen Parkverwaltung zu Berlin vom 1. 3. 1913 und Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit eines Arbeiterausschusses für die Arbeiter der städtischen Parkverwaltung zu Berlin vom 1. 3. 1913. Hierzu vgl. die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausschüsse vom 15. 11. 1912 (S.-Nr. 1130 G. B. 1. 12) Nr. 16 im allgemeinen Teil.

7. Städtische Tiefbaudeputation.

Auszug aus der Geschäftsanweisung der Tiefbaudeputation.

§ 7.

Stellung des Stadtbaurats.

Der Stadtbaurat hat die oberste Leitung und Aufsicht über sämtliche technische Arbeiten und ist der Vorgesetzte aller bei der Deputation beschäftigten technischen Beamten, Landmesser und Techniker.

Jede an ein Bauamt oder einen technischen Beamten oder Techniker zu erlassende Verfügung ist, sofern sie eine technische Arbeitsleistung betrifft, dem Stadtbaurat zur Mitzeichnung vorzulegen.

Der Stadtbaurat ist befugt zu bestimmen, welche Arbeiten unter seiner eigenen Leitung vorbereitet oder ausgeführt werden sollen.

Auf der Baustelle ist er befugt, Anordnungen zur sofortigen Ausführung zu treffen. Über derartige Anordnungen hat der davon betroffene Beamte oder Techniker sofort eine Registratur aufzunehmen und diese dem Leiter des Bauamts zur Kenntnis

nahme vorzulegen, der sie zur nachträglichen Anerkennung an den Stadtbaurat weiterreicht. Glaubt der Leiter des Bauamtes bei einer abweichenden Ansicht beharren zu müssen, so hat er hiervon der Deputation sogleich Anzeige zu erstatten. In dringenden Fällen ist der Stadtbaurat befugt, die Fortsetzung des Baues zu hindern.

§ 8.

Das technische Bureau.

Dem Stadtbaurat ist zur Vorbereitung der durch ihn zu erledigenden Angelegenheiten ein technisches Bureau beizugeben, das in Abteilungen zerfällt. Die Geschäftsverteilung zwischen diesen regelt der Stadtbaurat. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Magistratsbaurat oder Stadtbauinspektor. Einer dieser Abteilungsvorstände wird vom Magistrat zum ständigen Vertreter des Stadtbaurats ernannt und hat die Befugnis, diesen bei dessen Behinderung zu vertreten.

§ 9.

Die Stadtbauämter.

Für die Angelegenheiten der Tiefbauverwaltung ist das Reichsbild in Bauamtsbezirke eingeteilt. An der Spitze jedes Bauamts steht ein Magistratsbaurat oder Stadtbauinspektor. Dem Vorsteher jedes Stadtbauamts wird in der Regel ein Stadtbaumeister überwiesen, der gleichzeitig dessen ständige Vertretung zu übernehmen hat.

Der Tiefbaudeputation bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle von der örtlichen Zuständigkeit abzuweichen.

Berlin, den 28. Juni 1909.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

Auszug aus der Anweisung über die Tätigkeit der Vorsteher der Tiefbauämter in straßenbaupolizeilichen Angelegenheiten.

§ 1.

Die Vorsteher der Tiefbauämter sind Beamte der städtischen Polizeiverwaltung. Als solche führen sie eine Erkennungskarte.

§ 2.

Sie haben die polizeiliche Aufsicht über die öffentlichen Straßen und Brücken mit allen auf, über und unter diesen befindlichen Anlagen. Bei dieser Aufsicht werden sie von den Stadtbauassistenten des Bauamts unterstützt, welche sich fortgesetzt in genauer Kenntnis der ihnen zugewiesenen Teile des Bauamtsbezirks halten müssen.

Berlin, den 26. November 1910.

Städtische Polizeiverwaltung, Abteilung I
(Straßenbau).

Der Ober-Bürgermeister.

R i r s c h n e r.

Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit eines Arbeiterauschusses für die Arbeiter eines städtischen Steindepots.

§ 1.

Für die auf den städtischen Steindepotplätzen beschäftigten Arbeiter wird ein Arbeiterauschuß eingesetzt. Die Mitglieder sind von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Einrichtung des Arbeiterauschusses bezweckt, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Wünsche und Beschwerden vorzutragen und auf Verlangen des mit der Aufsicht über das Steindepot betrauten Stadtbauinspektors sich über Fragen, die das Wohl der Arbeiter betreffen, gutachtlich zu äußern. Die Wünsche und Beschwerden müssen allgemeiner Natur sein, sie sind vom Arbeiterauschuß bei dem Steindepotverwalter vorzubringen.

§ 2.

Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, für jedes Mitglied ist ein Erfahrmann zu wählen.

§ 3.

Wahlberechtigt sind alle, mindestens 21 Jahre alten, auf den Steindepotplätzen beschäftigten, verfügungsfähigen Arbeiter deutscher Reichsangehörigkeit. Wählbar sind diejenigen, mindestens 25 Jahre alten, auf den Steindepotplätzen beschäftigten verfügungsfähigen Arbeiter deutscher Reichsangehörigkeit, für die mindestens 100 Wochen lang Invalidenversicherungsbeiträge für auf dem Steindepot geleistete Arbeiten entrichtet worden sind und die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Ausschußmitglieder, die wegen Ablauf der Wahlzeit ausscheiden, sind wieder wählbar.

§ 4.

Die Wahlen zum Arbeiterausschuß sind unmittelbar und geheim, sie werden durch Abgabe von Stimmzetteln an den Steindepotverwalter oder den von dem Stadtbauinspektor mit der Leitung der Wahl Beauftragten vollzogen. Der Leiter der Wahl hat einen Protokollführer zuzuziehen.

Die Arbeiter können von dem Stadtbauinspektor nach ihrer Beschäftigungsart und nach den Depotplätzen in Gruppen eingeteilt werden, deren jede ein oder mehrere Ausschußmitglieder mit den dazu gehörigen Ersatzmännern aus ihrer Mitte zu wählen hat.

Tag und Stunde der Wahl werden eine Woche vorher von dem Steindepotverwalter durch Anschlag bekannt gemacht. Vor der Bekanntmachung ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Arbeiter, erforderlichenfalls unter Angabe der Wahlgruppen und der Zahl der aus jeder Gruppe zu wählenden Ausschußmitglieder, zur Einsicht auszulegen. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage für die Zulassung zur Wahl, soweit es nicht binnen einer Woche vom Tage der Auslegung an bemängelt wird. Über Ausstellungen gegen das Verzeichnis entscheidet der Stadtbauinspektor.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist absolute Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zunächst bald zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der doppelten Anzahl der zu wählenden Personen, eine engere Wahl statt.

Beschwerden über die Gültigkeit der Wahl sind nur binnen einer Woche vom Wahltag ab zulässig, sie werden vom Stadtbauinspektor entschieden.

Die Gewählten haben sich binnen zwei Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses über die Annahme der Wahl zu erklären. Beim Ausbleiben einer Erklärung gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 5.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf drei Jahre.

§ 6.

Das Amt der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner erlischt

1. mit der definitiven Entlassung oder dem freiwilligen Austritt aus der Beschäftigung beim Steindepot, oder wenn infolge Arbeitsmangels die Beschäftigung länger als 4 Wochen geruht hat.

2. durch Niederlegung des Amtes,

3. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Scheidet ein Ausschußmitglied oder ein Ersatzmann aus, so ist möglichst bald eine Neuwahl für die noch laufende Wahlzeit vorzunehmen.

§ 7.

Verhandlungen des Ausschusses finden nach Bedürfnis statt. Über das Vorliegen eines Bedürfnisses entscheidet der Steindepotverwalter.

Auf Antrag von 3 Ausschußmitgliedern muß die Einberufung des Ausschusses erfolgen.

§ 8.

Die Verhandlungen finden unter dem Vorsitz des Steindepotverwalters oder des von dem Stadtbauinspektor für diesen bestellten Vertreters statt. Der Vorsitzende setzt die Zeit des Zusammentretens und die Tagesordnung fest. Diese soll den Ausschußmitgliedern in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstage mitgeteilt werden. Beratungsgegenstände, die erst nach Mitteilung der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden angemeldet werden, kann dieser von der Erörterung ausschließen.

Dem Stadtbauinspektor bleibt vorbehalten, andere Personen an den Verhandlungen zwecks Beratung teilnehmen zu lassen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 9.

Die Beratungen des Ausschusses sind von einem, durch den Vorsitzenden zu bestimmenden, Protokollführer zu protokollieren; es sind die Namen der Anwesenden, die einzelnen verhandelten Gegenstände und das Ergebnis der Abstimmungen im Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von allen Anwesenden zu vollziehen und dem Stadtbauinspektor zur Aufbewahrung einzureichen.

§ 10.

Dienstverfäumnis aus Anlaß der Teilnahme an der Wahl und an den Ausschusssitzungen hat Lohnkürzung nicht zur Folge.

§ 11.

Der Stadtbauminспекtor sowie die Städtische Baudeputation, Abteilung II sind befugt, Arbeiterausschüsse, die sich nach ihrem Ermessen als zur Erfüllung der gestellten Aufgaben ungeeignet erweisen, aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen.

§ 12.

Die Tätigkeit des Arbeiterausschusses ruht, sobald die Anzahl der auf den Steindepotplätzen beschäftigten Arbeiter unter 30 beträgt.

Berlin, den 20. März 1903.

Städtische Baudeputation, Abteilung II.

gez. Voigt.

Neue Bestimmungen sind unter dem 14. 1. 1913 erlassen und am 27. 1. 1913 vom Magistrat genehmigt worden. Vgl. hierzu die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausschüsse vom 15. 11. 1912 (J.-Nr. 1130 G. B. 1. 12.) Nr. 16 im allgemeinen Teil.

Zu J.-Nr. 119 B. II. 11.

Arbeitsordnung für die städtischen Chausseearbeiter.

§ 1.

Annahme und Entlassung.

Die Annahme und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch den Chausseeaufseher mit Genehmigung des Vorstehers des zuständigen Tiefbauamts. Die Genehmigung kann nachträglich erteilt werden.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist für beide Teile von einer Kündigung nicht abhängig.

Das Arbeitsverhältnis gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung der Verwaltung als aufgelöst, wenn der Arbeiter mit der Arbeit aufhört, falls nicht aus besonderen Gründen (§ 7) eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet.

§ 2.

Verhalten bei der Arbeit.

Die Arbeiter haben den Anordnungen des Chausseeauffsehers oder seines Vertreters (Vorarbeiters, Arbeiters) Folge zu leisten, fleißig zu arbeiten, nüchtern und verträglich zu sein. Insbesondere haben mehrere bei einer Arbeit beschäftigte Arbeiter sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen.

Auf Erfordern ist auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten.

§ 3.

Beginn und Ende der Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit dauert mit Ausschluß der Pausen 9 Stunden; sie wird im allgemeinen wie folgt festgesetzt:

vom 15. März bis einschließlich 30. September

von früh 6½ bis abends 5½ Uhr,

Pausen: Frühstück von 8 bis 8½ Uhr,

Mittag von 12 bis 1 Uhr,

Vesper von 3½ bis 4 Uhr,

vom 1. bis einschließlich 31. Oktober und vom 15. Februar bis einschließlich 14. März

von früh 6½ bis abends 5 Uhr,

Pausen: Frühstück von 8 bis 8½ Uhr,

Mittag von 12 bis 1 Uhr,

vom 1. November bis einschließlich 14. Februar

von früh 7 bis abends 5 Uhr,

Pausen: Frühstück von 8½ bis 9 Uhr,

Mittag von 12 bis 12½ Uhr.

An den Zahltagen (siehe § 8) und an den Tagen vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Neujahr findet der Arbeitschluß um 3 Uhr statt, jedoch unter Bezahlung der üblichen Arbeitszeit, die Mittagspause beträgt an solchen Tagen eine halbe Stunde.

§ 4.

Einhalten der Arbeitszeit.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich zu den für den Arbeitsbeginn oder Wiederbeginn festgesetzten Zeiten pünktlich einzufinden und die Arbeit unverzüglich zu beginnen. Falls ein Arbeiter sich verspätet, hat er sich sofort nach seiner Ankunft bei dem Chaussee-

auffeher oder dessen Stellvertreter zu melden. Er hat auf Löhnung nur für die nach dieser Meldung geleisteten vollen Arbeitsstunden Anspruch.

Arbeiter, die wiederholt unpünktlich sind, werden entlassen.

§ 5.

Unterbrechung der Arbeit.

Ist ein Arbeiter genötigt, kurze Zeit auszutreten, so hat er dies seinem Vorarbeiter oder einem seiner Mitarbeiter zu sagen. Wer längere Zeit austreten muß oder die Arbeit während des Tages verlassen will, hat sich bei dem Chausseeauffeher zu melden. Unterläßt er die Meldung, so erhält er nur die vollen Stunden bezahlt, während deren er nachweislich gearbeitet hat.

§ 6.

Stückarbeiten.

Werden Stückarbeiten mangelhaft oder schlecht ausgeführt, so steht es dem Leiter des Tiefbauamts frei, die Einheitspreise nach seinem Ermessen herabzusetzen.

§ 7.

Lohn.

Die Arbeiter haben Anspruch auf Lohn nur für diejenige Zeit, während deren sie tatsächlich gearbeitet haben.

In Fällen unverschuldeter Krankheit wird der Lohn nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als vier Wochen gewährt. Befindet sich der Arbeiter länger als ein Jahr im städtischen Dienst, so wird der Lohn für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt, eine mehr als sechswöchige Fortzahlung des Lohnes kann erfolgen, wenn die Erkrankung in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstverrichtung steht.

In Fällen militärischer Einziehung zu den 12 bis 14 Tage währenden Landwehrübungen wird der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortgezahlt. Verheiratete Reservisten, welche über 2 Jahre im städtischen Dienst stehen, erhalten bei längeren Friedensübungen während vier Wochen die Hälfte dieses Lohnes.

§ 8.

L o h n z a h l u n g.

Der Lohn wird vierzehntägig gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel am 3. Tage nach Ablauf der Zeit, für welche er zu zahlen ist.

An den Zahltagen begeben sich die Arbeiter nach Schluß der Arbeit (§ 3, letzter Absatz) an die festgesetzten Zahlstellen zur Empfangnahme des Lohnes.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Lohn persönlich in Empfang zu nehmen; in Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen kann der Lohn an einen Beauftragten, der sich glaubhaft ausweisen kann, gezahlt werden, doch bleibt es der Verwaltung überlassen, das Geld auf Kosten des Arbeiters diesem durch die Post zu übersenden.

Jeder Arbeiter hat das Geld beim Empfange nachzuzählen und etwaige Beanstandungen sofort anzubringen. Ebenso sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Lohnberechnung sogleich zu erheben.

§ 9.

B e s c h w e r d e n.

Etwaige Klagen sind bei dem Chausseeaufseher, Klagen über diesen bei dem Vorsteher des zuständigen Tiefbauamts anzubringen.

Berlin, den 7. Juni 1909.

Städtische Tiefbaudeputation.

Zu S.-Nr. 119 B. II. 11.

Arbeitsordnung für die Arbeiter auf dem städtischen Steinlagerplatz.

§ 1.

A n n a h m e u n d E n t l a s s u n g.

Die Annahme und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch den Verwalter oder den Aufseher des Lagerplatzes mit Genehmigung des Vorstehers des zuständigen Tiefbauamts. Die Genehmigung kann nachträglich erteilt werden.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist für beide Teile von einer Kündigung nicht abhängig.

Das Arbeitsverhältnis gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung der Verwaltung als aufgelöst, wenn der Arbeiter mit der Arbeit

aufhört, falls nicht aus besonderen Gründen (§ 6) eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet.

§ 2.

Verhalten bei der Arbeit.

Die Arbeiter haben den Anordnungen des Aufsehers oder seines Vertreters (Vorarbeiters, Arbeiters) Folge zu leisten, fleißig zu arbeiten, nüchtern und verträglich zu sein. Insbesondere haben mehrere bei einer Arbeit beschäftigte Arbeiter sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen.

Auf Erfordern ist auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten.

§ 3.

Beginn und Ende der Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit dauert mit Ausschluß der Pausen 9 Stunden; sie wird im allgemeinen wie folgt festgesetzt:

vom 15. März bis einschließlich 30. September

von früh 6½ bis abends 5½ Uhr,

Pausen: Frühstück von 8 bis 8½ Uhr,

Mittag von 12 bis 1 Uhr,

Vesper von 3½ bis 4 Uhr,

vom 1. bis einschließlich 31. Oktober und vom 15. Februar bis einschließlich 14. März

von früh 6½ bis abends 5 Uhr,

Pausen: Frühstück von 8 bis 8½ Uhr,

Mittag von 12 bis 1 Uhr,

vom 1. November bis einschließlich 14. Februar

von früh 7 bis abends 5 Uhr,

Pausen: Frühstück von 8½ bis 9 Uhr,

Mittag von 12 bis 12½ Uhr.

An den Zahltagen (siehe § 7) und an den Tagen vor Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Neujahr findet der Arbeitschluß um 3 Uhr statt, jedoch unter Bezahlung der üblichen Arbeitszeit, die Mittagspause beträgt an solchen Tagen eine halbe Stunde.

§ 4.

Einhalten der Arbeitszeit.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich zu den für den Arbeitsbeginn oder Wiederbeginn festgesetzten Zeiten pünktlich einzufinden und

die Arbeit unverzüglich zu beginnen. Falls ein Arbeiter sich verspätet, hat er sich sofort nach seiner Ankunft bei dem Aufseher oder dessen Stellvertreter zu melden. Er hat auf Löhnung nur für die nach dieser Meldung geleisteten vollen Arbeitsstunden Anspruch.

Arbeiter, die wiederholt unpünktlich sind, werden entlassen.

§ 5.

U n t e r b r e c h u n g d e r A r b e i t .

Ist ein Arbeiter genötigt, kurze Zeit auszutreten, so hat er dies seinem Vorarbeiter oder einem seiner Mitarbeiter zu sagen. Wer längere Zeit austreten muß oder die Arbeit während des Tages verlassen will, hat sich bei dem Aufseher zu melden. Unterläßt er die Meldung, so erhält er nur die vollen Stunden bezahlt, während deren er nachweislich gearbeitet hat.

§ 6.

L o h n .

Die Arbeiter haben Anspruch auf Lohn nur für diejenige Zeit, während deren sie tatsächlich gearbeitet haben.

In Fällen unverschuldeter Krankheit wird der Lohn nach Abzug des Krankengeldes und in der Regel nicht länger als vier Wochen gewährt. Befindet sich der Arbeiter länger als ein Jahr im städtischen Dienst, so wird der Lohn für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt, eine mehr als sechswöchige Fortzahlung des Lohnes kann erfolgen, wenn die Erkrankung in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstverrichtung steht.

In Fällen militärischer Einziehung zu den 12 bis 14 Tage währenden Landwehrübungen wird der Lohn nach Abzug der reichsgesetzlichen Unterstützungen fortgezahlt. Verheiratete Reservisten, welche über 2 Jahre in städtischem Dienst stehen, erhalten bei längeren Friedensübungen während 4 Wochen die Hälfte dieses Lohnes.

§ 7.

L o h n z a h l u n g .

Der Lohn wird vierzehntägig gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel am 4. Tage nach Ablauf der Zeit, für welche er zu zahlen ist.

An den Zahltagen begeben sich die Arbeiter nach Schluß der Arbeit (§ 3, letzter Absatz) an die festgesetzten Zahlstellen zur Empfangnahme des Lohnes.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Lohn persönlich in Empfang zu nehmen; in Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen kann der Lohn an einen Beauftragten, der sich glaubhaft ausweisen kann, gezahlt werden, doch bleibt es der Verwaltung überlassen, das Geld auf Kosten des Arbeiters diesem durch die Post zu übersenden.

Jeder Arbeiter hat das Geld beim Empfange nachzuzählen und etwaige Beanstandungen sofort anzubringen. Ebenso sind Einwendungen gegen die Richtigkeit der Lohnberechnung sogleich zu erheben.

§ 8.

B e s c h w e r d e n.

Etwaige Klagen sind bei dem Aufseher, Klagen über diesen bei dem Platzverwalter anzubringen.

Berlin, den 7. Juni 1909.

Städtische Tiefbaudeputation.

8. Städtische Verkehrsdeputation.

Bahnpolizeiliche Befugnisse sind an die Angestellten der städtischen Straßenbahnen nicht erteilt.

Die beim Bau und Betriebe der städtischen Straßenbahnen zu beschäftigenden Personen werden, und zwar soweit sie nicht etwa aus ihrer bisherigen Tätigkeit in der städtischen Verwaltung die Beamteneigenschaft besitzen oder nach dem Gesetze erhalten müssen, auf Grund eines *P r i v a t d i e n s t v e r t r a g e s* von der *D e p u t a t i o n* angenommen oder entlassen und mit den erforderlichen Dienstanweisungen versehen. Dasselbe gilt für den oder die Leiter des Betriebes mit der Maßgabe, daß sie vom Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung angenommen werden.

Wieweit den Angestellten der städtischen Straßenbahn Pensionen zu gewähren sind, insbesondere die Errichtung einer Pensionskasse nach den Grundsätzen des § 39a des mit der Großen Berliner Straßenbahn und der Neuen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 2. Juli 1897/19. Januar 1898, bleibt der Beschlussfassung der Gemeindebehörden vorbehalten.

9. Deputation der städtischen Gaswerke.

Städtische Gaswerke.

1. Verwaltungsdirektor.

Wird auf einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt. Falls der derzeitige Stelleninhaber nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt werden sollte, hat er in die Klasse der lebenslänglich angestellten Magistratsräte zurückzutreten.

Stadtv.-Beschuß vom 20. 12. 1906, Protokoll 33 VI Nr. 9, Gem.-Bl. Seite 543; Stadtv.-Beschuß vom 19. 1. 1911, Protokoll 21, Gem.-Bl. Seite 36.

2. Subdirektor.

Wird auf einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt. Falls der derzeitige Stelleninhaber nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt werden sollte, hat er in die Klasse der lebenslänglich angestellten Magistratsräte zurückzutreten.

Stadtv.-Beschuß vom 26. 3. 1908, Protokoll 49 H, Gem.-Bl. Seite 138; Stadtv.-Beschuß vom 19. 1. 1911, Protokoll 21, Gem.-Blatt Seite 36.

3. Betriebsdirektor.

Wird auf einen Zeitraum von 6 Jahren im Wege des Privatdienstvertrages angestellt.

Stadtv.-Beschuß vom 2. März 1905, Protokoll 31 IV, Gem.-Bl. Seite 89.

4. Technischer Subdirektor.

Stelleninhaber ist auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und als Betriebsbeamter mit dreimonatlicher Kündigung angestellt. Wenn er nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt werden sollte, hat er in die Stelle eines Gasanstaltsdirigenten mit demjenigen Gehalt zurückzutreten, welches er in der Zwischenzeit als Dirigent erreicht haben würde.

Stadtv.-Beschuß vom 26. 11. 1908, Protokoll 28 A, Gem.-Bl. Seite 484.

5. Assistenten des Chemikers.

Die Stellen werden im Wege des Privatdienstvertrages besetzt.

6. Assistenten der Revierinspektoren.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages. Sämtliche Stellen sollen allmählich anstatt mit Technikern mit kaufmännisch vorgebildetem Personal besetzt werden.

Äkten II 38, Band 1.

7. Kontrolleure der öffentlichen Beleuchtung.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages.

Magistratsbeschuß vom 4. 1. 1910 — 1024 G. B. I. 09 —; Stadtv.-Beschuß vom 23. 3. 1910, Protokoll 13, Gem.-Bl. Seite 160.

8. Kofferverkäufer und Magazinverwalter.

Diese früher den Militäranwärtlern vorbehaltenen Stellen werden mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten seit dem Jahre 1905 mit kaufmännisch oder technisch ausgebildeten Kräften im Wege des Privatdienstvertrages besetzt.

Magistratsverfügung vom 27. 4. 1905 — 586 G. B. I. 05 —; Äkten II 9, Band 2, Blatt 162.

9. Schreiber bei den Revierinspektionen.

Die Schreiber wurden bisher im Arbeitsverhältnis gegen Wochenlohn beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1911 erfolgt die Beschäftigung der Schreiber auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als Handlungsgehilfen gegen monatliches Gehalt und Vereinbarung einer einmonatlichen Kündigungsfrist.

Äkten II 37, Band 3.

10. Weibliche Arbeitskräfte.

Durch Gemeindebeschuß vom 7. 19. Mai 1909 ist bestimmt worden, neben den vorhandenen Beamten technisch und insbesondere kaufmännisch-technisch vorgebildete Arbeitskräfte bei den städtischen Gaswerken zu beschäftigen.

Vorlage vom 7. 5. 1909 — 275 G. B. II. 08 — und Stadtv.-Beschuß vom 19. 5. 1909, Protokoll Nr. 12, Gem.-Bl. Seite 216.

In Ausführung dieses Beschlusses sind seit Dezember 1909 kaufmännisch ausgebildete weibliche Arbeitskräfte im Wege des Privatdienstvertrages eingestellt worden. Für ihre Einberufung hat der Magistrat die anliegenden Bestimmungen vom 31. Januar 1910 — 1286 G. B. II. 09 — erlassen.

Die Befolgung erfolgt nach den Bestimmungen der Magistratsverfügung vom 10. März 1909 — 523 G. B. I. 08 — Gem.-Bl. Seite 97.

A b s c h r i f t.

V.

1. In betreff der Einberufung und Beschäftigung von Damen in der Verwaltung der städtischen Gaswerke werden folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Es dürfen nur solche Damen einberufen werden, die im Generalbureau — nach erfolgter Recherche durch den Bureaudirektor — notiert sind.
- b) Im allgemeinen sind die Damen bei gleicher Qualifikation nach dem Datum des Einganges ihrer Bewerbungsgesuche ohne jede Bevorzugung einzuberufen.
- c) Es sind nur Damen im Alter von 20 bis 35 Jahren einzuberufen.
- d) Jede Engagementsverhandlung ist dem Bureaudirektor vorzulegen, der sie nach erfolgter Prüfung mit dem Vermerk:
Gegen die Beschäftigung
kein Bedenken.

Berlin, den 19...

Der Bureaudirektor.

zu versehen hat.

2. Der Deputation für die städtischen Gaswerke zur Nachachtung.

3. Dem Bureaudirektor Gr. z. R.

4. ad acta.

Berlin, den 31. Januar 1910.

R i r s c h n e r.

1286 G. B. II. 09 zu 1692 Erl. I/11.

Wegen der Bestimmungen über Arbeiterausschüsse siehe Bd. X S. 163 und wegen der Arbeitsordnungen Bd. X S. 169.

10. Deputation für die Kanalisationswerke und Güter Berlins.

Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit des Arbeiterausschusses bei der Betriebsabteilung der Kanalisationswerke der Stadt Berlin vom 28. 1. 1913, vom Magistrat genehmigt am 3. 2. 1913.

Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit des Arbeiterausschusses bei der Bauabteilung der Kanalisationswerke der Stadt Berlin vom 28. 1. 1913, vom Magistrat genehmigt am 3. 2. 1913.

Hierzu vgl. die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausschüsse vom 15. 11. 1912 (J.-Nr. 1130 G. B. 1. 12) Nr. 16 im allgemeinen Teil.

Dienstanzweisung für den Direktor der städtischen Kieselgüter.

§ 1.

Der Direktor bearbeitet unter Aufsicht der Deputation für die städtischen Kanalisationswerke und Kieselfelder und nach Maßgabe dieser Geschäftsanzweisung unter eigener Verantwortlichkeit alle landwirtschaftlichen Angelegenheiten der städtischen Kieselgüter. Er nimmt auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen der Deputation mit beratender Stimme teil.

§ 2.

Der Direktor hat im besonderen die Aufgabe, den gesamten Grundbesitz der Kieselgüter in seinen richtigen Grenzen zu erhalten, auf einen guten Zustand des lebenden und toten Inventars zu achten und unter weitmöglichster Beachtung des obersten Zweckes der Kieselgüter, der Reinigung der städtischen Abwässer, hohe Erträge aus der Bewirtschaftung des Grund und Bodens zu erzielen, eine gute Verwertung der Produkte zu erreichen und die Unkosten nach Möglichkeit einzuschränken.

Für die möglichste Verbesserung der Landwirtschaft auf den Kieselgütern hat der Direktor unter Berücksichtigung der Fortschritte der Wissenschaft und Technik Sorge zu tragen. Er hat dabei besonders darauf zu achten, daß der Gefahr des Ausbruches von Viehseuchen möglichst vorgebeugt wird.

§ 3.

Der Schriftwechsel des Direktors erfolgt unter der Firma „Direktor der städtischen Kieselgüter“.

§ 4.

Die nächste Aufsichtsinstanz des Direktors ist die Deputation für die städtischen Kanalisationswerke und Rieselfelder. Den Anordnungen derselben ist er Folge zu leisten schuldig. Er hat deren Entscheidung in allen Angelegenheiten einzuholen, die eine grundsätzliche Abweichung von den bisher in der Verwaltung der Rieselgüter maßgebenden Gesichtspunkten bedeuten, oder die der Deputation besondere Verpflichtungen auferlegen. Außerdem hat der Direktor nicht nur jederzeit auf Erfordern der Deputation vollständige Auskunft über alle seinen Geschäftskreis betreffenden Angelegenheiten zu geben, sondern auch über alle wichtigen Vorkommnisse in demselben dem Vorsitzenden der Deputation sofort Vortrag zu halten.

§ 5.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des Direktors hat letzterer dem Vorsitzenden der Deputation sofort Anzeige zu erstatten. Soweit für solche Fälle die Vertretung des Direktors nicht bereits vorher allgemein geregelt ist, bestimmt der Vorsitzende der Deputation die Stellvertretung.

Die Beurlaubung des Direktors erfolgt nach Maßgabe der in der Urlaubsordnung für die Direktoren der Werke gegebenen Bestimmungen.

§ 6.

Bei der Anstellung von landwirtschaftlichen Betriebsbeamten, Administratoren, Obergärtnern, Inspektoren und Rechnungsführern, Gutschreibern, Förstern, Forstauffsehern usw. hat der Direktor Vorschläge zu machen oder ist gutachtlich über die Besetzung dieser Stelle zu hören.

§ 7.

Dem Direktor sind die im § 6 gedachten Beamten und die im landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter untergeordnet. Sie haben seinen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Der Direktor hat das Recht und die Pflicht, die Kündigung und Versetzung von Beamten zu beantragen, bei denen sich die Unmöglichkeit mit ihnen die seiner Verantwortlichkeit unterstellten Aufgaben zu erfüllen, erweist.

Ihm steht in dringenden Fällen das Recht der vorläufigen Suspension zu. Jedoch ist dem Vorsitzenden der Deputation sofort Mitteilung unter Grundangabe zu machen.

Der Direktor ist berechtigt, den im § 6 genannten Personen Urlaub bis zur Dauer von 8 Tagen zu erteilen und, falls Stellvertretungskosten nicht entstehen, ihnen für diese Zeit die Bezüge zu belassen. Er ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden der Kanalisationsdeputation von der Beurlaubung sofort Anzeige zu machen. Weitergehende Urlaubsgesuche sind durch den Direktor dem Deputationsvorsitzenden mit Begutachtung zur Genehmigung vorzulegen. Im übrigen regelt die Stellvertretung des Personals der Direktor.

§ 8.

Der Direktor hat besonders darauf zu achten, daß bei der Bewirtschaftung der Güter die Etats und die maßgebenden Beschlüsse der Gemeindebehörden innegehalten und Etatsüberschreitungen vermieden werden. Ergeben sich im Laufe des Etatsjahres oder der vorgesehenen Bauperiode Überschreitungen der genehmigten Beträge als unvermeidlich, so hat der Direktor der Deputation gemäß § 25 Nr. 2 der Geschäftsordnung für die Gutsklassen der Pieselgüter der Stadt Berlin vom 5. Juli 1897 zeitig davon Anzeige zu machen und erforderlichenfalls begründete Anträge auf Bewilligung der notwendigen Mehrforderungen zu stellen.

§ 9.

Die Einnahme- und Ausgabeorders an die Stadthauptkasse werden nach vorgängiger Prüfung durch den Direktor seitens der Deputation erlassen.

§ 10.

Der Direktor hat darauf zu achten, daß ein vollständiges Inventarium geführt wird, und daß sowohl dieses als auch die sämtlichen Bestände alljährlich mindestens einmal, und zwar bei Gelegenheit des Rechnungsabschlusses aufgenommen und festgestellt werden.

Es liegt ihm ob, sich von der richtigen Führung der Bücher und von der Richtigkeit der Bestände Überzeugung zu verschaffen.

§ 11.

Bis zum 1. September jeden Jahres hat der Direktor den Etatsentwurf der sämtlichen Gutsverwaltungen für das nächstfolgende Verwaltungsjahr mit den erforderlichen Erläuterungen der Deputation zur Beschlußfassung vorzulegen, gleichzeitig auch seine etwaigen Anträge über die in demselben vorzunehmenden Erweiterungen, Erneuerungen und Veränderungen zu stellen.

Berlin, den 16. Oktober 1907.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

Dienstsanweisung für die Kieselmeister und Kieselwärter auf den der Stadtgemeinde Berlin gehörigen Kieselgütern.

§ 1.

Die Verteilung des Kieselwassers auf einem bestimmten, abgegrenzten Gebiete innerhalb der Kieselgüter während Tag und Nacht, sowie die Erfüllung verschiedener anderweitiger, nachstehend angegebener Obliegenheiten zur Aufrechterhaltung eines geordneten Kieselbetriebes sowie der Ordnung in den Wiesen, Beeten und Bassins, den Wegen, Gräben, Brücken, Durchlässen, Drainagen, Pflanzungen und sonstigen Anlagen der Güter wird unter Anleitung und fortgesetzter Aufsicht der Gutsbeamten und Kieselmeister den Kieselwärttern übertragen.

§ 2.

Die Kieselmeister und Kieselwärter sind im Sinne des § 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vereidete Feldhüter, und erfolgt ihre Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften.

Die Beschäftigung der Kieselmeister und der Kieselwärter erfolgt gegen Lohn. Erstere haben vierteljährliche, letztere halbmonatliche Kündigung am 1. oder 15. jeden Monats zu Mitte bzw. Ende desselben Monats.

Die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung regelt sich nach dem Gemeindebeschluß vom 9. Mai 1901.

§ 3.

Die Rieselmeister und Rieselwärter haben die Verpflichtung, jederzeit in Wort und Tat das Wohl der Stadt Berlin, insbesondere der ihr gehörigen Rieselgüter zu wahren, Schaden von der Stadt abzuwenden und der Gütsverwaltung in Erfüllung ihrer öffentlichen und eigenen Aufgaben förderlich und hilfreich zu sein.

§ 4.

Jeder im Rieselbetriebe Angestellte hat sich für das ganze Gebiet der Rieselgüter als Wächter der Ordnung zu betrachten, Diebstähle und Beschädigungen der Anlagen zu verhüten, den Verkehr innerhalb der Anlagen ohne besondere Erlaubnis, außer auf öffentlichen Wegen, zu verhindern, vorkommendenfalls Zuwiderhandelnde in den gesetzlichen Grenzen zu pfänden oder festzunehmen und von allen Vorkommnissen stets dem Vorgesetzten Anzeige zu machen.

§ 5.

Jeder im Rieselbetrieb Beschäftigte erhält eine Dienstmütze, welche bei den Rieselmeistern die metallenen Buchstaben R. M. I. II. usw. und bei den Rieselwärttern R. W. 1. 2. 3. usw. führt und stets im Dienst zu tragen ist.

Von der Gütsverwaltung kann nachgegeben werden, daß das Rieselpersonal im Sommer Strohhüte oder im Winter warem Mützen (Pelz- oder dgl. Mützen), deren Beschaffung Sache des Betreffenden bleibt, tragen darf. In diesem Falle ist im Dienst jederzeit das oben beschriebene Dienstabzeichen an der Kopfbedeckung sichtbar anzubringen. Bei dem Dienstaustritt haben der Rieselmeister und der Rieselwärter die ihnen gelieferte Dienstmütze mit Abzeichen, Mantel, Laterne, Kontrollbuch mit Umhüllung abzugeben.

§ 6.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen beträgt die Dauer der Dienstzeit eines Rieselwärtters in der Regel 12 Stunden, so daß, da der Dienst Tag und Nacht beansprucht wird, auf einem und demselben Reviere zwei Rieselwärter in ihrem Tages- und Nachtdienst sich ablösen. Bei dieser 12 stündigen Ablösung findet jeden Sonntag ein Dienstwechsel unter den Rieselwärttern derart statt,

daß der Tagesrieselwärter den Nachtdienst und der Nachtrieselwärter den Tagesdienst für die folgende Woche übernimmt. Jeder Rieselwärter hat monatlich zwei dienstfreie Sonntage, welche ihm voll bezahlt werden. Besondere Verhältnisse können Abweichungen hiervon nötig machen. An den übrigen Wochentagen erfolgt die Ablösung der Rieselwärter morgens und abends um 6 Uhr. Bei strenger Kälte oder sonstigen besonderen Umständen wird die Gutsverwaltung die Wachen bzw. Ablösungen derartig einrichten, daß, während ein Drittel des Rieselpersonals gänzlich außer Dienst bleibt, die übrigen zwei Drittel sich in 2- bis 6 stündigen Zeiträumen ablösen. Hierbei haben die nicht auf Wache befindlichen Wärter die ihnen auf den betreffenden Gutsgehöften angewiesenen Wachräume zu beziehen und sie nicht früher zu verlassen, als die nächste ablösende Schicht eintrifft.

§ 7.

Im allgemeinen sollen die beiden zusammengehörigen Rieselwärter in einem und demselben abgegrenzten Bezirk (vgl. § 1) zur Aufsicht und Wartung verwendet werden und für dessen ordnungsmäßige Haltung verantwortlich sein, doch erwächst aus dieser Absicht kein Recht für den Rieselwärter; vielmehr ist er verpflichtet, seines Dienstes auch in jedem anderen Bezirk verantwortlich zu warten, falls die Gutsverwaltung dies von ihm verlangt.

§ 8.

Abends und morgens um 6 Uhr haben sich die in Dienst tretenden Rieselwärter (vgl. § 6) zur Verlesung und Notierungen an einem zu bestimmenden Plage einzufinden, demnächst mit der von dem betreffenden Rieselmeister erhaltenen Dienstanweisung von hier aus ohne Aufenthalt ihren Weg zu den ihnen zugewiesenen Bezirken zu nehmen und dort den bis dahin wachthabenden Wärter, welcher seinen Posten vorher nicht verlassen darf, abzulösen, wobei etwaige Vorkommnisse zu übernehmen sind.

§ 9.

Der jeweilige Tageswärter ist während der Nacht und der jeweilige Nachtwärter während des Tages im allgemeinen dienstfrei; doch beginnt und endigt der Dienst nicht mit der Ablösung, sondern mit dem Betreten oder dem Verlassen der Rieselgüter vor und nach

der Abföfung, fo daß sie nicht allein während der genannten Zeit der Gutsverwaltung zur Verfügung stehen, sondern auch verpflichtet sind, die sich gelegentlich ergebenden Obliegenheiten zu erfüllen, Anzeigen von jeder ihrerseits bemerkten Unregelmäßigkeit zu machen und helfend und fördernd zum Wohl der Gutsverwaltung einzutreten.

§ 10.

Jeder Kieselmeister und Kieselwärter wird mit einer Laterne von der Gutsverwaltung versehen. Die Verteilung der Beleuchtungsstoffe wird unter Aufsicht der Gutsverwaltung den Kieselmeistern übertragen, welche für die sparsame und sachgemäße Herausgabe verantwortlich sind und abgehenden Kieselwärttern die Laternen in brauchbarem Zustande abzunehmen bzw. neu eintretenden Wärttern in diesem Zustand zu übergeben haben.

Die Wärtter in der Nähe der Standrohre haben außerdem für die vorschriftsmäßige Instandhaltung der Signallaternen auf jenen Standrohren sowie deren rechtzeitiges Anzünden und Auslöschen zu sorgen.

Der Kieselwärter hat sich stets mit Spaten, Harke, Senze, Beil, Hammer und einer Signalwotpfeife zu versehen und sich dieses Handwerkszeug selbst zu halten.

Beim Besteigen des Standrohres hat der diensttuende Kieselwärter den ihm von der Gutsverwaltung gelieferten Sicherheitsgürtel anzulegen.

§ 11.

Jeder Kieselwärter hat ein ihm von der Gutsverwaltung übergebenes Überwachungsbuch (vgl. anliegendes Muster) bei sich zu führen, in welchem er unter Beihilfe der Kieselmeister mit kurzen und bestimmten Worten seinen täglichen Dienst berichtet; insbesondere müssen aus dem Überwachungsbuch die Nummern der bedienten Schieber, die Zeit der Öffnung und Schließung der Schieber, die Zahl der Umdrehungen am geöffneten Schieber und die Bezeichnung der beriefelten oder eingestauten Anlagen hervorgehen.

Der Kieselwärter hat das Überwachungsbuch den Beamten und Kieselmeistern bei jedesmaliger Überwachung zur Einsicht vorzulegen, welche den Überwachungsbefund nach Ort und Zeit einzutragen und durch Namensunterschrift vollziehen. Die Überwachungsbücher sind bei den Lohnzahlungen vorzulegen.

§ 12.

Der Kieselwärter hat in dem ihm zuerteilten Bezirk für das ordnungsgemäße Unterbringen des Kieselwassers zu sorgen und demgemäß im besonderen folgendes zu beobachten:

1. Es darf niemals unreines Kieselwasser direkt den Entwässerungsgräben zugeführt werden.
2. Wiesenflächen sind nur derartig maßvoll zu überrieseln, daß aus den Staugräben (Horizontalen) nicht Schlamm auf die Grasfläche mitgerissen wird oder an der tiefsten Seite der Wiesenfläche eine Wasseransammlung stattfindet.
3. Frisch gegrabene und bestellte Beete dürfen nur bis zu $\frac{2}{3}$ der Beethöhe eingestaut werden; völlig abgeerntete und noch nicht wieder gegrabene Beete sowie Himbeerplantagen und sonstige Kulturflächen, die nicht in Beete gelegt sind, können im Notfall ausnahmsweise und nach besonderer Anweisung der Gutsverwaltung überstaut werden.
4. Bassins sollen in der Regel nicht höher als bis 30 cm (= 1 Fuß) gefüllt werden und sind dann erst wieder in Benutzung zu nehmen, wenn das Wasser versickert ist. Mit Rüben und dgl. angebaute Bassins sind nach besonderer Anweisung der Gutsverwaltung zu behandeln.

Wenn im Winter das Eis auf den Bassins auf Tragstärke gefroren ist, hat der Kieselwärter auf je $\frac{1}{2}$ Morgen Oberfläche ein Loch von zirka 1 qm Größe aufzuhauen und dasselbe täglich frisch zu öffnen.

Wegen der Art der Berieselung hat er im übrigen den Anordnungen seiner Vorgesetzten nachzukommen.

§ 13.

Der Kieselwärter hat für die Instandhaltung der Schützen und Drummen, wozu ihm die nötigen Rohstoffe, als Holzteile, Nägel usw. von der Gutsverwaltung geliefert werden, zu sorgen, die Zulieferungsgräben zu reinigen und in richtiger Sohle zu erhalten, die Dämme zu erhalten, jeden etwaigen Durchbruch sofort auszubessern, hierzu aber die etwa erforderliche Erde niemals aus den Wegen zu entnehmen, Steine, Holzteile, Glas- und Drainscherben, Unkraut u. dgl. von den Anlagen wie von den Wegen zu beseitigen und auf bestimmte Stellen zusammenzutragen, die Drainmündungen nachzusehen und etwaige Versandungen zu räumen,

die Gleise zuzuwerfen und größere Steine aus ihnen zu entfernen, die Obstbäume unter Aufsicht zu halten und namentlich, sobald es ihm nach dem Antritt der Wache möglich ist, seinen gesamten Bezirk zu umgehen, um sich von seiner Ordnung Überzeugung zu verschaffen.

§ 14.

Der Rieselwärter hat dafür zu sorgen, daß ein Austreten von Rieselwasser aus den Standröhren nicht stattfindet, und demgemäß bei vermehrtem Zufluß von Wasser, welches sich durch den Stand des Schwimmers im Standrohr bzw. durch das Steigen der Fahne bei Tage und der oberen Laterne bei Nacht anzeigt, der Stärke des Zuflusses entsprechend die Zahl der geöffneten Auslasschieber zu vermehren.

§ 15.

Bei Ungehörigkeiten oder Dienstwidrigkeiten aller Art der Rieselmeister und Rieselwärter steht der Gutsverwaltung das Recht zu, Ordnungsstrafen bis zu 5 *M* für jeden einzelnen Fall zu verhängen. Bei Wiederholung derartiger Dienstverletzungen oder bei gröberen Vergehen, wie Veruntreuung, Widersetzlichkeit, Arbeitseinstellung, Trunkenheit im Dienst, Verlassen des Dienstes, Schlafen während der Dienstzeit und dgl., sowie bei Vergehen, welche

1. gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1854 (Gesetzsammlung S. 214), betreffend die Verletzung der Dienstpflichten der ländlichen Arbeiter,
 2. gegen das Reichsstrafgesetzbuch,
 3. gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880
- verstoßen, ist die Gutsverwaltung zur sofortigen Dienstentlassung des Betreffenden, vorbehaltlich seiner strafrechtlichen Verfolgung, und ohne jede Entschuldigung des Entlassenen berechtigt. Das Recht der sofortigen Entlassung aus anderen gesetzlich zulässigen Gründen wird hierdurch nicht berührt.

§ 16.

Für Ungehörigkeiten, welche in einem Bezirk vorkommen, werden, wenn nicht erwiesen werden kann, daß die Schuld den einen oder den anderen der beiden zusammengehörigen Rieselwärter (vgl. §§ 6 und 7) trifft, beide Rieselwärter verantwortlich gemacht und nötigenfalls in Strafe genommen.

§ 17.

Für die genaue Befolgung der in dieser Dienstanweisung gegebenen Verpflichtungen seitens der Kieselwärter sind in erster Reihe die Kieselmeister verantwortlich. Letztere haben die Dienstverletzungen der Wärter bei der Gutsverwaltung sofort zur Anzeige zu bringen. Unterlassen sie dies, so werden sie nach § 15 dieser Anweisung bestraft.

Berlin, den 25. Juni 1906.

Deputation für die städtischen Kanalisationswerke und Kieselfelder.

M a r g g r a f f.

11. Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes.

Der Anstellung der im Betriebe des Vieh- und Schlachthofes einschließlich der Fleischbeschau und der Fleischvernichtungsanstalt beschäftigten B e a m t e n liegt das Ortsstatut betreffend die Anstellung der Kommunalbeamten vom 28. April/3. Mai 1902 zugrunde.

Die Annahme der sonstigen Angestellten (Maschinenmeister, Maschinisten, Rohrmeister, Werkmeister) erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages.

(Vgl. für die Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit des Arbeiterausschusses für den städtischen Vieh- und Schlachthof einschließlich der Fleischbeschau die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausschüsse vom 15. 11. 1912 (S.-Nr. 1130 G. B. 1. 12) Nr. 16 im allgemeinen Teil.)

Die Beschäftigung der Obertierärzte, der Tierärzte und des sonstigen Personals der Fleischbeschau findet auf Grund der Bestimmungen der Fleischbeschaueregulative, abgedruckt im Gemeinde-recht Nr. 9, S. 193 u. f. ebenfalls im Wege des Privatdienstvertrages statt. Eine Ausnahme hiervon erfolgte bezüglich des Direktors der städtischen Fleischbeschau. Dieser wurde, nachdem ihm durch die Freibantordnung vom 21. Juli 1908 Obliegenheiten übertragen worden sind, welche sich als obrigkeitliche Funktionen darstellen, als Gemeindebeamter in der Betriebsverwaltung auf Kündigung angestellt. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 14. April

1910, Protokoll Nr. 45 c, Gemeindeblatt S. 196, auf Vorlage vom 6. März 1910, 306.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt auf tägliche Kündigung.

12. Armendirektion.

Der Erste Staatsanwalt Berlin NW 52, den 13. Juli 1911.
bei dem Königl. Landgericht III.

Geschäftsnummer: $\frac{A\ 2\ J.\ 487.\ 11.}{5}$.

Auf das Schreiben vom 4. Juli 1911 sehe ich auf Grund erneuter Prüfung der Rechtsfrage betreffend die Beamten-eigenschaft der Mitglieder der Armenkommission den Strafantrag vom 15. April 1911 nunmehr für rechtswirksam an und bin in die Ermittlungen wiedereingetreten. Nach Abschluß derselben werde ich im Falle abermaliger Einstellung Mitteilung machen.

Im Auftrage.

gez. D I e n k a m p.

Im Namen des Königs!

In Sachen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat,

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Justizrat Liebenthal in Berlin, Genthiner Straße 22,

gegen den Eigentümer R. in Berlin,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat der 11. Zivilsenat des Königlichen Kammergerichts in Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1911 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Falkmann und der Kammergerichtsräte Geheimen Justizrats Schulze, Dr. Daberkow, Vater und Dr. Salmann für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 20. November 1909 verkündete Urteil des Königlichen Landgerichts I in Berlin, Zivilkammer 38 a dahin abgeändert:

Der Klageanspruch wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der Klageforderung und auch über die Kosten der Berufungsinstanz an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.

Auszug. Entscheidungsgründe.

Klägerin fordert von dem Beklagten Ersatz des Schadens, den er ihr in seiner Tätigkeit als Vorsteher der Armenkommission zugefügt haben soll. 1. Die Armenkommission ist gemäß § 3 des preussischen Gesetzes betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 für die öffentliche Armenpflege bestellt und demgemäß als öffentliche Behörde anzusehen; da ihre Mitglieder als solche im Dienste einer dem Staate untergeordneten Gemeinde stehen und mit Erfüllung staatlicher Aufgaben betraut sind, müssen sie als mittelbare Staatsbeamte im Sinne der §§ 68, 69 Teil II Tit. X des Allgemeinen Landrechts gelten. 2. Der Beklagte haftet deshalb der Klägerin für eine Verletzung seiner Amtspflicht gemäß §§ 80—90 a. a. D., welche gemäß Artikel 80 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt geblieben sind. Der Beamte ist aber durch diese Bestimmungen auch der Haftung nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen nicht entzogen (vgl. Entsch. des RG. in J. W. 1908, 633 Nr. 2 und bei Gruchot Bd. 53 S. 90). Im ersten Falle haftet der Beklagte gemäß § 89 des Allgemeinen Landrechts für jedes Versehen, aber nur (§ 91 a. a. D.), „wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachteiligen Folgen . . . abgeholfen werden konnte, übrig ist“. Diese Beschränkung fällt weg, soweit der Beklagte in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise der Klägerin vorsätzlich Schaden zugefügt hat (§ 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Senat hat die Haftung auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches bejaht.

Prüft man daraufhin das Verhalten des Beklagten, so ist zunächst die Frage auszuscheiden, ob der Beklagte den Anweisungen zuwider handelte, wenn er als Hauswirt des Unterstützungsbedürftigen an den betreffenden Verhandlungen der Armenkommission teilnahm und die bewilligte Unterstützung auf seine Mietforderung verrechnete. Diese Zuwiderhandlungen waren nicht für den eingetretenen Schaden ursächlich. Hätte Beklagter den Bestimmungen gemäß gehandelt, so hätte er die bewilligte Unterstützung ausgezahlt,

der Betrag wäre also doch dem Vermögen der Klägerin entzogen worden. Es kann auch nicht angenommen werden, daß die Entscheidungen der Armenkommission ohne Mitwirkung des Beklagten anders ausgefallen wären.

Dagegen fällt dem Beklagten zur Last, daß er seine Pflicht durch Unterlassung verletzt hat. Es war seine Pflicht, zumal als Vorsitzender, der Kommission alles mitzuteilen, was für ihre Entscheidung von Bedeutung sein konnte. Diese Verpflichtung war von seiner jeweiligen Mitwirkung bei den Beratungen ganz unabhängig. Es war deshalb seine Pflicht, der Kommission mitzuteilen, daß er fortlaufend die von ihr dem Otto bewilligten Gelder nicht auszahlte, sondern für sich in Verrechnung auf seine Mietzinsforderung einbehielt, obwohl diese Wohnung von D. seit 1. April 1907 nicht mehr benutzt wurde.

Es konnte ihm gar nicht zweifelhaft sein, daß diese Tatsache für die Entscheidungen der Kommission von Bedeutung sein mußte. Der § 41 der Anweisung betreffend die Verwaltung der offenen Armenpflege der Stadt Berlin weist ausdrücklich darauf hin, daß als unterstützungsbedürftig zu erachten, wer außerstande ist, sich und seiner Familie das für Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrat und Gesundheitspflege Unentbehrliche zu beschaffen. Daß diese Bestimmung dem Beklagten aus seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Armenkommission bekannt war, ist unbedenklich anzunehmen. Er mußte sich auch sagen, daß die Erfüllung einer Mietschuld für eine nicht benutzte Wohnung nicht unter den Begriff des für Obdach Unentbehrlichen fiel, mindestens mußten die in dieser Richtung sich ergebenden Bedenken ihn veranlassen, den wahren Sachverhalt zur Kenntnis der Kommission zu bringen. Seine Verpflichtung beschränkte sich aber nicht auf eine Berichterstattung über bereits erfolgte Verwendung der bewilligten Unterstützung. Der Beklagte war auch Zahlstelle für die Unterstützung. Sobald ihm in dieser Eigenschaft zur Kenntnis kam, daß D. oder dessen Ehefrau mit einer Verrechnung der Unterstützung auf Miete für eine gar nicht zum Obdach bestimmte Wohnung einverstanden war, so ergab sich für den gewissenhaften Beamten die Pflicht, die Unterstützung nicht auszuzahlen, sondern die Frage, ob auch zu diesem Zwecke die Unterstützung gewährt werden sollte, der Kommission zu unterbreiten. Diese wäre immer noch in der Lage gewesen, die bereits bewilligte Unterstützung wieder zu verjagen. Ein Rechtsanspruch

auf die Unterstützung war auch durch den Bewilligungsbeschluß nicht gegeben. Hätte nun der Beklagte demgemäß seiner Pflicht genügt, so ist anzunehmen, daß die Armenkommission die Unterstützungen zu dem von D. in Aussicht genommenen Zwecke versagt, die Bewilligung widerrufen hätte und die Klägerin dadurch vor Schaden bewahrt worden wäre.

Das Gericht hat aus der fortgesetzten Einbehaltung der Unterstützungsgelder seitens des Beklagten die Überzeugung gewonnen, daß er eine Schädigung der Klägerin zu seinem eigenen Nutzen von vornherein geplant, den wahren Sachverhalt der Kommission verschwiegen hat, um sich auf Kosten der Stadt zu bereichern, dem Beklagten also eine vorsätzliche gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung zur Last fällt; der Beklagte haftet daher der Klägerin gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Schadensersatz.

Die Frage der Erstattungspflicht und Erstattungsmöglichkeit seitens des D. und der ihm gegenüber alimentationspflichtigen Verwandten konnte deshalb dahingestellt bleiben.

Der Klageanspruch, der auf Schadensersatz gerichtet ist, mußte somit dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet werden (§ 304 der Zivilprozessordnung).

Es war somit wie geschehen zu erkennen.

gez. Falkmann Schulze. Daberkow.

Vater. Salmann.

Ausgefertigt

Berlin, den 28. April 1911.

gez. (Unterschrift), Aktuar.

Gerichtsschreiber des 11. Zivilsenats des Königl. Kammergerichts.

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 5. 10. 1843.

Erneuter Antrag, worauf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung.

Der vorliegende Antrag hat uns Veranlassung gegeben, die Bewilligung von Entschädigungen für Armenkommissionsvorsteher im allgemeinen zu beraten, insofern wir beschlossen haben: „Die Armenverwaltung zu ermächtigen, in allen Fällen, wo die bei derselben Sitz und Stimme habenden und darüber zu befragenden Mitglieder unserer Versammlung sich außerstande erklären, einen

Vorsteher anders als gegen eine Kostenentschädigung von 60 Talern jährlich zu gewinnen, eine solche Entschädigung für Miete, Holz, Licht usw. ohne besondere Anfrage zu bewilligen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß diese Vorsteher bereits der Versammlung als Armenkommissionsvorsteher präsentiert worden sind, oder daß solche noch bewirkt werden müsse“.

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli 1854.

Die Mietsentschädigungen von 5 Tr. monatlich werden von jetzt ab nicht mehr von neuem bewilligt, vielmehr können nur speziell liquidierte bare Auslagen von den Kommunalbehörden bewilligt werden.

Ist niemand zur unentgeltlichen Übernahme der Armenkommissionsvorsteherstelle zu ermitteln, so verwaltet sie *interimistisch* ein *Kommissarius* des Magistrats. Aus den Mitgliedern der Kommission selbst darf nie ein besoldeter Vorsteher genommen werden usw.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Stadtverordnete zu Berlin.

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Februar 1855.

Auf erneute Vorstellung der Armendirektion, wie schwer es sei, überall geeignete Männer zu finden, wird folgender Beschluß gefaßt:

„Auf den Bericht vom 30. v. Mts. autorisieren wir mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung die Armendirektion, in geeigneten Fällen, wo sich in anderer Weise ein Armenkommissionsvorsteher nicht beschaffen läßt, demselben eine Entschädigung bis auf Höhe von fünf Talern monatlich ohne besondere Anfrage bei den Kommunalbehörden zu bewilligen.“

Verfügung des Magistrats vom 3. Mai 1873.

Es ist streng daran festzuhalten, daß die den Armenkommissionsvorstehern zu gewährende Vergütung in keiner Weise der Charakter einer Remuneration oder einer generellen Mietsentschädigung (deren Fixierung auch mit dem allgemeinen Steigen der Preise wachsen müßte) annehmen darf. Vielmehr bleibt zu beachten, daß es sich lediglich um die Erstattung der dem einzelnen Vorsteher

erwachsenden baren Auslagen handelt, und daß nur zur Vereinfachung des Geschäftsverfahrens der Armendirektion die Ermächtigung erteilt worden ist, den Vorstehern auf ihren Antrag eine Pauschalentschädigung bis auf Höhe von 5 Talern monatlich zu gewähren. Dieser Maximalsatz scheint uns zur Erstattung der baren Auslagen auch gegenwärtig im allgemeinen noch hoch genug zu sein. Sollten aber in einzelnen Fällen die baren Auslagen nachweislich sich höher stellen, so müssen wir der Armendirektion überlassen, in solchen Fällen nach vorausgegangener Prüfung die Erstattung des höheren Betrages in Antrag zu bringen.“

Magistrat.

gez. S o b r e c h t. D u n c e r. A. W e b e r.

Beschluß der Armendirektion vom 10. September 1874.

Auf erneuten, von der Mehrzahl der Vorsteher unterschriebenen Antrag auf Erhöhung der Mietsentschädigung beschließt die Armendirektion folgendes:

„Das Kollegium hat auf Vortrag der Sache mit Rücksicht auf die jüngsten generellen Verhandlungen über die Reform des Armenwesens, namentlich in Rücksicht auf den Verwaltungsgrundsatz „Das Vorsteheramt ist ein unbefoldetes, doch ist die Liquidation der baren Auslagen statthaft“ beschlossen:

a) Für die Mitbenutzung eines Wohnzimmers bzw. der Möbel zu Amtszwecken kann den Vorstehern eine Entschädigung nicht bewilligt werden. Nur wenn nachweisbar durch Hergabe des nötigen Amtslokals bare Auslagen entstehen, können solche liquidiert werden.

b) Für Reinigung der zu Amtszwecken benutzten Wohnräume wird die Liquidation von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ M pro Monat und

c) für Heizung des zu Amtszwecken benutzten Wohnzimmers die Liquidation während der 6 Wintermonate bis zu $2\frac{1}{2}$ M pro Monat zugelassen.“

Magistrats-Beschluß vom 8. September 1876.

Das Magistratskollegium hat in seiner heutigen Sitzung bezüglich der von den Armenkommissionsvorstehern zu beanspruchenden Entschädigungen beschlossen, daß Anträgen auf Bewilligung solcher Entschädigungen bis zum Betrage von 15 M monatlich ohne be-

sondere Liquidation bzw. ohne spezielle Angabe der behaupteten Auslagen stattgegeben werden soll, daß aber der Armendirektion das Recht nicht zu entziehen ist, den erhobenen Anspruch ausnahmsweise abzulehnen, wo im einzelnen Falle nach Überzeugung der Armendirektion besondere Auslagen durch die Führung des Amtes nicht haben entstehen können."

Berlin, den 8. September 1876.

gez. S o b r e c h t.

Wf.

1. Das Kollegium beschließt heute, sämtliche Vorsteher, welche mehr als 25 *M* monatlich beziehen, vorzuladen und ihnen zu eröffnen, daß sie vom 1. 4. d. J. ab nicht mehr als 25 *M* monatlich beziehen dürfen, auch wenn sie mehrere Kommissionen verwalten.

2. Herrn Magistratssekretär Hermann.

Berlin, den 18. April 1898.

gez. (Unterschrift.)

An

den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-
Veranlagungskommission für Berlin.

Hinter dem Gießhause 1.

Zur Anfrage vom 31. Januar cr. 100 375 I B. 1900.

Der den Armenkommissionsvorstehern zugebilligte Betrag von jährlich 300 *M* ist als Entschädigung für bare Auslagen bei Verwaltung des Vorsteheramtes, insbesondere für Vorhaltung des Sprechzimmers und dessen Reinigung bestimmt, also als Dienstaufwand nicht steuerpflichtig.

Berlin, den 13. Februar 1900.

Magistrat.

W.

1. In der heutigen Plenarsitzung ist beschlossen, daß grundsätzlich zwar die Entschädigung dem Vorsteher zusteht, daß aber in besonderen Fällen, namentlich wenn es sich um eine voraussichtlich langdauernde Vertretung handelt, der Armendirektion bzw. dem

Herrn Vorsitzenden überlassen bleibt, die Entschädigung dem Vertreter zu übertragen.

2. usw.

gez. Mü n s t e r b e r g.
9.

C o l l a h.
9. 12. 01.

An den
Vorsteher-Stellvertreter der 171 d Armen-
kommission Herrn Bollow
hier

Rutbuscher Straße 46.

Auf das Gesuch vom 8. d. M. um Zubilligung der dem Armenkommissionsvorsteher Herrn Schulze gewährten Entschädigung für bare Auslagen während Ihrer erfolgten Vertretung desselben vom 8. Juli bis 5. August cr. erwidern wir Ihnen ergebenst, daß es nicht üblich ist, dem Stellvertreter während der Vertretung des Vorstehers eine besondere Entschädigung zu gewähren, vielmehr erwarten wir, daß der Stellvertreter sich dieser halb mit dem Vorsteher verständige.

2. usw.

gez. Mü n s t e r b e r g.

Berlin, den 16. Juli 1896.

Einige der Herren Armenkommissionsvorsteher haben sich bisher für berechtigt gehalten, unter Benutzung ihrer Dienstsiegel, ohne Stempelverwendung, Unterschriften oder Abschriften zu beglaubigen. Läge eine solche Dienstverrichtung aber überhaupt innerhalb der Zuständigkeit der Herren Armenkommissionsvorsteher, so wären ihre Beglaubigungsvermerke stempelpflichtig, sobald es sich nicht um solche Gegenstände handelt, welche an sich stempelfrei sind. Zuwiderhandlungen würden in Gemäßheit des § 19 des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 Ordnungsstrafen seitens des Magistrats notwendig nach sich ziehen müssen, weshalb wir die Herren Armenkommissionsvorsteher ergebenst ersuchen, sich in Zukunft aller Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften zu enthalten und die desfalligen Bittsteller an die Herren Bezirksvorsteher zu verweisen.

Die Armen direktion.

S. B.

gez. B o h m.

An die
sämtlichen Herren Armenkommissionsvorsteher.

Vorstehende Verfügung bringen wir aus Anlaß neuerlicher Vorgänge den Herren Armenkommissionsvorstehern wieder in Erinnerung.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Die Armandirektion.

gez. M ü n s t e r b e r g.

An die
 ämlichen Herren Armenkommissionsvorsteher.

13. Städtisches Obdach.

Deputation für das Arbeitshaus und das städtische Obdach.

1. Der leitende Arzt der Geschlechtskrankenstation wird von den Gemeindebehörden gewählt und im Wege des Privatdienstvertrages mit sechswöchiger Kündigung angestellt.

2. Die Assistenzärzte der Station (Amtsbezeichnung: Ärzte) werden von der Deputation gewählt. Die Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages mit vierwöchiger Kündigungsfrist.

3. Desgleichen die beiden Lehrpersonen.

a) Lehrer mit vierwöchiger Kündigungsfrist.

b) Lehrerin mit vierzehntägiger Kündigungsfrist.

4. Die Aufseherinnen werden durch den Vorsitzenden der Deputation einberufen. Die Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages mit sechswöchiger Kündigungsfrist. Die älteren Aufseherinnen haben noch dreimonatige Kündigung.

5. Die Stellen der Hilfsaufseher sind noch durch das Generalbureau im Wege des Privatdienstvertrages besetzt worden. Neuerdings befinden sich die Stellen in unserem Spezialetat und werden demgemäß durch die Deputation besetzt.

6. Das Pflege-, Dienst- und Arbeitspersonal (Pflegerinnen, Hausdiener, Schlosser, Heizer, Desinfektoren, Waschfrauen, Nachschaffarbeiter und Hauskünstler) wird vom Anstaltsvorsteher angenommen. Die Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages mit vierzehntägiger Kündigungsfrist.

Die bei der Arbeitshausverwaltung beschäftigten Personen, wie der Maschinist, Maschinenheizer, Gärtner, Backmeister, Backgehilfe, Kochfrau, Kutscher, Anstaltschreiber, Nachtaufseher, Assistenzärzte und Oberpfleger werden auf Grund des Ortsstatuts vom

28. April/3. Mai 1902 von der Deputation für das Arbeitshaus und das städtische Obdach angestellt, der Maschinist und Backmeister mit vierwöchiger, der Anstaltschreiber mit dreimonatiger, die Assistenzärzte mit sechs wöchiger, die übrigen Bediensteten mit 14 tägiger Kündigungsfrist. Der Oberarzt wird von den Gemeindebehörden gewählt und gegen sechsmonatige Kündigung mittels Privatdienstvertrages angestellt.

gez. Jacoby.

Für die Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit eines Arbeiterausschusses beim städtischen Obdach zu Berlin vgl. die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterausschüsse vom 15. 11. 1912 (S.-Nr. 1130 G. B. 1. 12) Nr. 16 im allgemeinen Teil.

14. Städtische Waisen-Deputation.

1. Die gesetzliche Grundlage für den Berliner *Gemeinde-Waisenrat* bilden der Artikel 77 § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und der hiesige Gemeindebeschluss vom 18./22. November 1875. (Geschäftsanweisung vom 28. Februar 1909 für den Berliner Gemeindewaisenrat.)

2. Für die außerhalb des Berliner Reichbildes in Familienpflege untergebrachten Waisenkinder dienen *Waisenväter* — meist Pastoren oder Lehrer — als Vertrauens- und Mittelpersonen. Sie stehen in einem privatrechtlichen Verhältnis zur Stadt. Es gilt für sie die Anweisung für die Waisenväter vom 31. März 1903.

3. Die *Ärzte*, die in den Anstalten der Waisenverwaltung beschäftigt werden, werden im Wege des Privatdienstvertrages angenommen. Dieser Vertrag lehnt sich in seinem Wortlaut eng an *den an*, der in den Krankenhäusern für den Abschluß von Verträgen mit Assistenz- und Anstaltsärzten verwendet wird. Auch die zwei leitenden Ärzte in den Waisenhäusern zu Berlin und Kummelsburg stehen in einem privatrechtlichen Verhältnis zu uns.

4. Auch die *Heizer* werden nach dem Muster eines Vertrages angenommen, wie es auch sonst vielfach in der städtischen Verwaltung benutzt wird.

5. Die *Lehrer und Lehrerinnen* an den Anstalten der Waisenverwaltung werden, nachdem sie eine Probezeit absolviert

haben, nach dem Magistratsbeschlusse vom 16. Oktober 1903 als **Gemeindebeamten** angestellt, doch wird ihre Verwendung im Gemeindefachdienste vorbehalten. Sie erhalten die Bezüge der Volksschullehrer, daneben aber eine Funktionszulage, die bei der Versetzung an eine Gemeindefschule wegfällt.

6. Im Waisenhause zu Kummelsburg werden die **leitenden Schwestern** vom Viktoriahaus für Krankenpflege gestellt, mit dessen Vorstand darüber der Vertrag vom 17./21. Februar 1902 geschlossen worden ist.

Im Waisenhause zu Berlin werden die **leitenden Schwestern** — Vorsteherinnen der einzelnen Abteilungen — und die **Schwestern** unmittelbar angenommen.

7. Die **Erziehungshelfer** (Auffeher) an den Erziehungshäusern für männliche Personen zu Dichtenberg und Birchholz werden, nachdem sie eine einjährige Probefristzeit mit Erfolg zurückgelegt haben, als **Gemeindebeamte** mit dreimonatiger Kündigungsfrist angestellt.

8. Durch den Gemeindebeschluß vom $\frac{31. 5.}{30. 6.}$ 1898 ist die dauernde gesundheitliche Beaufsichtigung der in Berlin in Familienpflege (Kostpflege) untergebrachten Kinder des ersten und zweiten Lebensjahres eingeführt worden. Diese regelmäßige Aufsicht wird von 8 **Ärzten**, denen 15 **Helferinnen** zugesellt sind, ausgeübt. Durch die Festsetzung des Stats für 1902 haben dann die Gemeindebehörden die Beaufsichtigung auf die Kinder von 2—6 Jahren ausgedehnt, doch werden diese Kinder nur von den Waisenhelferinnen, nicht also auch ärztlich kontrolliert. Für die Annahme der Ärzte besteht kein Vertragschema, während die Waisenhelferinnen den Bestimmungen der Anweisung vom unterworfen werden.

9. Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 2./10. März 1905 betreibt die Waisenverwaltung sieben **Säuglingsfürsorgestellen**, die von **Ärzten** geleitet werden. Mit diesen Ärzten sind Dienstverträge geschlossen.

15. Deputation zur Verwaltung des Gefinde-Belohnungs- und Unterstützungsfonds.

Der Hausinspektor des Hospitals und seine Ehefrau stehen nicht in einem Rechtsverhältnis zur Stadtgemeinde es ist ihnen die Ver-

waltung des Hospitals übertragen worden, doch werden Gehalt und Emolumente nicht aus städtischen Mitteln, sondern aus dem Fonds gezahlt. Der Fonds ist juristische Person, der Inspektor nebst Ehefrau stehen ebenso wie die beiden Diensthoten in Diensten dieser juristischen Person.

Berlin, den 5. April 1911.

16. Kuratorium der städtischen Sparkasse.

Die hier beschäftigten Bureau- und Kassenbeamten (Stadtssekretäre, Assistenten, Diätare usw.) unterliegen den für die Beamten der Hauptverwaltung bestehenden Vorschriften des Beamtenrechts.

Besondere Bestimmungen bestehen nur für die Verwalter der Annahmestellen (etwa 90 an der Zahl), welche die Stellung von Bürgerdeputierten haben und ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Diese werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Grund der Vorschläge des Kuratoriums unter Genehmigung des Magistrats gewählt. Ihre Obliegenheiten regeln sich nach der hier in einem Exemplar beifolgenden Geschäftsordnung vom 4. Juni 1909.

Auszug.

§ 2. Dienststellung der Verwalter.

Die Verwaltung einer Annahmestelle ist ein städtisches Ehrenamt.

Die Verwalter werden auf Vorschlag des Magistrats von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Sie führen einen Dienststempel.

Die Aufsicht über die Annahmestellen führt das Kuratorium der Sparkasse. Es ist befugt, Anweisungen zu erteilen und Revisionen vornehmen zu lassen.

Das gleiche Recht steht dem Magistrat zu.

§ 3. Allgemeine Pflichten.

Für die Annahmestellen sind die Satzungen der Sparkasse und die Vorschriften dieser Geschäftsordnung maßgebend.

Die Verwalter haben eingehende Spargelder gesondert von anderem Gelde zu halten und sicher aufzubewahren. Auch der Stempel, die Sparbücher und die Bordrucke zu Quittungen sind sorgfältig zu verwahren.

2. auf die in den Stiftshäusern der selbständigen Stiftungen beschäftigten Personen, soweit sie ausschließlich aus Stiftungsmitteln besoldet werden.

Auch wenn die Stiftshäuser der Stadt selbst gehören, so sollen diese Personen nicht als im Dienste der Stadt stehend angesehen werden.

2. In Konsequenz dieser Bestimmung fallen sie nicht unter das Ortsstatut über die Krankenversicherung der in städtischen Betrieben beschäftigten Personen usw. Sie sind deswegen nicht krankenversicherungspflichtig und wären bei der Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin abzumelden.

3.

B. 2/12 08. M. 29.

gez. Marggraf.

18. Versicherungswesen.

Landesversicherungsanstalt.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt sind durch die Reichsversicherungsordnung geregelt. Die auf Grund der früheren Gesetze ergangenen Bestimmungen und Verfügungen, welche nachstehend abgedruckt sind, behalten gleichwohl ihre Bedeutung.

Reichsversicherungsordnung.

§ 1342.

Der Vorstand verwaltet die Anstalt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 1343.

Er hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte führen ein oder mehrere Beamte des Gemeindevorstandes oder Bundesstaates, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist.

§ 1344.

Der Gemeindevorstand oder die oberste Verwaltungsbehörde bestellt nach den landesgesetzlichen Vorschriften die beamteten Vorstandsmitglieder und bezeichnet eins von ihnen als Vorsitzenden.

§ 1345.

Für die dienstlichen Verhältnisse der beamteten Vorstandsmitglieder gilt § 33 nicht (§ 33 betrifft die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rechte der Organe der Versicherungsanstalt durch die Aufsichtsbehörde über die Versicherungsanstalt).

§ 1348.

Soweit die im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Anstalt nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, überträgt ihnen die Landesregierung die Rechte und Pflichten der staatlichen und gemeindlichen Beamten. *)

§ 1349.

Die Versicherungsanstalt trägt die Bezüge der Beamten und Unterbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen.

Hiernach ersuchen wir unter Zurückziehung der Vorlage vom 10. Mai d. J. die Stadtverordnetenversammlung um folgende Beschlußfassung:

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß zwei Gemeindebeamten zu Mitgliedern des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin bestellt werden. Diese Gemeindebeamten werden lebenslänglich mit Pensionsberechtigung angestellt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dem Magistrat das Recht gewahrt bleibt, die Vorstandsmitglieder, sofern sie aus der Zahl der Magistratsassessoren entnommen sind, wieder abzurufen und als Magistratsassessoren weiterzubeschäftigen, und zwar in derjenigen Gehaltsstufe, die sie innehaben würden, wenn sie ohne Unterbrechung als Magistratsassessoren beschäftigt gewesen wären, unbeschadet jedoch der lebenslänglichen Anstellung und Pensionsberechtigung.

Berlin, den 26. September 1893.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

*) Betrifft nicht die höheren Beamten, die, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind, der Autonomie der Versicherungsanstalt unterliegen.

B e s c h l u ß.

J.-Nr. 5481 G. B. 1/93.

10. Der Ausschuß zur Begutachtung der Vorlagen wegen Anstellung bzw. Pensionierung von besoldeten Gemeindebeamten und Lehrern hat Bericht erstattet und die Versammlung sodann wie folgt beschlossen:

1. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß zwei Gemeindebeamte zu Mitgliedern des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin bestellt werden.
2. Diese Gemeindebeamten werden lebenslänglich mit Pensionsberechtigung und einem Anfangsgehalt von 5100 M, das sich von 3 zu 3 Jahren um 300 M bis zum Höchstbetrage von 6000 M steigert, angestellt.
3. Dem Magistrat bleibt das Recht vorbehalten, diese Vorstandsmitglieder jederzeit abzurufen und in ihre frühere kommunale Dienststellung wiedereintreten zu lassen, jedoch soll den Zurückgerufenen das Gehalt weitergezahlt werden, welches sie bei ihrem Ausscheiden aus der Versicherungsanstalt bezogen haben.
4. Die lebenslängliche Anstellung und die Pensionsberechtigung wird durch die Rückberufung nicht aufgehoben.
5. Die Versammlung ersucht den Magistrat, mit dem Vorstande der Versicherungsanstalt eine Verständigung dahin herbeizuführen, daß dieselbe für den Fall der Rückberufung eines Vorstandsmitgliedes zu der etwa zu zahlenden Pension nach Verhältnis der Dienstzeit beiträgt.

Berlin, den 23. November 1893.

Stadtverordnete zu Berlin.

L a n g e r h a n s.

580. Vorlage (J.-Nr. 252 G. B. 94) zur Kenntnisnahme, betreffend generelle Festsetzungen bezüglich etwaiger Pensionierung von Vorstandsmitgliedern der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin.

Auf unsere wiederholten diesbezüglichen Requisitionen hat der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin am 4. Juni d. Js. nachstehendes Schreiben an uns gerichtet:

„Auf das gefällige Schreiben vom 27. Dezember 1893, J.-Nr. 7283 G. B. I. 93 und 2. Februar 1894, J.-Nr. 252 G. B. I. 94, erwidern dem Magistrat wir im Anschluß an unser Schreiben vom 15. Februar d. J. in Gemäßheit eines Beschlusses des Gesamtvorstandes ganz ergebenst, daß es sich empfehlen dürfte, von einer generellen Regelung der Frage betreffend die anteilige Übernahme der Pensionslast für ein in den Kommunaldienst zurückberufenes Vorstandsmitglied vorerst Abstand zu nehmen und etwaige generelle Vereinbarungen erst in Anschluß an einen zur Erledigung gelangenden konkreten Fall zu treffen.

Da in jedem Falle der Kommunalverband die Pension festzusetzen und zu zahlen hat und nur der Umfang der Erstattungspflicht seitens der Anstalt in Frage kommen wird, so dürften Unzulänglichkeiten nicht zu befürchten sein.

Ein Übereinkommen wie das von dem Magistrat gewünschte könnte nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit getroffen werden, d. h. wenn auch der Kommunalverband bei Pensionierungen von beamteten Vorstandsmitgliedern im Dienste der Anstalt einen der früheren Dienstzeit beim Kommunalverbände entsprechenden Pensionsanteil übernimmt.“

Wir haben nunmehr beschlossen, von weiteren Verhandlungen mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin in dieser Angelegenheit Abstand zu nehmen.

Von diesem Sachverhältnis geben wir der Stadtverordnetenversammlung in Gemäßheit des Stadtverordnetenbeschlusses vom 23. November 1893 — Protokoll Nr. 10 — Kenntnis.

Berlin, den 10. Juli 1894.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Belle.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. 8. 9956 I. M. f. H.,
I. A. 9040 M. d. I.
S o f o r t.

Berlin, den 30. November 1899.

Auf Grund des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmen wir, daß den bei den Versicherungsanstalten Brandenburg und Berlin und ihren Organen im Hauptamte be-

schäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten vom 1. Januar 1900 ab die Rechte und Pflichten der Beamten des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin zu übertragen sind.

Hiernach sind den genannten Beamten diejenigen Gehälter zu gewähren, die den entsprechenden Beamten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin zustehen. Auch sind sie hinsichtlich des Aufrückens in eine höhere Gehaltsstufe (Alterszulagen), der Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen oder Teuerungszulagen, der Gewährung von Ruhegehalt im Falle der Pensionierung, der Witwen- und Waisenversorgung und der den Beamten sonst zustehenden Gebühren (Reisekosten und Tagegelder bei Dienstreisen sowie Umzugskosten bei Versetzungen) den Beamten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin gleichzustellen. Ferner sind für dieselben Anstellungsverhältnisse maßgebend, wie sie für die Provinzialbeamten und die städtischen Beamten in Berlin bestehen (diätarische Dienstzeit, Ablegung von Prüfungen, Anstellung auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung, auf Lebenszeit).

Sie wollen hiernach die Vorstände der Versicherungsanstalten veranlassen, daß sie über die nähere Regelung der Verhältnisse der in Rede stehenden Beamten, und zwar der Vorstand der Versicherungsanstalt Brandenburg entsprechend dem § 96 der Provinzialordnung, ein Reglement ausarbeiten und uns durch Ihre Vermittlung zur Genehmigung vorlegen.

Die Regelung der Disziplinarverhältnisse der genannten Beamten bleibt vorbehalten.

Bei der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ist die Regelung so zu beschleunigen, daß vor dem 1. Januar k. Jz. unsere Genehmigung noch erteilt werden kann.

Soweit die Versicherungsanstalten ausschließlich Beamte der Provinzialverwaltung verwenden, (für Berlin: Sollte die Anstalt ausschließlich Beamte des hiesigen Magistrats beschäftigen, so) kann von einer Regelung Abstand genommen werden.

Der Minister für
Handel und Gewerbe.
gez. Bresfeld.

Der Minister des Innern.
gez. Frhr. v. Rheinbaben.

An
den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Oberpräsident Potsdam, den 9. Dezember 1899.
 der Provinz Brandenburg.
 O. P. 19 974.

Abchrift teile ich zur Kenntnissnahme mit.

An den Vorstand der Versicherungsanstalt Berlin ist besondere Verfügung ergangen.

B e t h m a n n H o l l w e g.

Die Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt sind Gemeindebeamte. Sie unterstehen also dem unterzeichneten Oberbürgermeister insbesondere in bezug auf die Beurlaubung, wie sie es denn bisher auch stets als nötig erachtet haben, bei dem Unterzeichneten um Urlaub einzukommen. Als beurlaubender Vorgesetzter ist der Oberbürgermeister so berechtigt wie verpflichtet, sich davon zu vergewissern, daß und wie der zu Beurlaubende während des Urlaubs vertreten wird.

Überdies ist es nicht zutreffend, daß die Stellvertretung beurlaubter Vorstandsmitglieder lediglich eine Frage des inneren Betriebes der Landesversicherungsanstalt ist. Nach wie vor wird daher von dem unterzeichneten Oberbürgermeister verlangt werden, daß beim Eingang eines Urlaubsgesuches bzw. bei Abgabe des Gesuchs von der Anstalt an den Oberbürgermeister die übliche Angabe wegen Übernahme der Vertretung erfolgt.

1. Herrn Vorsitzenden des Vorstandes Dr. Freund z. K.
2. J. d. V.

Berlin, den 21. Januar 1910.

Der Oberbürgermeister.
 gez. R i r s c h n e r.

(Nr. 10 207.)

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Landesversicherungsanstalten, vom 17. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1.

Auf die Dienstvergehen der bei den Versicherungsanstalten und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes betreffend

die Dienstbergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzungen derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

§ 2.

Die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen steht dem Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu, jedoch dürfen die von ihm verhängten Geldbußen den Betrag von 30 *M* nicht übersteigen.

Gegen die Disziplinarverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.

§ 3.

In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Vorsitzende des Vorstandes der Versicherungsanstalt, an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofs der Bezirksausschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksausschusses eingestellt werden.

§ 4.

Auf die bei den Versicherungsanstalten und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau- und Unterbeamten, welche Provinzialbeamte sind, findet das Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Brunsbüttel, den 17. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Bresfeld.
v. Gopler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt Berlin.

§ 1.

Beamte der Landesversicherungsanstalt Berlin im Sinne dieses Reglements sind die bei der Versicherungsanstalt Berlin und ihren Organen im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, sofern sie als Beamte für den Dienst der Versicherungsanstalt gegen Besoldung angestellt sind. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushändigung einer Anstellungsurkunde.

Die beamteten Mitglieder des Vorstandes und die sonst bei der Versicherungsanstalt kommissarisch beschäftigten Staats- und Kommunalbeamten sowie die durch Privatdienstvertrag zu wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen Arbeiten oder zu mechanischen und sonstigen Dienstleistungen angenommenen Personen gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Reglements; die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen und zur Vorbereitung angenommenen Personen, abgesehen von den Vorschriften in §§ 5, 7 Abs. 3—5, §§ 9, 10, 14, 17, 22 Abs. 2, nur insoweit, als dies bei der Annahme ausdrücklich vorgesehen wird.

§ 2.

Das Reglement findet Anwendung, soweit nicht in den Anstellungsbedingungen etwas anderes vereinbart ist. Derartige Abweichungen sollen nur dann erfolgen, wenn die besondere Lage des Einzelfalles dazu Anlaß gibt, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die Anstellungsurkunde.

§ 3.

Die Anstellung erfolgt bei den Beamten der Betriebsverwaltung auf Kündigung, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ausdrücklich die Anstellung auf Lebenszeit ausgesprochen wird. Zu den Betriebsverwaltungen rechnen die von der Anstalt errichteten oder künftig zu errichtenden Heilstätten, Invalidenhäuser und ähnliche Einrichtungen.

Die übrigen Beamten werden auf Lebenszeit angestellt. Nur die nachstehend aufgeführten Klassen gelten, sofern die betreffenden Personen überhaupt als Beamte gemäß § 1 dieses Reglements

angestellt sind und nicht in ihrer Anstellungsurkunde die Anstellung auf Lebenszeit ausdrücklich ausgesprochen ist, ebenfalls als auf Kündigung angestellt:

1. Bureaugehilfen bis zum Bestehen der Prüfung als Sekretär oder als Bureauassistent und bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie ihre aktive Militärdienstpflicht entweder abgeleistet haben oder feststeht, daß sie von der Leistung derselben befreit sind. Sie entsprechen den Bureaudiätaren des Magistrats zu Berlin;
2. Kanzlisten, diese indessen nur bis zum Ablaufe des fünften Dienstjahres in ununterbrochenem Dienste bei der Landesversicherungsanstalt Berlin;
3. Bureaudiener mit derselben Einschränkung wie Kanzlisten;
4. Unterbeamte ausschließlich der Bureaudiener;
5. Unter-Kontrollbeamte bis zur Anerkennung ihrer Befähigung zum Kontrollbeamten durch den Vorstand und bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie ihre aktive Militärdienstpflicht entweder abgeleistet haben oder feststeht, daß sie von der Leistung derselben befreit sind.

Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht in der Anstellungsurkunde eine längere Frist festgesetzt ist, drei Monate und ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig. Zur Kündigung ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich.

Zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses können auch Beamte auf Zeit oder Widerruf angestellt werden.

§ 4.

Die bestehenden Vorschriften über Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwältern und Inhabern des Anstellungsscheines finden Anwendung.

§ 5.

Die Anstellung kann, unbeschadet der Bestimmung des § 4, von Zurücklegung einer Probendienstzeit bis zur Dauer eines Jahres sowie von Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe der vom Vorstande zu erlassenden besonderen Vorschriften und von der Untersuchung des Gesundheitszustandes durch die vom Vorstande zu bestimmenden Ärzte abhängig gemacht werden. Auch können über-

zählige Stellenbewerber zum Vorbereitungsdienst auf die Dauer von drei Jahren, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung, gegen jederzeitigen Widerruf zugelassen werden.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zur Probefienstleistung geschieht durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Diesem liegt es ob, bis zur endgültigen Besetzung offener Stellen selbständig über die einstweilige Besetzung Verfügung zu treffen und die zur Bewältigung der Geschäfte erforderlichen Hilfskräfte anzunehmen.

§ 6.

Das Dienstalter der Beamten rechnet von dem in der Anstellungsurkunde verzeichneten Anstellungstage.

§ 7.

Die nach Maßgabe dieses Reglements angestellten Beamten sind vor Antritt ihres Amtes durch den Vorsitzenden des Vorstandes wie folgt zu vereidigen:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät vom Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich untertänig, treu und gehorsam sein, dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt Berlin als meiner vorgesetzten Dienstbehörde jederzeit willig Folge leisten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will. So wahr usw.

Diejenigen Beamten, welche bereits im Staats- oder Kommunaldienste den allgemeinen Dienst- und Verfassungseid geleistet haben, sind lediglich auf den geleisteten Eid zu verweisen und zur getreuen Erfüllung ihrer Amtspflichten gegen die Landesversicherungsanstalt Berlin durch Handschlag zu verpflichten.

Die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Personen werden vor Antritt ihres Dienstes durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Beamten mittels Handschlags zur gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Dienstverschwiegenheit (§ 10 Abs. 2) verpflichtet. Über die Vereidigung bzw. Verpflichtung ist ein Protokoll anzunehmen, welches von den Beamten mitzuunterschreiben ist.

Die einmal erfolgte Beeidigung bzw. Verpflichtung hat Geltung auch für alle künftigen Stellen im Dienste der Versicherungsanstalt und ihrer Organe.

§ 8.

Die Beamten der Landesversicherungsanstalt Berlin haben mit den sich aus diesem Reglement ergebenden Maßgaben die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Kommunalbeamten der Stadt Berlin.

§ 9.

Der Vorsitzende des Vorstandes ist der Dienstvorgesetzte aller Anstaltsbeamten. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob von ihm die etwa erforderliche Genehmigung anderer Behörden eingeholt ist. Außer ihm sind die beamteten Mitglieder des Vorstandes, die Dezernenten und Aufsichtsbeamten innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zur Erteilung dienstlicher Anweisungen an die ihnen unterstellten Beamten befugt.

§ 10.

Jeder Beamte ist zur gewissenhaften, den Gesetzen, Verordnungen und Dienstanweisungen sowie den besonderen Anordnungen seiner Vorgesetzten entsprechenden Dienstführung verpflichtet.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach oder nach den Anordnungen seiner Vorgesetzten geboten ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis gelöst ist.

§ 11.

Der Beamte hat seine volle Tätigkeit dem Dienste zu widmen. Er darf ohne vorgängige Genehmigung des Vorsitzenden des Vorstandes kein Nebenamt, zu dessen Übernahme er nicht gesetzlich verpflichtet ist, und keine Nebenbeschäftigung, für die ihm Entgelt gewährt wird, übernehmen oder nach seinem Eintritt in den Anstaltsdienst beibehalten, kein Gewerbe betreiben oder in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten bzw. darin verbleiben.

Die Ehefrau des Beamten darf ohne Genehmigung des Vorstandes kein Gewerbe betreiben.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf schriftstellerische Arbeiten wissenschaftlicher Art finden die bestehenden Bestimmungen keine Anwendung, soweit nicht die Diensttätigkeit des Beamten nach dem Ermessen seiner Vorgesetzten darunter leidet.

Geschenke und Belohnungen in bezug auf sein Amt darf ein Beamter nur mit Genehmigung des Vorgesetzten annehmen.

§ 12.

Jeder Beamte hat sich eine dauernde oder zeitweise Erweiterung des ihm ursprünglich zugewiesenen Geschäftskreises gefallen zu lassen. Auch hat er außerhalb seines Geschäftskreises fallende Aufträge, sofern sie seiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit gleichartig sind, auszuführen. Ob ihm hierfür neben seinen sonstigen Bezügen eine Vergütung zu gewähren ist, bestimmt allein das Ermessen des Vorstandes. Wird ihm eine Vergütung gewährt, so hat er aus deren Fortfall bei Zurücknahme des Auftrages keinen Anspruch auf Entschädigung. Für die vorübergehende Vertretung eines anderen Beamten wird regelmäßig eine Vergütung nicht gewährt.

§ 13.

Jeder Beamte ist verpflichtet, an seinem Amtssitz bzw. in dessen Postbezirk oder in dessen unmittelbarer Nähe Wohnung zu nehmen. Der Amtssitz ist Berlin, für die außerhalb belegenen Heilstätten und ähnlichen Anstalten derjenige Ort, in dessen Bezirk die Anstalt belegen ist.

Ob den Vorschriften dieses Paragraphen im Einzelfalle genügt ist, entscheidet im Zweifel der Vorstand. Derselbe kann Ausnahmen unter Vorbehalt des Widerrufs zulassen.

Den Unterbeamten und den in den Heilstätten usw. beschäftigten Beamten kann die Benutzung einer Dienstwohnung zur Pflicht gemacht werden.

§ 14.

Der Urlaub der Beamten, die Einhaltung der Dienststunden und das Verhalten der Beamten an Amtsstelle regelt sich nach den hierüber erlassenen besonderen Anweisungen. Ihnen zuwider darf kein Beamter ohne ausdrückliche Erlaubnis seinen Amtssitz bzw. die Dienststelle verlassen. In Krankheitsfällen und soweit nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften es eines Urlaubs nicht bedarf, hat der Beamte dem Vorgesetzten des Vorstandes oder seinem nächsten

Dienstborgefekten dergestalt Anzeige zu erstatten, daß für seine Vertretung rechtzeitig gesorgt werden kann.

Eine unerlaubte Entfernung vom Dienst unterliegt den Bestimmungen des Disziplinargesetzes (siehe § 18).

§ 15.

Jeder Beamte muß sich eine Versetzung auf eine andere, seinen bisherigen Dienstverhältnissen entsprechende Stelle gefallen lassen, auch wenn hiermit ein Wechsel des Amtssitzes (§ 13) verbunden ist. Er behält jedoch die in seiner früheren Stelle bezogene höhere Befoldung. War mit dieser eine Dienstwohnung verbunden, ohne daß er eine solche wiedererhält, so ist ihm hierfür vom Vorstand eine angemessene Entschädigung zu bewilligen. Aus einer geringeren Güte der neuen Dienstwohnung im Verhältnisse zu der früheren erwächst ihm ebensowenig ein Anspruch auf Entschädigung wie aus dem Verluste von Nebeneinnahmen, welche ihm nicht ausdrücklich als Teil seines Gehaltes beigelegt waren.

§ 16.

Eine erfolgte Verheiratung hat der Beamte innerhalb 4 Wochen dem Vorstande anzuzeigen und anzugeben, wann und vor welchem Standesamt die Eheschließung stattgefunden hat.

§ 17.

Es ist jedem Beamten gestattet, sich mit Gesuchen oder Beschwerden an den Vorstand oder den Vorsitzenden desselben zu wenden.

§ 18.

Die Dienstvergehen der Beamten werden nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. (Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Landesversicherungsanstalten vom 17. Juni 1900. Gesetzsammlung S. 251 und 252.)

§ 19.

Der Vorstand entscheidet darüber, ob und in welcher Höhe Anstaltsbeamte, welche Gelder oder geldwerte Sachen zu verwahren oder zu verwahren haben, zur Haftgeldbestellung verpflichtet sind, und trifft die näheren Bestimmungen über Art der Bestellung, Verwaltung und Zurückgabe des Haftgeldes.

§ 20.

Die Königliche Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei den Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. Januar 1844 (Gesetzsammlung S. 52) findet auf die Anstaltsbeamten entsprechende Anwendung.

§ 21.

Die Anstaltsbeamten zerfallen in folgende Klassen:

A. Bureaubeamte:

- I. Vorsteher des Gesamtbureaus (tit. Bureauadministrator);
Vorsteher der Klasse (tit. Rendant).
- II. Vorsteher der Abteilungen (tit. Bureauvorsteher);
Stellvertretender Rendant; Kassierer.
- III. Landesversicherungsekretäre (tit. Landesversicherungsobersekretäre).
- IV. Bureauassistenten (tit. Landesversicherungsekretäre).
- V. Bureaugehilfen.

B. Kanzleibeamte:

Kanzlisten (tit. Kanzleiassistenten; tit. Kanzleisekretäre).

C. Unterbeamte:

- I. Hauswart (tit. Hausinspektor).
- II. Diener.

D. Kontrollbeamte:

- I. Kontrollbeamte (tit. Oberkontrollbeamte).
- II. Unterkontrollbeamte.

Die Anstellung im Bureaudienst erfolgt regelmäßig zunächst in der Stelle eines Bureaugehilfen. Die Besetzung der Assistenten-, Sekretär- und der höheren Stellen geschieht im Wege des Aufrückens. Kein Beamter hat einen Rechtsanspruch auf Beförderung in eine zur Erledigung kommende höhere Stelle und kein bei der Versicherungsanstalt Beschäftigter einen solchen auf Verleihung einer Beamtenstelle. Eine lebenslängliche Anstellung als Bureaugehilfe findet nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 statt.

Die Höhe der Gehälter in den einzelnen Klassen und die Steigerungssätze werden in einem vom Vorstande unter Zustimmung des Ausschusses zu erlassenden Besoldungsplan festgesetzt. Diese Festsetzung soll so erfolgen, daß den Beamten zum mindesten dieselben Gehälter wie den entsprechenden Beamtenklassen der

Stadt Berlin gewährt werden. Es sollen entsprechen: die Beamten der Klasse A I den Bureaudirektoren des Magistrats, die Beamten der Klasse A II den Oberstadtssekretären des Magistrats, die Beamten der Klasse A III den Sekretären des Magistrats, die Beamten der Klasse A IV und D I den Bureauassistenten des Magistrats, die Beamten der Klasse A V und D II den etatsmäßig angestellten Bureaudiätaren des Magistrats, die Kanzlisten den etatsmäßig angestellten Kanzlisten des Magistrats, die Diener den Magistratsdienern. Für den Hauswart bleibt freie Regelung vorbehalten.

Wo die Besonderheit der Stellung es erfordert, können einzelne Beamte auch außerhalb dieser Klasseneinteilung mit ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechenden Gehaltsätzen zur Anstellung kommen.

§ 22.

Innerhalb obiger Grenzen erfolgt die alljährliche Bewilligung der Gehälter im Voranschlag und die Festsetzung des Dienst Einkommens im Einzelfall.

Die Annahme von Hilfsarbeitern (§ 5 am Ende) soll nur insoweit erfolgen, als dies mit Rücksicht auf das wechselnde Bedürfnis der Verwaltung und die vorübergehende Wahrnehmung erledigter Beamtenstellen zur ordnungsmäßigen Bewältigung der Geschäfte erforderlich ist.

Für das Verhältnis zwischen den Beamten und der Versicherungsanstalt sind lediglich die vereinbarten Anstellungsbedingungen maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung besteht nicht.

§ 23.

Die Dienstentnahme beginnt mit dem Tage des Dienstantritts und endigt im Falle des freiwilligen Ausscheidens mit dem Tage der Niederlegung des Amtes und im Falle unfreiwilligen Ausscheidens mit dem der Entlassung. Später bewilligte Zulagen rechnen vom Tage der Bewilligungsverfügung an, wenn nicht in dieser ein anderer Anfangspunkt bestimmt ist. Im Falle einer Beförderung oder Versetzung bezieht der Beamte mangels anderweiter Festsetzung das Gehalt seiner früheren Stelle bis zum Tage vor dem Antritt des neuen Dienstes, von diesem Tage an das der neuen Stelle.

Das Gehalt hört im Todesfalle auf mit dem Ablauf des Sterbevierteljahres, vorbehaltlich der Bestimmung im § 41.

§ 24.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich im voraus, und zwar kostenfrei am Dienstorte. Endigt das Dienstverhältnis im Laufe eines Vierteljahres, so ist der Vorstand berechtigt, von der Einziehung des überhobenen Betrages Abstand zu nehmen.

Sachbezüge sind in der durch den Vorstand in jedem Falle festzusetzenden Höhe auf das Gehalt in Anrechnung zu bringen.

§ 25.

Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer 4 Wochen übersteigt, und bei Beurlaubungen über 6 Wochen, die nicht zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgt sind, wird dem Beamten von seinem baren Dienst Einkommen nur die Hälfte gezahlt. Kosten der Stellvertretung, welche in diesen Fällen sowie sonst infolge der freien Willensbestimmung des Beamten erforderlich werden, fallen ihm selbst zur Last, soweit sie nicht aus der einbehaltenen Hälfte des Dienst Einkommens gedeckt werden können.

Für den Fall militärischer Dienstleistungen bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 des Reichsmilitärgesetzes und Ziffer III der Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1888 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 121).

§ 26.

Eine dem Beamten beigelegte Dienstwohnung kann durch Beschluß des Vorstandes aus dienstlichen Rücksichten entzogen oder eingeschränkt werden gegen Gewährung einer angemessenen vom Vorstande festzusetzenden Entschädigung. Desgleichen ist die jederzeitige Umwandlung sonstiger Sachbezüge in den entsprechenden Geldbetrag durch Beschluß des Vorstandes zulässig.

§ 27.

Über die Benutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen oder eines als Teil der Befoldung überlassenen Grundstücks kann der Vorstand unter Zustimmung des Ausschusses nähere Bestimmungen erlassen. Soweit solche nicht Platz greifen, hat der Beamte hinsichtlich der Benutzung und Instandhaltung die gesetzlichen Rechte und Pflichten eines Mieters bzw. Pächters.

§ 28.

Wird ein Beamter während seiner Dienstzeit bei der Versicherungsanstalt infolge Versetzung an einen anderen Ort oder

Anweisung oder Entziehung einer Dienstwohnung zum Wohnungswechsel genötigt, so erhält er hierfür eine vom Vorstande im Einzelfalle festzusetzende angemessene Entschädigung.

§ 29.

Für Dienstreisen erhalten die Beamten Tagegelber und Reisekosten nach den für die entsprechenden Gemeindebeamten der Stadt Berlin geltenden Bestimmungen.

Bei Dienstgeschäften innerhalb des Reichbildes der Stadt Berlin, welche die Aufwendung von Fahrkosten erfordern, sowie bei derartigen Dienstreisen nach Orten außerhalb des Reichbildes bis zu einer Entfernung von 30 km von demselben findet, sofern diese Orte im Vorort-, Stadt-, Ring- oder Straßenbahnverkehr zu erreichen sind, nur die Erstattung der nach Lage des Falles notwendigen baren Auslagen statt. Es können jedoch bei Dienstgeschäften außerhalb des Reichbildes der Stadt Zehrungskosten beansprucht werden, und zwar bei einer Dauer des Dienstgeschäftes von mehr als 3—6 Stunden 2 *M.*, von mehr als 6—8 Stunden 3 *M.*, von mehr als 8 Stunden 4 *M.* Macht die Erledigung des dienstlichen Auftrages eine Übernachtung notwendig, so treten die Vorschriften des Absatz 1 in Kraft.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen nach bestimmten Orten genötigt werden, können an Stelle der obigen Sätze durch Beschluß des Vorstandes angemessene Pauschalvergütungen festgesetzt werden.

§ 30.

Jeder Beamte kann durch Beschluß des Vorstandes unter Bewilligung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Landesversicherungsanstalt Berlin oder aus anderen Gründen aufhört. Das Wartegeld beträgt drei Viertel des pensionsfähigen Dienst Einkommens und tritt in Ermangelung anderer Festsetzungen an die Stelle der Besoldung mit Ablauf desjenigen Vierteljahres, innerhalb dessen dem Beamten der Beschluß eröffnet worden ist. Die Vorschriften über die Zahlung des Gehaltes (§ 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1) finden entsprechende Anwendung.

§ 31.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines anderen Amtes der

Landesversicherungsanstalt Berlin unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen ein Beamter nach § 15 sich die Versetzung in ein anderes Amt gefallen lassen muß. Die Vorschrift des § 28 findet entsprechende Anwendung.

§ 32.

Der Anspruch auf Wartegeld erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Landesversicherungsanstalt Berlin. Wegen des Ruhens des Wartegeldanspruchs siehe § 28.

§ 33.

Seine Entlassung ist jeder Beamte zu fordern berechtigt. Sie kann so lange aufgeschoben werden, bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Wahrnehmung des Dienstes Verfügung getroffen ist. Dies soll so schleunig als es die Interessen des Dienstes zulassen, geschehen.

§ 34.

Außer dem Falle rechtlich zulässiger Kündigung (§ 3) kann ein Beamter nur im Wege des Disziplinarverfahrens (§ 18) wider seinen Willen aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Wegen vorläufiger Dienstenthebung und Einbehaltung des Dienst Einkommens bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften (§ 48 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetzsammlung S. 465).

§ 35.

Abgesehen von dem Falle des § 34 kann aus dienstlichen Gründen jedem Beamten, unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis, durch den Vorstand oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Vorsitzenden desselben die Ausübung amtlicher Tätigkeit vorläufig untersagt werden. Die alsdann weiter erforderlichen Maßregeln (Versetzung, Kündigung, Einleitung des Disziplinarverfahrens, Pensionierung) sind mit tunlichster Beschleunigung herbeizuführen.

§ 36.

Die Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den Bestimmungen des § 12 des Kommunalbeamtengesetzes. Welche Zeit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet werden soll, bestimmt der Vorstand bei der Anstellung im Einzelfalle. Beamte, die im Wege des Zwangspensionierungsverfahrens in den Ruhestand versetzt werden, haben indessen trotz der etwa weitergehenden Festsetzung in der Anstellungs-

urkunde nur Anspruch auf Anrechnung der nach den gesetzlichen Bestimmungen anzurechnenden Dienstzeit. Das gleiche gilt, sofern es sich um einen im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amte entlassenen Beamten handelt, dem in Gemäßheit des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ein Teil der Pension auf Zeit oder Lebenszeit belassen worden ist. Die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes vom 31. März 1882 in betreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden Anwendung.

Die Entscheidung über den Antrag auf Pensionierung sowie über Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens geschieht durch den Vorstand vorbehaltlich der gesetzlichen Rechtsmittel nach Maßgabe der für die Kommunalbeamten der Stadt Berlin geltenden Bestimmungen. Der Beamte ist verpflichtet, behufs Feststellung des Grades seiner Dienstunfähigkeit sich der Untersuchung durch die vom Vorstände hiermit beauftragten Ärzte zu unterziehen.

Wegen Zahlung der Pension siehe § 40.

§ 37.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Ausschusses nach näherer Bestimmung im Einzelfalle auch nicht pensionberechtigten Beamten bei Eintritt der Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, wenn überwiegende Gründe der Billigkeit hierfür sprechen.

§ 38.

Der Anspruch auf Pension (§§ 36, 37) und auf Wartegeld (§§ 30—32) ruht

1. wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben;
2. wenn und solange der Berechtigte anderweit im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst Diensteinkommen, Pension oder Wartegeld bezieht, insoweit als der Betrag aller dieser Bezüge zusammengerechnet den Betrag des früheren Diensteinkommens übersteigt.

§ 39.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten erhalten Witwen- und Waisengeld in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen wie die Beamten der Stadtgemeinde Berlin.

§ 40.

Die Zahlung der Pension sowie des Witwen- und Waisengeldes erfolgt an der Hauptkasse der Versicherungsanstalt, und zwar die

Zahlung der Pension vierteljährlich, des Witwen- und Waisengeldes monatlich im voraus.

§ 41.

Hinsichtlich des Gnadenvierteljahrs sowie der Räumung der Dienstwohnung nach dem Tode eines Beamten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 4, 5 des Kommunalbeamtengesetzes).

Dasselbe gilt hinsichtlich der Gültigkeit einer Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Gehalt, Wartegeld, Pension, Witwen- und Waisengeld, sowie der Zulässigkeit einer Aufrechnung gegen derartige Forderungen.

§ 42.

Die Beamten sind verpflichtet, einer von dem Vorstande für die bei der Landesversicherungsanstalt Berlin Beschäftigten und deren Ehegatten etwa zu errichtenden Sterbekasse als Mitglieder beizutreten.

§ 43.

Dieses Reglement tritt an Stelle desjenigen vom 24. Februar 1903 und der Nachträge vom 21. Dezember 1905 und 9. August 1909. Es tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Herrn Minister des Innern und den Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Vorstandes vom 12. November 1912 und des Ausschusses vom 10. Dezember 1912.

Berlin, den 23. Dezember 1912.

Landesversicherungsanstalt Berlin.

Der Vorstand.

L. S. (gez.) Dr. F r e u n d. (gez.) Dr. S t r ä t e r.
I. 3387. 12.

Genehmigt.

Berlin, den 4. Februar 1913.

L. S.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage.

(gez.) N e u h a u s.

Der Minister des
Innern.

Im Auftrage.

(gez.) Dr. F r e u n d.

III. 863 M. f. S.

Ic. 280 M. d. S.

19. Betriebskrankenkasse.

Nach § 60 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892
25. Mai 1903

ist der Magistrat als Unternehmer berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Auf Grund des § 64,1 a. a. D. ist von ihm das Kassenstatut zu errichten. Durch dies kann gemäß § 64,2 a. a. D. dem Magistrat als Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstände und in der Generalversammlung übertragen werden. Demgemäß ist nach § 27 Abs. 1a des Statuts ein Vertreter des Magistrats zum Vorsitzenden im Vorstände ernannt worden, dem auch nach § 30 Abs. 5 des Statuts die Leitung der Generalversammlung obliegt.

Die Bestimmungen der am 1. Januar 1914 in Kraft tretenden Reichsversicherung vom 19. 7. 1911 (§§ 245, 320 und 338) ändern hieran im wesentlichen nichts.

Die zur Rechnung und Kassenführung erforderlichen Beamten sind nach § 64,3 RWG. unter Verantwortung und auf Kosten des Betriebsunternehmers zu stellen. Sie sind daher Gemeindebeamte mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen Zwecken nötig und von der Kasse selbst besoldet werden, wie die Krankenbesucher. Nach § 362 der RWG. sind jedoch vom 1. Januar 1914 ab vom Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung alle für die Geschäfte erforderlichen Personen zu stellen, mithin auch die Krankenbesucher.

20. Deputation für die städtische Feuersozietät.

Bei der städtischen Feuersozietät werden beschäftigt:

1. 4 M a g i s t r a t s b a u r ä t e.

Dieselben haben die Aufgabe, die Interessen der Sozietät an Stelle der im Feuer-Soz.-Reglement vom 1. Mai 1794 genannten Feuerherrn und in Vertretung des ebendasselbst genannten Stadtbaurats zu wahren und die Funktionen derselben nach Maßgabe des Reglements sowohl bei Aufnahme von Taxen behufs Versicherung bei der Sozietät als auch bei Abschätzung der Brandschäden auszuüben. Sie gehören zu den lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten und erhalten ihr Gehalt aus der Feuersozietätskasse.

2. 4 Stadtbauassistenten.

Dieselben sind den Magistratsbauräten zur Unterstützung überwiesen. Sie gehören auch zu den lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten und erhalten ihr Gehalt ebenfalls aus der Feuersozietätskasse.

3. 9 Bureaubeamte, 1 Kanzlist, 1 Diener.

Auch diese gehören zu den lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten, erhalten aber ihr Gehalt aus der Stadthauptkasse, welcher am Jahreschlusse die gezahlten Gehälter aus der Feuersozietätskasse erstattet werden.

4. zurzeit noch 6 Stadtwachtmeister.

Die Bestellung der Stadtwachtmeister gründet sich auf einen Privatdienstvertrag und erfolgt nicht auf Lebenszeit, sondern mit Vorbehalt einer sechsmonatigen Kündigung. Pensionsberechtigung und Reliktenverforgung ist ihnen nicht zugestanden. Sie haben neben den Anordnungen des Magistrats und der Deputation für die städt. Feuersozietät den dienstlichen Aufträgen des ihnen vorgeetzten Vorstehers und der zuständigen Beamten des Bureau der städtischen Feuersozietät sowie der Feuersozietätskasse Folge zu leisten. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Einziehung der Feuerkassenbeiträge. Sie erhalten je 500 *M* fest und außerdem 1 % von den von ihnen eingezogenen Feuerkassenbeiträgen, höchstens jedoch zusammen 4000 *M*.

5. für jeden Standesamtsbezirk je ein Ratsmaurer- und ein Ratszimmermeister, zusammen also 13 Ratsmaurer- und 13 Ratszimmermeister.

Diese werden zur Wahrnehmung der nach dem Feuer-Soz.-Reglement durch verpflichtete Sachverständige zu erledigenden Taggeschäfte vom Magistrat, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen, aus der Zahl der in Berlin wohnhaften Maurer- und Zimmermeister bestellt. Sie erhalten für die Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte Gebühren nach einem von den Gemeindebehörden festgesetzten Tarif.

Die Zahlung der Gebühren an die unter 4 und 5 aufgeführten Personen erfolgt aus der Feuersozietätskasse bzw. aus der Rezeptur der städtischen Feuersozietät.

Ortsstatut, betreffend die Ratsmaurer- und Ratszimmermeister.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung wird nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Zur Wahrnehmung der nach dem Feuer-Sozietäts-Reglement vom 1. Mai 1794 durch verpflichtete Sachverständige zu erledigenden Taggeschäfte werden als solche vom Magistrat, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, aus der Zahl der in Berlin wohnhaften Maurer- und Zimmermeister, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben oder in den letzten drei Jahren selbstständig betrieben haben, Rats-Maurer- und Rats-Zimmermeister bestellt.

§ 2.

Die Bestellung erfolgt immer auf 6 Jahre, sie kann nach Ablauf dieses Zeitraumes wiederholt werden.

§ 3.

Die Ratsmeister werden bei ihrer ersten Bestellung dahin vereidigt, daß sie die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

§ 4.

Die Ratsmeister erhalten für die Erledigung der einzelnen ihnen übertragenen Geschäfte vom Magistrat festzusetzende Gebühren.

§ 5.

Im übrigen werden die Geschäfte der Ratsmeister durch eine vom Magistrat zu erlassende Instruktion geregelt.

§ 6.

Die gegenwärtig bereits bestellten Ratsmeister bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt worden, in Tätigkeit.

Berlin, den 27. März 1896.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

3 e 11 e.

Berlin, den 9. April 1896.

Stadtverordnete zu Berlin.

L a n g e r h a n s.

Dem vorstehenden Ortsstatute vom $\frac{27. \text{März}}{9. \text{April}} 1896$ wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch die Bestätigung erteilt.

Potsdam, den 7. Mai 1896.

Der Oberpräsident, Staatsminister
v. Achenbach.

L. S.

Bestätigung.
O. P. 6863.

Instruktion für die bei der städtischen Feuersozietät angestellten Stadtbauinspektoren*).

Die bei der städtischen Feuersozietät angestellten Stadtbauinspektoren haben die Aufgabe, die Interessen der Sozietät an Stelle der im Feuersozietätsreglement vom 1. Mai 1794 genannten Feuerherrn und in Vertretung des ebendasselbst genannten Stadtbaurats zu wahren und die Funktionen desselben nach Maßgabe des Reglements sowohl bei Aufnahme von Taxen behufs Versicherung bei der Sozietät als auch bei Abschätzung der Brandschäden auszuüben.

Als Vertreter des Stadtbaurats entscheiden die Stadtbauinspektoren in allen technischen Fragen im Namen der Deputation für die städtische Feuersozietät selbständig, sofern nicht die Entscheidung des Stadtbaurats angerufen wird.

Die Tätigkeit der Stadtbauinspektoren erstreckt sich daher auf folgende Arbeiten:

A. Bei den Versicherungsaufnahmen.

1. Der Stadtbauinspektor hat, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Bezirk, die Termine zu den Versicherungsaufnahmen anzuzuberaumen und als Leiter des Aufnahmeverfahrens abzuhalten.

2. Er stellt als verantwortlicher Taxator in Gemeinschaft mit den Ratsmeistern die in die Feuertage aufzunehmenden Einheitspreise fest.

*) Jetzt Stadtbaumeister.

3. Er prüft die von den Ratsmeistern ihm vorgelegten Lagen auf Grund der von diesen aufgenommenen Maße, der Lagepläne und der im Aufnahmetermin festgesetzten Preise.

Für die in der Lage angegebenen Maße sowie für die Richtigkeit der Beschreibung der Baulichkeiten sind die Ratsmeister allein verantwortlich.

4. Nach Richtigbefinden bescheinigt der Bauinspektor die Lage nach Maßgabe des im Feuerfozietätsreglement § 6 und in der Verfügung der Deputation für die städtische Feuerfozietät vom 23. April 1891 mit den Worten:

„Die Lage ist in meiner Gegenwart aufgenommen und die darin angefügten Preise sind in meiner Gegenwart festgestellt worden.“

5. Bei Superrevisionen bestimmt der Stadtbaurat denjenigen Bauinspektor, welcher dieselbe abhalten soll. Letzterer bestimmt aus den Ratsmeistern seines Reviers die Revisoren, setzt den Termin fest und hält denselben ab wie bei Neuaufnahmen und leitet die Protokollierung der Superrevisionsverhandlung.

Zu diesem Termin ist derjenige Ratsmeister, welcher die erste Lage ausgefertigt hat, einzuladen.

B. Bei Brandschadentagen.

1. Der Bauinspektor schätzt mit Unterstützung des ihm beigegebenen Bauassistenten die kleineren Brandschäden, das heißt solche, bei welchen wichtigere Bauteile wie Balken, Stützen usw. nicht gelitten haben, selbständig ab.

2. Bei allen größeren Brandschäden beraumt er den Termin an, leitet denselben und die in Gemeinschaft mit den Ratsmeistern zu bewirkende Feststellung des Schadens sowie die Aufnahme des Protokolls darüber.

3. Der Bauinspektor prüft die von den Ratsmeistern aufzustellenden Brandentschädigungsanschlätze und stellt dieselben endgültig fest.

4. Er hat die stattgehabte Wiederherstellung der Brandschäden festzustellen und behufs Anweisung zur Zahlung der Entschädigungssumme zu bescheinigen.

5. Zu jedem Brandschaden-Feststellungstermine ist der betreffende Eigentümer oder dessen bevollmächtigter Vertreter einzuladen.

C. Ferner gehören zu den Geschäften der Stadt
bauinspektoren:

1. Die Erledigung der Verfügungen der Deputation für die städtische Feuerzsjietät, soweit sie mit den ad A und B genannten Geschäften zusammenhängen.

2. Die Überwachung der Tätigkeit der den Bauinspektoren beigegebenen Bauassistenten und der mit den Taggeschäften betrauten Ratsmeister auf Grund der denselben erteilten Instruktionen, sowie der Stadtwachtmeister nach Maßgabe der für dieselben ergangenen Dienstsanweisung vom 19. Juni 1893 und etwa noch zu erlassender Ergänzungen derselben.

Berlin, den 10. Januar 1896.

Magistrat
hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Belle.

**21. Deputation für die städtischen Krankenanstalten und
die öffentliche Gesundheitspflege.**

Übersicht über die Anstellungsverhältnisse der
Beamten und Angestellten der Deputation
für die Krankenanstalten usw.

A. Beamte.

1. Direktionsmitglieder (ärztliche und Verwaltungsdirektoren). Die ärztlichen Direktoren werden vom Magistrat nach Maßgabe des § 5 des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten, vom $\frac{10. \text{März}}{14. \text{Mai}}$ 1908 (Gem.-Bl. S. 328) auf die Dauer von 6 Jahren angestellt, derart, daß nach Ablauf einer Anstellungsperiode eine Wiederanstellung immer wieder auf den gleichen Zeitraum zulässig ist.

Die Verwaltungsdirektoren sind lebenslänglich angestellte Gemeindebeamte.

2. Krankenhausverwalter. Die derzeitigen Stelleninhaber sind Stadtskretäre, denen, solange sie sich in ihrer gegenwärtigen Stellung befinden, die Amtsbezeichnung „Krankenhausverwalter“ beigelegt worden ist. (Mag.-Vfg. vom 6. 2. 10 — 942 G. B. 3. 08 —.)

3. Betriebsleiter, Ökonomie-, Wirtschafts- und Materialieninspektoren sowie Hausväter.

Diese Personen sind nach Maßgabe des § 2 des obigen Ortsstatuts vom $\frac{10. \text{März}}{14. \text{Mai}}$ 1908, sofern sie überhaupt als Kommunalbeamte gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1899 angestellt sind und nicht in ihrer Anstellungsurkunde die Anstellung auf Lebenszeit ausdrücklich ausgesprochen ist, als auf Kündigung angestellt. Die Anstellung erfolgt durch den Magistrat. Beamte, die bereits lebenslänglich oder mit Anwartschaft auf lebenslängliche Anstellung angestellt sind, behalten bei ihrer Versetzung in eine der obigen Stellen ihre lebenslängliche Anstellung oder die Anwartschaft auf diese (§ 3 des Ortsstatuts vom $\frac{10. \text{März}}{14. \text{Mai}}$ 1908).

4. Bureau- und Kassenbeamte. Die Stellen werden vom Magistrat mit Angehörigen der in Betracht kommenden städtischen Beamtenkategorien besetzt. (Im Aufnahmebureau des Krankenhauses im Friedrichshain werden in der Krankenpflege erfahrene Bureaugehilfinnen privatvertraglich beschäftigt.)

B. Privatvertraglich Angestellte.

1. Dirigierende Ärzte, leitende Ärzte, Projektoren, Bakteriologen und Chemiker auf Vorschlag der Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege durch den Magistrat.

2. Assistenzärzte, etatsmäßige Volontärärzte, Oberapotheker, Apotheker, Präparatorinnen, Küchenverwalter, Materialien-(Magazin-) Verwalter, Maschinenmeister und Werkmeister durch die Deputation, ebenso der Zahnarzt am Rudolf-Virchow-Krankenhaus.

3. Weibliche Assistenzärzte und Assistenzchemiker nach Genehmigung des Magistrats durch die Deputation.

4. Das Warte- und Dienstpersonal nach Maßgabe des § 8 der Bestimmungen zur Regelung des dienstlichen Verhältnisses zwischen den Direktoren und Ärzten in den städtischen Krankenhäusern vom 14. 3. 07 durch den Verwaltungsdirektor (das Wartepersonal mit Zustimmung der ärztlichen Direktoren).

5. Bureaugehilfinnen im Aufnahmedienst des Krankenhauses im Friedrichshain. Annahme durch die Deputation. Bedingung ist

Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung oder anderweitige genügende Schulung in der Krankenpflege.

6. Außeretatmäßige Volontärärzte werden von der Direktion nach Zustimmung der Deputation angenommen (kein schriftlicher Vertrag!).

7. Die Schwestern. Die Oberinnen der städtischen Schwesternschaft werden auf Vorschlag der Deputation vom Magistrat gewählt. Über die Annahme der Schwestern entscheidet der Vorstand der Schwesternschaft, ebenso über die Ernennung zur Oberschwester nach Anhörung der Direktion. (Siehe Satzungen für die Ausbildung und Anstellung von Schwestern für den Krankenpflegebetrieb der Stadt Berlin, vom 12. Juli 1907, und Satzungen für die Oberinnen der städtischen Schwesternschaft, vom 12. Juli 1907. Abgedruckt in der ersten Auflage des Gemeinderechts Band X, S. 79—88. Die Satzungen werden in der neuen Auflage wiederum zum Abdruck gelangen.)

**Aus den Personalakten der Deputation für die Krankenanstalten B
Nr. 9.**

Magistrat

Berlin, den 2. Mai 1911.

hieriger Königl. Haupt-
und Residenzstadt.

S.-Nr. 1034 Krk. III/10.

Wir haben Sie zum dirigierenden Arzt des städtischen Krankenhauses Gitschiner Straße 104/105 vom 1. April 1911 ab unter den nachstehenden Bedingungen gewählt:

Die Beschäftigung erfolgt im Wege des Privatdienstvertrages; es besteht weder die Absicht noch nach den bestehenden Vorschriften die Möglichkeit, eine Beamtenstellung zu gewähren oder auch nur in Aussicht zu stellen.

Anderere als konsultative Praxis dürfen Sie nur mit besonderer Erlaubnis der Deputation für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Gesundheitspflege ausüben.

Sie sind verpflichtet, in Berlin zu wohnen, den durch uns oder die vorstehend genannten Deputation ergehenden Anordnungen Folge zu leisten und die Bestimmungen zur Regelung des dienstlichen Verhältnisses zwischen den Direktoren und Ärzten in den städtischen Krankenhäusern, von denen ein Abdruck beiliegt, sowie alle dazu

ergehenden Abänderungen und Ergänzungen pünktlich und gewissenhaft zu befolgen.

Sollten Sie die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen oder es im Interesse der Disziplin oder der Krankenpflege geboten erscheinen oder ein anderer wichtiger Entlassungsgrund (§ 626 BGB.) vorliegen, so steht der Deputation das Recht zu, Sie vorläufig von der Ausübung Ihres Dienstes zu entbinden, uns aber die Befugnis, Ihre sofortige Entlassung zu verfügen.

Im übrigen kann das Dienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von jedem Teil schriftlich gekündigt werden.

Beim Ausscheiden infolge Dienstunfähigkeit oder Todes finden die Bestimmungen des Gemeindebeschlusses vom 16. Januar/13. März 1908, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen, Anwendung.

Sie erhalten vom 1. April 1911 ab ein in monatlichen Teilen nachträglich zahlbares Gehalt von jährlich 5000 M., in Worten: „Fünftausend Mark“, Nebenbezüge werden Ihnen nicht gewährt.

Die Rechtswirkung des § 616 Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen, so daß Sie des Rechtsanspruchs auf Vergütung verlustig werden, wenn Sie auch nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in Ihrer Person liegenden Grund (z. B. Krankheit, Beurlaubung, militärische Übung u. dgl.) ohne Ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert werden. Für die Weitergewährung der Dienstbezüge in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen ist die von uns erlassene Urlaubsordnung maßgebend.

gez. R e i ß e.

Mit den vorstehenden Festsetzungen bin ich einverstanden, ich erkenne ausdrücklich an, daß sie für meine Beschäftigung im städtischen Dienst maßgebend sind, und verpflichte mich zur gewissenhaften Erfüllung der mir aufzutragenden Verrichtungen sowie zur Verschwiegenheit.

Ich bin am zu geboren,
staatsangehörig in und wohne
In meinem Militärverhältnis bin ich

Berlin, den 20. Mai 1911.

22. Deputation für die städtische Irrenpflege.

An den Magistrat.

Beschluß (Protokoll Nr. 25).

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals an der Idiotenanstalt Dalldorf und an der Kinderabteilung der Anstalt für Epileptische Wuhlgarten wie folgt neu geregelt werden:

Vom 1. April 1910 ab erhält das Lehrpersonal neben dem Grundgehälte, den Alters- und Ortszulagen wie bei den Gemeindeschulen statt der bisherigen Stellenzulage eine gleichmäßige Stellenzulage von 300 M jährlich. Außerdem wird freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung sowie freie Beköstigung vom I. Tisch aus der Anstaltsküche, jedoch ohne Bier und Wein, gewährt. Verheiratete Lehrer und in Ausnahmefällen auch andere Lehrpersonen sind, soweit es das Anstaltsinteresse gestattet oder erfordert, berechtigt bzw. verpflichtet, außerhalb der Anstalt zu wohnen; sie erhalten dann an Stelle der freien Station Mietentschädigung wie die Lehrer bei den Gemeindeschulen.

Die Pensionierung erfolgt bei allen angestellten Lehrpersonen gleichmäßig nach der Gehaltsordnung für das Lehrpersonal an den Gemeindeschulen unter Hinzurechnung der Stellenzulage von 300 M (Vorlage 60).

Die heute eingegangene Eingabe der Lehrer an der städtischen Idiotenanstalt zu Dalldorf um Annahme der Vorlage, indessen um anderweite Anrechnung ihrer Emolumente bei der Pensionierung überweist die Versammlung dem Magistrat zur Prüfung.

Berlin, den 3. Februar 1910.

Stadtverordnete zu Berlin.

gez. M i c h e l e t.

J.-Nr. 96 St. V. I/10.

23. Gewerbe- und Kaufmannsgericht zu Berlin.

Die besonderen rechtlichen Bestimmungen für die bei dem Gewerbe- und Kaufmannsgericht tätigen Personen sind folgende:

A. Für die Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

1. Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901 sowie das in Gemäßheit des § 1 Abs. 2 GG., § 142 GewD. erlassene Ortsstatut für das Gewerbegericht der Stadt Berlin vom

6. Juni
25. Juni 1902.

2. Die Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 hinsichtlich der Form des vor Dienstantritt zu leistenden Eides.

3. Der Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. März 1901 hinsichtlich der Dienstaufsicht über die beamteten Gewerbegerichtsmitglieder.

4. Die Entscheidungen des Kammergerichtes vom 19. April 1907 und des Reichsgerichtes vom 7. Januar 1908 über die rechtliche Stellung der Vorsitzenden, insbesondere ihre Beamteneigenschaft (abgedruckt in „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 14. Jahrg. S. 318 ff.).

5. Der Magistratsbeschluß vom 21. Januar 1898 über die amtliche Bezeichnung des Vorsitzenden als „Gewerberichter“.

6. Die Bekanntmachungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 23. September 1890 und vom 9. Januar 1891, betreffend Ausführung des Gewerbegerichtsgesetzes.

B. Für die Vorsitzenden des Kaufmannsgerichtes.

1. Das Reichsgesetz, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 nebst zugehörigem Ortsstatut für das Kaufmannsgericht der

Stadt Berlin vom 31. Januar
9. März 1905.

2. Der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. September 1904 (IIIa 7672), betreffend Ausführung des Kaufmannsgerichtsgesetzes hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen von der juristischen Vorbildung der Vorsitzenden abgesehen werden kann.

C. Hinsichtlich der Weisiger

kommen das Gewerbegerichtsgesetz sowie das Kaufmanngerichtsgesetz nebst den zugehörigen Ortsstatuten sowie die bereits erwähnte Bekanntmachung der Minister vom 17. Februar 1891, betreffend Vereidigung der Mitglieder und Gerichtsschreiber der Gewerbegerichte, in Betracht.

D. Hinsichtlich der Gerichtsschreiber

gelten die Bestimmungen des II. Abschnitts des Gewerbegerichtsgesetzes und die Vorschriften der Zivilprozessordnung, ferner die Bekanntmachung vom 17. Februar 1891 über die Vereidigung der Mitglieder und Gerichtsschreiber der Gewerbegerichte.

Nachtrag.

Vorlage (S.-Nr. 431 G. B. 2/13) — zur Beschlußfassung — über die Abänderung des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten, vom $\frac{10. \text{März}}{14. \text{Mai}}$ 1908 und des Ortsstatuts, betreffend die Magistratsassessoren, vom 10. März 1892.

Am 1. Januar 1913 ist das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in Kraft getreten. Nach § 1 dieses Gesetzes sind zu versichern:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Bureauangestellte, soweit sie nicht bei niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Die weiteren ebendort genannten Personenkreise kommen für die Stadtgemeinde Berlin nicht in Betracht.

Nach § 9 des Gesetzes sind versicherungsfrei: die in den Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten mit einem Mindestbetrag nach den Sätzen einer vom Bundesrat festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Minister des Innern. Dieser hat durch Erlaß vom 23. November 1912 diese Befugnis zur Entscheidung den kommunalen Aufsichtsbehörden, für Berlin somit dem Herrn Oberpräsidenten, übertragen und angeordnet, daß die Entscheidung nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen ist:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen kraft Gesetzes oder auf Grund eines Ortsstatuts oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organes oder nach dem Inhalt ihrer Anstellungsurkunden oder ihres schriftlichen Dienstvertrages die im erwähnten Bundesratsbeschlusse festgesetzten Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten zustehen.

2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn außer den unter 1 benannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kündigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vgl. § 626 B. G. B.) abhängig gemacht sein.

b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organes endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.

Hiernach wird die Versicherungsfreiheit der auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten ohne weiteres herbeizuführen sein, da ihnen Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung in erheblich weiterem Umfange, als es das Versicherungsgesetz für Angestellte und die Ausführungsverordnungen erfordern, gewährleistet sind.

Wegen der Versicherungspflicht der städtischen Beamten auf Kündigung hatte der Vorstand des preussischen Städtetages eine Eingabe an den Minister des Innern gerichtet und darin unter Berufung auf die Motive zum preussischen Kommunalbeamten-gesetz §§ 6 bis 10 und § 14 um Anerkennung gebeten, daß für die Beamten, für welche das kommunale Beamten-gesetz gilt, eine Anwartschaft im Sinne des § 9 ohne weiteres gewährleistet sei. Der Minister des Innern hat aber die grundsätzliche Anerkennung der Versicherungsfreiheit der Beamten auf Kündigung durch Erlaß vom 19. April dieses Jahres endgültig abgelehnt. Bei dieser Sachlage muß also die Regelung der Angestelltenversicherung der auf Kündigung angestellten Beamten unter Berücksichtigung des oben abgedruckten Ministerialerlasses erfolgen.

Der Magistrat hat in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der gemischten Deputation, welche zum Zwecke der Beratung der Ab-

änderung des Gemeindebeschlusses vom 16. Januar 1908, betreffend Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung, zusammengetreten war (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. November 1912, Protokoll 29) beschlossen:

„Den auf Kündigung angestellten Gemeindebeamten soll die vertragliche Zusicherung gegeben werden, daß ihre Kündigung von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes abhängig gemacht wird.

Den Magistratsassessoren soll die vertragliche Zusicherung gegeben werden, daß sie nach sechsjähriger Dienstzeit als Magistratsassessoren lebenslanglich angestellt werden, sofern nicht zu dem gedachten Zeitpunkt ein ihre Entlassung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt.

Für die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung vorliegt, ist der Vorstand des preußischen Städtetages als Nachprüfungsinstanz anzurufen.“

Es erscheint unbedenklich, den vorerwähnten Beamten dieses Zugeständnis zu machen, da schon bisher bei den kündbar angestellten Beamten nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt worden ist, so daß an den tatsächlichen Verhältnissen durch die vorgeschlagene Regelung nichts geändert würde. Die Frage, unter welchen Umständen ein wichtiger Grund zur Kündigung als vorliegend zu erachten ist, ist gemäß § 626 BGB. zu entscheiden. Die Rechtsprechung geht in dieser Hinsicht sehr weit, es ist bisher von uns Beamten nur in Fällen gekündigt worden, in denen weitaus erheblichere Ursachen zur Kündigung vorlagen, als sie uns nach Annahme dieser Vorlage mit Rücksicht auf die erwähnte Rechtsprechung auch in Zukunft zur Kündigung berechtigen werden.

Hinsichtlich der Magistratsassessoren war ein formell abweichender, wenn auch in der Sache zu demselben Ergebnis gelangender Beschluss um deswillen erforderlich, weil sie die einzigen städtischen Beamten sind, welche auf bestimmte Zeit — 6 Jahre — angestellt werden und dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen.

Den auf Kündigung angestellten Beamten ist ebenso wie den auf Lebenszeit angestellten Beamten Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet, so daß es zwecklos erscheint, sie noch nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte zu versichern, zumal die Prämien im Verhältnis zu den später gewährten Renten recht hohe

sind. Es würde also eine unnötige Mehrbelastung für die Stadt wie für die Beamten herbeigeführt werden.

Als Nachprüfungsinstanz haben wir den Vorstand des Preussischen Städtetages gewählt. Es ist dies nach einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 22. März 1913 zulässig.

Es schien nun zweckmäßig, den Rechtsweg für die Nachprüfung der Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, auszuschließen, weil das Verfahren bei den ordentlichen Gerichten langsam ist und es sich um Fragen des Kommunalbeamtenrechts handelt, zu deren Entscheidung die Gerichte minder geeignet erscheinen. Es ist zu erwarten, daß der Vorstand des Preussischen Städtetages die Verhältnisse bei den kommunalen Verwaltungen besser zu würdigen in der Lage ist als das mit derartigen Fragen sonst nicht befaßte ordentliche Gericht. Wir bemerken noch, daß die von uns vorgeschlagene Regelung derjenigen entspricht, welche von der ganz überwiegenden Mehrheit der preussischen Städte vorgenommen worden ist.

Wir beantragen daher, zu beschließen, daß der § 4 des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten vom 10. März 1908, den Zusatz enthält:

Den auf Kündigung angestellten Beamten wird die vertragliche Zusicherung gegeben, daß ihre Kündigung von dem Vorhandensein eines wichtigen Grundes abhängig gemacht wird. Für die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung vorliegt, ist der Vorstand des preussischen Städtetages als Nachprüfungsinstanz anzurufen.

Die Anrufung muß binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Kündigungsbeschlusses schriftlich bei dem Magistrat erfolgen.

Ferner, daß der § 1 des Ortsstatuts, betreffend die Magistratsassessoren, vom 10. März 1892 folgenden Zusatz erhält:

Den Magistratsassessoren wird die vertragliche Zusicherung gegeben, daß sie nach sechsjähriger Dienstzeit als Magistratsassessoren lebenslänglich angestellt werden, sofern nicht zu dem gedachten Zeitpunkt ein ihre Entlassung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt.

Für die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund zur Entlassung vorliegt, ist der Vorstand des Preussischen Städtetages

als Nachprüfungsinstanz anzurufen. Die Anrufung muß binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung des ihre lebenslängliche Anstellung ablehnenden Beschlusses schriftlich bei dem Magistrat erfolgen.

Wir bemerken zum Schluß, daß es noch unserer Prüfung unterliegt, in welcher Weise die Durchführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte hinsichtlich der im städtischen Dienste stehenden, nicht im Beamtenverhältnis befindlichen Angestellten erfolgen soll. Eine sich hiermit befassende Vorlage wird folgen.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

S. B.: Straßmann.

J.-Nr. 946 St. V. I/13.

Obige Vorlage ist von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 4. September 1913 angenommen worden. — Gemeindeblatt Nr. 36, S. 354 — Protokoll Nr. 20 —.

Sachregister.

Die angegebenen Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.

- Administrationspersonal**, Anstellung 15, 286.
Urlaub 113 ff.
- Ärzte**, Schulärzte 199/200.
beim Obdach 256.
bei der Waisenverwaltung 257/258.
bei den Krankenanstalten 286 ff.
- Ärztliches Personal**, Anstellung 7, 15.
Urlaub 113 ff.
- Altersversicherungsanstalt Berlin** 261 ff.
- Angeestelltenversicherung** 293 ff.
- Annahme** privatvertraglich beschäftigter Personen, Formulare 14 ff., 36 ff.
- Annahmestellen** der städtischen Sparkasse 259/260.
- Anrechnung** von Dienst- und Beschäftigungszeit auf das Beamtendienstalter bei Feststellung des Dienst Einkommens, Gemeindebeschluß, betreffend 49 ff.
- Anrechnungsfähige**, pensionsfähige Dienstzeit 8, 91 ff.
- Anstellung** der Gemeindebeamten 4 ff., 14 ff., 30 ff.
des Lehrpersonals 16, 200/202, 203, 206 ff., 210 ff., 215 ff., 219 ff., 222, 256 ff., 290.
der Magistratsmitglieder 2.
der Beamten der Landesversicherungsanstalten 268 ff.
von Damen bei dem Statistischen Amt 18.
- Anstellungsurkunden** für Bürgermeister 3.
- Anstellungsverfügung**, Zeichnung der 17.
- Anweisung** über die Tätigkeit der Vorsteher der Tiefbauämter in straßenbaupolizeilichen Angelegenheiten, Auszug 224/225.
- Arbeiter**, städtische, Ruhegeldbeschluß nebst dazu ergangenen Verfügungen 168 ff.
Urlaubserteilung an 183/184.
Zuwendungen an Arbeiter in Krankheits- und Beurlaubungsfällen 184 ff., 230/231, 233/234.
Pflicht der erkrankten Arbeiter, das Krankengeld aus der Betriebskrankenkasse zu erheben und die Arbeit nicht aufzunehmen, ohne vom behandelnden Arzt gesund geschrieben zu sein 184/185.
25 jährige Jubiläen 165/166.
- Arbeiterverschüsse**, Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiterverschüsse 41 ff.
Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit eines Arbeiterverschusses für die Arbeiter eines städtischen Steindepots 225 ff.
- Arbeitshaus** 79, 256 f.
- Arbeitshausausseher** 33/34, 153 ff., 256.
Urlaub 113 ff.
- Arbeitsordnung** für die städtischen Chausseearbeiter 228 ff.
für die Arbeiter auf dem städtischen Steinlageplatz 231 ff.

- Armendirektion** 248 ff.
Armenkommissionsvorsitzer und Mitglieder 248 ff.
Affistent des Chemikers der städtischen Gaswerke 113 ff., 235.
 der Heberinspektoren der städtischen Gaswerke 236.
Aufsicherinnen beim städtischen Obdach 256.
Ausbildung der Supernumerare 22 ff.
Aushändigung einer Anstellungsurkunde an Magistratsmitglieder 2.
Ausschüsse, Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen
 Arbeiterausschüsse 41 ff.
 Bestimmungen über die Einrichtung und Tätigkeit eines
 Arbeiterausschusses für die Arbeiter eines städtischen Stein-
 depots 225 ff.
Auswärtswohnen, Verfügungen über das — der städtischen Beamten,
 Lehrpersonen und der auf Privatdienstvertrag An-
 genommenen 63 ff.
- Badewesen** 222.
Bauämter 224.
Baugewerkschule 206 ff.
Beamte (s. a. Gemeinde- und Staatsbeamte).
 der Betriebsverwaltungen 4/5, 268 ff.
 der Landesversicherungsanstalt 261 ff.
Beerdigungsfeierlichkeiten 107 ff., 166 ff.
Beisitzer des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts 292.
Beleuchtungsentwädigung für Schulen 36.
Berechnung d. s. Dienstalters der Betriebsbeamten 86.
 der pensionsfähigen Dienstzeit 8, 90/91.
 des Schreiblohnes, Bestimmungen über die 138 ff.
Berufsfeuerwehr, Pensionen und Hinterbliebenenversorgung 91 ff.
Beschluß der Personalkommission vom 22. Januar 1913, betreffend die
 Anstellung von Damen bei dem Statistischen Amt 18.
 der Armendirektion vom 10. September 1874, betreffend Miet-
 entwädigungen für Armenkommissionsvorsitzer 253.
Befoldungen 12, 13, 21, 24, 26/27, 31/35, 202, 204, 208 ff., 212 ff., 216 ff.,
 221, 222, 263, 282, 290.
Bestimmungen darüber, in welchen Fällen bei Anstellung städtischer
 Beamten und bei Annahme privatvertraglich beschäftigter
 Personen Vortrag im Magistrat oder in der Personal-
 kommission erfolgen soll, und in welchen Fällen die
 Anstellung oder die Annahme im Dezeratswege erfolgen
 darf 14 ff.
 betreffend die Beamten und Hilfsarbeiter im Bureau-
 und Kassendienst der städtischen Verwaltung 18 ff.
 über das im städtischen Dienst beschäftigte Hilfspersonal
 28 ff.
 über die Errichtung und Tätigkeit der städtischen Arbeiter-
 ausschüsse 41 ff.
 über Tagegelde und Reisekosten innerhalb der städtischen
 Verwaltung Berlins 68 ff.
 für die Berechnung des Schreiblohnes 138 ff.
 über die Bekleidung von Nebenämtern 149 ff.
 über die Einrichtung und Tätigkeit eines Arbeiteraus-
 schusses für die Arbeiter eines städtischen Steindepots
 225 ff.

- Betriebsdirektor** der städtischen Gaswerke 113 ff., 235.
Betriebskrankenkasse 184 ff., 281.
Betriebsverwaltungen, städtische 4/5, 268.
Beurlaubungen zu militärischen Übungen 116.
 wegen Dienstunfähigkeit in Krankheitsfällen 116 ff.
 zur Erholung 119/120.
Bildung des Generalbureaus 1.
 der Personalkommission 1.
Brennmaterialien, Vorschriften über die — vom 18. Juni 1905 und 20. März
 1908 62/63.
Bürgermeister, Anstellungsurkunden für 3.
Bureau, Rauchen und Genuß von alkoholhaltigen Getränken in den
 Büreaus während der Dienststunden 145 ff.
 Revisionen der Büreaus 147 ff.
Bureauassistentenprüfung 25 ff.
Bureau- und Kassenpersonal, Anstellung 14.
 Urlaub 113 ff.
 Bestimmungen über die Beamten und
 Hilfsarbeiter im Bureau- und Kassen-
 dienst der städtischen Verwaltung zu
 Berlin 18 ff.
Bureaudiener 113 ff., 153 ff., 269.
Bureaudirektor, Annahme, Einstellung, Beschäftigung, Honorierung,
 Veretzung und Entlassung von Hilfskräften 28 f., 237.
 Urlaub 113 ff.
Bureaugehilfen und **Bureauhilfsarbeiter**, 26 ff., 269.
Bureauordnung 151/152. Urlaub 113 ff.
Bureauräume, Einrichtung und Unterhaltung 51 ff.
Bureausekretäre 18 ff., 113 ff.
Bureauvorsteher, Leitung des Büreaus 151/152.
 Urlaub 113 ff.
Chauffearbeiter 228 ff.
Dalldorf, Idiotenanstalt 290.
Deputation für das Arbeitshaus und das städtische Obdach 79, 256/257.
 für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen 204 ff.
 für die städtische Feuerlozietät 281 ff.
 der städtischen Gaswerke 235 ff.
 zur Verwaltung des Gemeinde-Belohnungs- und Unter-
 stützungsfonds 258/259.
 für die städtische Zrenpflege 78, 290.
 für die Kanalisationswerke und Güter Berlins 77, 238 ff.
 für die städtischen Krankenanstalten und die öffentliche Ge-
 sundheitspflege 286 ff.
 Park- 223.
 Steuer-, Abteilung II 223.
 Stiftungs- 260/261.
 Tiefbau- 223 ff.
 für das städtische Turn- und Badewesen 198, 222.
 Verkehrs- 234.
 Waisen- 257/258.
 der städtischen Wasserwerke (Tagegelder und Reisekosten) 80.

- Dezernatsweg**, Verfügungen im — bei Anstellung von Personen 17.
Verfügungen im — bei Erteilung der Erlaubnis zum Auswärtswohnen 66.
- Dienstanweisung** für das Lehrpersonal 202.
für den Direktor der städtischen Kieselgüter 238 ff.
für die Kieselmeister und Kieselanwärter auf den der Stadtgemeinde Berlin gehörigen Kieselgütern 241 ff.
- Dienstbezüge** in Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen bei privatvertraglich beschäftigten Personen 38, 189/190.
an Arbeiter 184 ff., 230, 233.
- Dienst Einkommen**, Gemeindebeschluß, betreffend die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeit auf das Beamten dienstalter bei Feststellung des Dienst Einkommens 49.
- Dienstreisen** 68 ff.
- Dienststunden** 40, 141 ff.
Rauchen und Genuß von Bier und alkoholhaltigen Getränken während der 145 ff.
- Dienstvergehen** der Beamten der Landesversicherungsanstalten, Geſeh vom 17. Juni 1900 266/267.
- Dienstverhältnis**, Kündigung des — bei privatvertraglich beschäftigten Personen 38.
- Dienstvorschrift** für den städtischen Oberturnwart 196 ff.
- Dienstwohnungen**, Vorschriften über Benutzung und Unterhaltung der 51 ff.
- Dienstzeit**, Verfügung vom 26. November 1900, betreffend Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten 90/91.
Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeit auf das Beamten dienstalter bei Feststellung des Dienst Einkommens 9 ff. —
Berechnung der pensionsfähigen 49 ff.
50 jährige bei Beamten 48/49.
25 jährige bei Arbeitern 165/166.
25 jährige bei unbefoldeten Kommunalbeamten 166 ff.
- Direktionsmitglieder** bei den Krankenanstalten 286.
- Direktor** des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens 204.
der städtischen Kieselgüter 113 ff., 238 ff.
- Direktoren**, Hinterbliebenenversorgung 86 ff.
- Ehrenbezeugungen**, Anspruch auf 107 ff.
- Elisabeth-Stiftung** 155 ff.
- Entschädigungen** an Armenkommissionsvorsteher 251 ff.
- Erziehungsgehilfen** bei der Waisenverwaltung 258.
- Fach- und Fortbildungsschulen** 204 ff.
- Fassung** der Formulare, betreffend die Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen, Grundsätze für die 36 ff.
- Feuerzuletzt** 281 ff.
- Feuerungsmaterial** für Dienstwohnungsinhaber 62/63.
- Feuerwehr**, Ortsstatut, betreffend die Pensionen und die Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr 91 ff.
- Flußbadeanstalten** 222.
- v. Jordanbeck-Stiftung** 159 ff.
- Formulare**, Grundsätze für die Fassung der Formulare, betreffend die Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen 36 ff.
- Fortbildungsschulen** 204 ff.

Gehälter 235 ff.

Gehalt, volles — als Pension bei 50 jährigen Jubiläen 48/49.

Gehaltsverhältnisse der Magistratsräte 12.
 der Stadtbaumeister 13.
 der Magistratsbauräte 13.
 der Bureauclerks 21, 24.
 der Bureauantwörter 26/27.
 der Steuererheber, Gelberheber und Vollziehungsbeamten 32.
 der Arbeitshausaufseher 33/34.
 der Schuldiener 35, 204.
 der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 202.
 des Lehrpersonals der Baugewerkschule 208 ff.
 des Lehrpersonals der Webeschule 212 ff.
 des Lehrpersonals der Handwerkerschulen 216 ff.
 des Lehrpersonals der Pflichtfortbildungsschulen 221/222.
 des Lehrpersonals an der Idiotenanstalt Dalldorf und an der Kinderabteilung der Anstalt für Epileptische Wuhlgarten 290.
 des Verwalters der Volksbadeanstalt Gerichtstr. 222.
 der Beamten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin 263.
 der Stadtwachtmeister 282.

Gelberheber 31/33, 113 ff.

Gemeindebeamte (f. a. Beamte und Kommunalbeamte).

Anstellung 4 ff., 14 ff., 30 ff.
 Pensionierung 4 ff., 8 ff., 90 ff., 202, 203.
 Urlaubsordnung 113 ff.
 Nebenverdienst 134 ff.
 Beerdigungsfeierlichkeiten 107 ff., 166 ff.

Gemeindebeschlüsse v. 19. März 1902, betreffend die Magistratsräte 11/12.
 vom 8. Juni/10. November 1904, betreffend die Magistratsbauräte, mit den Abänderungsbeschlüssen vom 12. April/14. Juli 1911 12.
 betreffend die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeit auf das Beamtendienstalder bei Feststellung des Dienst Einkommens vom $\frac{5. \text{Februar}}{12. \text{März}}$ 1903
 49 ff.

betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen vom 16. Januar/13. März 1908 168 ff
 vom 30. Mai/18. Juni 1908, betreffend Anwendung des Gemeindebeschlusses vom 16. Januar/13. März 1908 auf die technischen Lehrerinnen 182.
 betreffend die Urlaubserteilung an Arbeiter 183/184.

Gemeindewaisenrat 257.

Generalbureau, Bildung und Zuständigkeit des 1.

Gerichtsschreiber des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts 292.

Geschäftsanweisung der Tiefbaudeputation, Auszug aus der 223/224.

- Geschäftsordnung** für die Verwalter der Sparkassen-Aannahmestellen, Auszug 259/260.
- Gesetz**, betreffend die Dienstvergehen der Beamten der Landesversicherungsanstalten, vom 17. Juni 1900 266/267.
- Gefinde-Belohnungs- und -Unterstützungsfonds** 258/259.
- Gesundheitspflege**, öffentliche 286 ff.
- Gewerbe- und Kaufmannsgericht** 291/292.
- Gewerbesteuer** 219.
- Grundzüge** für die Anstellung der ständigen Bureaugehilfen 30/31.
für die Anstellung der städtischen Steuerheber, Gelberheber und Vollziehungsbeamten 31/33.
für die Einstellung und Anstellung der städtischen Arbeitshaus aufseher 33/34.
für die Anstellung der Schuldiener an den Gemeindeschulen zu Berlin 34/36.
für die Fassung der Formulare, betreffend die Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen 36 ff.
für die Anstellung, Annahme und Befoldung des Lehrpersonals an den Fach- und Fortbildungsschulen von Berlin 205 ff.
- Güter** Berlins 238 ff.
- Handarbeitsunterricht**, Inspektorin des weiblichen Handarbeitsunterrichts 199.
- Handwerker**, Urlaub 113 ff.
- I. Handwerkerschule** 215 ff.
- II. Handwerkerschule** 219.
- Heizentschädigung** für Schulen 36.
- Hilfsarbeiter** (s. Kommunal-Beamte).
- Hilfsarbeiterinnen** beim Statistischen Amt, Anstellung der 18.
- Hilfskräfte** 19 ff., 28 ff., 113 ff.
- Hinterbliebenen-Versorgung** der Kommunalbeamten. Ortsstatut, betreffend die 82 ff.
der Direktoren, Direktoren, der angestellten Lehrer usw. 86 ff., 203.
der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr 91 ff.
der ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen 168 ff.
der Beamten der Landesversicherungsanstalt 279/280.
- Idiotenanstalt** Dalldorf 290.
- Inspektorin** des weiblichen Handarbeitsunterrichts 199.
- Instruktion** für die bei der städtischen Feuerlozietät angestellten Stadtbauinspektoren 284 ff.
- Invalditäts- und Altersversicherungsanstalt** Berlin 261 ff.
- Irrenpflege** 78, 290.
- Jubiläen**, 50-jährige bei Beamten 48/49.
25-jährige bei Arbeitern 165/166.
25-jährige bei unbesoldeten Kommunalbeamten 166 ff.
- Juristische Hilfsarbeiter** 10, 113 ff.
- Kämmerei-Unterstützungsfonds** 165, 183.
- Kanalisationswerke** und Güter Berlins 77, 238 ff.
- Kanzlisten**, Kanzleiassistenten 134 ff., 269.
Urlaub 113 ff.

Raufmannsgericht 291/292.

Rleibergeld 34, 153.

Reinkinder-Bewahranstalten, Kommission zur Verwaltung des Zentralfonds der 112.

Roßverkäufer bei den städtischen Gaswerken 236.

Kommunalbeamte, Ortsstatut, betreffend die Anstellung und Pensionierung der 4 ff.

Bestimmungen darüber, in welchen Fällen bei Anstellung städtischer Beamten und bei Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen Vortrag im Magistrat oder in der Personalkommission erfolgen soll und in welchen Fällen die Anstellung im Dezernatswege erfolgen darf 14 ff.

Bestimmungen, betreffend die Beamten und Hilfsarbeiter im Bureau- und Paffenbienst der städtischen Verwaltung zu Berlin 18 ff.

Zusicherung des vollen Gehalts als Pension bei 50-jährigen Jubiläen 48/49.

Stadtverordnetenbeschluß v. 15. Mai 1902, betreffend die Zusicherung des vollen Dienstehommens als Pension bei 50-jährigen Jubiläen 48/49.

Gemeindebeschluß, betreffend die Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeit auf das Beamten-dienstalter bei Feststellung des Dienstehommens 49 ff.

Verfügungen über das Auswärtswohnen der 63 ff.

Bestimmungen über Lagegelber und Reisekosten innerhalb der städtischen Verwaltung Berlins 68 ff.

Ortsstatut, betr. d. Hinterbliebenenversorgung der 82 ff.

Verfügung vom 26. November 1900, betreffend die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten 90/91.

Satzung der städtischen Sterbekasse 97 ff.

Regulativ, betreffend die Beteiligung der Gemeindebehörden bei den Leichenbegängnissen verstorbener Gemeindebeamten 107 ff.

Stadtverordnetenbeschluß vom 14. November 1912 betreffend Widmung von Kränzen zu Trauerfeierlichkeiten 112/113.

Verfügung über den Nebenverdienst der 134 ff.

Bestimmungen über die Bekleidung von Nebenämtern 149 ff.

Vorschriften, betreffend die uniformen Bekleidungsstücke der zum Tragen von Uniform verpflichteten Beamten 153 ff.

Elisabethstiftung für Witwen und Waisen unbesoldeter 155 ff.

für ehemalige Kommunalbeamte Unterstützung aus v. Ford. nbed. Zelle-Stiftung 159 ff.

Städteordnungs-Zubiläumstiftung 164.

Kämmereiunterstützungsfonds 165, 183.

25-jährige Jubiläen und Leichenbegängnisse unbesoldeter Kommunalbeamten 166 ff.

- Kommunalbeamte**, Sondervorschriften für Beamte und Angestellte einzelner städtischer Verwaltungen 193 ff.
Vorlage zur Beschlussfassung über die Abänderung des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten, und des Ortsstatuts, betreffend die Magistratsassessoren 293 ff.
- Kontrollenre** der öffentlichen Beleuchtung 113 ff. 236.
- Kranke** beim Ableben von Inhabern einzelner städtischer Verwaltungsstellen 111/112.
- Krankenanstalten** 286 ff.
- Krankengeld** 184 ff.
- Krankenkasse**, Betriebs- 281.
- Krankeits-** und Behinderungsfälle, Gewährung der Dienstbezüge in — an privatvertraglich beschäftigte Personen 38, 189/190.
Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in 184 ff., 230, 233.
- Kreisärztliches Attest** zum Auswärtswohnen 63 ff.
- Kreischulinpektoren** 195.
- Kündigung** d. Dienstverhältnisses bei privatvert. beschäftigten Personen 38.
- Kuratorium** des städtischen Vieh- und Schlachthofes 247/248.
der städtischen Sparkasse 259/260.
- Landesversicherungsanstalt** 261 ff.
- Lehrer**, Lehrerinnen 81, 86 ff., 182 ff.
Auswärtswohnen der Lehrer 63 ff.
- Lehrpersonal**, Anstellung 16, 201 ff.
Dienststatut, betr. die Hinterbliebenenversorgung der Direktoren, Rektoren usw. 86 ff.
Prüfungen 200.
Beschäftigung vor der Anstellung 200/201.
Militärdienstzeit der Lehrer 201.
Wahl und Anstellung 201/202.
Besoldung, Vereidigung, Dienstentweisung, Pensionierung, Reliktenversorgung 202/203.
der Taubstummenschule 203/204.
bei der Baugewerkschule 206 ff.
bei der städtischen Webeschule 210 ff.
bei den städtischen Handwerkereschulen 215 ff.
bei den Pflichtfortbildungsschulen 219 ff.
bei den Wahlfortbildungsschulen 222.
bei dem städtischen Obdach 256.
bei der Waisenverwaltung 257/258.
an der Zbiotenanstalt Dalldorf und an der Kinderabteilung der Anstalt für Epileptische Wuhlgarten 290.
- Leichenbegängnisse** 107 ff., 166 ff.
- Magazinderwalter** bei den Gaswerken 236.
- Magistrat**, Anstellung durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde 2.
Hinterbliebenenversorgung für Magistratsmitglieder 82 ff.
- Magistrat**, Regulativ, betreffend die Beteiligung der Gemeindebehörden bei den Leichenbegängnissen verstorbener Gemeindebeamten sowie solcher Gemeindeglieder, welche sich um die Kommune verdient gemacht haben usw. 107 ff.
Nachrufe 112.

- Magistratsassessoren**, Ortsstatut, betreffend die 10/11.
 Urlaub 113 ff.
 Vorlage — zur Beschlußfassung — über die Ab-
 änderung des Ortsstatuts, betreffend die Anstel-
 lung und Pensionierung der Kommunalbeamten,
 und des Ortsstatuts, betreffend die Magistrats-
 assessoren 293 ff.
- Magistratsbauräte**, Gemeindebeschluß, betreffend die 12 ff.
 bei der städtischen Feuerzsjetät 281.
 Urlaub 113 ff.
- Magistratsbeschluß** bei Anstellung von Personen 17.
Magistratsbeschlüsse und Verfügungen vom 25. Oktober 1872, betreffend
 die Bildung des Generalbureaus 1.
 vom 17. März 1874, betreffend die Zuständigkeit
 des Generalbureaus 1.
 vom 4. November 1898, betreffend die Bildung der
 Personalkommission 1.
 vom 24. März 1903 — Bestimmungen betreffend
 die Beamten und Hilfsarbeiter im Bureau- und
 Kassendienst der städtischen Verwaltung 13 ff.
 vom 5. Oktober 1894 — Bestimmungen, betr. das
 im städtischen Dienste beschäftigte Hilfspersonal
 28 ff.
 vom 18. Juni 1905 und 20. März 1908 über die
 Brennmateriakten 62/63.
 vom 15. November 1910, 8. Dezember 1910, 23. De-
 zember 1910, 29. April 1913 über das Auswärts-
 wohnen der städtischen Beamten, Lehrpersonen und
 der auf Privatdienstvertrag Angenommenen 63 ff.
 vom 8. September 1906, 14. Juni 1906, 5. Septem-
 ber 1910, 15. September 1911, betr. Tagegelder
 und Reisekosten innerhalb der städtischen Ver-
 waltung Berlins 68 ff.
 vom 21. Januar 1880, 17. Dezember 1894, betreffend
 Beerdigungsfeierlichkeiten 107 ff.
 vom 18. Februar 1896, betreffend Nachrufe 112.
 vom 18. März 1901, betreffend den Zentralfonds der
 Kleinkinder-Bewahranstalten 112.
 vom 15. Mai 1909, Urlaubsordnung 113 ff.
 vom 17. August 1895, 11. Januar 1897, 10. April
 1899, 5. Februar 1900, 17. Dezember 1906,
 8. Juli 1913, betreffend den Nebenverdienst der
 Kanzlisten und Beamten 134 ff.
 vom 18. März 1905, Bestimmungen über die Be-
 rechnung des Schreiblohnes 138 ff.
 vom 29. Dezember 1872, 3. Mai 1885, 11. April
 1891, 6. Dezember 1884, 31. Dezember 1884 und
 10. Dezember 1894, betreffend die Dienststunden
 141 ff.
 vom 31. März 1870, betreffend das Rauchen in den
 städtischen Bureaus 145.
 vom 13. Juli 1879, 7. Februar 1899 und 12. März
 1895, betreffend die Bekleidung von Neben-
 ämtern 149 ff.

- Magistratsbeschlüsse** vom 9. Oktober 1907, 6. Februar 1913, betreffend die uniformen Kleidungsstücke der zum Tragen von Uniform verpflichteten Beamten 153 ff.
- vom 8. April 1903 und 27. April 1910, betreffend eine Jubiläumsgabe an die 25 Jahre lang beschäftigten Personen 165/166.
- vom 20. Mai 1892, 22. November 1888, 25. April 1884, betreffend die 25-jährigen Jubiläen und die Leichenbegängnisse unbeförderter Kommunalbeamten 166 ff.
- vom 2. Dezember 1901, 20. Januar 1902, vom 8. März 1902, 6. Juni 1902, 24. März 1903, 16. Juli 1903, 6. Oktober 1903, 6. Mai 1912, 19. August 1909, 29. März 1911, 30. Mai 1908, 5. November 1911, die sich zum Teil auf den früheren Gemeindebeschuß vom 9. Mai 1901 beziehen, aber auch für den in diesen Punkten mit dem früheren Beschuß übereinstimmenden Gemeindebeschuß vom 16. Januar/13. März 1908, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen Geltung haben 173 ff.
- vom 5. März 1904, 9. Januar 1904 und 5. November 1911, betreffend Urlaubserteilung an städtische Arbeiter 183/184.
- vom 29. Juli 1901, 8. Oktober 1911, 24. Februar 1902, 17. September 1902 und 4. November 1903, 27. Mai 1905, 19. Dezember 1905, 22. Juli 1909, 6. April 1910, betreffend Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen 184 ff.
- vom 7. Mai 1898, Dienstvorschrift für den städtischen Oberturnwart 196 ff.
- vom 8. Oktober 1909, betreffend den Direktor des städtischen Fach- und Fortbildungsschulwesens 204.
- vom 20. September 1910, betr. Fach- und Fortbildungsschulen 205 ff.
- vom 28. Juni 1909, Geschäftsanweisung der Tiefbau-Deputation, Auszug 223/224.
- vom 16. Oktober 1907, Dienstsanweisung für den Direktor der städtischen Mieselgüter 238 ff.
- vom 3. Mai 1873 und 8. September 1876, betreffend Entschädigungen an Armenkommissionsvorsteher 252/254.
- vom 23. Dezember 1908, betreffend die ausschließlich aus Stiftungsmitteln besoldeten Personen 260.
- vom 26. September 1893 und 10. Juli 1894, betreffend die Beamten der Landesversicherungsanstalt Berlin 261 ff.
- vom 10. Januar 1896, Instruktion für die bei der Feuerlozietät angestellten Stadtbauinspektoren 284 ff.

- Magistratsbeschlüsse** vom 14. Juli 1913 Vorlage zur Beschlussfassung über die Abänderung des Ortsstatuts, betr. die Anstellung u. Pensionierung der Kommunalbeamten und des Ortsstatuts, betr. die Magistratsassessoren 293 ff.
- Magistratsbureauanwärter** 18 ff., 113 ff.
- Magistratsbureauassistenten** 18 ff., 113 ff.
- Magistratsbureaudiätäre** 18 ff., 113 ff.
- Magistratsbureausekretäre** 18 ff., 113 ff.
- Magistratsräte**, Gemeindebeschluss betreffend die 11/12. Urlaub 113 ff.
- Magistrats supernumerare** 22 ff., 113 ff.
- Minister** des Innern, Erlasse vom 12. Mai/15. September 1903, betreffend die Anstellung der Magistratsmitglieder durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde 2.
- Verfügung vom 26. November 1900, betreffend die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten 90/91.
- für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 30. November 1899, betreffend Übertragung der Rechte und Pflichten der Beamten des Kommunalverbandes der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin auf die im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten bei den Versicherungsanstalten Brandenburgs und Berlin 264/265.
- Mitglieder** der Schuldeputation 193/194.
der Schulkommissionen 194/195.
des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin 262.
- Nachrufe** 112.
- Nachtrag** zum Ortsstatut, betreffend die Pensionen und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr 96/97.
zum Statut der v. Jordanbeck-Stiftung 161 ff.
- Nebenämter**, Bestimmungen über die Befleidung von 149 ff.
- Nebenbeschäftigung** bei privatvertraglich beschäftigten Personen 40.
- Nebenverdienst** der Kanzlisten und Beamten 134 ff.
- Obdach** 79, 256/257.
- Oberbürgermeister**, Verfügungen über die Dienststunden vom 29. Januar 1877 und 27. Mai 1900 141 ff.
vom 13. Juli 1910, betreffend den Genuß von Bier und alkoholhaltigen Getränken während der Dienststunden 145 ff.
Verfügung vom 24. April 1911 über die Revisionen der Bureaus 147 ff.
Verfügung vom 1. August 1887, betreffend die Befleidung von Nebenämtern 150.
vom 26. November 1910, Anweisung über die Tätigkeit der Vorsteher der Tiefbauämter in straßenbaupolizeilichen Angelegenheiten, Auszug 224/225.
Verfügung vom 21. Januar 1910, betreffend die Mitglieder des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Berlin 266.

Oberturnwart 196 ff.

Öffentliche Gesundheitspflege 286 ff.

Ortsstatute, betreffend die Anstellung und Pensionierung der Kommunalbeamten vom 14. Mai 1908, 4 ff.

betreffend die Magistratsassessoren vom 10. März 1892 10/11.

betreffend die Hinterbliebenenversorgung der Kommunal-

beamten vom 10. März/14. Mai 1908 82 ff.
 desgleichen der Direktoren und Rektoren, der angestellten
 Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen vom

10. März/14. Mai 1908 86 ff.

betreffend die Pensionen und die Hinterbliebenenversorgung

der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr vom
 14. Dezember 1902 91 ff.

für die städtischen Fach- und Fortbildungsschulen vom 8. Ok-
 tober 1909 204.

Ortsstatut, betreffend die Ratsmurer- und Ratszimmer-
 meister vom 27. März 1896 und 9. April 1896 283/284.

Parldeputation, städtische 223.

Pensionierung 4 ff., 90 ff., 202, 203, 279.

Pensionsfähige Dienstzeit der Beamten, Berechnung der 8, 90/91.

Personalkommission, Bildung der 1.

Personalkommissionsbeschluss bei Anstellung von Personen 17.

vom 22. Januar 1913, betreffend die Anstellung
 von Damen bei dem Statistischen Amt 18.

Pflegepersonal 256, 288.

Urlaub 113 ff.

Pflichtfortbildungsschulen 219 ff.

Polizei-Verwaltung, Abteilung II (Tagegelber und Reisekosten) 80.

Privatvertraglich beschäftigte Personen, Bestimmungen, in welchen Fällen

bei Annahme Vortrag im Magistrat oder in der Per-
 sonalkommission erfolgen soll und in welchen Fällen
 die Anstellung oder die Annahme im Verzenatswege
 erfolgen darf 14 ff.

Grundsätze für die Fassung der Formulare bei Annahme
 privatvertraglich beschäftigter Personen 36 ff.

Kündigung des Dienstverhältnisses bei 38.

Nebenbeschäftigung bei 40.

Auswärtswohnen 63 ff.

Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 19. März 1902, betref-
 fend den Gemeindebeschluss über die Magistratsräte 11/12.

Prüfung für Sekretäre 19 ff.

für Assistenten 25 ff.

für das Lehrpersonal 200.

Ratsmurer- und Ratszimmermeister 282 ff.

Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der
 Landesversicherungsanstalt Berlin 268 ff.

Regulativ, betreffend die Beteiligung der Gemeindebehörden bei den
 Leichenbegängnissen verstorbener Kommunalbeamten 107 ff.

Reichsversicherungsordnung, Auszug aus der 261/262.

Reinigungsentschädigung für Schulen 35/36.

Reisekosten, Bestimmungen über Tagegelber u. 68 ff.

für die Beamten der Landesversicherungsanstalt 277.

- Rektoren, Hinterbliebenenversorgung** 86 ff.
Reklitenversorgung der Kommunalbeamten 82 ff.
 der Bediensteten der Berliner Berufsfeuerwehr 91 ff.
 des Lehrpersonals 86 ff., 203.
 für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der
 Stadt dauernd beschäftigten Personen 168 ff.
 der Beamten der Landesversicherungsanstalt 279/280.
- Rendant, Leitung der Kasse** 151/152.
- Revisionen der Büreaus** 147 ff.
- Rieselmeister und Rieselwärter** 241 ff.
- Ruhegeld** 168 ff.
- Sagung der städtischen Sterbekasse zu Berlin** 97 ff.
- Säuglingsfürorgestellen** 258.
- Schlachthof** 247/248.
- Schreiber** bei den Revierinspektionen der städtischen Gaswerke 236.
- Schreiblohn, Bestimmungen für die Berechnung des Schreiblohnes** 138 ff.
- Schulärzte** 199/200.
- Schuldeputation** 193 ff.
- Schuldiener** 34/36, 204.
- Schulinpektoren** 195.
- Schulkommissionen** 194/195.
- Schweftern** bei der Waisenverwaltung 258.
 bei den Krankenanstalten 288.
- Sekretärprüfung** 19 ff.
- Sonderbestimmungen** bei den einzelnen städtischen Verwaltungen hinsicht-
 lich der Entschädigung für die von Beamten und
 Bediensteten ausgeführten Dienstreisen 77 ff.
- Sondervorschriften** für Beamte und Angestellte einzelner städtischer Ver-
 waltungen 193 ff.
- Sparkasse** 259/260.
- Stadtbauämter** 224.
- Stadtbauassistenten** 113 ff., 282.
- Stadtbaumeister** 13, 113.
 bei der Feuerzsjetät 284 ff.
- Stadtbaurat** 223/224.
- Stadt- und Kreis Schulinspektoren** 195.
- Stadtsekretäre** 18 ff., 113 ff., 222.
- Stadtverordnete, Elisabethstiftung für Witwen und Waisen unbesoldeter
 Kommunalbeamten einschl. der Stadtverordneten** 155 ff.
- Stadtverordnetenbeschlüsse** vom 15. Mai 1902, betreffend die Zulicherung
 des vollen Dienstentkommens als Pension
 bei 50-jährigen Jubiläen 48/49.
 vom 14. November 1912, betr. Widmung von
 Kränzen zu Trauerfeierlichkeiten 112/113.
 vom 21. März 1878, betreffend die Jubiläen
 und die Leichenbezeugnisse unbesoldeter Ge-
 meindebeamten 166/167.
 vom 11. Juni 1902, betreffend Urlaubsb-
 erteilung an städtische Arbeiter 183.
 vom 5. Oktober 1843, 6. Juli 1854, 16. Fe-
 bruar 1855, betreffend Entschädigungen an
 Armenkommissionsvorsteher 251 f.

- Stadtoberordnetenbeschlüsse** vom 23. November 1893, betreffend Anstellung bzw. Pensionierung von besoldeten Gemeindebeamten als Mitglieder des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin 263.
vom 3. Februar 1910, betreffend Regelung der Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals an der Blindenanstalt Dalldorf und an der Kinderabteilung für Epileptische in Wuhlgarten 290.
- Stadtwachtmeister** 113 ff., 282.
- Städteordnungs-Jubiläumstiftung** 164.
- Ständige Bureaugehilfen** 30/31, 113 ff.
- Statistisches Amt**, Anstellung von Damen 18.
- Statut** der Elisabethstiftung für Witwen und Waisen unbesoldeter Kommunalbeamten 155.
der von Forckenbeck-Zelle-Stiftung 159 ff.
- Steindepot** 225 ff.
- Steinlagerplatz** 231 ff.
- Sterbefasse**, Säugung der städtischen 97 ff.
- Steuerdeputation**, Abt. II 223.
- Steuererheber** 31/33, 113 ff.
- Stiftungen**, Elisabeth-Stiftung 155 ff.
von Forckenbeck-Zelle-Stiftung 159 ff.
Städteordnungs-Jubiläumstiftung 164.
- Stiftungsdeputation**, städtische 260/261.
- Straßenbahn** 234.
- Straßenbaupolizeiliche** Angelegenheiten 224/225.
- Studienausflüge**, Entschädigung bei 81.
- Subdirektor** der städtischen Gaswerke 113 ff., 235.
- Tagegelber** und Reisekosten, Bestimmungen über 68 ff.
für die Beamten der Landesversicherungsanstalt 277.
- Taubstummenschule**, städtische 203/204.
- Technisches Bureau** der Tiefbau-Deputation 224.
- Technisches Personal**, Anstellung 16.
Urlaub 113 ff.
- Technischer Subdirektor** der städtischen Gaswerke 235.
- Tiefbauämter** 224/225.
- Tiefbaudeputation**, Städtische 223 ff.
- Tierärzte** 247.
- Tischlererschule** 219.
- Turn- und Badewesen** 196 ff., 222.
- Turnwarte** 196 ff.
- Übersicht** über die den städtischen Beamten und sonstigen Bediensteten bei Ausführung von Dienstreisen zustehenden Tagegeld- und Reisekostenätze 72 ff.
- Uniform** für Beamte 153 ff.
- Unterbeamte**, Urlaub 113 ff.
- Unterstützungen** 155 ff., 178 ff., 186.
- Unterstützungsfonds**, Gesinde-Belohnungs- und 258/259.
- Urlaubszerteilung** an städtische Arbeiter 183/184.
- Urlaubsordnung** 113 ff.

- Bereidigung** des Lehrpersonals 202.
Verkehrsdeputation, städtische 234.
Verfängerwesen 261 ff.
Verwalter der Annahmestellen der städtischen Sparkasse 259/260.
Verwaltungsdirektor der städtischen Gaswerke 113 ff. 235.
 der Krankenanstalten 286.
Verzeichnis derjenigen städtischen Beamtenstellen, deren Inhaber bei ihrem Ableben von Seiten des Magistrats ein Kranz mit Inschrift gewidmet werden soll 111/112.
Vieh- und Schlachthof 247/248.
Volkshausanstalten 222.
Volksschulwesen 193 ff.
Vollziehungsbeamte 31/33, 113 ff.
Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen, sowie über die Einrichtung und Unterhaltung von Büroräumen vom 30. Mai 1900 51 ff.
 über die Brennmaterialien vom 18. Juni 1905 und 20. März 1908 62/63.
 über die Dienststunden 141 ff.
 betreffend die uniformen Bekleidungsstücke der zum Tragen von Uniformen verpflichteten Beamten 153 ff.
Vorsitzender des Gewerbegerichts 291.
 des Kaufmannsgerichts 291.
Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Mitglieder des 262 ff.
Vorsteher der Tiefbauämter 224/225.
Vortrag im Magistrat oder in der Personalkommission bei Anstellung städtischer Beamten und bei Annahme privatvertraglich beschäftigter Personen 14 ff.
Wahl und Anstellung des Lehrpersonals 201/202.
Wahlfortbildungsschulen 222.
Waisendeputation, städtische 79, 257/258.
Waisengeld 82 ff., 86 ff., 91 ff., 168 ff., 203, 279/280.
Waisenhelferinnen 258.
Waiserrat, Waisenväter 257.
Wassergeld 57/58.
Webeschule 210 ff.
Weibliche Arbeitskräfte bei den städtischen Gaswerken 236/237.
 bei dem Statistischen Amt 18.
Witwengeld 82 ff., 86 ff., 91 ff., 168 ff., 203, 279/280.
Wohnen außerhalb Berlins 63 ff.
Wohnungsinhaber, Einteilung in Gruppen 58.
Wuhlgarten, Anstalt für Epileptische 290.
Zahlung des Entgelts bei privatvertraglich beschäftigten Personen 37.
Zelle-Stiftung 159 ff.
Zuständigkeit des Generalbureaus 1.
Zuwendungen an Arbeiter und Bedienstete der Stadtgemeinde in Krankheits- und Beurlaubungsfällen 184 ff., 230/231, 233.